Germ. sp.
2,12
t

Germ. Sp.
2122 Hofmann

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Domanial-Verwaltung

des

Württembergischen Staats

nach

den bestehenden Normen und Grundsätzen.

Von

Dr. Carl Heinr. Ludw. Hoffmann,
Professor in Tübingen.

Tübingen.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
1842.

22. D

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gedruckt bei K. F. Hering & Comp. in Stuttgart.

Digitized by Google

Königliches Finanz-Miniſterium.

Der Profeſſor Dr. Hoffmann in Tübingen wird auf ſeine Eingabe vom 6. v. M. ermächtigt, die aus amtlichen Erlaſſen entnommenen Normen und Grundſätze der Staats-Domanial-Verwaltung in dem von ihm verfaßten Werke über dieſen Zweig der württembergiſchen Finanz-Verwaltung zu veröffentlichen, auch gegenwärtige Entſchließung dem Buche vordrucken zu laſſen.

Stuttgart, den 14. April 1842.

Herdegen.

Schnurrer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

Seite

§. 1. I. Begriff und Theile der Domanial-Verwaltung . . 1
„ 2. II. Inhalt und Eintheilung gegenwärtiger Darstellung der Domanial-Verwaltung 2
„ 3. III. Quellen der bestehenden Normen und Grundsätze der Domanial-Verwaltung 3
„ 4. IV. Schriften über die würt. Domanial-Verwaltung . . 8

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze und Normen der Domanial-Verwaltung.

„ 5. I. Bestand der Staatsdomänen überhaupt 12
II. Verwaltung der Staatsdomänen überhaupt
„ 7. 1) Im Allgemeinen 15
„ 8. 2) Erhaltung des wesentlichen Bestandes der Domänen 18
„ 9. 3) Finanzielle Benützung der Domänen 25

Zweites Kapitel.

Grundsätze und Normen der Verwaltung der Cameral-Domänen oder der Domänen im engern Sinn.

„ 10. I. Im Allgemeinen 28
II. Gebäude
„ 11. 1) Bestand des Staats-Eigenthums an nutzbaren Gebäuden 35
2) Verwaltung der Gebäude

Digitized by Google

		Seite
	a) Erhaltung derſelben in ihrem weſentl. Beſtande	
§. 12.	aa) Im Allgemeinen	37
	bb) Vollkommene Erhaltung des Gebäudebeſtandes	
„ 13.	aaa) Erhaltung der Ueberſicht über den Beſtand	38
„ 14.	bbb) Bewahrung der Gebäude gegen Beſchädigungen	39
„ 15.	ccc) Ausbeſſerung von Gebäudebeſchädigungen	43
„ 16.	cc) Veränderungen im Gebäudebeſtand . . .	48
„ 17.	b) Finanzielle Benützung der Gebäude	50
„ 18.	3) Finanzieller Ertrag der Gebäude	50
	III. Güter	
„ 19.	1) Beſtand des Staatsgüterbeſitzes	51
	2) Verwaltung der Staatsgüter.	
	a) Erhaltung des weſentlichen Beſtandes.	
	aa) Vollkommene Erhaltung des Beſtandes.	
„ 20.	aaa) Erhaltung der Ueberſicht über den Beſtand	53
„ 21.	bbb) Erhaltung des guten und ungeſchmälerten Zuſtandes	54
„ 22.	bb) Veränderungen in dem Beſtande	57
	b) Finanzielle Benützung der Staatsgüter.	
„ 23.	aa) Im Allgemeinen	59
„ 24.	bb) Verpachtung	60
„ 25.	3) Finanzieller Ertrag der Staatsgüter	70
	IV. Zehnten und Theilgebühren.	
„ 26.	1) Beſtand des Staats-Eigenthums an ſolchen . .	71
	2) Verwaltung der Zehnten und Theilgebühren.	
	a) Erhaltung des weſentlichen Beſtandes.	
„ 27.	aa) Vollſtändige Erhaltung des Beſtandes . .	72
„ 28.	bb) Veränderungen in demſelben	74
	b) Finanzielle Benützung.	
„ 29.	aa) Im Allgemeinen	80
	bb) Fruchtzehnten.	
„ 30.	aaa) Selbſteinzug	81
„ 31.	bbb) Einjährige Verpachtung	82
„ 32.	ccc) Mehrjährige Verpachtung	89
	cc) Weinzehnten.	

Digitized by Google

		Seite
§. 33.	aaa) Selbsteinzug	93
„ 34.	bbb) Mehrjährige Verpachtung	99
„ 35.	dd) Heu- und Oehmdzehnten	101
„ 36.	ee) Obstzehnten	102
„ 37.	ff) Blutzehnte	103
„ 38.	3) Finanzieller Ertrag der Zehnten und Theilgebühren	103
	V. Gefälle von Lehen- und Zinsgütern.	
„ 39.	1) Bestand des Staats-Eigenthums an solchen	104
	2) Verwaltung der Gefälle von Lehen- und Zinsgütern.	
	a) Erhaltung des wesentlichen Bestandes.	
„ 40.	aa) Vollständige Erhaltung des Bestandes	105
	bb) Veränderungen in dem Bestand.	
„ 41.	aaa) Im Allgemeinen	107
„ 42.	bbb) Fixirung und Ablösung der Gefälle aus Zinsgütern	108
„ 43.	ccc) Fixirung und Ablösung der Gefälle aus Lehengütern	114
„ 44.	b) Finanzielle Benützung der Gefälle von Lehen- und Zinsgütern	117
„ 45.	3) Finanzieller Ertrag dieser Gefälle	120
	VI. Natural-Verwaltung der Frucht- und Weingefälle.	
„ 46.	1) Im Allgemeinen	121
	2) Frucht-Verwaltung.	
„ 47.	a) Im Allgemeinen	122
„ 48.	b) Empfangnahme und Erhebung der Fruchtgefälle	124
„ 49.	c) Behandlung der Früchte	129
„ 50.	d) Naturalverwendung von Früchten	135
„ 51.	e) Verkauf von Früchten	137
„ 52.	3) Weinverwaltung	142
„ 53.	4) Finanzielle Ergebnisse der Naturalverwaltung	145

Drittes Kapitel.

Grundsätze und Normen der Verwaltung der Staatsforste und der damit verwandten Vermögens-Objekte.

„ 54.	I. Im Allgemeinen	147
	II. Forste.	
„ 55.	1) Bestand des Staats-Eigenthums an Forsten	149
	2) Verwaltung der Staatsforste.	

Digitized by Google

Seite

§. 56. A) Im Allgemeinen 150

B) Erhaltung des wesentlichen Bestandes.

„ 57. a) Vollkommene Erhaltung des Bestandes . . . 153

„ 58. b) Veränderungen in dem Bestande 155

C) Finanzielle Benützung der Staatsforste.

a) Bewirthschaftung der Forste.

„ 59. aa) Im Allgemeinen 159

„ 60. bb) Behandlung der Forste 159

„ 61. cc) Forstschutz 163

„ 62. dd) Forstbenützung 169

b) Finanzielle Benützung der Forstprodukte.

„ 63. aa) Im Allgemeinen 177

bb) Hauptnutzungen.

„ 64. aaa) Verwendung 178

„ 65. bbb) Verwerthung 183

„ 66. cc) Finanzielle Benützung der Forstnebennutzungen 193

„ 67. 3) Finanzieller Ertrag der Staatsforste 198

III. Jagden.

„ 68. 1) Bestand des Staatseigenthums an Jagden . . 199

2) Verwaltung desselben.

„ 69. a) Im Allgemeinen 200

„ 70. b) Erhaltung des wesentlichen Bestandes . . . 200

c) Finanzielle Benützung.

„ 71. aa) Jagden 201

„ 72. bb) Nebennutzungsgegenstände 207

„ 73. 3) Finanzieller Ertrag der Staatsjagden 208

IV. Holzgärten nebst Flößereien.

„ 74. 1) Bedeutung und Bestand der Holzgärten . . . 209

2) Verwaltung der Holzgärten.

„ 75. a) Im Allgemeinen 210

„ 76. b) An- und Beischaffung der Holzgartenvorräthe 211

„ 77. c) Verwendung der Holzgartenvorräthe 213

„ 78. 3) Finanzieller Ertrag der Holzgärten 215

„ 79. V. Torfgruben 216

Viertes Kapitel.

Grundsätze und Normen der Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke.

„ 80. I. Im Allgemeinen 218

„ 81. II. Bergwerke 219

Digitized by Google

Seite

III. Hüttenwerke.

§. 82. 1) Bestand des Staatseigenthums an Hüttenwerken 220
2) Verwaltung der Hüttenwerke.
„ 83. a) Im Allgemeinen 221
b) Erhaltung des Bestandes.
„ 84. aa) Vollkommene Erhaltung des Bestandes . . 224
„ 85. bb) Veränderungen in dem Bestande 227
c) Finanzielle Benützung der Hüttenwerke.
„ 86. aa) Im Allgemeinen 229
bb) Fabrikation.
„ 87. aaa) Im Allgemeinen 231
„ 88. bbb) Anschaffung der Fabrikationsstoffe . . 232
„ 89. ccc) Ausführung der Fabrikation . . . 235
„ 90. cc) Absatz der Fabrikate 238
„ 91. 3) Finanzieller Ertrag der Hüttenwerke 241

„ 92. IV. Gewehrfabrik 242

„ 93. V. Glashütte 243

Fünftes Kapitel.

Grundsätze und Normen der Verwaltung der Salinen.

„ 94. I. Bestand des Staats-Eigenthums an Salinen . . . 244

II. Verwaltung der Salinen.

„ 95. 1) Im Allgemeinen 245
„ 96. 2) Erhaltung des Bestandes der Salinen 246
3) Finanzielle Benützung der Salinen.
„ 97. a) Im Allgemeinen 247
„ 98. b) Verpachtung 248
c) Selbstbetrieb der Salinen.
„ 99. aa) Salinen-Produktion 251
bb) Verkauf der Salinen-Produkte.
„ 100. aaa) Im Allgemeinen 254
„ 101. bbb) Verkauf des Kochsalzes 256
„ 102. ccc) Verkauf des Steinsalzes 263
„ 103. ddd) Verkauf der Salinennebenprodukte . 264
„ 104. III. Finanzieller Ertrag der Salinen 267

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Grundsätze und Normen der Verwaltung zinstragender Aktiv-Kapitalien.

Seite

§. 105. I. Bestand des Staats-Eigenthums an zinstragenden Aktiv-Kapitalien 268

„ 106. II. Verwaltung der zinstragenden Kapitalien 269

„ 107. III. Finanzieller Ertrag derselben 271

Digitized by Google

Vorwort.

So wichtig die Stellung auch ist, welche die Domanial-Verwaltung des württembergischen Staats in dessen Finanzhaushalte einnimmt, so fehlt es doch, wie ein Blick auf die unten angeführte Literatur hierüber zeigt, bis jetzt an einer umfassenden, die neueren Normen und Grundsätze berücksichtigenden Darstellung jener Verwaltung im Ganzen sowohl, als der Mehrzahl ihrer einzelnen Hauptzweige. Es ist diese Lücke in der Literatur des württembergischen Verwaltungsrechts um so fühlbarer, als der fragliche Zweig der Finanz-Verwaltung bekanntlich gerade ein vielseitiges Interesse ganz besonders in Anspruch nimmt, und eine unmittelbare Erkenntniß desselben aus den Quellen, bei der großen Zahl, Zerstreutheit, und theilweisen Unzugänglichkeit von diesen, bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt. Ist demzufolge die Aufforderung, jene Lücke zu

Digitized by Google

ergänzen, überhaupt sehr dringend, zumal im Hinblick auf die Abrundung und Vervollständigung, welche die Normen und Grundsätze der Domanial-Verwaltung in den meisten Theilen erlangt haben, so war solche für mich noch ganz besonders deßhalb vorhanden, weil ich bei den mir übertragenen Vorträgen über das württembergische Verwaltungsrecht und die Verwaltungspraxis ein literarisches Hülfsmittel immer mehr vermisse, also, indem ich mich dem Versuche einer Ergänzung jener Lücke unterzog, zugleich noch ein zweites Bedürfniß zu befriedigen hoffen durfte. Das Thema gegenwärtiger Schrift bedarf somit gewiß keiner weiteren Rechtfertigung.

Bei Bearbeitung der Schrift machte ich mir, dem Titel derselben gemäs, nur eine möglichst vollständige, klare und geordnete Darstellung der württemb. Staats-Domanial-Verwaltung in ihrem ganzen Umfang nach den bestehenden Normen und Grundsätzen, bei möglichster Kürze zur Aufgabe. Es blieben daher alle rein historische Erörterungen aus derselben ausgeschlossen; und nur einzelne historische Bemerkungen fanden dann eine Stelle, wenn sie zur Erklärung des Bestehenden unmittelbar geeignet waren. Ebenso enthielt ich mich einer Kritik beinahe durchaus; nur einzelne kritische Anmerkungen wurden da und insoweit beigefügt, als sie zu Erklärung des Bestehenden dienen konnten, oder eine Andeutung bereits stattgefundener

Digitized by Google

öffentlicher Beurtheilungen nothwendig war. Im Uebrigen hielt ich mein Augenmerk vornehmlich auf das Materielle der Verwaltung, auf das Formelle daher nur insoweit gerichtet, als daſſelbe weſentlich in den beſonderen Verhältniſſen von jener begründet iſt. Mein Streben nach Vollſtändigkeit, nach klarer und geordneter Darſtellung, und nach ſorgfältiger Scheidung des Weſentlichen vom Unweſentlichen wird hiebei, wie ich hoffe, dem aufmerkſamen und ſachkundigen Leſer nicht entgehen. — Vielleicht könnte man tadeln, daß ich bei den Nachweiſungen über den finanziellen Ertrag der einzelnen Verwaltungsgegenſtände nicht die auf dem neueſten Landtage erſt verabſchiedeten Sätze benützt, und deren definitive Feſtſtellung zu dem Ende noch abgewartet, ſowie daß ich nur Voranſchläge, nicht auch wirkliche Verwaltungs-Ergebniſſe berückſichtigt habe. Hierauf habe ich zum Voraus zu erwiedern, daß es ſich bei jenen Ertragsangaben nur um eine ganz allgemeine Andeutung der Ertrags-Verhältniſſe handelte, dieſe aber aus den angeführten Etatsſätzen vollkommen abgenommen werden kann, da während der neuen Finanz-Periode vorausſichtlich keine ſehr beträchtliche Veränderungen in denſelben eintreten. Eine mehr ins Einzelne eingehende Darlegung der Ertrags-Verhältniſſe, welche die wichtigſten Belege zu einer allgemeinen und ſpeziellen Würdigung der beſtehenden Verwaltung

Digitized by Google

geliefert hätte, vermochte ich leider aus Mangel an genaueren und vollständigeren Notizen nicht zu geben. Andere etwaige Mängel möge die Neuheit und Schwierigkeit meines Versuches entschuldigen.

So hoffe ich denn, in dieser Schrift Allen denen, welche für eine nähere Kenntniß der württembergischen Staats-Domanial-Verwaltung sich interessiren, ein erwünschtes Hülfsmittel für diesen Zweck zu gewähren.

Tübingen, im Juli 1842.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

I. Begriff und Theile der Domanialverwaltung des württembergischen Staats.

Ein großer Theil, beinahe die Hälfte des Einkommens, welches dem württembergischen Staate zu Bestreitung seines öffentlichen Aufwands gegenwärtig zufließt, besteht in dem Ertrage, welchen seine Domänen, d. h. sein unmittelbares Eigenthum an Gebäuden, Feldgütern, Grundgefällen, Forsten und Jagden, Berg- und Hüttenwerken, Salinen, verzinslichen Kapital-Forderungen u. s. w., gewähren. [1] Die Gewinnung dieses Ertrags erfordert der Natur der Sache nach zahlreiche Verwaltungs-Einrichtungen, und diese bilden in ihrer Gesammtheit einen eigenen bedeutenden Hauptzweig der württembergischen Finanzverwaltung, welcher nach seinem Objekte Domanialverwaltung heißt. Letztere ist demgemäß zu bezeichnen als der Inbegriff derjenigen Einrichtungen der württembergischen Finanzverwal-

[1] In dem Haupt-Finanzetat von $18^{39}/_{42}$ ist der jährliche Staatsbedarf in runder Summe auf $9\frac{1}{2}$ Millionen festgestellt. Der jährliche Reinertrag der Domänen aber auf $4\frac{1}{2}$ Millionen angenommen. S. Rgbl. von 1839. S. 443 ff.

Digitized by Google

tung, welche sich auf Gewinnung des Staats-Einkommens aus Domänen beziehen.

Diese Domanialverwaltung theilt sich nun vermöge der Verschiedenheit ihrer Objekte in mehrere Zweige, welche zwar insgesammt gewisse in dem Wesen einer unmittelbaren Staats-Einkommensquelle überhaupt begründete Einrichtungen gemein haben, im Uebrigen aber je nach der eigenthümlichen Natur der einzelnen Verwaltungsgegenstände besonderer Art sind. Der Reihenfolge nach, in welcher sie in dem Haupt-Finanz-Etat stehen,[2] sind dieselben folgende: die Verwaltung der Cameraldomänen[3] oder des Staats-Eigenthums an nutzbaren Gebäuden, Feldgütern und Grundgefällen, — die Verwaltung der Staatsforste und der hiemit verwandten Vermögenstheile, als Jagden, Holzgärten nebst Flößereien und Torfgruben, — die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke, — die Verwaltung der Salinen, und — die Verwaltung verzinslicher Kapital-Forderungen.

§. 2.

II. Inhalt und Eintheilung gegenwärtiger Darstellung der Domanial-Verwaltung des württembergischen Staats.

Die Einrichtungen der Domanial-Verwaltung des württembergischen Staats beruhen in allen ihren vorgenannten Zweigen auf gewissen allgemeinen und speciellen Normen und

---

[2] Rgbl. von 1839. S. 444.

[3] Diese Benennung ist zwar in Württemberg nicht officiell angenommen, dürfte aber, abgesehen davon, daß sie anderwärts schon gebräuchlich ist, s. Rau Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1ste Abtheilung. Heidelberg 1832. S. 103, angemessener erscheinen, als die herkömmliche Benennung „Domänen bei den Cameralämtern."

Digitized by Google

Grundsätzen, welche theils mit Rücksicht auf die Natur einer unmittelbaren öffentlichen Einkommensquelle und den in Württemberg bestehenden Verwaltungs-Organismus überhaupt, theils nach der besondern Natur und dem größeren oder kleineren Umfang der einzelnen Verwaltungsgegenstände festgesetzt sind. Dieselben sind daher Behufs einer klaren und übersichtlichen Darstellung zu unterscheiden in allgemeine oder solche, welche die Domanialverwaltung im Allgemeinen, und in besondere, oder solche, welche die obenangeführten einzelnen Zweige derselben je für sich allein betreffen, wobei nothwendig je der Umfang der betreffenden Verwaltungsgegenstände sowohl, als auch der finanzielle Ertrag derselben in Betracht zu ziehen ist.

Die gegenwärtige Darstellung der Domanialverwaltung des württembergischen Staats enthält demgemäß: zunächst die allgemeinen Normen hinsichtlich des Bestandes des Staats-Eigenthums an Domänen überhaupt und der Verwaltung der letzteren; sodann aber, je unter vorgängiger Bezeichnung des Umfangs der betreffenden Verwaltungsgegenstände und schließlicher Angabe ihres finanziellen Ertrags, die besondern Normen und Grundsätze ihrer Verwaltung, namentlich also der Verwaltung der Cameraldomänen, der Staatsforste und der hiemit verwandten Vermögenstheile, der Berg- und Hüttenwerke, der Salinen und der verzinslichen Kapitalforderungen. Sie zerfällt somit in eine entsprechende Anzahl von Abtheilungen.

§. 3.

III. Quellen der bestehenden Normen und Grundsätze der württembergischen Domanialverwaltung.

Die Normen und Grundsätze, auf welchen die Domanialverwaltung des württembergischen Staats in ihren gegen-

Digitized by Google

wärtigen Verhältnissen beruht, sind zwar, was den Bestand der Staatsdomänen als Staats-Einkommensquelle überhaupt betrifft, theils in Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, theils in eigentlichen gesetzlichen oder solchen Vorschriften, durch welche verfassungsmäßig überhaupt in den Rechtsverhältnissen der Staatsangehörigen allein etwas abgeändert oder neu bestimmt werden darf, enthalten; die Verwaltung der Domänen selbst aber ist bei weitem zum größten Theil durch einfache, meistens aus neuerer Zeit, vornehmlich der Regierungsperiode Königs Wilhelm stammende Regierungsverordnungen geregelt, wie denn die Staatsregierung in diesem Zweige der Finanzverwaltung überhaupt wenig beschränkt und namentlich eine Einwirkung der Stände hierauf nur in geringem Maaße zuläßig ist. [1]

Die gesetzlichen Grundlagen der bestehenden Domanialverwaltung zerfallen somit, wie die Quellen des württembergischen Staatsverwaltungsrechts überhaupt, in dreifacher Abstufung: in Bestimmungen des über allen übrigen Normen stehenden Staatsgrundgesetzes, der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819; in Gesetze, d. h. solche Vorschriften, welche entweder unter der bestehenden Staatsverfassung auf den Grund einer Verabschiedung zwischen Regierung und Ständen erlassen worden sind, oder wenn sie erst zu erlassen wären, auf diese Weise verabschiedet werden müßten; und in Verordnungen, d. h. einseitig von der Regierung in Gemäßheit und zu Vollziehung der Gesetze erlassene Befehle. [2] Letztere, — die

---

[1] S. unten die allgemeinen Normen und Grundsätze der Domanial-Verwaltung.

Vergl. Mohl Staatsrecht des Königreiches Württemberg 2te Aufl. 1r Bd. Tübingen 1840. S. 226.

[2] Vgl. Mohl württemb. Staatsrecht 1r Bd. S. 66 ff.

Digitized by Google

bei weitem wichtigste Quelle für die Domanialverwaltung — sind aber wesentlich weiter zu unterscheiden: eines Theils in Verordnungen im engern Sinn, d. h. solche Vorschriften, welche ihrer Wichtigkeit wegen verfassungsmäßig von dem König selbst nach vorgängiger Anhörung des Geheimenraths unter Gegenzeichnung des Ministers erlassen werden, wie namentlich alle diejenigen, welche sich auf die Organisation der Behörden oder auf die Verwaltung im Allgemeinen beziehen; [3] andern Theils in Verordnungen im weitern Sinne, sogenannte Verfügungen oder Normalien, d. h. solche Vorschriften, welche von dem Ministerium allein bald mit bald ohne Genehmigung des Königs, oder auch von untergeordneten Mittelstellen je innerhalb ihres Wirkungs- und Befugnißkreises erlassen werden können, im Allgemeinen jedoch insoweit, als sie neue organische Anordnungen, neue Verwaltungsgrundsätze, Dienst-Instruktionen oder allgemeine Weisungen im Gebiete der Domanialverwaltung enthalten, von der Amtsbefugniß der Mittelstellen ausgeschlossen sind. [4]

Alle diese Normen sind zu einem großen Theil in älteren und neueren amtlichen und Privatsammlungen veröffentlicht, ein anderer bedeutender Theil derselben liegt aber bis jetzt noch in den Akten und Normaliensammlungen der betreffenden Verwaltungsbehörden, theils schriftlich, theils besonders gedruckt, verborgen. [5] Unter jenen Sammlungen sind

---

[3] Verf.-Urk. §. 51. 58.

[4] Dienstinstruktion für die Kreis-Finanz-Kammern vom 17. Juli 1823. §. 20. 21. Rgbl. S. 133. Dienstinstruktion für den Bergrath vom 6. Febr. 1835. §. 14. 15. Rgbl. S. 82.

[5] Die vollständigste Mittheilung der älteren und neueren Normen der württemb. Domanialverwaltung ist in der bereits angefangenen

1) die amtlichen nur aus neuerer Zeit von Bedeutung, indem bis zum Jahr 1806 alle Verwaltungsnormen nur in einzelnen gedruckten oder geschriebenen Rescripten erlassen wurden, also keine fortlaufende Gesetzessammlung bestand.

Vor jenem Zeitpunkte sind nur zwei kleinere Sammlungen auf Veranstaltung der Regierung ausgegeben worden, welche einige bedeutendere, namentlich auch die Domanialverwaltung betreffende Verordnungen enthalten.

Die erste Sammlung dieser Art erschien im Jahr 1654 unter dem Titel „des Herzogthums Würtemberg allerhand Ordnungen," und eine neue Auflage derselben im Jahr 1670; es finden sich in derselben namentlich die noch jetzt gültigen Forst-, Zehnt- und Herbstordnungen.

Eine zweite neue Sammlung unter demselben Titel erschien im Jahr 1767, dieselbe enthält jedoch aus dem Gebiet der Domanialverwaltung nur die auch in der ersten Sammlung enthaltene Forstordnung nebst mehreren dazu gehörigen Generalrescripten.

Seit dem Jahr 1807 wird aber von der Regierung ein eigenes Regierungsblatt in fortlaufenden, nach Jahrgängen zusammengestellten Nummern ausgegeben, welches dazu bestimmt ist, alle allgemeine Regierungsnormen zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß zu bringen, und demgemäß auch einen Theil der Domanialverwaltungsnormen, namentlich diejenigen enthält, nach denen sich die Staatsangehörigen im Ganzen oder einzelne Klassen derselben zu richten haben. Hiezu gehört noch die Sammlung der königl. württemb. General-

---

Sammlung der württemb. Finanzgesetze, welche eine eigene Abtheilung der umfassenden Sammlung der württemb. Gesetze von Reyscher bildet, erst noch zu erwarten.

Digitized by Google

rescripte und Verordnungen vom Jahr 1806 und ein Ergänzungsband vom Jahr 1838, welcher eine Sammlung seit dem Jahr 1818 erlassener bisher nicht gedruckter Verfügungen von allgemeinerem Interesse enthält. [6]

Ueberdieß sind diesen amtlichen Sammlungen von Verwaltungsnormen aus neuerer Zeit als höchst wichtig für die nähere Kunde der Domanialverwaltung noch weiter anzureihen: die amtlich herausgegebenen Verhandlungen der Landstände in der Kammer der Standesherrn und der der Abgeordneten seit dem Jahr 1820 bis auf die neueste Zeit, [7] und unter denselben besonders herauszuheben die in der Kammer der Abgeordneten behufs der Berathung der dreijährigen Hauptfinanz-Etats erstatteten Finanzcommissions-Berichte über den Ertrag der Domänen.

2) Unter den älteren und neueren Privatsammlungen enthalten folgende, welche sich jedoch größtentheils über alle Zweige der Staatsverwaltung erstrecken, auch Normen für die Domanialverwaltung:

(**Hochstetter**), Extract der hochfürstl. würtemb. Generalrescripten. 1r Theil. Stuttgart 1735. 2r Theil. Stuttgart 1743. 8.

(**Pfeil**), Real-Inder und Auszug der hochfürstl. würtemb. Forstordnung u. s. w. Stuttgart 1748. 8.

Kapf, Sammlung im Herzogthum Wirtemberg einzeln ergangener Verordnungen. Tübingen 1800. 8.

G. Knapp, Repertorium über die königl. württemb. Gesetzgebung. Tübingen 1810 bis 1822. 5 Theile in 9 Bänden. 8.

---

[6] S. die näheren Angaben in Mohls Staatsrecht I. 107.

[7] S. das Nähere auch bei Mohl I. 115.

Digitized by Google

G. Knapp, Annalen der königl. württemb. Gesetzgebung. 3 Hefte. Tübingen 1808 ff. 8.

F. Christlieb, Real-Index der württemb. Gesetze u. s. w. bis 1814. Ellwangen u. Gmünd 1815 u. 1816. 4 Bde. 8.

W. C. Christlieb, Neuestes Repertorium der württemb. Gesetze und Ordnungen. Ulm und Gmünd 1829 bis 1835. 4 Bände, 2 Supplementbände und 1 Band Register. 8.

Moser, Sammlung der würt. Finanzgesetze, 3r Theil, enthaltend die Vorschriften über das Staatsrechnungswesen. Tübingen 1836. (18r Band der Sammlung der württemb. Gesetze von Reyscher).

§. 4.

IV. Schriften über die württembergische Domanialverwaltung.

Die Literatur über die württembergische Domanialverwaltung ist sehr arm. Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts blieb dieser Gegenstand wissenschaftlich völlig vernachläßigt [1], „sei es," wie Reyscher in Beziehung auf das ganze Verwaltungsrecht richtig bemerkt, „weil das Rechtsstudium, welchem sich die höher Gebildeten im Staatsdienste vorzugsweise widmeten, die besten Kräfte in Anspruch nahm, oder weil die Wissenschaft, welche sich nur im Zeitpunkte höherer Entwicklung gegebener Verhältnisse zeigt, sich bei der immer noch herrschenden Einfachheit jener Verhältnisse zu einer Thätigkeit nicht aufgereizt finden mochte." [2] Den

[1] Man vergl. nur die betreffende Abtheilung in J. J. Mosers württembergischer Bibliothek, 4te Aufl. Stuttgart 1796. Kap. VII., Rechnungssachen. S. 321.

[2] A. L. Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze, 1r Band. Stuttgart und Tübingen 1828 Vorrede zum ganzen Werke. S. LVIII.

Digitized by Google

ersten wirksamen Anstoß [3] gab, wie es scheint, die Errichtung einer eigenen ökonomischen Fakultät an der von Herzog Carl Eugen im Jahr 1781 zu Stuttgart gegründeten hohen Schule, und die Anordnung besonderer Verträge über den württembergischen Rechnungsstyl und über die Amtsverrichtungen rechnungsführender Beamten in Württemberg an derselben, [4] indem erst seit jener Zeit mehrere Schriften über einzelne Zweige der damaligen Finanzverwaltung, und namentlich die Cameraldomänenverwaltung von Württemberg, erschienen, auch dieselben zum Theil eben aus jenen Vorträgen entstanden. [5] Indessen beschränken sich diese Schriften, soweit sie die Domanialverwaltung betreffen, wie jene Vorträge, fast allein auf die einfache Belehrung in einzelnen Geschäften der Elementarverwaltungsstellen, und es blieben daher die wissenschaftlichen Leistungen in diesem Gebiete ziemlich unbedeutend. Die neuere Zeit brachte nun zwar einige, auch in wissenschaftlicher Beziehung bedeutendere Arbeiten über einzelne Zweige und Gegenstände der württembergischen Domanial-

---

[3] J. J. Moser veröffentlichte in seinen schwäbischen Nachrichten, im 9ten Stück, Stuttgart 1757. S. 786 ff. den „Entwurf eines Werks über die Verrichtungen eines herzoglich würtembergischen Staabs- und verrechneten Beamten.“ also namentlich über die Einrichtung der Cameraldomänenverwaltung, mit der Aufforderung zu dessen näherer Ausarbeitung, fand aber keinen Anklang.

[4] Vgl. (A. F. Baz) Beschreibung der hohen Karlsschule zu Stuttgart 1783. Die Diktate der mit den genannten Fächern beauftragten Lehrer (Autenrieth, nachmaliger Geheimerrath, und Weisser, nachmaliger Staatsrath) wurden auch — offenbar in Folge des bereits erwachten literarischen Bedürfnisses, durch Abschriften häufig vervielfacht.

[5] Dieß gilt besonders von der nachbemerkten Schrift von Christlieb, welche zum größern Theil wörtliche Abschrift jener Diktate von Autenrieth ist.

Digitized by Google

verwaltung zum Vorschein, indessen ist dieser Zweig des Staatsverwaltungsrechts demungeachtet immer noch verhältnißmäßig am wenigsten wissenschaftlich bearbeitet, wie sich aus der folgenden Aufzählung der vorhandenen einzelnen Schriften und Abhandlungen näher ergibt:

1) Eine Darstellung der gesammten Domanial-Verwaltung enthält nur, und zwar in der dem umfassenden Zwecke der Schrift entsprechenden Kürze

Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2te Auflage, 2r Band, das Verwaltungsrecht, Tübingen 1840. S. 788—824.

2) Ueber die einzelnen Zweige der Domanial-Verwaltung sind nur folgende Schriften und Abhandlungen zu bemerken:

a) Ueber die Verwaltung der Cameral-Domänen

Christlieb (eigentlich Autenrieth), Einleitung in die Amtspraxis eines Rechnungsbeamten, Ellwangen 1805. kl. 8.

F. C. L. Reyscher, Alphabetisches Handbuch der Amtspraxis königlich württembergischer Cameralbeamten, Reutlingen 1818. 4.

Einzelne Abhandlungen in

Bäuerlen, Taschenbuch für wirtembergische Schreiber auf das Jahr 1794. Stuttgart 1794. kl. 8.

(**Weckherlin**), Magazin gemeinnütziger Aufsätze und Bemerkungen für wirtembergische Schreiber. 3 Hefte. Stuttgart 1797 und 1798. kl. 8.

Herzog, Staatswirthschaftliche Blätter. 4 Hefte. Stuttgart 1820—1822. 8.

b) Ueber die Forstverwaltung und die damit in Verbindung stehenden Verwaltungszweige

J. G. Schmidlin, Handbuch der württembergischen Forstgesetzgebung. 2 Theile. Stuttgart 1821 und 1822. 8.

Digitized by Google

Mezger, Zusammenstellung der in Württemberg vom Jahr 1821 bis zum Ende des Jahrs 1833 in Forst- und Jagdsachen gegebenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften. Als Fortsetzung des Handbuchs von Schmidlin. Tübingen 1834. (7tes Heft von Widenmanns forstlichen Blättern.) 8.

Seutter, Abriß der gegenwärtigen Forstverfassung Württembergs. Stuttgart 1820. 8.

Eine Reihe von Abhandlungen in

Widenmann, Forstliche Blätter für Württemberg. Heft 1—6. Tübingen 1825—1832. 8.

(**Seutter**), Ueber die bisherige Administration der Brennholz-Magazine oder Holzgärten in Württemberg. Stuttgart 1821. 8.

c) Ueber die Berg- und Hüttenverwaltung

(**Kerner**), Beleuchtung der Verhandlungen über das württembergische Berg- und Hüttenwesen in der Kammer der Abgeordneten den 27. Februar 1833. Von einem Freunde der Gewerbe. Stuttgart 1833. 8.

d) Ueber die Salinenverwaltung

Hufnagel, Beleuchtung der in Ansehung der Saline zu Schwäbisch Hall bestehenden Rechtsverhältnisse. Tübingen 1827. 8.

Thon, In welchem Verhältnisse steht die Saline Clemenshall zur königlich württembergischen Salzregie während der Zeit ihres Pachtes? Stuttgart 1828. 8.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze und Normen der Domanial-Verwaltung.

§. 5.

I. Bestand der Staats-Domänen überhaupt.

Die in dem Domanialvermögen begründete öffentliche Einkommens-Quelle des württembergischen Staats besteht faktisch schon seit frühen Zeiten vermöge der ursprünglich aus der Patrimonial-Verfassung desselben hervorgegangenen und sodann auch während der späteren Verfassungs-Perioden ununterbrochen fortgesetzten Benützung des landesherrlichen Kammerguts-Ertrags für Staatszwecke. [1] Sie ist aber nun durch die Verfassungs-Urkunde auch grundgesetzlich festgestellt, indem diese jenem Kammergut die Eigenschaft eines vom Königreich unzertrennlichen Staatsguts beilegt, auf welchem die Verbindlichkeit haftet, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staats-Oberhaupt und der Mitglieder des Königlichen Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten. [2]

Der gegenwärtige Bestand der Domänen ist demzufolge zu einem großen Theil aus zu dem vormaligen herzoglich württembergischen Familien-Fideicommiß gehörigen Vermögens-

---

[1] Vgl. Mohl württemb. Staatsrecht I. 223. u. Hoffmann Finanzwesen von Württemberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Tübingen 1840. S. 24. 26. ff.

[2] Verf.-Urk. §. 102. 103.

Digitized by Google

theilen, zu einem weiteren bedeutenden Theile aber auch aus späteren, unter der gegenwärtigen und der vorigen Regierung hinzugekommenen Erwerbungen zusammengesetzt.[3] Unter diesen neueren Erwerbungen sind aus der gegenwärtigen Regierungsperiode besonders diejenigen zu bemerken, welche durch die in Folge des Verkaufs einzelner minder einträglicher Theile des Staatsguts gewonnenen Mittel zum Vortheil des Ganzen bewirkt wurden, aus der vorigen Regierungs-Periode aber außerdem noch eines Theils die zu den im Anfang dieses Jahrhunderts neu erworbenen Landestheilen[4] gehörigen Domänen, andern Theils das beträchtliche Vermögen des im Jahr 1806 zum Staatsgut eingezogenen altwürttembergischen evangelischen Kirchenguts.[5] Diese letzteren Erwerbungen sind auch für den gegenwärtigen Bestand der Staatsdomänen insoferne von besonderer Bedeutung, als letztere einen wirklichen Zuwachs hiedurch erhielten, eben damit zugleich

---

[3] Die Erwerbungen unter der vorigen Regierung, welche gewöhnlich ganz übersehen werden, verdienen ganz besonders einer Erwähnung. Vergl. Verf.-Urk. §. 102. 103. Mohl württemb. Staatsrecht I. S. 637.

[4] Vgl. Mohl a. a. O. S. 141 ff.

[5] Gen.-Reser. vom 2. Jan. 1806 in der Sammlung der General-Rescripte von 1806. S. 3 und 4. Kurz vor der Einziehung des Kirchenguts, im Jahr 1799 — 1800 belief sich allein dessen Vermögen an eigenen freien Gütern auf etwa 9 Millionen Gulden, das an Lehengütern, Theilgebühren, Gülten u. s. w. auf etwa 21 Millionen, das an Gebäuden auf ungefähr 1,100,000 fl. und das an Activ-Kapitalien auf 860,000 fl., denen jedoch ungefähr 680,000 fl. Passiv-Kapitalien gegenüber standen. Vergl. Paulus Sophronizon H. 1 und 2. Frankfurt a. M. 1819. XI. S. 138. Eisenlohr Einleitung in die evangelischen Kirchengesetze, in dessen Sammlung der letzteren 2r Theil (Reyscher Sammlung der württemb. Gesetze. Bd. 9.) Tübingen 1835. S. 171.

Digitized by Google

aber beträchtliche Leistungen an Besoldungen, baulichem und anderem Aufwand für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke auf den Staat übergingen, welche, wenn sie gleich gegenwärtig theils auf dem Ausgaben-Etat des Ministeriums des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, theils auf dem allgemeinen Baufonds des Finanzministeriums laufen, doch vermöge ihres Entstehungsgrundes als speciell auf den Staats-Domänen haftende Reallasten anzusehen sind, wie dieß auch theilweise wenigstens schon von Seiten der Stände behauptet,[6] und in einzelnen Verwaltungs-Anordnungen angedeutet worden ist.[7]

Ueber den wirklichen Bestand der Staats-Domänen, welcher sich dem Bisherigen zufolge bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt gebildet hat, läßt sich bei dem Mangel an einer vollständigen Zusammenstellung desselben[8] im Allge-

---

[6] Verhandl. d. Kammer d. Abg. von 1827. H. 4. S. 1103 ff. von 1833. Bd. 9. Prot. 52. S. 41 ff. und von 1839. Bd. 9. S. 511 ff.

[7] Eine solche Andeutung enthält die Bestimmung, daß die vom Staate abzureichenden Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer in den Kameralamts-Rechnungen speciell zu verrechnen und in gleicher Weise auch in den Kameralamts-Grundbüchern vorzutragen sind, s. Instr. zu Verfassung der Rechnungen bei den Kameralverwaltungen vom 31. Mai 1819. §. 76. 77. in Moser, Sammlung der Finanzgesetze. Thl. 3. S. 524, sodann und namentlich aber die den höheren und niederen Domanial-Verwaltungs-Behörden vorbehaltene Mitwirkung bei der neuerlich eingeleiteten Verwandlung ungeeigneter Einkommenstheile evangelischer Pfarreien. S. bes. gedr. Finanz-Minist.-Verf. vom 18. Juni 1835. Ungedr. Finanz-Minist.-Verf. vom 20. April und 12. Juni 1837 und vom 23. Jan. 1841. Vgl. auch Eisenlohr a. a. O. S. 218.

[8] Vgl. Memminger, Beschreibung von Württemberg. 3te Auflage. Herausgegeben von dem königl. statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart und Tübingen 1841. S. 519.

Digitized by Google

meinen außer demjenigen, was oben über den Gesammt-Ertrag derselben bemerkt worden ist, nichts Näheres angeben. Es ist daher in dieser Beziehung ganz auf die unten folgende specielle Nachweisung der einzelnen Bestandtheile zu verweisen.

II. Verwaltung der Domänen überhaupt.

§. 7.

1) Im Allgemeinen.

Die Verwaltung der Domänen besteht zwar an sich hauptsächlich in der finanziellen Benützung derselben behufs der Gewinnung eines Ertrags; sie schließt aber, soll anders die Fortdauer des letzteren gesichert seyn, nothwendig auch noch die gleichzeitige geeignete Vorsorge für die Erhaltung des Bestandes von jener in sich. Diese Vorsorge ist daher durch die Verfassungs-Urkunde ausdrücklich in der Art vorgeschrieben, daß das Staatsgut von der Regierung ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden darf, als eine Verminderung desselben jedoch der Fall nicht anzusehen ist, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung einzelner minder bedeutenden Bestandtheile desselben unter Wiederverwendung des Erlöses zum Grundstock vorgenommen wird, auch unter Veräußerung der Fall nicht zu begreifen ist, wenn vom König ein heimfallendes Kammerlehen zu Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat wieder verliehen wird. [1]

Die Verwaltung der Domänen zerfällt daher eines Theils

---

[1] Verf.-Urk. §. 107.

Digitized by Google

in die Erhaltung des wesentlichen Bestandes, andern Theils in die finanzielle Benützung derselben, hinsichtlich deren ja eigenthümliche Normen bestehen.

Im Uebrigen ist die Domanialverwaltung als ein wesentlicher Theil der gesammten Staats-Finanz-Verwaltung in allen Beziehungen nach denselben allgemeinen Grundsätzen organisirt, wie die übrigen Theile von jener. Namentlich ist

1) die höhere Leitung derselben in allen ihren Zweigen, also die Erlassung, beziehungsweise höhere Beantragung aller allgemeinen Vorschriften, und die höhere Aufsicht über deren Vollziehung dem Finanzministerium übertragen.[2] Auch ist demselben die unmittelbare Verfügung in gewissen wichtigeren Verwaltungs-Angelegenheiten ausdrücklich vorbehalten, namentlich die Erledigung von Anständen bei Anwendung zweifelhafter, einer authentischen Interpretation bedürfender Vorschriften, die Gestattung von Ausnahmen von bestehenden Vorschriften und Verwaltungs-Grundsätzen, die Behandlung von Gnadensachen, und in Beziehung auf Verwaltungs-Ausgaben insbesondere die Bewilligung von Dienstgehalten und Pensionen, die Vermehrung, Verminderung, oder sonstige Veränderung derselben, die Ertheilung von Belohnungen und Gratifikationen an Angestellte, sowie überhaupt die Anordnung aller neuer fortwährender oder die Special-Etats überschreitender Ausgaben.[3] Hiebei hat jedoch das Finanzministerium nicht allein in allen wichtigeren Fällen die besondere Geneh-

---

[2] V. Ed. vom 18. Nov. 1817. §. 40. Beil. V. zu königl. Bekanntmachung vom 18. Nov. 1817. Reg.-Bl. S. 541.

[3] Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern vom 17. Jan. 1823. Reg.-Bl. S. 119 ff. §. 12. 21. Dienst-Instr. für den Bergrath vom 6. Febr. 1835. Reg.-Bl. S. 71 ff. §. 9. 15.

Digitized by Google

migung des Königs einzuholen, sondern auch noch den von den Ständen genehmigten dreijährigen Haupt-Finanz-Etat, und den von dem König alljährlich zur Genehmigung vorzulegenden Verwaltungs-Etat sorgfältig einzuhalten. [4] Uebrigens ist der Finanzminister oder Chef des Finanz-Departement verfassungsmäßig für alle vom Finanz-Ministerium ausgehende, sowie auch für alle vom König in jenem Geschäftskreis erlassene Verfügungen verantwortlich. [5]

2) Mit der unmittelbaren Leitung der Domanialverwaltung nach den bestehenden allgemeinen Normen und Grundsätzen sind in unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium einige collegialisch besetzte Mittelstellen beauftragt, deren Amtsthätigkeit zu jenem Ende theils in der genauen Beaufsichtigung der betreffenden Elementarstellen, theils in der Erlassung entsprechender Verfügungen hinsichtlich der Erhaltung und Benützung der ihrer Aufsicht anvertrauten Einkommensquellen, sowie der Erfüllung der hierauf haftenden Verbindlichkeiten besteht. [6]

3) Für die unmittelbare Verwaltung sind in unmittelbarer Unterordnung unter die vorbemerkten Mittelstellen je eigene Elementar- (Bezirks- und Lokal-) Beamte aufgestellt, welchen je nach der Natur der betreffenden Verwaltungs-Gegenstände ein eigenthümlicher Wirkungskreis zukommt.

---

[4] Verf.-Urk. §. 89. V. Ed. vom 18. Nov. 1817. a. a. O. §. 51. VI. Ed. vom 18. Nov. 1817. §. 5. an dems. Ort. Instr. für die Einrichtung des Staats-Kassen- und Rechnungs-Wesens v. 10. Nov. 1818. in Mosers Sammlung der Vorschriften über das Staats-Rechnungswesen. S. 111 ff. §. 5.

[5] Verf.-Urk. §. 51. 52.

[6] Dienstinstruktion für die Kreis-Finanz-Kammern von 1823. §. 1. 2. Dienstinstruktion für den Bergrath von 1835. §. 1. 2.

Digitized by Google

§. 8.

2) Erhaltung des wesentlichen Bestandes der Domänen.

Die Erhaltung der Domänen in ihrem wesentlichen Bestande ist im Ganzen zwar, wie bereits oben erwähnt wurde, durch die Verfassungs-Urkunde ausdrücklich geboten; es sind aber deßhalb einzelne Veränderungen in dem Bestande nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern, wie dieß auch das allgemeine volkswirthschaftliche und finanzielle Interesse des Staats nothwendig fordert, insoweit ausdrücklich erlaubt, als solche zum Vortheil des Ganzen dienen. [1] Die Sorge für die Erhaltung des wesentlichen Bestandes der Domänen schließt deßhalb auch die für zweckmäßige Veränderungen in demselben als eine anerkannte Hauptaufgabe der Finanz-Verwaltung in sich. Was nun zunächst

I. die Erhaltung des vollkommenen Bestandes der Domänen betrifft, so ist behufs derselben im Allgemeinen den betreffenden Mittel- und Elementarstellen sowohl die Unterhaltung der erforderlichen Beschreibungen und Dokumente hierüber, als auch die unmittelbare Sicherstellung der einzelnen Vermögenstheile gegen Beschädigungen und Rechts-Eingriffe zur Pflicht gemacht.

1) In der ersteren Beziehung liegt den unmittelbaren Verwaltungsbehörden namentlich ob, eigene Amts-Grundbücher über die unter ihrer Verwaltung stehenden Grundbesitzungen, Rechte und Verbindlichkeiten, sowie besondere Inventarien über die Mobilien zu unterhalten, und fortwährend zu ergänzen, auch die hierüber vorliegenden Lagerbücher und sonstigen Grunddokumente sorgfältig aufzubewahren. Die vor-

[1] Verf.-Urk. §. 107.

Digitized by Google

gesetzten Mittelstellen aber haben über die gehörige Erfüllung dieser Verpflichtung zu wachen, und die Erneuerung unbrauchbar gewordener Beschreibungen über Besitzungen, Rechte und Gefälle anzuordnen, wobei jedoch von ihnen in dem Falle, wenn der Aufwand auf die Amtskasse zu übernehmen, die vorgängige Genehmigung des Ministeriums einzuholen ist. [2]

2) Zu Sicherstellung des Domanialvermögens gegen Beschädigungen und Eingriffe haben die Elementarstellen für die Erhaltung des guten Zustandes der Grund-Besitzungen, und für Sicherstellung ihrer Gränzen, sowie für Liquiderhaltung der Rechte und Gefälle unmittelbar zu sorgen. Insoweit sie das in dieser Beziehung Erforderliche nicht selbst zu bewirken vermöchten oder ein besonderer Kosten-Aufwand hiezu nothwendig wäre, haben sie die geeigneten Anfragen oder Anträge deßhalb an die Mittelstellen zu machen. Auch haben dieselben bei Entstehung eines Streits über das Eigenthum oder rechtmäßige Ansprüche des Staats, unter Darstellung der faktischen Verhältnisse, den vorgesetzten Mittelstellen Anzeige hievon zu machen, und deren diesfallsige Weisungen zu vollziehen. Den betreffenden Mittelstellen liegt dagegen ob, in der ersteren Beziehung die erforderliche Aufsicht zu führen, und innerhalb ihres Befugnißkreises die geeigneten Weisungen zu ertheilen. In letzterer Beziehung aber haben sie streitige Ansprüche durch die Elementarstellen oder wirkliche Rechts-Anwälte auf dem Rechtswege zu verfolgen, die Appellation bei den höheren Gerichtsstellen einzulegen, und in zweifelhaften Fällen Vergleiche abzuschließen, alles dieses jedoch nur unter besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums,

[2] Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern von 1823. §. 3. Dienst-Instr. für den Bergrath von 1835. §. 4.

Digitized by Google

welchem auch nach jedem Vierteljahr eine Ueberſicht über die erledigten, und alljährlich eine ſolche über den Stand der anhängigen Prozeſſe vorzulegen iſt.[3] Uebrigens iſt den Mittelſtellen die möglichſte Betreibung der Fiskalprozeſſe ernſtlich empfohlen.[4]

II. Behufs zweckmäßiger Veränderungen in dem Beſtande des Domanial-Vermögens, alſo der Veräußerung einzelner hiezu geeigneter Theile deſſelben, ſowie der Wiederverwendung des erzielten Erlöſes zum Grundſtock ſind

1) im Allgemeinen zu Verhütung von Mißgriffen ſowohl alle Verkäufe von Domänen, und die Uebernahme neuer Laſten auf dieſelben, als auch alle Ankäufe, die Ablöſung von Laſten, mit Ausnahme der den Mittelſtellen ausdrücklich zur Verfügung überlaſſenen geſetzlichen Gefäll-Ablöſungen, ſowie alle Vertauſchungen, auf vorgängiges Gutachten der Elementar- und Mittelſtellen der Genehmigung des Miniſteriums, und in der Regel auch des Königs unterworfen.[5]

2) Eine Veräußerung iſt hinſichtlich mehrerer Domanial-Vermögenstheile um ihrer finanziellen Unvortheilhaftigkeit willen den betreffenden Domanial-Verwaltungsbehörden ausdrücklich anempfohlen, wie unten bei den einzelnen Arten von Domänen nachgewieſen werden wird, und demgemäß von jenen Behörden gehörig zu betreiben. Im Uebrigen wird dieſelbe den beſtehenden Vorſchriften gemäß ganz allgemein folgendermaßen behandelt:

---

[3] Dienſt-Inſtr. für die Kreis-Finanz-Kammern und für den Bergrath a. a. O. Ungedr. Finanz-Miniſt.-Verf. vom 11. April 1825.

[4] Ungedr. Finanz-Miniſt.-Verf. vom 16. März 1830.

[5] Dienſt-Inſtr. für die Kreis-Finanz-Kammern. §. 21. Dienſt-Inſtr. für den Bergrath. §. 15.

Digitized by Google

a) In der Regel wird sie auf den Grund einer mehrjährigen Reinertrags-Berechnung oder einer Werthsabschätzung, im öffentlichen Aufstreich unter den für derlei Verhandlungen vorgeschriebenen, unten anzuführenden Sicherheits-Vorkehrungen, von der betreffenden Elementarstelle vorgenommen. [6]

b) Hiebei werden folgende Verkaufsbedingungen allgemein festgesetzt:

aa) Der Verkaufsgegenstand wird ohne Meßgewährung, und in seinem dermaligen Zustand an den Verkäufer übergeben, so daß dieser weder in Hinsicht auf das Meß, noch auf den Kulturzustand eine Entschädigung zu fordern berechtigt ist. [7]

bb) Die bisherige Steuerfreiheit des Verkaufsgegenstandes erlischt von nun an, und es nimmt jener die Eigenschaft eines neusteuerbaren Objekts gleich allen übrigen steuerbaren Objekten an, jedoch so, daß derselbe vorläufig, und solange nicht wegen Beiziehung der neusteuerbaren Gegenstände zu den Amts- und Gemeinde-Anlagen allgemeine und gesetzliche Bestimmungen aufgestellt sein werden, von jenen Auflagen befreit bleibt, und nur zu der Staatssteuer und andern allgemeinen Landes-Anlagen beizutragen hat. [8]

cc) Sämmtliche auf dem Verkaufsgegenstande haftende Lasten gehen mit demselben auf den Käufer über; nur bei Feldgütern wird, insoferne sie nicht einem Dritten zehentbar sind, oder, wenn sie dem Staate

---

[6] V. d. K. d. A. von 1836. Bd. 6. Pr. 76. S. 7—18.
[7] Ungedr. Finanz-Minist.-Verf. vom 8. Jan. 1835.
[8] Ungedr. Finanz-Minist.-Verf. vom 15. Jan. 1821.

Digitized by Google

zehntbar, mitten unter anderen demselben zehntbaren Gütern liegen, in der Regel Zehntfreiheit zugestanden. [9]

dd) Die Vermessungs-, Vermarkungs- und Verkaufs-Kosten nebst Sporteln, Accise und Erkenngebühren hat der Käufer zu übernehmen. [10]

ee) Der Kaufschilling ist entweder baar oder in Zielern zu bezahlen; letztere dürfen aber nicht zu klein seyn, und wo möglich nicht über drei bis vier Jahre hinaus sich erstrecken. [11] Auch wird bis zu gänzlicher Abzahlung des Kaufsschillings ein Pfandrecht auf dem Verkaufsgegenstande vorbehalten. [12]

3) In Absicht auf die Wiederverwendung des Erlöses zum Grundstock sind zwar einzelne Grundvermögenstheile ausdrücklich bezeichnet, auf deren Erwerbung von Seiten der Finanz-Verwaltung vorzugsweise Bedacht genommen werden soll; auch ist die Ablösung einzelner Lasten des Grundstocks aus verfügbaren Mitteln desselben besonders anempfohlen, wie unten bei den einzelnen Arten von Domänen näher angeführt werden wird. Als allgemeine Regel für die Verwaltung behufs der Sicherstellung einer verfassungsmäßigen Erhaltung des Grundstocks überhaupt besteht aber nur die eine negative Bestimmung, daß die Ablösung von Renten oder Entschädigungen, welche nicht speziell auf dem Grundstock

---

[9] O. a. Finanz-Minist.-Verf. von 1835. Ungedr. Finanz-Minist.-Verf. vom 8. Nov. 1819.

[10] O. a. Finanz-Minist.-Verf. von 1835.

[11] Finanz-Minist.-Verf. vom 25. Jan. 1826. in Mosers Sammlung der Finanzgesetze. 3r Theil. S. 444. Note.

[12] Ungedr. Finanz-Minist.-Verf. vom 25. März 1826.

Digitized by Google

haften, nicht aus deſſen Mitteln geſchehen darf. [13] Es ſind ſomit die diesfallſigen Anordnungen mit der oben bemerkten Ausnahme ganz dem Ermeſſen der Finanzverwaltung überlaſſen. [14] Uebrigens iſt nicht allein von Seiten der Finanzverwaltung der Grundſatz anerkannt, daß zu genügender Erfüllung der Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde kein Erlös aus Grundſtocks-Beſtandtheilen anders, als wieder zum Vortheil des Grundſtocks zu verwenden ſei, [15] ſondern es beſtehen zu Sicherung der verfaſſungsmäßigen Wiederverwendung auch im Allgemeinen noch folgende formelle Einrichtungen:

a) Sämmtliche Erlöſe aus Grundſtocks-theilen, ſowie ſämmt-

---

[13] Finanzgeſetz für die Jahre $18^{39}/_{42}$. Art. 8. Reg.-Bl. von 1839. S. 440.

[14] Die von der Finanz-Verwaltung ſeit dem Beſtehen der ſtändiſchen Wirkſamkeit angeordneten Wiederverwendungen von Grundſtocks-Erlöſen fanden in der Stände-Verſammlung, namentlich in der Kammer der Standesherrn, ſchon mehrfachen Widerſpruch. Die Kammer der Standesherrn brachte daher endlich im Jahr 1836 in einer Separat-Adreſſe an die Regierung die Bitte um Einbringung eines Geſetzes-Entwurfs behufs der Verabſchiedung der im Sinne der Verfaſſungs-Urkunde aufzuſtellenden Grundſätze über Ausgaben zu Erwerbungen für den Grundſtock. S. V. d. K. d. A. von 1836. H. 4. S. 1830. Die Regierung gieng aber in Erwägung, daß es an den in der Verfaſſungs-Urkunde aufgeſtellten Beſtimmungen völlig genüge, und daß die Feſtſetzung näherer Beſtimmungen in einer jede Verſchiedenheit der Anſichten ausſchließenden Weiſe als eine nicht wohl zu löſende Aufgabe erſcheine, nicht hierauf ein. S. V. d. K. d. A. von 1839. H. 2. S. 399.

[15] V. d. K. d. St. von 1836. H. 4. S. 1315. Als eine dem Sinne der Verf.-Urk. entſprechende vortheilhafte, alſo die Erhaltung des Domanial-Vermögens in ſeinem weſentlichen Beſtande ſichernde Wiederverwendung von Grundſtocks-Erlöſen dürfte aber wohl nur diejenige zu betrachten ſein, durch welche entweder ein Objekt von entſprechender dauernder Nutzbarkeit erworben, oder eine unmittelbar auf dem Staatsgut haftende entſprechende Laſt abgelöst wird.

Digitized by Google

liche Ausgaben für Erwerbungen zum Grundstock werden in der Staats-Haupt-Kasse vereinigt, und zwar getrennt von den übrigen Staats-Einnahmen und Ausgaben. [16]

Außerdem wird

b) bei der Staats-Haupt-Kasse ein eigenes Grundstockbuch geführt, in welchem alle Erlöse aus Grundstockstheilen, und aller Aufwand für die Erwerbung von solchen, so wie alle hieraus entstehende Aktiv- und Passivreste in fortdauernder Uebersicht erhalten werden. [17]

Endlich ist

c) den Ständen, beziehungsweise dem ständischen Ausschuß verfassungsmäßig in jedem Jahr eine genaue Berechnung über den Erlös aus Grundstocks-Veräußerungen, und über dessen Wiederverwendung zum Grundstock zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. [18]

---

[16] Kassen- und Rechnungs-Instr. von 1818. §. 7. 18. 24.

[17] Ungedr. Finanz-Minist.-Verf. vom 25. Nov. 1818, 6. Oct. 1819, und 31. Jan. 1820. in Schmidlins Handbuch des Rechnungswesens S. 174. V. d. K. d. A. von 1820. H. 15. Beil. S. 120. Dieselben von 1821. 1tes Beil. H. S. 5, und H. 9. S. 819.

[18] Verf.-Urk. §. 107. Zu Beurtheilung der Zweckmäßigkeit von Veräußerungen und des Werths neuer Erwerbungen werden den Ständen auch alle hiezu erforderlichen Aktenstücke mitgetheilt. S. V. d. K. d. St. von 1836. H. 4. S. 1316. Die von der Kammer der Standesherrn in dieser Rücksicht bei der Regierung eingebrachte Bitte um Mittheilung eines aus den Kameral- und Forstgrundbüchern zusammengetragenen Inventars oder von summarischen Auszügen aus jenen Grundbüchern ist aber wegen des hiezu erforderlichen Zeit- und Mühe-Aufwands, und der nicht zu bezweifelnden Zwecklosigkeit derselben abgelehnt worden. S. V. d. K. d. St. von 1833. H. 7. S. 2259, von 1836. H. 4. S. 1316. H. 6. S. 1830 und von 1839. H. 2. S. 398.

Digitized by Google

§. 9.

3) Finanzielle Benützung der Domänen.

Die bedeutendste Aufgabe der Domanialverwaltung bildet die finanzielle Benützung der Domänen, welche nicht allein in der je auf der eigenthümlichen Natur der einzelnen Verwaltungsgegenstände beruhenden wirthschaftlichen Anordnung der hieraus zu gewinnenden Einkünfte, sondern auch noch in der Einbringung der letzteren nach Maaßgabe ihrer Anordnung besteht.

I. Die wirthschaftliche Anordnung der Einnahmen aus Domänen ist nun aber nothwendig je nach der besondern Natur von diesen sehr verschieden. Es stehen daher nur folgende wenige Normen und Grundsätze im Allgemeinen in dieser Beziehung fest:

1) Die Benützung der Domänen ist unter die unmittelbare Leitung der Mittelstellen, je innerhalb ihres allgemeinen und besondern Befugnißkreises, in der Art gestellt, daß, wie unten näher nachgewiesen werden wird, die Elementarstellen hinsichtlich aller unbestimmten Einkünfte oder Ausgaben nichts ohne die allgemeine oder specielle Ermächtigung jener anordnen dürfen.

2) Soweit die Benützung durch Verpachtung irgend wirthschaftlich zuläßig ist, findet solche in der Regel Anwendung, dieselbe ist aber immer Special-, nie Generalverpachtung.

3) Einnahmen und Ausgaben, die von unbestimmter Größe sind, werden in der Regel durch öffentliche Aufstreichs-, beziehungsweise Abstreichs-Verhandlungen regulirt. Für letztere sind aber im Allgemeinen folgende Vorschriften aufgestellt:

a) Dieselben sollen zeitlich und in zureichender Ausdehnung öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

b) Die urkundlichen Schätzungen, welche denselben zur Grundlage dienen, dürfen nur sachverständigen, rechtlichen, und verpflichteten, in der Sache nicht betheiligten Personen übertragen werden.

c) Bei Vornahme der Verhandlungen selbst sind die gesetzlichen und administrativen Vorschriften aufs Genaueste zu beobachten, und unerlaubte Einverständnisse unter den Licitanten möglichst zu verhüten. Rücksichtlich der Nachgebote ist aber jede Verhandlung erst dann zu schließen, wenn das hierüber aufgenommene Protokoll von den Urkundspersonen unterzeichnet ist, und daher auf Angebote, welche zwar nach bereits erfolgtem letztem Streich und Zuschlag, jedoch noch vor jener Schlußhandlung angebracht werden, der Auf- oder Abstreich auf der Stelle zu erneuern. Im Uebrigen ist

d) die Genehmigung der höheren Behörde vorzubehalten. Von dieser ist zu dem Ende genaue Prüfung darüber anzustellen, ob alle Erfordernisse bei der Verhandlung beobachtet, und das Interesse der Verwaltung auf keine Weise verletzt worden sei. Auf Nachgebote, welche an sie gebracht werden sollten, hat dieselbe in der Regel keine Rücksicht zu nehmen, in den besonderen Fällen aber, wo sie ein Angebot aus erheblichen Gründen für statthaft hält, und es den Umständen angemessen findet, daß der Nachbieter unter Vorbehalt eines nochmaligen Auf- oder Abstreichs für sein Nachgebot verbindlich gemacht werde, vor Annahme desselben die Sache dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen. [1]

---

[1] V. O. vom 8. Jan. 1821. Rgbl. S. 23. Daß Nachgebote in der Regel nicht angenommen werden, ist offenbar zweckmäßig, indem sonst der Zweck des Auf- oder Abstreichs verfehlt würde.

Digitized by Google

4) Ohne Ermächtigung der höheren Behörde darf kein Domanialverwaltungsbeamter offen oder unter irgend einem Vorwand, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen, an Verkäufen, Verpachtungen, oder andern dergleichen Verhandlungen, die seiner Leitung oder Aufsicht anvertraut sind, als Partei Theil nehmen, oder nachher in den Kauf, Pacht ꝛc. treten. [2]

II. Die Einbringung der Einnahmen aus Domänen liegt den betreffenden Elementar-Verwaltungsstellen theils unmittelbar, theils mit Hilfe von Untereinbringern ob. Denselben ist zu dem Ende der fleißige Einzug der angefallenen Einnahmen sowohl, als auch die pünktliche periodische Ablieferung derselben an die Staats-Haupt-Kasse zur besondern Pflicht gemacht, [3] über deren Erfüllung sie sich im Allgemeinen durch die jährliche Rechnungsablegung, sowie durch Erstattung monatlicher Kassenberichte auszuweisen haben. [4] Den vorgesetzten Mittelstellen aber liegt ob, über die ordnungsmäßige Erhebung und Ablieferung der Einnahmen zu wachen, die erforderlichen Weisungen in dieser Beziehung an die Elementarstellen zu erlassen, und, wo die Uneinbringlichkeit eines Einnahmepostens einem Versäumniß von Jenen zuzuschreiben ist, gegen sie zu verfügen und zu erkennen. Jedoch steht ihnen auch zu, erforderlichen Falls den Zahlungspflichtigen gegen Leistung vollständiger Sicherheit Borgfrist zu ertheilen, wenn die Schuld nicht über dreihundert Gulden beträgt, wogegen sie Borgfristgesuche von

---

[2] Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. Art. 421. Rgbl. S. 216.

[3] Kassen- und Rechnungs-Instruktion von 1808. §. 20.

[4] VI. Ed. vom 18. Nov. 1817. §. 7. Beil. zu a. a. Bekanntmachung von demselben Datum. Kassen- und Rechnungs-Instruktion von 1808. §. 19.

Digitized by Google

höherem Belang, sowie Gesuche um Nachlaß aus Gründen der Billigkeit oder aus Gnaden dem Ministerium vorzulegen haben.[5] Nebendem haben die Hauptbeamten der Elementar-Verwaltungs-Stellen, sowie ihre Unterofficianten, insoweit denselben eine Einnahme auf eigene Verantwortlichkeit übertragen ist, eine bestimmte verhältnißmäßige Caution zu leisten,[6] die vorgesetzten Mittelstellen aber für deren Einlegung und Verwahrung zu sorgen.[7]

Zweites Kapitel.

Grundsätze und Normen der Verwaltung der Cameraldomänen oder der Domänen im engern Sinn.

---

§. 10.

1) Im Allgemeinen.

Die Cameraldomänen, Domänen im engern Sinn, oder das Staatseigenthum an nutzbaren Gebäuden, Gütern, und Grundgefällen, namentlich an Zehnten und Theilgebühren, sowie den verschiedenen Gefällen aus Lehen- und Zinsgütern, bilden, wie sich aus dem Gesammt-Ertrag derselben im Verhältniß zu den übrigen Arten von Domänen ergibt,[1] den

---

[5] Dienst-Instruktion für die Kreis-Finanz-Kammern §. 13. Dienst-Instruktion für den Bergrath §. 10.

[6] F. M. Verf. vom 22. Febr. 1818. Rgbl. S. 85, vom 27. Juli 1825. Rgbl. S. 435, und vom 10. Febr. 1829. Rgbl. S. 67.

[7] Dienst-Instruktion für die Kreis-Finanz-Kammern §. 18. Ziff. 4., Dienst-Instruktion für den Bergrath §. 12.

[1] Der Ertrag der Domänen bei den Cameral-Aemtern ist in dem Hauptfinanz-Etat für die Jahre $18^{39}/_{42}$, einschließlich des hiemit in einer Summe zusammengerechneten Ertrags aus Aktiv-Posten, Regalien und Gebühren im Gesammtbetrag von etwa 177,000 fl.,

Digitized by Google

beträchtlichsten Theil des gesammten Domanialvermögens, wenn gleich mancherlei besondere Lasten hierauf haften. Unter diesen sind namentlich die auf einzelnen Grundbesitzungen und Gefällen haftenden Grundabgaben und Leistungen,[2] sowie die vermöge des aus allgemeinen finanziellen Gründen seit dem 1. Juli 1828 angeordneten Pachts der Universitätsgefälle von Seiten der Finanzverwaltung der Universitätskasse zu gewährenden Leistungen, bestehend in einem jährlichen Geldpachtschilling im Betrag von 20,000 fl., und in bestimmten Naturalabgaben an Geistliche und Lehrer in den Gefällorten der Universität im Geldwerth von 3850 fl. 51 kr.[3] zu erwähnen.

Die Verwaltung der Cameraldomänen, einschließlich der Frucht- und Weinverwaltung, ist, insoweit nicht einzelne Gegenstände ihrer engen Verbindung mit andern Hauptheilen des Domanialvermögens wegen den hiefür aufgestellten Verwaltungsbehörden ausdrücklich zugewiesen sind, wie z. B. die Gebäude und andere Zugehörden der Hüttenwerke und Salinen, im Allgemeinen unter der Oberaufsicht und Leitung des Finanzministeriums, 4 Kreis-Finanz-Kammern[4] und 72 Bezirks-

---

auf eine jährliche Durchschnittssumme von 2,107,040 fl. angenommen, während der nächst höchste Ertrag aus Forsten und Jagden nebst den Holzgärten, einschließlich des Ertrags aus Strafen und Floßgebühren im Betrag von etwas mehr als 100,000 fl., im Ganzen nur auf 1,360,533 fl. berechnet ist. Rgbl. von 1839. S. 445. V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 26. 41.

[2] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 31. 32.

[3] Gesetz vom 3. April 1828. Art. 2. Rgbl. S. 186. V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 37.

[4] V. Ed. vom 18. Nov. 1817. §. 47. Die Kreis-Finanz-Kammern traten bei ihrer Einführung durch die a. V. O. an die Stelle mehrerer Centralcollegien, welche bisher für einzelne Zweige der Domanialverwaltung niedergesetzt waren, namentlich der Sektion der Krondomänen, der des Landbauwesens, und zum größern Theil wenig-

Digitized by Google

ſtellen, Cameral-Aemtern[5] übertragen. Erſtere ſind in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzminiſterium mit der unmittelbaren Beaufſichtigung und Leitung der Domanialverwaltung beauftragt;[6] nehmen daher die Stufe der Mittelſtellen in dieſer Beziehung ein. Jedoch beſteht hiebei die Beſchränkung, daß ſie alle Gegenſtände, welche die Domanialverwaltung im ganzen Lande angehen, und deßwegen eine in das ganze Land zu erlaſſende Verfügung erfordern, und ebenſo alle diejenigen Gegenſtände, die zwar an ſich in ihrer Competenz liegen, aber nicht nur einen Kreis, ſondern

---

ſtens der der Staatsrechnungen, ſo daß bei denſelben je für ihren Kreisbezirk ſämmtliche Geſchäfte jener Stellen vereinigt wurden. S. a. Ed. §. 70. In der Folge ergiengen zwar von Seiten der Stände Anträge auf die Wiederaufhebung dieſer Kreisſtellen und Niederſetzung eines Central-Collegiums an ihre Stelle. Die Regierung ging aber vernehmlich deßhalb nicht darauf ein, weil unmöglich alle Geſchäfte der Finanz-Kammern von einer Centralſtelle beſorgt werden könnten, bei einer Centraliſirung alſo Realſektionen gebildet werden müßten, was nur Geſchäftsvermehrung und Verzögerung zur Folge hätte, bei der Kreiseinrichtung aber zudem eine genauere und nähere Aufſicht auf die Elementarſtellen, und ein beſſeres Ineinandergreifen der Geſchäfte geſichert iſt. Vgl. auch Mohl württemb. Staatsrecht II. S. 57.

[5] Die Cameral-Aemter ſind ſchon ſeit frühen Zeiten für die Elementarverwaltung angeordnet. Die Zahl derſelben iſt aber durch Combination in neuerer Zeit mehr und mehr, namentlich ſeit ihrer allgemeinen Organiſation im Jahr 1819, durch welche ſie von 87 auf 79 vermindert wurden, ſ. V. O. vom 4. Juni 1819 §. 1 u. 2. Rgbl. S. 293, auf obige zurückgeführt worden. Soviel möglich wird hiebei auf Gleichſtellung der Cameralamtsbezirke mit den Oberamtsbezirken, alſo den Bezirken für die Polizei und Juſtizverwaltung hingewirkt, was indeſſen der ungleichen Vertheilung der Domänen im Lande, ſowie der baulichen Bedürfniſſe der Domanialverwaltung wegen nicht völlig ausführbar iſt. S. V. d. K. d. A. vom zweiten Landtag 1833. Bd. 4. Pr. 27. S. 52.

[6] Dienſt-Inſtruktion für die Kreis-Finanz-Kammern von 1823. §. 1.

Digitized by Google

auch noch andere Kreise berühren, und durch gegenseitige Vereinigung der betreffenden Kammern nicht erledigt werden können, dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen haben.[7] Besetzt sind dieselben je mit einem Vorstand, sechs Collegialmitgliedern, und dem erforderlichen Kanzleipersonal.[8] Den Cameral-Aemtern ist sodann in unmittelbarer Unterordnung unter die Kreis-Finanz-Kammern die unmittelbare Verwaltung der Cameraldomänen übertragen.[9] Besetzt sind dieselben je mit einem Amtsvorstand, dem Cameralverwalter,[10] und einem

---

[7] Dienst-Instruktion für die Kreis-Finanz-Kammern §. 21. unter Ziff. 7 und 8.

[8] Staatshandbuch von 1839. S. 152 ff. Hiebei ist übrigens zu berücksichtigen, daß außer der Aufsicht und Leitung der Cameraldomänenverwaltung auch noch die Aufsicht auf Benützung der Forste und Jagden, die Mitaufsicht auf Erhaltung der nutzbaren Hoheitsrechte und der daraus fließenden Einkünfte, und die Oberaufsicht und Leitung der Forst- und Jagd-Polizei zu dem Geschäftskreis der Finanz-Kammern gehören. Ueber die Dienstanstellungs- und Besoldungs-Verhältnisse des bei den Finanz-Kammern angestellten Personals s. die Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821. §. 3. ff. Rgbl. S. 442 ff. V. O. vom 17. Juni 1822. (Diäten und Reisekosten betreffend). Rgbl. S. 425 ff. Gesetz vom 22. Juli 1839. (Dienstverhältnisse der Kanzlei-Assistenten) Rgbl. S. 507; und die Uebersicht über die Besoldungsnormen für die Civilstaatsdiener in Mosers Sammlung der Finanzgesetze, 3r Theil, S. 204 ff. mit Rücksicht auf die im Jahr 1836 verabschiedete Gehaltserhöhung der Collegial-Assessoren. S. V. d. K. d. A. von 1836. Bd. 10. 1ste Abth. S. 114.

[9] Hiebei ist zu bemerken, daß den Cameral-Aemtern nebenbem noch die unmittelbare Verwaltung der Einnahmen aus einigen Regalien und Gebühren, der Einzug und die Verrechnung der Forst- und Jagdgefälle, und die theils mittelbare, theils unmittelbare Erhebung sämmtlicher indirekten Steuern mit Ausnahme des Zolls übertragen ist.

[10] Hinsichtlich der Dienstanstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Cameralverwalter, s. V. O. vom 4. Juni 1819. §. 10—15.

Digitized by Google

vorzüglich für die Rechnungs-Führung und Controle bestimmten, aus der Amtskasse besoldeten Gehülfen, dem Cameralamtsbuchhalter,[11] welcher auch in Verhinderung des Amtsvorstandes denselben zu vertreten hat.[12] Außerdem sind ihnen für einzelne Verwaltungszweige noch besondere Beamten und Officianten beigegeben, wie namentlich die Bauinspektoren, Kastenknechte, Unterpfleger, Güteraufseher, deren je bei jenen Verwaltungszweigen zu erwähnen ist.

Was die materiellen Normen und Grundsätze betrifft, welche, neben den obengedachten, auf die gesammte Domanialverwaltung sich beziehenden, hinsichtlich der Verwaltung der Cameraldomänen insbesondere bestehen, so sind solche der Natur der Sache nach bei den einzelnen Arten der letzteren in den meisten Beziehungen verschieden. Es ist daher im Allgemeinen nur Folgendes hierüber zu bemerken:

1) Rücksichtlich der Erhaltung der Cameraldomänen in ihrem wesentlichen Bestande ist

a) den Kreis-Finanz-Kammern, wie den Cameral-Aemtern die Unterhaltung genauer Amtsgrundbücher über die Amtsbezirke der letzteren, und namentlich sämmtliche in ihrer Verwaltung stehende Rechte und Verbindlichkeiten vorgeschrieben. Zu dem Ende aber, und um diesen Büchern zugleich

---

Rgbl. S. 297 ff., die Dienstpragmatik von 1821 a. a. O. V. O. über die Besoldungen der Cameralverwalter vom 28. Juni 1824. Rgbl. S. 417 ff. F. M. Verf. die Diätenberechnung der Cameralbeamten betreffend vom 7. Febr. 1839. Rgbl. S. 109.

[11] Ueber die Dienstanstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Cameralamtsbuchhalter, s. o. a. V. O. vom Juni 1819. §. 6. 7. Gesetz vom 22. Juli 1839. Rgbl. S. 507. F. M. Verf. vom 17. Sept. 1839. Rgbl. S. 589.

[12] O. a. V. O. vom Juni 1819. §. 7. F. M. Verf. vom 28. Dec. 1830. Rgbl. von 1831. S 35.

Digitized by Google

einen geschichtlichen, für die Leitung der Verwaltung wichtigen Werth zu verleihen, ist die fortlaufende Ergänzung derselben in der Art vorgeschrieben, daß die neuen Einträge der eintretenden Veränderungen je am Schlusse der Etatsperiode durch die Cameralämter im Entwurfe an die Finanzkammern eingesendet, hier geprüft und richtig gestellt, und sofort hiernach beiderseits in die Amtsgrundbücher aufgenommen werden. [13]

b) Andern Theils ist die Ablösung der auf einzelnen Domänen haftenden Passivgrundabgaben nach den allgemeinen gesetzlichen Normen besonders anempfohlen. [14]

2) Hinsichtlich der finanziellen Benutzung der Cameraldomänen ist in Absicht auf die Einbringung der Einnahmen den Cameralämtern im Allgemeinen zur Pflicht gemacht, für den richtigen und vollständigen Einzug jener alle Sorge zu tragen, [15] insoweit nicht entweder eine Borgfrist von Seiten der betreffenden höheren Behörde, oder gar ein Nachlaß, sei es nun vermöge bestehender Verträge, lagerbüchlicher Bestimmungen und eines rechtsbeständigen Herkommens, oder aber aus Gründen der Billigkeit bewilligt wird, worüber im erstern Fall die betreffende Finanzkammer, im letztern dagegen allein das Finanzministerium zu erkennen hat. [16] Zur Unterstützung in der Einnahmen-Erhebung sind den Cameralämtern neben den für den Fruchtgefäll-Einzug beigegebenen Kastenknechten, über deren Dienstverhältnisse unten bei der Fruchtverwaltung Näheres

[13] Rechnungsinstruktion für die Cameralämter vom 31. Mai 1819. §. 5. F. M. Verf. vom 30. März 1832 in Mosers Sammlung 3r Theil. S. 438 und Note S. 439.

[14] F. M. Verf. vom 5. Juli 1821 in Christliebs Repertorium 1r Supplementband S. 8.

[15] Ungedr. F. M. Verf. vom 22. Juli 1828.

[16] Dienstinstruktion für die Kreis-Finanz-Kammern §. 13.

Digitized by Google

anzuführen ist, und den für manche Gefäll-Einzugsgeschäfte vorübergehend anzustellenden Officianten, an manchen Orten auch, je nach Erforderniß der Umstände, worüber das Ministerium zu erkennen hat, widerruflich angestellte, verhältnißmäßig besoldete Unterpfleger für den Lokal-Gefälleinzug zugetheilt. [17] Auch ist denselben gesetzlich das Recht eingeräumt, zu Beitreibung aller mit der Domanialverwaltung in Verbindung stehenden Einkünfte selbst die Personal-Exekution durch Presser anzuwenden, und für den Fall der Unanwendbarkeit oder Fruchtlosigkeit letzterer den Ortsobrigkeiten und in höherer Instanz den Gerichtsbehörden auf Anrufen die weiter erforderliche Hülfeleistung auferlegt. [18] Um sich über die Erfüllung der vorbemerkten Verpflichtung auszuweisen, haben die Cameralämter neben Beobachtung der früher angeführten allgemeinen Vorschriften, je am Ende des Rechnungsjahrs über die vorhandenen Ausstände eigene von den Schuldnern zu beurkundende Verzeichnisse aufzunehmen, und solche nebst den zur Rechtfertigung derselben dienenden Urkunden den Finanzkammern zur Prüfung vorzulegen. [19]) Diesen liegt hiebei ob, darauf zu sehen, daß bei allen Ausständen die Anwendung der geeigneten Mittel zum Einzug nachgewiesen

[17] Rechnungsinstruktion für die Cameralämter von 1819. §. 19. Ungedr. F. M. Verf. vom 19. April 1823 und 25. Oct. 1824. Stellen mit einem Einkommen unter 50 fl. sind durch die Finanz-Kammern zu besetzen, wegen solcher mit höherem aber Anträge beim Ministerium zu machen. Am 1. Juli 1839 waren dieser Unterpfleger 494. V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 27.

[18] Exekutionsgesetz vom 15. April 1825. Art. 13. 14. Rgbl. S. 282. Ungedr. F. M. Verf. vom 6. Sept. 1836.

[19] Rechnungsinstruktion für die Cameralämter von 1819. §. 15. F. M. Verf. vom 24. Juni 1834. Rgbl. S. 434. Erlaß der Oberrechnungskammer vom 24. Juni bis 9. Juli 1834 in Mosers Sammlung. 3r Theil. S. 460 ff., in der Note 181.

Digitized by Google

sei, und sofort die weiteren nöthigen Weisungen an die Cameralämter zu ertheilen, solche Ausstände aber, deren Bezahlung auf keine Weise mehr zu hoffen, auf deren möglichst baldige Entfernung aus den Ausstandsverzeichnissen somit aller Bedacht zu nehmen ist, zur abgängigen Verrechnung zu bestimmen. [20]

II. Gebäude.

§. 11.

1) Bestand des Staats-Eigenthums an nutzbaren Gebäuden.

Die einer finanziellen Benützung gewidmeten und insoferne zu den Domänen im engeren Sinn gehörigen Gebäude des Staats gewähren nur ausnahmsweise für sich allein, zum größten Theil und in der Regel daher nur als Bestandtheile von Landgütern, oder in Verbindung mit landwirthschaftlichen Gewerben, als Keltern, Mühlen u. s. w., oder auch als Hülfsmittel zu Benützung der Grundgefälle, wie Zehntscheunen, Fruchtspeicher u. s. w. einen Ertrag. Sie sind daher in dem Domanial-Etat als keine besondere und eigenthümliche Quelle von Einnahmen ausgeschieden. Hier sind dieselben jedoch insoferne besonders zu betrachten, als in Absicht auf die Erhaltung ihres Bestandes eigenthümliche Normen bestehen, welche zugleich auch für die übrigen unter dieselbe Verwaltung gestellten Staatsgebäude gelten. [1]

---

[20] Dienstinstruktion für die Kreis-Finanz-Kammern §. 13. O. a. F. M. Verf. vom 22. Juli 1828.

[1] Dienstinstruktion für die Kreis-Finanz-Kammern §. 15. Den Behörden für die Cameral-Domänenverwaltung ist die Leitung des gesammten Hochbauwesens an Staatsgebäuden ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung zu allgemeinen oder besondern Zwecken der Verwaltung übertragen. Ausgenommen hievon sind gegenwärtig nur

Digitized by Google

Die gegenwärtige Zahl der nutzbaren Cameralgebäude ist nicht bestimmt anzugeben.[2] Die Gesammtzahl der unter den Cameraldomänen-Verwaltungsbehörden stehenden Gebäude aber betrug nach der neuesten Zusammenstellung vom Jahr 1835 — 5969.[3]

---

noch eines Theils diejenigen nutzbaren Gebäude, welche als unzertrennliche Bestandtheile anderer Domänen, wie die Eisenhütten- und Salinengebäude, unter der Verwaltung jener Domanial-Verwaltungsbehörden stehen, andern Theils diejenigen einem unmittelbaren Staatszweck gewidmeten Gebäude, welche um der Eigenthümlichkeit von letzterem willen den hiefür aufgestellten Verwaltungsbehörden zur Besorgung übergeben sind, wie die Gebäude der Kriegsverwaltung, der Strafanstalten, des Landgestüts, und der land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalt. Auch ist jene Ueberweisung wirklich vollkommen gerechtfertigt durch den Zusammenhang, die Einheit und größere Einfachheit, welche die gesammte Staatsgebäudeverwaltung hiedurch erhält. Für den Ausschluß der vorbemerkten Gebäude spricht aber der Umstand, daß es sich hiebei nicht blos von ihrer baulichen Unterhaltung im Allgemeinen, sondern auch von einer dem besondern Zweck der betreffenden Verwaltungszweige möglichst entsprechenden, und ebendarum nicht unabänderlichen Einrichtung der Gebäude handelt, daß daher die Befriedigung dieser nicht immer vorauszusehenden Bedürfnisse sonst leicht verzögert werden könnte. Ueberdieß werden manche Bauarbeiten an jenen Gebäuden theilweise durch das eigene Personal der betreffenden Staatsanstalten, z. B. in den Strafanstalten durch Sträflinge, bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt durch ohnehin aufgestellte Arbeiter mit nicht unbedeutenden Bauaufwands-Ersparnissen besorgt, was bei der Trennung des Bauwesens von deren Verwaltungen nicht mehr auf gleiche Weise bewirkt werden könnte. S. V. d. K. d. Abg. von 1826. 2s Beil. H. 3e Abth. S. 61. und H. 5. S. 1226 von 1830. H. 3. S. 721.

[2] Im Jahr 1829 waren 515 Meiereigebäude, 1326 andere nutzbare Gebäude, wie Fruchtspeicher, Zehntscheunen, 123 Gebäude mit Gewerben, wie Mühlen u. s. w. und 248 Keltern vorhanden, es ist aber seitdem Vieles hievon veräußert worden.

[3] V. d. K. d. A. von 1836. Bd. 10. 1e Abth. S. 122 von 1839. Bd. 9. S. 191.

Digitized by Google

2) Verwaltung der Gebäude.

a) Erhaltung der Gebäude in ihrem wesentlichen Bestande.

§. 12.

aa) Im Allgemeinen.

Die Erhaltung des wesentlichen Bestandes der Gebäude ist zwar ein eigener Zweig der Cameral-Domänenverwaltung, und in dieser Hinsicht auch besondere Obliegenheit der hiefür im Allgemeinen aufgestellten Behörden; jedoch sind den letzteren in Betracht der eigenthümlichen Kenntnisse und sonstigen Erfordernisse, welche dieser Verwaltungszweig sowohl in Absicht auf die vollkommene Erhaltung des Gebäudebestandes, als auf die Anordnung von Veränderungen in demselben erfordert, je eigene Techniker zur Berathung und Unterstützung in jenen beiden Beziehungen beigegeben, deren hier im Allgemeinen zu erwähnen ist. Diese sind namentlich:

1) beim Finanzministerium ein technischer Referent in der Person des Oberbaurath's, [1] ebenso

2) bei jeder der vier Kreisfinanzkammern ein gleicher Referent in der des Kreisbaurath's; [2]

3) den Cameralämtern aber sind je für einen Distrikt von fünf bis zehn derselben Bezirks-Bauinspektoren zur Seite gestellt, im Neckarkreis vier, in jedem der übrigen Kreise drei, von denen in jedem Kreise Einer noch die Stelle des Kreisbaurath's zu versehen hat. [3] Nebendem sind noch vier soge-

---

[1] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Juni 1819. Rgbl. S. 367.

[2] V. O. vom 4. Jan. 1818. Rgbl. S. 7.

[3] V. O. vom 30. März 1819. Rgbl. S. 149. Ueber die Dienstanstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Bauinspektoren s. die Dienstpragmatik von 1821 a. a. O. und die v. a. Uebersicht der Besoldungsnormen.

Digitized by Google

nannte Bauamtsgehülfen, in jedem Kreis Einer, aus der Zahl der geprüften Architekten aufgestellt, um je nach Erforderniß die vorgenannten Baubeamten zu unterstützen, und unter deren Aufsicht und Verantwortlichkeit die Aufträge derselben im Staatsbauwesen zu besorgen, auch, soweit es thunlich ist, unter der Leitung der Bezirksbaubeamten die unmittelbare Aufsicht über die bedeutenderen, vom Wohnsitz der Letzteren entfernten Staatsbauten zu übernehmen. [4]

bb) Vollkommene Erhaltung des Gebäudebestandes.

§. 13.

aaal) Erhaltung der Uebersicht über den Bestand.

Behufs der zu vollkommener Erhaltung des Bestandes der Staatsgebäude von Allem erforderlichen Uebersicht desselben überhaupt, und der näheren Beschaffenheit der einzelnen Gebäude insbesondere ist

1) eine genaue Beschreibung derselben, namentlich der Größe und des inneren Gelasses, auch wo möglich des Jahrs der Erbauung derselben, der vorliegenden Bauverbindlichkeiten, und eine summarische Nachweisung der auf jedes Gebäude von Jahr zu Jahr verwendeten Kosten, in die cameralamtlichen Amtsgrundbücher unter einer eigenen Abtheilung derselben aufgenommen. [1] Nebendem wird aber noch

2) bei jedem Cameral-Amt ein Verzeichniß aller von ihm zu unterhaltenden Gebäude geführt, in welchem ihre Größe, nämlich die Länge und Breite, und die Anzahl der

[4] F. M. Verf. vom 27. Jan. 1837. Rgbl. S. 60. S. daselbst auch die Dienstanstellungs- und Besoldungs-Verhältnisse der Bauamtsgehülfen.

[1] Rechnungs-Instruktion für die Cameralämter von 1819. §. 28. und Beil. Lit. A. Nr. 4.

Digitized by Google

Stockwerke, ihr innerer Gelaß an Kellern, heizbaren und unheizbaren Zimmern, Küchen, Kammern u. s. w., sowie die vorliegenden Unterhaltungsverbindlichkeiten Anderer genau beschrieben sind. [2]

§. 14.

bbb) Bewahrung der Gebäude gegen Beschädigungen.

Die Abwehrung von Gebäudebeschädigungen wird theils durch die Art ihrer Anlage, theils durch eine gehörige Beaufsichtigung von Seiten ihrer Bewohner sowohl, als auch der Bauverwaltungsbehörden bezweckt. Zu dem Ende ist es vor Allem

1) Aufgabe der Baubehörden, im Allgemeinen auf eine dem Zweck und der Oertlichkeit entsprechende Construktion und Einrichtung der Gebäude bei Neubauten sowohl, als Bauausbesserungen Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist die Versehung aller wichtigeren, und vermöge ihrer Lage, Bauart und Umgebungen der Gefahr einer Entzündung durch den Blitz besonders ausgesetzten Gebäude mit soliden Blitzableitungen angeordnet. [1]

2) Den Bewohnern von Staatsgebäuden ist eine genaue Aufsicht über letztere, insbesondere aber die Verhütung jedes durch Unachtsamkeit, Muthwillen, oder unordentlichen Gebrauch möglicher oder nothwendiger Weise entstehenden Schadens, wie auch die Unterlassung aller eigenmächtigen Verän-

[2] Eben angef. Rechnungs-Instruktion Beil. Lit. E. §. 7. Neben diesen Uebersichten war früher auch noch die Führung sogenannter Baubücher zur Uebersicht über den Bauaufwand eingeführt. S. F. M. Verf. vom 26. April 1819. bei Moser S. 1215. Dieselben wurden aber in der Folge als entbehrlich aufgehoben. Ungedr. F. M. Verf. vom 11. Nov. 1834.

[1] Ungedr. F. M. Verf. vom 21. April 1835.

Digitized by Google

derungen in der Einrichtung der Gebäude zur Pflicht gemacht. Sie haben daher für alle durch die Ausbesserung einer Beschädigung, oder durch eine je nach Umständen zu veranstaltende Beseitigung unbefugter Weise vorgenommenen Veränderungen entstehende Kosten zu haften. Auch sind dieselben verbunden, alle kleinen Reperationen, und alle sogenannte Flickarbeiten, sowie einige andere besonders bezeichnete Bauarbeiten ganz oder theilweise auf ihre Kosten zu übernehmen. Zu Abwendung, ungegründeter Entschuldigungen und Einreden bei einer zur Last fallenden Nichterfüllung jener Verpflichtungen wird jedem neuen Bewohner eines Staatsgebäudes dieses bei seinem Einzuge, unter Zugrundlegung der vorliegenden Beschreibung urkundlich durch den Cameralbeamten übergeben, und ein Exemplar dieser Beschreibung nebst einer Belehrung über die bei Benützung des Gebäudes zu beobachtenden Verhaltungsregeln, und die zu übernehmenden kleineren Reparationen zugestellt. [2]

[2] V. V. vom. 2. Oct. 1817. §. 1—4 und 6. Rgbl. S. 481 ff. vom 28. November 1820. Rgbl. S. 637 ff. F. M. Verf. vom 25. Febr. 1835. Rgbl. S. 125 vom 5. Juli 1836. Rgbl. S. 274 und 27. Aug. 1836. §. 6. Rgbl. S. 442. Zu den von den Gebäudebewohnern zu übernehmenden kleinen Reperationen und sogenannten Flickarbeiten gehört namentlich: die Erhaltung der Fenster mit Ausnahme der Verbleiung und des Rahmwerks, ebenso die der Böden mit Ausnahme des Rahmwerks an Jalousien, das Ausspänen alter Böden, die kleinen Ausbesserungen an Backöfen, Küchen, Waschkesseln, Heerden und Gußsteinröhren, das Weissen der Zimmer, Fluren, Gänge und Treppengehäuse, das Anstreichen der Küchen, das Reinigen der Kamine und das Säubern der Winkel. Außerdem gehören noch besonders dahin die Reparationen an den Schlössern, die Befestigung der Beschläge, und die Anschaffung neuer Kloben und Vorreiber; auch sind eben deßhalb andere Mängel, welche in Folge einer Unterlassung jener Reparationen entstehen, von dem Bewohner zu verbessern. Zu den weiteren Bauarbeiten, für welche die Staatsgebäudebewohner ganz auf ihre Kosten zu sorgen haben, gehört bei Stallungen, die sie

Digitized by Google

3) Den Staatsbaubeamten ist eine regelmäßige periodische Besichtigung der Staatsgebäude aufgetragen, welche eines Theils regelmäßig in jedem Sommer (welcher Zeitpunkt, jedoch in der Wirklichkeit wegen der gleichzeitig vorzunehmenden Prüfung der neuausgeführten Bauarbeiten nie eingehalten werden kann, und daher immer weiter hinausgeschoben wird), andern Theils bei jeder mit dem Bewohner eines Staatsgebäudes vor sich gehenden Veränderung stattfinden soll.

a) Erstere wird durch den betreffenden Cameralbeamten unter Zuziehung der geeigneten Handwerksleute, je nach Verfluß mehrerer Jahre auch unter Mitwirkung des Bezirksbauinspektors, vorgenommen. Hiebei ist sowohl jedes nothwendige Baubedürfniß zu bemerken, als auch sorgfältige Untersuchung darüber anzustellen, ob nicht irgendwo eine Unordnung zum Nachtheil der Gebäude bestehe, und ob namentlich die den Bewohnern obliegenden Verbindlichkeiten von denselben vollkommen erfüllt werden, um hiernach die erforderlichen Verfügungen treffen zu können. [3]

b) Die bei einer Veränderung des Bewohners vorzunehmende Besichtigung liegt auch dem Cameralbeamten ob. Hiebei ist das betreffende Gebäude auch in allen seinen Theilen, genau und urkundlich, unter Vergleichung der

---

zu benützen haben: die Ausbesserung der Böden und des Pflasters, der Wandungen von Dielen und Brettern, die Erhaltung der Krippen, Tröge und Raufen; wenn aber der Bewohner über sechs Jahre in dem Gebäude sich befindet, auch die Herstellung neuer Böden und Pflaster, der Tröge, Krippen und Raufen, und der Wandungen von Dielen und Brettern.

[3] V. O. vom 10. Aug. 1817. §. 4. Rgbl. S. 483, vom 30. März 1818. §. 1. Rgbl. S. 137, und vom 27. Aug. 1836. §. 8. Rgbl. S. 442. Ungedr. F. M. Verf. vom 23. Mai 1837.

Digitized by Google

vorliegenden Gebäudebeschreibung, in wichtigeren Fällen mit Beiziehung des Bauinspektors oder eines tüchtigen Werkmeisters zu untersuchen; die hiebei aufgefundenen — dem abtretenden Bewohner zur Last fallenden Beschädigungen aber sind sorgfältig zu bemerken, und jenem eine entsprechende Schadensersatzleistung, oder die Verbesserung der Mängel aufzuerlegen.[4] Endlich ist

4) rücksichtlich derjenigen Beschädigungen, welche die Staatsgebäude durch Feuersbrünste erleiden können, den Cameralbeamten zur Pflicht gemacht, bei Ausbruch einer solchen Gefahr in Orten ihres Amtsbezirks, in welchen sich Staatsgebäude, Zehntscheunen, Fruchtspeicher u. s. w. befinden, sich dahin zu begeben, um sowohl hinsichtlich der Gebäude als der darin befindlichen Vorräthe die erforderlichen Rettungsanstalten zu treffen.[5] Ueberdieß erstreckt sich die allgemeine Brandversicherungsanstalt in Württemberg gesetzlich auch auf die Staatsgebäude, mit Ausnahme von Schlössern, und andern besonders ansehnlichen und kostbaren Gebäuden.[6] In Beziehung auf die Ausscheidung der letzteren ist, im Fall eines wegen der Unbestimmtheit des Begriffs etwa sich erhebenden Anstandes, den Finanzbehörden und der Verwaltungsstelle der Brandschadens-Versicherungsanstalt überlassen, sich hierüber zu vereinigen, vorkommenden Falls aber von der betreffenden Finanzkammer dem Ministerium Bericht zu erstatten.[7]

---

[4] O. a. V. O. vom Oct. 1817. §. 4 und F. M. Verf. vom Aug. 1836. §. 1—5 und 7.

[5] F. M. Verf. vom 15. Juni 1808 in Knapps Annalen. H. 2. 1e Abth. S. 94.

[6] Brandschadens-Versicherungsordnung vom 17. Dec. 1807. §. 2. 3. Rgbl. von 1808. S. 31.

[7] Ungedr. F. M. Verf. vom 5. Nov. 1833.

Digitized by Google

§. 15.

ccc) Ausbesserung von Gebäudebeschädigungen.

Bei dem großen Interesse, welches eine zeitige und zweckmäßige Ausbesserung etwaiger Beschädigungen an den Staatsgebäuden, sowohl wegen der Benützung der letzteren, als wegen der hievon abhängigen bedeutenden Ersparnisse am Gebäudeaufwand, für den Staat hat, sind theils hinsichtlich der Anordnung, theils in Ansehung der Ausführung jener Ausbesserungen mehrfache Einrichtungen getroffen:

I. Behufs der Anordnung von Bauausbesserungen wird, abgesehen von außerordentlichen dringenden Nothfällen, in welchen sogleich Hülfe nothwendig ist,

1) alljährlich in jedem Cameralamtsbezirk auf den Grund der bei der Gebäudebeaugenscheinigung gemachten Wahrnehmungen ein Jahrsbauüberschlag, und zwar, wenn der Bezirksbauinspektor bei der Beaugenscheinigung mitwirkte, durch diesen, sonst aber durch den betreffenden Cameralbeamten, vorbehältlich einer nachfolgenden Prüfung durch den Bauinspektor, nebst den erforderlichen Rissen ausgefertigt, und auf Martini (11. Nov.) jeden Jahrs (welcher Termin jedoch wegen der obenerwähnten Verzögerung der Beaugenscheinigung nie eingehalten werden kann) der vorgesetzten Finanzkammer vorgelegt. In diesen Ueberschlägen wird jede einzelne für nothwendig erkannte Bauverbesserung, und der voranschläglich hiemit verbundene Kostenaufwand, unter Begründung ihrer Nothwendigkeit und einer genauen Beschreibung der hiezu erforderlichen Arbeiten, auch unter Beschluß eines Verzeichnisses der örtlichen Baumakerialienpreise und Taglöhne, nachgewiesen. Die Baubeamten sind hiebei verpflichtet, sowohl auf die genaue Erfüllung der den Bewohnern der Gebäude obliegenden gesetzlichen und vertragsmäßigen, sowie sonstige zu

Recht bestehende Bau-Verbindlichkeiten genau zu achten, als auch in allen Theilen die möglichste Sparsamkeit zu beobachten. Auch dürfen dann, wenn der Bau-Inspektor die Gebäude-Beaugenscheinigung nicht vorzunehmen hat, nur die unaufschieblichen Ausbesserungs-Bedürfnisse berücksichtigt werden, während alle andern soviel möglich aufzuschieben sind, bis wieder eine Beaugenscheinigung durch den Bau-Inspektor stattfindet. [1]

2) Der Finanz-Kammer liegt ob, jene Ueberschläge in administrativer und technischer Beziehung zu prüfen, und sofort, insoweit sich dieselben nur auf nothwendige Ausbesserungen beziehen, auch den Betrag von tausend Gulden nicht übersteigen, über ihre Vollziehung zu entscheiden. Hiebei ist ihnen auch die Beobachtung möglichster Sparsamkeit, und die Rücksicht auf alleinige Herstellung des Nothwendigen anempfohlen. Diejenigen Ueberschläge, welche sich auf eine höhere Summe belaufen, haben sie, gleich den Ueberschlägen über Neubauten, dem Finanz-Ministerium nebst einer summarischen Anzeige der von ihnen selbst genehmigten Ueberschlagssummen auf Lichtmeß (2. Febr.) jeden Jahrs zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und nach Maasgabe dieser sodann die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen. [2]

II. Behufs der Ausführung der auf die oben bemerkte Weise angeordneten Bau-Ausbesserungen haben

---

[1] V. O. vom 30. März 1818. §. 1. Reg.-Bl. S. 137. Dienst-Instr. für die Cameral-Aemter von 1819. Beil. Lit. E. §. 6. 7. F. M. Verf. vom 6. April 1819. bei Moser S. 1214. Ungedr. F. M. Verf. vom 23. Mai 1837.

[2] O. a. F. M. Verf. vom April 1819. Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern §. 15. F. M. Verf. vom 14. Febr. 1826. bei Moser S. 1225.

Digitized by Google

1) der betreffende Cameral-Beamte und Bau-Inspektor solche sogleich nach ihrer Genehmigung, unter Hinweisung auf die Bau-Ueberschläge und Risse, als feste, ohne besondere Ermächtigung der höheren Behörde bei Verlust des Verdienstes nicht zu überschreitende Norm und Richtschnur, anerkannt tüchtigen Handwerksleuten, und zwar kleinere Ausbesserungen einfach denjenigen, von welchen man sich sowohl tüchtiger Arbeit, als auch billiger Verdienst-Anrechnung versichert halten kann, alle bedeutendere Arbeiten aber im Weg des öffentlichen Abstreichs dem Wenigstfordernden zu übertragen. [3] Auch liegt ihnen ob, über die ordnungsmäßige Vollziehung dieser Aufträge zu wachen, und wegen einer in ihrem Verlauf etwa als nothwendig sich ergebenden Ueberschreitung der Ueberschläge die Weisung der Finanz-Kammer einzuholen. Bei der Verdingung bedeutenderer Bauarbeiten werden gewisse allgemein vorgezeichnete Bedingungen, unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse des Bauwesens und der Oertlichkeit, zu Grunde gelegt, von denen folgende als die wichtigeren zu bemerken sind:

a) Jeder Bau-Unternehmer hat je nach der Beschaffenheit des Bauwesens, dem Betrage der Ueberschlagssumme, und den übrigen Verhältnissen entsprechende Sicherheit zu leisten. Auch hat er

b) für die gute und vorschriftsmäßige Ausführung der Bau-Arbeiten und für die Güte der angewendeten Materialien auf eine bestimmte Anzahl von Jahren Gewährschaft zu leisten.

c) Alle übernommenen Geschäfte hat er selbst zu besorgen,

---

[3] Ungedr. Finanz-Minist.-Verf. vom 21. Dec. 1825 und vom 25. Sept. 1832.

Digitized by Google

darf sie mithin nicht durch Unteraccorde Andern übertragen.

d) In Beziehung auf die Zeit der Ausführung der übernommenen Arbeiten hat er einen je nach dem Umfang und der Art derselben festzusetzenden Termin bei Vermeidung eines Verdienst-Abzugs einzuhalten.

e) Die Risse und Ueberschläge hat er als eine unabweichliche Richtschnur bei strenger Verantwortlichkeit für jede eigenmächtige Abweichung pünktlich zu befolgen.

f) Wenn aber während der Ausführung des Bauwesens von der Baubehörde eine Abweichung von dem Ueberschlag für nöthig befunden werden sollte, so ist er zu keiner Einsprache befugt, und hat für die in diesem Fall außer dem Accord angeordneten Arbeiten nur solche Preise anzusprechen, welche mit denen des Ueberschlags in gleiches Verhältniß gesetzt sind, und unter Abzug der Abstreichs-Procente.

g) Für den Fall einer Nichteinhaltung der Accordsbedingungen von Seiten eines Bau-Unternehmers bleibt der Finanz-Verwaltung das Recht vorbehalten, einen tüchtigen Werkführer (Palier) auf Kosten von Jenem aufzustellen, oder demselben das Geschäft völlig abzunehmen, und ohne Rücksicht auf höhere Accords-Preise, und unter dessen Haftung für alle weitere Kosten einem andern Unternehmer zu übertragen. [4]

2) Nach vollendeter Ausführung werden die Ausbesserungs-Arbeiten einer genauen Prüfung unterworfen, und zwar, insoweit sie von minderer Bedeutung sind, gelegentlich der

---

[4] F. M. Verf. vom 14. Juni 1836. im Erg.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 408.

Digitized by Google

alljährlichen Gebäude-Beaugenscheinigung durch den Cameral-Beamten, beziehungsweise den Bau-Inspektor, bedeutendere aber durch den Kreis-Baurath. Im Fall hiebei eine Arbeit nicht gut oder vorschriftsmäßig erfunden würde, wird der betreffende Handwerksmann entweder zu deren vollkommenen Herstellung veranlaßt, oder durch die Finanz-Kammer ein verhältnißmäßiger Verdienst-Abzug angeordnet. [5] Behufs der Anweisung und Bezahlung des Bau-Verdienstes haben endlich die Cameral-Aemter auf den Grund der einzelnen, mit den erforderlichen Meßurkunden zu belegenden, und durch die Bau-Inspektoren ausdrücklich zu beurkundenden Handwerks-Rechnungen, übersichtliche den Kosten-Ueberschlägen gegenüberzustellende Kosten-Verzeichnisse (Baukosten-Consignationen) zu fertigen, und der vorgesetzten Finanz-Kammer zur Prüfung vorzulegen, von welcher solche unter Angabe der Ursachen etwaiger Ueberschlags-Ueberschreitungen dem Ministerium zur Anweisung auf den allgemeinen Baukostenfonds übergeben werden. Uebrigens findet bei bedeutenden Bau-Arbeiten zur Erleichterung der Bau-Unternehmer schon während der Ausführung der Bau-Arbeiten, wie diese nach und nach fortschreitet, eine theilweise Ausbezahlung des Arbeits-Verdienstes bis auf zwei Drittheile des überschlagsmäßigen Betrags statt; das letzte Drittel darf aber erst dann ausbezahlt werden, wenn die Bau-Arbeit durch den betreffenden Bau-Beamten geprüft, vorschriftsmäßig übernommen, und demgemäß die Anweisung des Gesammt-Kosten-Betrags erfolgt ist. [6]

---

[5] O. a. V. O. vom März 1818. §. 7. und o. a. F. M. Verf. vom Juni 1836. §. 35.

[6] O. a. V. O. vom März 1818. §. 7. O. a. F. M. Verf. vom 6. April 1819. Rech. Instr. für die Cameral-Beamten von 1819. §. 78. und Beil. Lit. E. §. 9—12. F. M. Verf. vom 25. Jan.

Digitized by Google

§. 16.

cc) Veränderungen im Gebäude-Bestand.

In Betracht der finanziellen Nachtheile, welche aus dem Besitz von Gebäuden dem Staate in der Regel erwachsen, steht in Absicht auf die Erhaltung desselben im Allgemeinen der Grundsatz fest, daß solche nur insoweit beibehalten werden, als sie wirklich für die Zwecke des Staats nothwendig und nützlich sind, überflüssige daher veräußert, neue aber um so gewisser nur innerhalb jener Gränzen angeschafft werden.

Diesem Grundsatz gemäs ist

1) hinsichtlich aller entbehrlichen, oder keinen angemessenen Ertrag gewährenden Gebäude, deren Beibehaltung nicht aus andern Gründen rathsam erscheint, die Veräußerung, sofern sie immer zu angemessenen Preisen bewirkt werden kann, anempfohlen. [1]

2) Die Anschaffung neuer Gebäude, oder neuer und erweiterter Gebäude-Einrichtungen wird, je nachdem es für das vorliegende Bedürfniß am angemessensten erscheint, entweder durch den Ankauf bereits vorhandener Gebäude, oder durch neue Erbauung, oder Erweiterung von Gebäuden auf Rechnung des Staats bewirkt. Wie es nun aber geschehen mag, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Ausnahme solcher Gebäude, welche bisher schon bestanden haben, aber abgängig geworden sind, und deren Wiedererbauung, falls ihre Unentbehrlichkeit keinem Zweifel unterliegt, auch die

---

1820. bei Moser S. 1218. Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern §. 15. O. a. F. M. Verf. vom Juni 1836. §. 34.

[1] F. M. Verf. vom 25. Jan. 1826. §. 2 und 3 bei Moser S. 442. Note. Ungedr. F. M. Verf. vom 21. Aug. 1827 u. 29. Dec. 1829.

Digitized by Google

Baukosten den Betrag von tausend Gulden nicht übersteigen, die Finanz-Kammern gleich Ausbesserungen von diesem Kosten-Belauf selbst zu genehmigen befugt sind,[2] dem Finanz-Ministerium zu. Dasselbe hat zu dem Ende über das Vorhandensein des Bau-Bedürfnisses, die Bau-Verbindlichkeit des Staats, und die etwaigen Beitrags- oder Leistungs-Verbindlichkeiten Anderer durch die betreffenden Behörden genaue Untersuchungen anzustellen, auch die erforderlichen Anschläge, Grund- und Situations-Risse, und Ueberschläge von denselben einzuziehen,[3] und demgemäs die endliche Entscheidung zu geben. Uebrigens ist es in dieser Beziehung nicht allein an die mit den Ständen für derartige Ausgaben überhaupt verabschiedeten Mittel gebunden, sondern auch verpflichtet, allen Aufwand auf Gebäude und bedeutende Gebäude-Erweiterungen für neue Zwecke in einen mit dem Haupt-Finanz-Etat den Ständen zu übergebenden Voranschlag, und auf diese Weise zur vorgängigen speciellen Verabschiedung zu bringen, so daß ohne letztere nur in unvorhergesehenen und dringenden Fällen solche Bauten vorgenommen werden können.[4]

Ist demgemäs die Erbauung oder Erweiterung eines Gebäudes angeordnet, so wird solche nach Maasgabe der zu dem Ende genehmigten Risse und Ueberschläge in gleicher Weise, wie eine Gebäude-Ausbesserung, unter Beobachtung der für bedeutendere Bauten vorgeschriebenen Bestimmungen ausgeführt. Hiebei werden jedoch die Neubauten immer soviel möglich und erforderlich durch den Bau-Inspektor geleitet

[2] Ungedr. F. M. Verf. vom 11. Mai 1841.

[3] O. a. F. M. Verf. vom April 1819. Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern. §. 15.

[4] Ungedr. F. M. Verf. vom 17. April 1822. Rechensch. Bericht des ständischen Ausschusses vom J. 1833. S. 328.

Digitized by Google

und beaufsichtigt, bei den bedeutenderen aber noch überdieß die ganze Zeit über eigene Bauführer aufgestellt; auch werden sie nach ihrer Vollendung immer alsbald durch den Kreis-Baurath einer genauern Prüfung unterworfen, und sodann förmlich übernommen. [5]

§. 17.

b) Financielle Benützung der Gebäude.

Die financielle Benützung der Gebäude steht, wie schon früher bemerkt worden, in der Regel in Verbindung mit der von andern Theilen des Domanial-Vermögens, namentlich von Gütern, Grundgefällen u. s. w. Sie beruht insoweit auch ganz auf den für diese Gegenstände bestehenden Normen und Grundsätzen. Nur ganz ausnahmsweise und vorübergehend sind einzelne entbehrliche, jedoch aus irgend einem Grunde zur Zeit nicht verkäufliche Gebäude Gegenstand einer von andern Vermögenstheilen unabhängigen financiellen Benützung mittelst Vermiethung. Uebrigens kommen in diesem Fall neben Anbedingung der den Bewohnern von Staats-Gebäuden überhaupt obliegenden Verbindlichkeiten, nur die allgemeinen Normen der financiellen Benützung der Domänen i. e. S. unter den durch die besondere Beschaffenheit der Nutzungs-Gegenstände gebotenen, und im einzelnen Falle näher zu bestimmenden Modifikationen in Anwendung, so daß sich hierüber nichts Eigenthümliches bemerken läßt.

§. 18.

3) Financieller Ertrag der Gebäude.

Theils zufolge der engen Verbindung, in welcher die financielle Benützung der Gebäude mit der von andern Ver-

[5] O. a. F. M. Verf. vom Juni 1836. §. 35. V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 9. S. 189.

Digitized by Google

mögenstheilen steht, theils der kleinen Anzahl der für sich allein benützten Gebäude wegen, ist der financielle Ertrag dieses Vermögenstheils in den Finanz-Etats und Rechnungen unter keiner eigenen Abtheilung zusammengefaßt, sondern im erstern Fall mit den Einnahmen aus den betreffenden andern Nutzungs-Gegenständen, im andern mit dem aus Gütern vermischt. [1] Es ist somit auch hier nichts Besonderes darüber anzuführen.

III. Güter.

§. 19.

1) Bestand des Staats-Güter-Besitzes.

Unter der allgemeinen Benennung „Staats-Güter" sind mehrere, theils vermöge ihrer wirthschaftlichen Natur, theils rücksichtlich ihrer financiellen Benützungsweise gleichartige, oder doch verwandte Vermögenstheile, zu einer eigenen Abtheilung der Cameral-Domänen vereinigt. Es sind auf diese Weise namentlich folgende Gegenstände zusammenbegriffen: Maiereien, d. h. mehr oder weniger geschlossene, aus Feldgütern verschiedener Art, als Aeckern, Wiesen, Waiden, Gärten u. s. w. zusammengesetzte, zum Theil mit Waide- und andern Gerechtigkeiten ausgestattete, oder wohl auch mit Lasten dieser oder anderer Art, wie z. B. der der Vaselviehhaltung, belastete, und mit den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden versehene Grund-Besitzungen; sodann einzelne Güter-Parcellen verschiedener Art und Größe, wie Gärten, Aecker, Wiesen, Waiden, Weinberge, Seeen, Fisch- und Krebswasser u. s. w.; endlich Ge-

[1] Rech. Instr. für die Cameral-Aemter von 1819. §. 28 und 50. V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 11.

Digitized by Google

werbe, d. h. kleinere Güter-Complexe, und Gebäude, mit welchen einzelne Gerechtsame, wie Waiderechte, oder gewerbliche, besonders landwirthschaftlich-technische Einrichtungen verbunden sind, wie Schäfereien, Mühlen, Ziegelhütten, Keltern u. s. w. [1]

Der Bestand dieser Abtheilung der Cameral-Domänen ist ziemlich bedeutend: Nach einer Zusammenstellung auf den 1. Juli 1840 beträgt die Zahl der Maiereien 77, wozu neben den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden 10,352 Morgen Ackerfeld, 4,600 Morgen Wiesen, 276 Morgen Gärten und Länder, 75 Morgen Weinberge, und 2,213 Morgen Waiden gehören. Die einzelnen Güter aber begreifen einschließlich der zum Theil damit verbundenen Gewerbe, deren es im Ganzen 30 sind, 10,228 Morgen Aecker, 7,714 Morgen Wiesen, 756 Morgen Gärten und Länder, 157 Morgen Weinberge, 77 Morgen Waiden, und 3,136 Morgen Seeen und Fischwasser. [2]

---

[1] Rech. Instr. für die Cameralämter. §. 28 u. 50. V. d. K. d A. von 1839. Bd. 10. S. 11. Die Torfgruben sind zwar mit ihrem Ertrag auch den Gütern zugezählt. s. V. d. K. d. A. a. a. O., der Verwandtschaft ihrer Erzeugnisse mit denen der Waldungen wegen aber hier richtiger mit diesen in eine Abtheilung zu stellen, wie sie auch in den dießfallsigen Verwaltungs-Vorschriften dieselbe Stellung einnehmen. S. V. O. vom 28. Febr. 1822. §. 2. Rbl. S. 128. Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern. §. 5.

[2] Memminger, Beschreibung von Württemberg. S. 519.

Digitized by Google

2) Verwaltung der Staats-Güter.

a) Erhaltung des wesentlichen Bestandes.

aa) Vollkommene Erhaltung des Bestandes.

§. 20.

aaa) Erhaltung der Uebersicht über den Bestand.

Zu Erhaltung einer vollständigen und genauen Uebersicht und Kenntniß des Bestandes der Staats-Güter wird

1) eine umständliche Beschreibung derselben in den Amts-Grundbüchern der Cameral-Aemter mit genau möglichster Bezeichnung der Lage, der auf einem ganzen Guts-Umfang oder auf einem einzelnen Grundstück ruhenden Lasten, sowie ihres alljährlichen Ertrags nach Abzug der auf sie verwendeten Kosten, aufgeführt. [1]

Sodann werden

2) eigene Domänen-Listen geführt, und in denselben sowohl die Maiereien, als auch die einzelnen Güter-Parcellen und Gewerbe in Beziehung auf ihre Größe und Bestandtheile, die hiezu gehörigen Gerechtsame, die darauf haftenden Grundlasten, der Werth der hiezu gehörigen Inventarien, und die Ertrags-Verhältnisse, nachgewiesen. In Beziehung auf letztere wird hiebei einer Seits der Aufwand des Staats auf die einzelnen Güter an Hochbau-, Umzäunungs- und Uferbau-Kosten, sowie für Brunnen, Wege, und die Brand-Versicherung, an Diäten der Domanial-Beamten und Pacht-Schillings-Nachlässen, anderer Seits das Einkommen aus denselben, namentlich die Leistungen der Pächter an Pacht-Schil-

[1] Rech. Instr. für die Cameral-Aemter von 1819. §. 28. und Beil. Lit. A. No. 4.

Digitized by Google

lingen, Inventarzinsen, Bau-Beiträgen, Meliorationen u. s. w. in Berechnung gebracht. Zur Vervollständigung dieser Listen dienen die bei der alljährlichen amtlichen Besichtigung der verpachteten Staats-Güter aufzunehmenden Notizen. [2]

Endlich sind für den vorliegenden Zweck noch besonders wichtig

3) die Flurkarten, welche, auf den Grund der allgemeinen Landes-Vermessung, zunächst für die Zwecke der Steuer-Verwaltung als Grundlage einer künftigen neuen Grundsteuer-Regulirung aufgenommen, und fortgeführt, von welchen aber für die Zwecke der Domanial-Verwaltung den Finanz-Kammern eigene Abdrücke von der höheren Steuer-Behörde mitgetheilt werden. [3]

§. 21.

bbb) Erhaltung des guten und ungeschmälerten Zustandes der Staats-Güter.

Behufs der Erhaltung des guten und ungeschmälerten Zustandes der Staats-Güter sind eines Theils gewisse Normen hinsichtlich der Art ihrer Benützung, namentlich einer zweckmäßigen Verpachtung derselben, und einer angemessenen Beaufsichtigung der Pächter vorgeschrieben, wovon unten das Nähere anzuführen ist, andern Theils aber auch in mehreren Beziehungen unmittelbare Vorkehrungen vorgezeichnet. Die Vollziehung der letzteren liegt den Cameral-Aemtern nach

---

[2] Bes. gedr. F. M. Verf. vom 8. Juni 1839. Bes. gedr. Instr. zur Besichtigung der Staats-Güter vom 20. Mai 1834. §. 3.

[3] Instr. für das Bureau der Primär- (Elementar-) Cataster vom 28. Juli 1830 (mit Nachträgen und Erläuterungen vom Jahr 1833—1840). Stuttgart 1841. §. 91. 92. S. 99.

Digitized by Google

ihren Wahrnehmungen bei der alljährlichen Güter-Besichtigung, und der Anweisung der Finanz-Kammern ob,[1] jedoch so, daß, soweit die Güter verpachtet sind, und jene Verbesserungen offenbar eine Erhöhung des Ertrags derselben bewirken, also unmittelbar zum Vortheil des Nutznießers gereichen, die Pächter soviel möglich zur Ausführung auf ihre Rechnung, oder wenigstens dazu verbindlich gemacht werden, die Zinsen aus dem aus Staatsmitteln hierauf zu verwendenden Capital bis zu dem Ende der Pachtzeit zu übernehmen.[2] Zu jenen unmittelbaren Vorkehrungen gehört:

1) die Erhaltung und Sicherstellung der Gränzen;[3]

2) die Unterhaltung und Verbesserung der Wirthschafts-Gebäude, welche in der Regel zwar nach den früher erwähnten allgemeinen Normen und Grundsätzen hinsichtlich der Erhaltung und Neuherstellung der Staats-Gebäude behandelt wird, in dem Fall jedoch, wenn sich ein Pächter für die Dauer der Pachtzeit, unter sichernden Bedingungen, gegen eine billige Aversal-Entschädigung zur Uebernahme geneigt zeigt, demselben durch besondere Uebereinkunft mit finanzkammerlicher Genehmigung überlassen werden kann;[4]

3) die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Umzäunungen, insoweit nicht, wie gewöhnlich, der Pächter hiezu verbunden ist, und zwar, wo es thunlich und räthlich ist, mittelst der Anlage lebendiger Gehäge;[5]

4) die ordnungsmäßige Unterhaltung der Wege und

---

[1] Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern. §. 12.
[2] Ungedr. F. M. Verf. vom 27. März 1832.
[3] Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern. §. 3. Ziffer 3.
[4] O. a. Instr. vom Mai 1834. §. 21.
[5] Dieselbe §. 4.

Digitized by Google

Ufer mit der oben erwähnten Beschränkung,[6] wobei die erforderliche technische Leitung nach einer bestimmten Geschäfts-Abgränzung theils von den früher erwähnten Hochbau-Beamten, theils von den zunächst den Kreis-Regierungen und Oberämtern zugetheilten Straßenbau-Technikern, theils von dem dem Ministerium des Innern und dem der Finanzen zugleich untergeordneten Wasserbau-Inspektor zu übernehmen ist; [7]

5) Versuche mit der Obst-Cultur in den hiefür geeignet scheinenden Gegenden, woferne solche daselbst noch nicht eingeführt ist, und der Pächter Sinn dafür zeigt; [8]

6) Beseitigung nachtheiliger Guts-Verhältnisse, namentlich Austrocknung von Sümpfen, sofern es ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann, Abgrabung unnöthiger Wege, und Entfernung nachtheiliger Servituten durch Uebereinkunft mit den Betheiligten; [9]

7) Versicherung der in brennbaren Gegenständen bestehenden, und nicht das ganze Jahr über in feuerfesten Lokalen aufbewahrten Brauerei-Inventare, sowie der auf Maiereien, Mühlen, Ziegelhütten, und in Bädern befindlichen, dem Staate gehörigen Mobiliar- und Inventarstücke, bei der Württembergischen Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, mit Ausnahme derjenigen Inventarien, welche von so geringem Betrag sind, daß der Gesammt-Werth derselben nur einige hundert Gulden beträgt. [10]

---

[6] O. a. Instr. vom Mai 1834. §. 7.

[7] V. Ed. vom 18. Nov. 1817. §. 36. V. O. vom 4. Jan. 1818. Reg.-Bl. S. 6. Ungedr. F. M. Verf. vom 10. Dec. 1838 und 8. Jan. 1839.

[8] O. a. Instr. vom Mai 1834. §. 15.

[9] Dieselbe §. 16.

[10] Ungedr. F. M. Verf. vom 2. Sept. 1834 und 3. Nov. 1835.

Digitized by Google

§. 22.

cc) Veränderungen im Bestande der Güter.

Zu Sicherung und Erhaltung eines dem financiellen Interesse entsprechenden Bestandes der Staats-Güter steht seit dem Anfang der gegenwärtigen Regierungs-Periode der Grundsatz fest, alle minder nützliche Bestandtheile auszuscheiden, und dieselben soviel möglich durch nützlichere Erwerbungen zu ersetzen, im Uebrigen aber dieselben theils als eine sichere Quelle von Einkünften, theils um der darauf haftenden Verbindlichkeiten wegen beizubehalten, und wohl auch bei ihrer Benützung auf angemessene Weise zu verbessern. Demgemäs ist

1) der Verkauf gewisser Gegenstände in der Art angeordnet, daß mit den seiner Zeit darüber vorzunehmenden Pacht-Verhandlungen auch jedesmal ein Pacht-Versuch angestellt wird. Dahin gehören namentlich: alle einzelne Feldgüter und Maiereien, welche zufolge genauer Berechnung in ihrem Pacht-Ertrag nur ein unbedeutendes Interesse gewähren, und in den Händen von Privaten eine vortheilhaftere Benützung erwarten lassen; ferner alle Schäfereien mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, Fischwasser, und ähnliche Gegenstände; endlich alle Gewerbe, wie Brauereien, Wirthschaften, Mühlen und andere Wasserwerke, Keltern, Ziegelhütten u. s. w. [1]

Indessen ist diese Verkaufs-Anordnung gegenwärtig in Betracht, daß es sehr häufig an Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederanlegung von Grundstocks-Erlösen fehlt, und die

---

[1] F. M. Verf. vom 25. Jan. 1826. bei Moser S. 442. in der Note. Ueber den beim Verkauf von Keltern im Interesse der Natural-Erhebung der Weinzehnten angeordneten Vorbehalt s. unten bei der financiellen Benützung der Weinzehnten.

Digitized by Google

disponibeln Grundstocksmittel durch die fortschreitenden Grundgefäll-Ablösungen einen fortwährenden bedeutenden Zuwachs erhalten, dahin beschränkt, daß, wenn auch Gründe vorliegen, aus welchen die Veräußerung eines Grundstücks als räthlicher und angemessener sich darstellt, als die Beibehaltung desselben, doch immer vor der Veranstaltung eines öffentlichen Verkaufs-Versuchs umständlicher Bericht an das Finanz-Ministerium erstattet werden muß. [2]

Es findet deßhalb auch die Veräußerung von Maiereien und einzelnen Feldgütern gegenwärtig in der Regel nur in dem Falle statt, wenn entweder bei einzelnen Gemeinden der Mangel an zureichendem Feldbesitz eine Vermehrung desselben durch käufliche Ueberlassung von Staats-Gütern in hohem Grade wünschenswerth macht, oder wenn bei einzelnen Grundstücken der Pacht-Ertrag mit dem gebotenen Kaufschilling in offenbarem Mißverhältniß steht. [3] Hiebei wird in dem ersteren Falle zuweilen, um nicht zu viele Güter auf einmal zum Verkaufe auszubieten, und ein augenblickliches Mißverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage herbeizuführen, der Verkauf mittelst einer lebenslänglichen stückweisen Verpachtung eingeleitet, sodaß er erst je am Ende dieser dem Zufall überlassenen Pacht-Perioden eintritt. Dieß bedarf jedoch immer besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums. [4]

2) Auf die Erwerbung von Gütern aus Grundstocks-Mitteln wird, insoweit sie zu der Classe der vom Staate beizubehaltenden gehören, in allen günstigen Fällen Bedacht genommen, namentlich aus Gelegenheit der Erwerbung größerer

---

[2] Ungedr. F. M. Vers. vom 25. Sept. 1835.

[3] V. d. K. d. A. von 1836. Bd. 10. S. 20., von 1839. Bd. 10. S. 12.

[4] Ungedr. F. M. Vers. vom 23. Sept. 1830.

Digitized by Google

Grundeigenthums-Complexe, z. B. ganzer Herrschaften, deren Uebergang in den Staats-Besitz wegen der außerdem noch darunter begriffenen Bestandtheile wünschenswerth erscheinen muß. [5]

b) Financielle Benützung der Staats-Güter.

§. 23.

aa) Im Allgemeinen.

Die financielle Benützung der Staats-Güter besteht in der Regel in Verpachtung. Selbstverwaltung findet nur ganz ausnahmsweise statt, und ist hiezu immer die Genehmigung des Finanz-Ministeriums nothwendig. [1] Zu den durch Selbst-Verwaltung benützten Gegenständen gehören daher gegenwärtig in der Hauptsache nur die im Staats-Eigenthum befindlichen Keltern, deren Selbstbetrieb nicht aufgegeben werden kann, weil entweder eine Veräußerung oder Verpachtung derselben unter annehmlichen Bedingungen, namentlich in Verbindung mit einer mehrjährigen Verpachtung der Wein-Zehnt- und Theil-Gefälle noch nicht zu Stande zu bringen ist, oder besondere Rechtsverbindlichkeiten hiezu vorliegen. Es steht aber dieser Betrieb in enger Verbindung mit den alsdann gewöhnlich noch bestehenden Einrichtungen für den Natural-Einzug der Weingefälle überhaupt und der Weinzehnten insbesondere, zu deren Sicherstellung er dient. Aus diesem Grunde ist auch desselben erst bei jenen Erwähnung zu thun, und hier nur noch zu bemerken, daß der Ertrag der Keltern vornehmlich in dem von dem gekelterten Weinquantum in bestimmtem Verhältniß abzureichenden Kelter- und Baum-

[5] V. d. K. d. A. von 1833. Bd. 12. Prot. 70. S. 26 ff.

[1] Dienst-Instruktion für die Kreis-Finanz-Kammern §. 4. und 21. unter Ziffer 3.

Digitized by Google

Wein besteht, demselben aber gewöhnlich ein bedeutender Betriebs-Aufwand gegenübersteht.

Die Normen hinsichtlich der financiellen Benützung der Staatsgüter beschränken sich somit im Wesentlichen ganz auf die Verpachtung der letzteren.

§. 24.

bb) Verpachtung.

Die Verpachtung der Staats-Güter geschieht immer nur auf einen bestimmten, ihrer Natur entsprechenden, längeren oder kürzeren Zeitraum, und ist mit einer fortwährenden genauen Beaufsichtigung der Pächter verbunden, so daß die Anstalten für diese Benützung in die Verpachtung und in die Pachtbeaufsichtigung zerfallen.

I. Für die Verpachtung bestehen sowohl in Absicht auf die Art und Weise ihrer Vorbereitung und unmittelbaren Veranstaltung, als auch in Beziehung auf die Pachtbedingungen nur einzelne allgemeine Vorschriften; im Uebrigen ist es den Verwaltungsbehörden überlassen, dieselben je nach der Natur der Pacht-Objekte überhaupt und deren besonderen lokalen Verhältnissen im einzelnen Falle zu ergänzen. Jenen Vorschriften gemäß wird nun

1) zu Vorbereitung der Verpachtung bei bedeutenderen Staatsgütern, insbesondere bei Meiereien, eine möglichst genaue Beschreibung des Pacht-Objekts, und eine Ertragsberechnung hievon, unter Zuziehung sachverständiger Personen, und Benützung aller etwa sonst vorhandenen glaubwürdigen Notizen, durch das Cameral-Amt gefertigt.[1]

[1] Allgemeine Anhaltspunkte für die Ertragsberechnungen sind bis jetzt nicht aufgestellt. Früher war dieß Sache eines eigenen unmittelbaren Domänen-Inspektors.

Digitized by Google

2) Die Pacht-Verhandlung selbst wird, um eines Theils, wenn der Verpachtungs-Versuch das Erstemal mißlingen sollte, zu weiteren Verhandlungen Zeit zu gewinnen, und andern Theils den neuen Pächter in den Stand zu setzen, daß er noch zu rechter Zeit die erforderlichen Einrichtungen und Anstalten zum Pacht-Antritt treffen könne, ein Jahr oder doch wenigstens ein halbes Jahr vor dem Ende der bisherigen Pachtzeit, nach zeitig, also wenigstens vier Wochen vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung, mittelst öffentlichen Aufstreichs vorgenommen. Die Concurrenz wird jedoch hiebei immer auf solche Personen beschränkt, welche sich über den Besitz des zur Cautionsstellung, und zu einem schwunghaften Betrieb erforderlichen Vermögens, sowie der nöthigen intellektuellen Befähigung durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen vermögen.[2] Bei der Verpachtung größerer Meiereien wird sogar in einzelnen Fällen, in welchen das Finanz-Ministerium es ausnahmsweise für angemessen erachtet, eine Auswahl unter den bei der öffentlichen Aufstreichs-Verhandlung erschienenen Pachtliebhabern in der Art getroffen, daß man hiebei weniger auf die Erzielung eines hohen Pachtschillings, als darauf das Augenmerk richtet, daß das Gut in die Hände eines tüchtigen, mit dem erforderlichen Betriebs-Capital versehenen Landwirths kommt, von dem sich erwarten läßt, daß er durch zweckmäßige Bewirthschaftung des Guts nicht nur dieses selbst verbessern, sondern durch sein Beispiel auch zu Emporbringung und Verbesserung der landwirthschaftlichen Cultur der umliegenden Gegend beitragen werde.[3]

---

[2] Dienst-Instruktion für die Kreis-Finanz-Kammern. §. 4. Ungedr. F. M. Verf. vom 7. Febr. 1820, 21. April 1823 und 27. März 1832.

[3] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 11.

Digitized by Google

3) Die ausdrücklich vorgeschriebenen Pacht-Bedingungen sind theils allgemeine, welche auf alle Staatsgüter, theils besondere, welche nur auf Einzelne von denselben Anwendung finden.

A. Die ersteren sind im Wesentlichen folgende:

a) Zu Verhütung von Entschädigungs-Klagen wird der Pachtgegenstand ohne eine Meßgewähr, und in seinem dermaligen Zustande an den Pächter übergeben, so daß dieser weder in Beziehung auf das Meß, noch in Beziehung auf den Culturzustand irgend eine Entschädigung zu fordern berechtigt ist. [4]

b) Jede After-Verpachtung des Pachtgegenstandes im Ganzen sowohl, als zu einzelnen Theilen ist dem Pächter verboten.

c) In Absicht auf die Erhaltung des Pachtgegenstandes in seinem guten Stande ist der Pächter, neben den ihm in dieser Beziehung durch den Pacht-Vertrag etwa noch besonders auferlegten Verpflichtungen, gehalten, alle den Bewohnern und Nutznießern von Staatsgebäuden und deren Zugehörden an Gärten u. s. w. obliegende Verbindlichkeiten zu erfüllen, insbesondere aber jede eigenmächtige Veränderung an Gebäuden und Gütern zu unterlassen. [5]

d) Zu Sicherstellung des dem Pächter anvertrauten Inventars und des Pachtschillings hat jener eine dem einfachen Anschlag des erstern und dem anderthalbfachen Betrag des letztern zusammen gleichkommende Summe

---

[4] Ungedr. F. M. Verf. vom 8. Jan. 1835.

[5] Ungedr. (amtliche) Belehrung würt. Cameralbeamten vom J. 1811. §. 6. O. a. V. O. vom 2. Oct. 1817 und vom 28. Nov. 1820.

Digitized by Google

durch Special-Unterpfänder zu versichern; den Finanz-Kammern ist jedoch vorbehalten, die Cautions-Summe auf den einfachen Betrag des Pachtschillings und des Inventar-Anschlags ausnahmsweise in dem Fall herabzusetzen, wenn der Pächter neben besonders guten Zeugnissen nachzuweisen im Stande ist, daß ein großer Theil seines Vermögens schon zum Ankauf des Inventars und zu Bestreitung der übrigen Kosten des Pacht-Antritts erfordert werde. [6]

e) Für den Fall, daß der Pächter die Pachtbedingungen nicht genau erfüllen, namentlich den Pachtschilling nicht auf die Verfallzeit berichtigen, oder daß er während der Pachtzeit in Concurs gerathen, oder mit Tod abgehen würde, ist der Finanz-Verwaltung die Auflösung des Pachts vorbehalten. Im erstern Fall ist der Pächter überdieß verbunden, den bei der Wiederverpachtung sich ergebenden Mindererlös zu ersetzen. [7]

f) Die Verleihungs-Kosten hat der Pächter zu übernehmen. [8]

B. Besondere Pachtbedingungen sind allein für die Meiereien vorgezeichnet, und im Wesentlichen folgende:

a) Die Pachtzeit wird, woferne nicht Behufs einer allmähligen Veräußerung eine lebenslängliche stückweise Verpachtung stattfindet, in Anerkennung der Vortheile einer langjährigen Verpachtung, auf achtzehn Jahre festgesetzt. [9] Sie kann aber nach ihrem Ablauf, wenn anders nicht die Erhaltung der Wirthschafts-Gebäude, die Befestigung der Ufer u. s. w. unverhältnißmäßige Kosten verursachen,

---

[6] F. M. Verf. vom 27. Juli 1825. Rgbl. S. 437.
[7] O. a. F. M. Verf. vom 7. Febr. 1820.
[8] O. a. M. Verf. vom Jan. 1835.
[9] O. a. M. Verf. vom Febr. 1820.

Digitized by Google

oder in einer dieser Beziehungen ein Hauptbauwesen bevorsteht, oder andere bedeutende Kosten auf das Gut aufzuwenden sind, wegen deren eine Fortsetzung der bisherigen Pacht-Verhältnisse nicht räthlich erscheint, oder überhaupt zweifelhafte Fälle eintreten, wo sodann ein Pacht-Verlängerungsgesuch immer der Entscheidung des Finanz-Ministeriums anheimzustellen ist, auf den Wunsch des Pächters in folgenden Fällen durch die betreffende Finanz-Kammer um neun bis achtzehn Jahre verlängert werden:

aa) wenn der Pächter durch ansehnliche Guts-Verbesserungen, zu welchen er nach dem Pacht-Vertrage nicht verbunden war, den Guts-Ertrag erhöht, namentlich die Dreifelderwirthschaft verlassen, und ein entsprechendes Fruchtwechselsystem mit gutem Erfolge eingeführt hat, oder

bb) wenn derselbe im Lauf der nächstvorangegangenen sechs Pachtjahre bedeutende Unglücksfälle erlitten hat, welche ihn in seinen Vermögens-Umständen zurückgebracht haben, derselbe aber zu Fortsetzung des Pachts noch hinreichende Mittel besitzt; in diesen beiden Fällen jedoch auch nur dann, wenn

cc) der Pächter zugleich als ein fleißiger, ruhiger und ordnungsliebender Mann bekannt ist, und mit Bezahlung des Pachtgelds immer richtig eingehalten hat, und wenn derselbe

dd) entweder zu Bezahlung des bisherigen Pachtzinses, oder im Falle letzterer dem durch eine genaue Ertragsberechnung auszumittelnden Reinertrag nicht

Digitized by Google

entsprechen sollte, zu einer angemessenen Pachtgelds-Erhöhung sich versteht. [10]

b) Um die zu Sicherung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Guts erforderliche Düngermasse zu erzeugen, wird der Pächter verpflichtet, eine gewisse, der Größe und den übrigen Verhältnissen von jenem entsprechende, und daher im einzelnen Falle festzusetzende Zahl groß gewachsenen Viehs zu halten; auch wird demselben verboten, Dünger, Stroh, oder Futter, das auf dem Gut erzeugt wurde, zu verkaufen, und demgemäs insbesondere zur Pflicht gemacht, alle bei seinem Abgang von der Pachtung vorhandenen Vorräthe jener Art ohne Entschädigung zurückzulassen. [11]

c) Der Pachtschilling wird, um ihn in einem richtigen Verhältniß zu dem nach den Produktenpreisen wechselnden Guts-Ertrage zu erhalten, und ebendadurch Nachtheile für die Finanz-Verwaltung, wie für den Pächter, abzuwenden, zu einem verhältnißmäßigen Theile in denjenigen Getreidearten festgesetzt, welche vorzugsweise auf dem Pachtgut gebaut werden; dem Pächter wird aber freigestellt, ob er die Pachtfrüchte in Natura abliefern, oder dafür diejenige Preise bezahlen wolle, welche alljährlich zur Verfallzeit die laufenden seyn werden. [12]

d) Pachtnachlässe werden nur im Fall einer feindlichen Fouragirung oder eines Hagelschadens gewährt, im ersteren Fall hinsichtlich alles, sowohl auf dem Ackerfeld, als auf Wiesen und in Gärten, im letztern aber nur

[10] F. M. Verf. vom 11. Febr. 1834 im Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 407.
[11] O. a. amtliche Belehrung für Cameral-Beamte. §. 6.
[12] F. M. Verf. vom 4. bis 11. Oct. 1821 im Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 406.

Digitized by Google

in Ansehung des auf den Getreide-Feldern (den Winter- und Sommer-Feldern) angerichteten Schadens. In beiden Fällen findet jedoch ein Nachlaß auch nur dann statt, wenn der übrigbleibende Theil des rohen Ertrags nach den der Pacht-Ertragsberechnung zu Grunde liegenden Fruchtpreisen weniger, als drei Viertheile des in jener Berechnung angenommenen Roh-Ertrags beträgt. Als Schaden, für welchen mit der vorbemerkten Beschränkung Nachlaß zu verwilligen ist, wird demgemäs eintretenden Falls der Unterschied zwischen dem in Folge der Beschädigung übrig bleibenden, und dem in der Ertragsberechnung angenommenen Roh-Ertrag betrachtet, und ein Nachlaß an dem Pachtschilling in demselben Verhältniß bewilligt, in welchem der Pächter an dem in der mehrerwähnten Berechnung angenommenen Roh-Ertrag Verlust erlitten hat.[13] Dessenungeachtet wird übrigens jeder Pächter

[13] Ungedr. F. M. Verf. vom 28. Juni 1821. Richtiger könnte es zwar erscheinen, wenn Behufs der Nachlaßbewilligung geschätzt würde, was ein vom Hagel betroffenes Feld ertragen hätte, wenn es hievon verschont geblieben wäre; diese Schätzung wäre aber immer sehr unsicher, und würde eine genaue Kenntniß des Felderzustandes vor dem Wetterschlag voraussetzen, die vorgeschriebene Schätzungsweise verdient somit den Vorzug. Beträgt also z. B. nach der Ertragsberechnung der Roh-Ertrag 6000 fl., die Pachtrente 1500 fl. und bleibt zufolge einer Beschädigung nach den in jener Berechnung angenommenen Preisen nur ein Roh-Ertrag von 3000 fl. übrig, so werden an dem hiernach sich ergebenden Schaden von 3000 fl. $\left(\frac{3000 \cdot 1500}{6000} = 750\right)$ 750 fl. ersetzt. Daß nicht die ganze Differenz zwischen dem wirklichen Ertrag und dem in der Ertragsberechnung angenommenen vergütet wird, ist in der Natur der Sache begründet, weil unter letzterem auch die Baukosten begriffen sind, wofür keine Vergütung stattfindet, da der Pächter sonst in manchen Fällen eine das ganze Pachtlokal übersteigende Entschädigung erhalten würde.

Digitized by Google

dazu verbindlich gemacht, den Roh-Ertrag des Pachtguts alljährlich gemeinschaftlich mit der Finanz-Verwaltung bei der württembergischen Hagelschadens-Versicherungsgesellschaft in der Art zu versichern, daß der ganze Betrag des Pachtschillings über Abzug des keinen Nachlaß begründenden Theils desselben auf Rechnung der Finanz-Verwaltung, der Rest aber (die Arbeits- und Capital-Rente, und der keinen Nachlaß begründende Pachtgelds-Antheil) auf Rechnung des Pächters fällt, nach diesem Verhältniß also auch die Versicherungs-Gebühr sowohl, als die damit verbundene Entschädigung getheilt wird. [14] Auf den Wunsch des Pächters wird demselben auch die Versicherung des Roh-Ertrags auf seine alleinige Rechnung, unbeschadet der im Pacht-Vertrag zugesicherten Nachlassungssprüche, gestattet. [15]

II. Die Pachtbeaufsichtigung besteht in einer periodischen amtlichen Besichtigung aller bedeutenderen Pachtgüter, namentlich der Meiereien, Bäder, Schäfereien, Mühlen, und Ziegelhütten, sowie der größeren, oder einen beträchtlichen Unterhaltungs-Aufwand erfordernden einzelnen Grundstücke. Dieselbe dient sowohl zu Erlangung einer näheren Kenntniß des Zustandes und der Beschaffenheit jener Gegenstände, als auch zur Controle der Pächter hinsichtlich der Erfüllung der ihnen obliegenden vertragsmäßigen Pacht-Verbindlichkeiten. Zu dem Ende sind theils hinsichtlich der Personen, durch welche, und der Zeit, um welche die Beaugenscheinigung vorzunehmen, theils hinsichtlich der Punkte, welche hiebei zu berück-

---

[14] Bes. gedr. F. M. Verf. vom 15. März 1831 und 19. Mai 1835. Ungedr. F. M. Verf. vom 3. Oct. 1832.

[15] Ungedr. F. M. Verf. vom 18. März 1821 und 28. Juni 1835.

Digitized by Google

sichtigen sind, theils endlich hinsichtlich der Benützung ihrer Ergebnisse folgende Normen festgesetzt:

1) Die Beaugenscheinigung wird alljährlich vorgenommen, und zwar in der Regel durch den betreffenden Cameral-Beamten, je nach einem Zeitraum von vier bis fünf Jahren aber durch ein Collegial-Mitglied der Finanz-Kammer unter Zuziehung des Cameral-Beamten. Hiebei wird in Ansehung des Zeitpunktes in der Art abgewechselt, daß sie das Einemal in die Zeit vor der Ernte, das Anderemal in das Spätjahr nach erfolgter Bestellung der Wintersaat, das Drittemal in die Zeit nach der Frühlingssaat, nie aber in die Zeit zwischen der Ernte und der Wintersaat fällt. [16]

2) Bei der Beaugenscheinigung selbst wird, was insbesondere

A. die Meiereien betrifft, vornehmlich die Beschaffenheit und der Betrieb derselben einer genauen Untersuchung unterworfen, und in dieser Beziehung über alle wichtigere Verhältnisse, mit Rücksicht auf alle wünschenswerth erscheinenden Verbesserungen und Veränderungen, sowie auf die dem Pächter obliegenden Verbindlichkeiten, nähere Forschung angestellt. Zu jenen Verhältnissen gehört namentlich:

a) der Zustand der Gebäude in baulicher Hinsicht sowohl, als in Beziehung auf ihre zweckentsprechende Einrichtung, ihre Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit;

b) der Zustand der Feldgüter in jeder Beziehung, namentlich:

aa) die Sicherstellung derselben durch Markſteine und Verzäunungen;

bb) die Beschaffenheit der Güterwege, der Dohlen und Brücken, der Ufer an Flüssen und Bächen;

[16] F. M. Verf. vom 20. Mai 1834. Rgbl. S. 413. Ungedr. F. M. Verf. von demselben Tage.

Digitized by Google

cc) die herrschende Bodenart;

dd) die Bewirthschaftung, namentlich das eingeführte Feldersystem, die Art der Beackerung, die Beschaffenheit der Acker- und übrigen landwirthschaftlichen Werkzeuge, der Wiesenbau, die Obstbaumzucht, die Menge, Beschaffenheit und Behandlung der Düngungs- und Besserungsmittel;

ee) etwa vorhandene nachtheilige Gutsverhältnisse, wie Sümpfe, unnöthige Wege, Servituten u. s. w., und die Möglichkeit ihrer Beseitigung;

c) der Viehstand, namentlich die Größe, Zusammensetzung und Beschaffenheit desselben und die hiefür vorhandenen Stallungs-Einrichtungen;

d) die Vorräthe an landwirthschaftlichen Produkten;

e) die Größe und der Zustand des landwirthschaftlichen Inventars;

f) die Verhältnisse des Pächters selbst, namentlich seine häuslichen und Familien-Verhältnisse, sein und seiner Familie Benehmen im Allgemeinen, und in der Wirthschaft insbesondere, seine Vermögens-Umstände, sein Verhalten in Beziehung auf die Entrichtung der Pacht-Schuldigkeit, die Zahl und Zusammensetzung des Gesindes u. s. w.

g) die Größe des Pacht-Ertrags.

B. Bei den übrigen einer periodischen Beaugenscheinigung unterliegenden Pacht-Gegenständen werden die wesentlichen Verhältnisse derselben ganz nach Analogie der oben angeführten speciellen Normen aufgenommen. [17]

3) Die bei der Beaugenscheinigung in den vorbemerkten

---

[17] O. a. Instr. zu Besichtigung der Staats-Güter von 1834.

Digitized by Google

Beziehungen gemachten Wahrnehmungen sollen von dem betreffenden Beamten theils gleich unmittelbar zu Erinnerungen an die Pächter wegen vollständiger Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, namentlich zu Ausmittlung des von einem abgehenden Pächter wegen mangelhafter Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu leistenden Ersatzes, sowie zu Belehrung derselben über nützliche Verbesserungen im Betrieb, z. B. die Einführung eines angemesseneren Fruchtwechsels, zweckmäßigerer Ackerwerkzeuge, Dünger-Behandlung u. s. w., theils und insoweit es sich demzufolge von wichtigeren Anordnungen handelt, zu den geeigneten Anträgen bei der Finanz-Kammer, beziehungsweise dem Finanz-Ministerium benützt werden. Uebrigens sind die Ergebnisse der Beaugenscheinigung überhaupt von dem betreffenden Beamten an die Finanz-Kammer einzuberichten, und von dieser sofort alljährlich dem Finanz-Ministerium zur Einsicht, und Behufs etwaiger Erinnerungen vorzulegen. [18]

§. 25.

3) Finanzieller Ertrag der Staats-Güter.

Nach dem Voranschlag im Haupt-Finanz-Etat für die Jahre $18^{39}/_{42}$ ist der finanzielle Ertrag der Staats-Güter je folgendermaßen angenommen:

1) der Roh-Ertrag

a) aus verpachteten Gütern . . .	295,230 fl. 47 kr.
b) aus Gegenständen der Selbst-Verwaltung, worunter jedoch die mit ihrem Ertrag hieher gerechneten Torfgruben den Haupttheil bilden . .	15,183 fl. 30 kr.
	310,414 fl. 17 kr. [1]

[18] O. a. ungedr. F. M. Verf. vom Mai 1834.

[1] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 11.

Digitized by Google

worunter an zu Geld berechnete Naturalien:

689 Scheffel glatte Frucht
4773 „ Dinkel
1832 „ Haber
169 Eimer Wein. [2]

2) Der Elementar-Aufwand an Grundlasten, Vermessungs- und Vermarkungs-, Beaufsichtigungs-, Unterhaltungs- und Verbesserungs-Kosten aller Art, wie für Güterwege, Brücken, Stege, Baumpflanzung u. s. w. ist aber angenommen zu . . . . . 102,685 fl. 56 kr.
der Rein-Ertrag also noch zu . . . 207,728 fl. 21 kr. [3]

IV. Zehnten und Theilgebühren.

§. 26.

1) Bestand des Staats-Eigenthums an Zehnten und Theilgebühren.

Einen in Vergleich mit den Staats-Gütern bei weitem wichtigeren Bestandtheil der Cameral-Domänen bilden die Natural-Zehnten und Theilgebühren, welche der Staat an vielen Orten des Landes in verschiedener Art und Ausdehnung, nach den hierüber im Einzelnen feststehenden eigenthümlichen, in den Lager-Büchern und im Herkommen begründeten örtlichen Bestimmungen, und nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen zu beziehen hat. [1]

---

[2] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 3.

[3] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 31. Abgesehen aber davon, daß der Ertrag in der Wirklichkeit um ein nicht unbedeutendes sich höher stellt, ist auch noch zu berücksichtigen, daß der Meliorations-Aufwand streng genommen auch noch dazu gehört.

[1] Vom Novalzehnten kann hier nicht die Rede sein, da derselbe Regal, mithin nicht als ein Bestandtheil der Domänen zu

Digitized by Google

Dieselben bestehen namentlich in Früchten und Wein, außerdem aber auch noch in andern Felderzeugnissen, und sogar in einzelnen Produkten der Viehzucht, und sind hiernach im Wesentlichen einzutheilen in Zehnt- und Theilgefälle von Acker-Feld-Früchten (großer und kleiner Zehnte) [2], von Wein, Heu und Oehmd, Obst, und von Hausthieren (Blutzehnte). Ueber den Umfang dieser Gefälle ist nur zu bemerken, daß dem Staate nach neueren officiellen Angaben eine Fläche von 1,107,822 Morgen Ackerland, 76,258 Morgen Wiesen, und 50,754 Morgen Weinberge zehntbar ist, wogegen im Uebrigen keine nähere Uebersichten hierüber vorliegen. [3]

21) Verwaltung der Zehnten und Theilgebühren.

a) Erhaltung des wesentlichen Bestandes.

§. 27.

aa) Vollständige Erhaltung des Bestandes.

Zu Erhaltung des Staats-Eigenthums an Zehnt- und Theilgefällen dienen, soweit nicht in den unten näher anzuführenden Fällen eine Veränderung in ihrem Bestande vor sich geht, im Wesentlichen folgende Einrichtungen, welche zugleich die erforderliche Uebersicht sichern.

1) In den Cameral-Amts-Grundbüchern wird von allen

---

betrachten ist. S. Reyscher, das gesammte Würt. Privatrecht. 1. Bd. Tübingen 1837. S. 507. Weishaar, Handbuch des Würt. Privatrechts. 3te Ausgabe. 2ter Theil. Stuttgart 1833. S. 86 ff.

[2] Zum großen Zehnten werden in der Regel die eigentlichen Brodfrüchte oder diejenigen Früchte gerechnet, welche der Halm trägt, die übrigen Ackerfeldfrüchte aber zum kleinern Zehnten. Vgl. Reyscher Würt. Privatrecht. Tübingen I. S. 515.

[3] B. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 13.

Digitized by Google

dem Staate zustehenden Arten von Zehentgefällen eine gedrängte aber zuverläßige Beschreibung der Zehntbezirke und der Zehnt-Verhältnisse aufgeführt, auch der Ertrag der einzelnen Zehnten, sowie der jährlichen Zehnt-Surrogatgelder fortlaufend nachgewiesen. [1]

Dabei ist den Domänial-Verwaltungs-Stellen

2) die sorgfältige Erhaltung und Aufbewahrung der Lager-Bücher, die Erhaltung und Erneuerung der Zehntbeschreibungen, und die Wahrung der Zehnt-Rechte überhaupt [2] zur besondern Pflicht gemacht, womit dann noch weiter in unmittelbarer Verbindung steht

3) die Sorge für die Erhaltung und Herstellung der Zehnt-Gränzen und Vermarkungen. In den beiden letzteren Beziehungen werden übrigens in neuerer Zeit die Vorbereitungs-Anstalten für die dereinstige Herstellung eines definitiven Grundsteuer-Catasters, — die Karten der allgemeinen Landes-Vermessung, und die Primär-Cataster auf mehrfache Weise benützt: Nicht allein werden die Zehnt-Gränzen in den Vermessungs- und Flur-Karten genau bezeichnet, sondern es sind auch die Primär-Cataster-Publikations-Commissäre angewiesen, den Cameral-Aemtern von den in Folge der Markungs-Ausgleichungen entstehenden Abweichungen der bisherigen Zehnt-Gränzen von den Markungs-Gränzen Nachricht zu geben, um in den vorhandenen Zehent-Beschreibungen, Rissen u. s. w. die erforderliche Vormerkung machen zu können. Außerdem soll in

---

[1] Rech. Instr. für die Cameral-Aemter von 1819 §. 29 nebst Beil. Lit. A. Nr. 5, und § 51.

[2] Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern § 3. Nähere Anweisung über die Art und Weise, wie die ordnungsmäßige Erhaltung der bemerkten Dokumente, namentlich der Lager-Bücher im Allgemeinen zu bewirken ist, s. in Christlieb Einleitung in die Amts-Praxis. S. 45 ff.

Digitized by Google

den Fällen, wo eine Berichtigung und Erneuerung der Zehnt-Gränzen im Innern einer Markung nothwendig, die neue Versteinung derselben jedoch ohne Nachtheil für die Zehnt-Erhebung zu umgehen ist, bei der Cataster-Publikation jedesmal eine Vereinigung der betreffenden Zehntberechtigten Behufs der urkundlichen Bestimmung und Bezeichnung der fraglichen Zehnt-Gränzen auf einigen Exemplaren der betreffenden Cataster-Karten-Abdrücke veranlaßt, und diese von den Betheiligten unterschriftlich anzuerkennenden Karten-Abdrücke mit den über die Vereinigung aufgenommenen Urkunden statt der Steinbeschreibungen aufbewahrt werden. [3]

§. 28.

bb) Veränderungen im Zehnt- und Theil-Gefäll-Eigenthum.

Die Veränderungen, welche in dem Zehnt- und Theil-Gefäll-Besitze des Staats vor sich gehen, sind mannigfacher Art:

1) Eines Theils wird auf eine Erwerbung von Zehnten, wie auf die Erwerbung von Grundgefällen überhaupt, aus Grundstocksmitteln, in Betracht der hiedurch zu begründenden sicheren Einkommens-Quelle sowohl, als auch der in Folge hievon auf Seiten der Pflichtigen zu bewirkenden Erleichterungen, Bedacht genommen, sobald sich günstige

[3] Instr. Für das Bureau der Primär-Cataster vom 28. Juli 1830 §. 33 in Mosers Sammlung der W. Finanz-Gesetze 2ter Theil 2te Abtheilung, Tübingen 1840. S. 1709. Instr. Für die Landes-Vermessung vom 8. Oct. 1831. §. 45 und 52. bei Moser a. a. O. S. 1819. 1824. Ungedr. F. M. Verf., vom 5. März 1838, 31. Juli 1839, und 30. Juli 1841. Vgl. auch die bes. gedr. Instr. für das Bureau der Primär-Cataster mit Nachträgen und Erläuterungen vom Jahr 1830—1840. Stuttgart 1841. S. 47. u. 51.

Digitized by Google

Gelegenheit hiezu darbietet. [1] Besonders ist dies dann der Fall, wenn hiedurch das ungetheilte Eigenthum bisher zertheilter, oder mit andern gemeinschaftlicher Zehnt-Rechte erlangt werden kann. [2]

2) Andern Theils findet eine Veräußerung von Zehnt- und Theil-Gefällen aus den oben angeführten für ihre Erwerbung sprechenden Gründen selten, und nur etwa gegen Eintauschung anderer für die Finanz-Verwaltung geeigneterer statt. Letzteres geschieht namentlich in dem Falle, wenn es auf diese Weise gelingt, einen mit andern Zehntherren gemeinschaftlichen und nicht wohl in das ausschließliche Eigenthum zu erwerbenden Zehntbezirk so zu vertheilen, daß der Staat statt seines bisherigen Antheils am Ganzen einen demselben entsprechenden Bezirk zur ausschließlichen Benützung erhält. [3]

Dagegen bestehen mehrfache Normen hinsichtlich der Fixirung und Ablösung der dem Staate gehörigen Zehnt- und Theilgefälle, welche sowohl eine Vereinfachung der Domanial-Verwaltung, als auch eine Erweiterung der auf diesem Wege durch allgemeine gesetzliche Normen der landwirthschaftlichen Industrie zu Theil gewordenen Erleichterungen [4] bezwecken, deren Vollziehung jedoch nothwendig bedeutende Veränderungen in dieser Art von Domänen nach sich zieht. Hiernach tritt

---

[1] V. d. K. d. A. von 1833 Bd. 12. Prot. 70. S. 53.

[2] F. M. Verf. vom 16. Juni 1819 unter lit. 2. im Erg. Band zum Rbl. S. 422.

[3] Ebenangef. F. M. Verf. von 1819 a. a. O.

[4] Diese Erleichterungen bestehen bis jetzt nur in der Ablösbarkeit der Blutzehnten und in der nur theilweisen Ablösbarkeit der Theilgefälle. S. II. Ed. vom 18. Nov. 1817 unter III. §. 8—12 und 19. Vgl. Reyscher W. Privat-Recht I. S. 517. Mohl W. Staats-Recht II. S. 530.

Digitized by Google

A) eine Fixirung mittelst des Ansatzes von Surrogatgeldern

a) bei den Zehnten

aa) ganz allgemein

aaa) dann ein, wenn Gebäude auf gebauten zehntbaren Grundstücken aufgeführt und diese auf solche Weise dem Anbau und der Verzehntung entzogen werden, wobei das Surrogat, auf den Grund einer gemeinderäthlichen Urkunde über die Ertragsfähigkeit des zu überbauenden Platzes, durch das betreffende Cameral-Amt, in Anstandsfällen durch die Finanz-Kammer für immer festgesetzt wird. [5] Auch findet sie wenigstens vorübergehend

bbb) dann statt, wenn der Zehntertrag gering, seine Erhebung daher mit unverhältnißmäßigem Aufwande verbunden ist, weil entweder ein zehntbares Gut einen unbedeutenden Umfang, oder der Staat den Zehnten nur auf wenigen einzelnen Stücken einer Markung anzusprechen hat, oder weil eine sehr gemischte Bauart oder eine neue Cultur eingeführt, oder ein neues Produkt gepflanzt werden will, wobei das Surrogat, auf den Grund eines von dem Cameral-Amt nach vorgängiger Vernehmung des Cameralamts-Unterpflegers oder des betreffenden Gemeinderaths zu stellenden Antrags, durch die Finanz-Kammer auf eine bestimmte Reihe von Jahren angesetzt wird. [6]

---

[5] F. M. Verf. vom 29. Oct. 1821. Rbl. S. 806. Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammer §. 6. unter d. Ungedr. F. M. Verf. vom 26. Oct. 1837. Werden zehntbare Grundstücke zu Staatsstraßen gezogen, so unterbleibt eine Entschädigung für den Zehnten. S. ungedr. F. M. Verf. vom 22. Jan. 1839.

[6] S. a. F. M. Verf. von 1819 lit. D. Ungedr. F. M. Verf. vom 30. Juli 1841. Bei der allerdings seltenen Anlegung bisher land-

Digitized by Google

Endlich wird noch

ccc) in dem Fall, wenn wegen der Schwierigkeit einer von einem Zehntpflichtigen unternommenen Cultur besondere Rücksichten für denselben vorliegen, namentlich bei Hopfen-Anlagen, auf gleiche Weise, wie in dem oben bemerkten Falle ein gemäßigtes Surrogatgeld angesetzt, und dasselbe sogar von einer neuen Hopfen-Anlage drei Jahre lang nicht gefordert. [7]

Außer diesen Fällen, in welchen eine Fixirung der Zehnten ganz allgemein eintritt, ist dieselbe aber auch

bb) bei einzelnen Culturarten zuläßig und den Verwaltungs-Behörden besonders anempfohlen. Dieß ist namentlich der Fall

aaa) bei dem Heu- und Oehmd-Zehnten, und zwar in der Art, daß derselbe auf den Grund einer zwölfjährigen Durchschnitts-Ertragsberechnung in eine unveränderliche, aus einer Hand zu entrichtende Geldabgabe verwandelt, und diese auf die einzelnen Güterstücke dem Morgen nach ausgeschlagen wird. [8] Sodann findet solche

bbb) bei den Blutzehnten in der Regel statt, wofern nicht

---

wirthschaftlich bebauten Grundstücke zu Wald wird in Betracht, daß solche in der Regel Begünstigung verdient, gewöhnlich so lange von dem Ansatz eines Surrogatgeldes abgestanden, als die Grundstücke der Wald-Cultur gewidmet bleiben. Eine allgemeine Verfügung besteht jedoch hierüber nicht, sondern es ist im eintretenden einzelnen Falle dem Finanz-Ministerium Bericht deßhalb zu erstatten. S. ungedr. F. M. Verf. vom 1. Sept. 1835.

[7] V. O. vom 28. Jan. 1819. Rbl. S. 59. Ungedr. F. M. Verf. vom 13. Aug. 1841.

[8] F. M. Verf. vom 11. Oct. 1821 im Ergänzungs-Band zum Rbl. S. 423.

Digitized by Google

eine völlige Ablösung derselben unter den gesetzlichen Bedingungen erfolgt.

b) Bei den Theilgebühren ist die Verwandlung in ständige Gülten durchaus nach Maasgabe einer zwölfjährigen Durchschnittsberechnung ihres reinen Ertrags zuläßig. [9]

2) Eine Ablösung ist

a) bei den Zehnten

aa) im Allgemeinen nur hinsichtlich der im Falle der Ueberbauung angebauter Grundstücke anzusetzenden Zehnt-Surrogate im zwanzigfachen Betrage gestattet. [10] Außerdem wird sie, von nachstehenden einzelnen Arten von Zehnten abgesehen, nur mit Genehmigung des Ministeriums in dem Falle zugelassen, wenn besondere Gründe, wie z. B. eine hiedurch zu bewirkende Vereinfachung der Verwaltung hiezu bestimmen, und zwar nach demselben Maasstab, welcher für unveränderliche Grundgefälle überhaupt besteht. [11]

Dagegen ist eine Ablösung

bb) bei folgenden einzelnen Zehntgattungen unter nachstehenden Bedingungen, und unter Erkennung der betreffenden Finanz-Kammer [12] zuläßig:

aaa) Heu- und Oehmdzehnten können nach Maasgabe

---

[9] II. Cb. vom 18. Nov. 1817. unter III. § 8. Ungedr. F. M. Vers. vom 24. Juli 1820.

[10] O. a. F. M. Vers. vom 29. Oct. 1821 und 26. Oct. 1837. F. M. Vers. vom 1. Nov. 1819 im Ergänzungs-Band zum Rbl. S. 423, und vom 6. Juli 1822 in Christliebs Repertorium, 1. Supplem. Bd. S. 463.

[11] V. d. K. d. A. von 1836 Bd. 6. Prot. 76. S. 5 ff. Ungedr. F. M. Vers. vom 19. Mai 1841. S. unten die Normen hinsichtlich der Ablösung fixer Gefälle.

[12] Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern. §. 6. c.

Digitized by Google

einer zwölfjährigen Durchschnitts-Ertrags-Berechnung mit dem sechzehnfachen Betrag abgelöst werden, [13] und zwar so, daß, wenn die Theilhaber eines zusammenhängenden zehntpflichtigen Grundstücks nicht alle hiemit einverstanden sind, auf die Anmeldung eines Theilhabers zur Ablösung die Ablösungs-Summe gleich auf sämmtliche Theile ausgetheilt wird, um bei eintretenden weiteren Partial-Ablösungen je zum betreffenden Antheil zu Grunde gelegt zu werden. [14] Jedoch findet von dieser Ablösbarkeit eine Ausnahme statt sowohl bei allen in der Bauart veränderten vormaligen Wiesen und Grasgärten, als auch bei allen neuangelegten Wiesen. Bei ersteren ist die Ablösung nach dem vorbemerkten Maasstab deßhalb gar nicht zuläßig, weil von denselben der Heuzehnte selbst nicht mehr, sondern entweder ein Zehnt-Surrogat-Geld, oder der Naturalzehnte nach der neuen Culturart gereicht wird, und daher, wenn sie anders überhaupt räthlich erscheint, nur nach dem allgemeinen Maasstab für fixe Grundgefälle gestattet. [15] Bei letzteren ist aber die Ablösung im sechzehnfachen Betrage nur dann gestattet, wenn sie mit der übrigen Wiesenfläche zusammenhängen, oder für sich einen besondern Bezirk bilden, mithin nicht einzeln innerhalb eines einer andern Bauart gewidmeten Felder-Complexes sich befinden, wo die Ablösung ganz unzuläßig ist. [16] Was dagegen die Heuzehnt-Surrogatgelder betrifft, so können die-

[13] Gesetz vom 23. Juni 1821. §. 1. Rbl. S. 328.
[14] O. a. F. M. Verf. vom Oct. 1821.
[15] F. M. Verf. vom 31. Juli 1823. im Erg. Bd. zum Rbl. S. 424.
[16] F. M. Verf. vom 26. Febr. 1833 im Erg. Bd. zum Rbl. S. 438.

Digitized by Google

selben nur insoweit gleich den Heuzehnten abgelöst werden, als sie veränderlich oder widerruflich sind, [17] die ständigen oder unwiderruflichen aber nur nach demselben Maasstab, wie unveränderliche Geldgefälle. [18]

bbb) Die Blutzehnten sind auf den Grund einer zwölfjährigen Durchschnitts-Ertrags-Berechnung auch im sechzehnfachen Betrage ablösbar. [19]

6) Theilgebühren sind durchaus, und in welcher Quote des Felder-Ertrags sie bestehen mögen, auf den Grund einer zwölfjährigen Durchschnitts-Berechnung im sechzehnfachen Betrage ablösbar. [20]

b) Financielle Benützung der Zehnten und Theil-Gebühren.

§. 29.

aa) Im Allgemeinen.

Die financielle Benützung der Zehnten und Theil-Gebühren findet im Allgemeinen, insoweit sie nicht auf Surrogate festgesetzt sind, welche die Cameral-Aemter gleich andern festen Gefällen einzubringen haben, theils im Wege des Selbsteinzugs auf Rechnung des Staats, theils in dem der einjährigen, theils in dem der mehrjährigen Verpachtung statt. Im Einzelnen ist sie aber vielfach verschieden, soferne hiebei nicht durchaus alle vorbemerkten Wege, sondern zum Theil nur der eine oder andere derselben, und diese alsdann immer

---

[17] Ungedr. F. M. Verf. vom 30. Juni 1841.

[18] Ungedr. F. M. Verf. vom 19. Mai 1841.

[19] II. Ed. vom 18. Nov. 1817. III. F. §. 19. O. a. Gesetz vom Juni 1821. §. 1. 2.

[20] II. Ed. vom Nov. 1817. III. C. §. 8. O. a. Gesetz von 1821. §. 1.

Digitized by Google

in anderer Weise eingeschlagen werden. Dieselbe ist daher hinsichtlich der einzelnen Arten von Zehnten nebst den entsprechenden Theil-Gebühren je besonders darzustellen.

bb) Fruchtzehnten.

§. 30.

aaa) Selbsteinzug.

Ein Selbsteinzug der Fruchtzehnten ist nur für den besondern Fall vorgeschrieben, wenn dieselben durchaus unter keinen annehmlichen Bedingungen verpachtet werden können, auch hiebei insbesondere noch gegründeter Verdacht eines geheimen Einverständnisses gegen die Finanz-Verwaltung vorliegt, und in diesem Falle durch die betreffende Finanz-Kammer anzuordnen. [1]

Findet aber ein Selbsteinzug je statt, so werden sämmtliche hiemit verbundenen Geschäfte, wie namentlich das Auszählen, Einbringen, Ausdreschen, und die Ablieferung der Getreide-Früchte zum Cameralamts-Kasten, ganz auf Rechnung der Finanz-Verwaltung, unter der Aufsicht und Controle des betreffenden Cameral-Amts und Cameral-Amts-Unterpflegers oder Kastenknechts durch eigens hiezu aufzustellende verpflichtete Personen, als Zehntgänger oder Zehntknechte, Fuhrleute, Dreścher, Thenmmeister, theils im Taglohn,

[1] Ernte-General-Reskr. vom 29. Mai 1806 unter 8. Rbl. S. 62. Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern. §. 6. unter 6. F. M. Verf. vom 29. März 1836 unter c. im Erg. Bd. zum Rbl. S. 440. In Wirklichkeit kam der Selbsteinzug seit einer ganzen Reihe von Jahren nicht mehr in Anwendung. S. Württ. Jahrbücher vom J. 1836. H. 2. Stuttgart 1837. S. 32, von 1839. H. 1. Stuttgart 1840. S. 99.

Digitized by Google

theils im Accord ausgeführt. [2] Der Besitz einer eigenen Zehntscheune ist hiebei nothwendiges Bedürfniß. [3]

§. 31.

bbb) Einjährige Verpachtung.

Eine einjährige Verpachtung der Fruchtzehnten — in früheren Zeiten die Regel — findet gegenwärtig nur noch in dem Falle statt, wenn eine mehrjährige Verpachtung derselben, welche als erste Benützungs-Weise allgemein angeordnet ist, nicht zu Stande kommt. [1]

---

[2] Rech. Instr. für die Cameral-Aemter von 1819. §. 52. Instr. für die herrschaftlichen Kastenknechte. §. 6—8. Näheres über das Verfahren beim Selbsteinzug der Zehnten s. in Christlieb Einleitung in die Amts-Praxis eines Rechnungs-Beamten. S. 186 ff. Reyscher Handbuch der Amts-Praxis k. Württ. Cameral-Beamten. S. 299 ff.

[3] Ist keine eigene Zehntscheune vorhanden, so können die Zehntfrüchte beim Selbsteinzug entweder gar nicht untergebracht, oder müssen dieselben in mehrere Privatscheunen vertheilt werden, wodurch die Aufsicht erschwert und Vernachtheiligungen erleichtert sind. Uebrigens ist eine Zehntscheune sogar bei der einjährigen Verpachtung Bedürfniß, da der Mangel an einer solchen gewöhnlich die Ursache eines minder vortheilhaften Zehntpachtes ist, weil nur diejenigen, welche den erforderlichen Scheunenraum besitzen, dabei concurriren können.

[1] O. a. F. M. Verf. vom Juni 1819. Ungedr. F. M. Verf. vom 23. Mai 1820. Im Jahr 1839, waren demzufolge auch wirklich von 4116 dem Staate gehörigen Zehnten nur 312 auf ein Jahr verpachtet. S. Würt. Jahrbücher von 1839. H. 1. S. 99. Die wichtigsten, großentheils älteren Normen hinsichtlich der einjährigen Verpachtung, welche in der Hauptsache alle noch jetzt Gültigkeit haben, sind enthalten in der Zehnt-Ordnung vom 27. Juni 1618 in den Allerhand-Ordnungen, in dem Gen. Reskr. vom 24. März 1663 in (Hochstetters) Extract der W. General-Reskripte. Außerdem vergl. auch Christlieb, Einleitung in die Amts-Praxis S. 143 ff. und Reyscher, Handbuch der Amts-Praxis S. 277 ff.

Digitized by Google

Hiebei wird

1) zu Vorbereitung der Verpachtung

a) einige Zeit vor der Ernte ein Verzeichniß über die in jeder Zelg oder Flur angebauten Felder der zehntpflichtigen Markung durch den betreffenden Gemeinde-Vorstand, auf den Grund der den Güter-Besitzern abzufordernden Angaben, aufgenommen, und unter Vergleichung der Zehnt-Beschreibung von dem Cameral-Amt geprüft, und in der Art richtig gestellt, daß man die etwa fehlende Morgenzahl den vorherrschenden Fruchtgattungen zulegt.[2] Sodann wird

b) die Verpachtung auf einen bestimmten Tag von dem Cameral-Amt öffentlich angekündigt, an diesem Tag aber vor Allem der Stand der Felder an Ort und Stelle, in Gemeinschaft mit dem Cameral-Amts-Kastenknecht und einigen sachkundigen Urkunds-Personen aus dem Gemeinderath des zehntpflichtigen Orts besichtigt, und auf den Grund der hiernach vorzunehmenden durchschnittlichen Schätzung des Felder-Ertrags und der Ergebnisse der Flur-Beschreibung der zu erwartende Zehnt-Ertrag angeschlagen.[3])

2) Die Pacht-Verhandlung selbst wird unmittelbar nach der urkundlichen Felder-Besichtigung mittelst öffentlichen Aufstreichs unter Vorbehalt der Ratifikation je besonders für den

---

[2] Ernte-Gen.-Reskr. von 1806, beiliegende Instr. §. 1—5. und das derselben beiliegende Formular Lit. A. Ernte-Gen.-Reskr. vom 19. Juni 1809 unter 1. Rbl. S. 247. Vgl. auch Reyscher, Handbuch der Amts-Praxis S. 277—280, und Beil. A.

[3] Ernte-Gen.-Reskr. von 1806. Beil. Instr. §. 7—9. 32. F. M. Verf. vom 3. Juni 1818, unter 2. a. Rbl. S. 277. Instr. für herrschaftl. Kastenknechte. §. 2—4.

Digitized by Google

großen und für den kleinen Zehnten, vorgenommen.[4] Zu dem Ende wird zunächst

a) das Pacht-Anbot, unter welchem der Zehnte in keinem Fall in Pacht gegeben werden darf, nach Maasgabe des abgeschätzten Ertrags und unter Zulegung einer weiteren Entschädigungs-Summe für die dem Pächter etwa zur Benützung zu überlassende Zehntscheune, Frohndienste u. s. w., für den Getreide-Zehnten in Getreide, für den Zehnten von Futterkräutern und den kleinen Zehnten überhaupt in Geld, der Aufstreich aber auf ein bestimmtes, mit dem Anbot im Verhältniß stehendes Quantum der Hauptfrüchte festgesetzt; auch wird dies Alles nach vorgängiger vollständiger Bekanntmachung der Flur-Beschreibung und der darauf gegründeten Berechnung den Pacht-Liebhabern eröffnet.[5]

b) Zur Concurrenz bei der Verpächtung ist, wie jedesmal ausdrücklich verkündigt wird, Niemand zugelassen, der nicht hinreichende Sicherheit und Bürgschaft für die Einhaltung des Pacht-Vertrags zu leisten vermag. Damit aber nicht Jemand, der Unmöglichkeit dieser Leistung ungeachtet, dennoch auf den Zehnt-Pacht schlage, wird bei der Verhandlung noch überdies zum voraus angekündigt, daß ein solcher, im Fall er den Pacht wirklich im letzten Streich erhalten sollte, den Aufstreich zu bezahlen habe, der Zehnt-Pacht selbst aber einem anderen sicheren Concurrenten überlassen werde, und hiernach

[4] Ernte-Gen.-Reskr. vom 8. Juni 1810, unter 1. Rbl. S. 247. F. M. Vers vom 23. Juli 1833. Rbl. S. 202.

[5] Ernte-Gen.-Reskr. von 1806. Beil. Instr. §. 10—12, und §. 22, deßgl. vom 24. Mai 1813. §. 2. Rbl. S. 189. F. M. Verf. von 1818, unter 1.

Digitized by Google

im eintretenden Falle verfahren. Außerdem sind alle Staats-Diener, der Schultheiß und Gemeinde-Pfleger des Orts, sowie die bei der Einschätzung und Pacht-Verhandlung zugezogenen Schätzer und Urkunds-Personen von der Concurrenz, letztere sogar von der Bürgschafts-Leistung für den Pächter, ausgeschlossen. [6]

c) Heimliche Uebereinkünfte der Concurrenten sind, wie auch ausdrücklich verkündigt wird, bei einer Legalstrafe von vierzehn Gulden untersagt. [7]

d) Die Bedingungen, zu deren Einhaltung der Pächter sich verbindlich zu machen hat, sind im Wesentlichen folgende:

aa) Der Pächter darf, im Fall der Zehnte einen solchen Umfang hat, daß ein Pächter die mit seinem Einzug verbundenen Geschäfte und Kosten überhaupt nicht wohl allein zu übernehmen vermag, eine von dem Cameral-Amt nach dem Aufstreich, mit Rücksicht auf die Zahl der Pacht-Liebhaber, die Größe der Zehnten, den Umfang und das Vermögen des Pächters selbst zu bestimmende verhältnißmäßige Anzahl von Theilnehmern, welche ausdrücklich namhaft zu machen, und im Pacht-Protokoll zu bemerken sind, neben denselben aber bei einer Legalstrafe von vierzehn Gulden keine weitere zuziehen; jedoch sind die oben angeführten öffentlichen Personen von dieser Theilnahme auch ausgeschlossen. [8]

---

[6] Ernte-Gen.-Reskr. von 1806, unter 10. a. c., von 1813. §. 2. und 3. F. M. Verf. vom 17. Oct. 1812. in Knapp's Repertorium, 5ter Theil, 2te Abtheilung, S. 352.

[7] Ernte-Gen.-Reskr. vom 27. Mai 1807. §. 1. Rbl. S. 162. F. M. Verf. vom 29. März 1836, im Erg. Bd. zum Rbl. S. 439.

[8] Ernte-Gen.-Reskr. von 1807. §. 3., vom 17. Juni 1808. §. 2.

Digitized by Google

bb) Der Zehnte muß in Natura auf dem Felde ordnungsmäßig erhoben, und darf nur durch beeidigte Zehntknechte ausgezählt werden; für jeden Morgen zehntbaren Feldes aber, von welchem die Zehnt-Früchte nicht auf dem Felde erhoben, und in das über den Zehnt-Bezug zu führende Verzeichniß aufgenommen wurden, ist eine Conventionalstrafe von einem Gulden zu erlegen. [9]

cc) Es dürfen keine nasse, sondern nur trockene Früchte, auch diese da, wo finanzkammerliche Zehntscheunen vorhanden sind, nur in diese eingebracht werden. [10]

dd) Der Pacht-Schilling ist zwischen Martini und Lichtmeß, und zwar das Pacht-Frucht-Quantum in wohl gesäu-

---

Rbl. S. 349. O. a. F. M. Verf. vom März 1836. Ungedr. F. M. Verf. vom 31. Mai 1836. Dieser Bestimmung liegt die Rücksicht zu Grunde, daß eines Theils durch Zulassung keiner, oder doch allzu weniger Theilhaber am Zehnt-Pacht manche Pacht-Liebhaber vom Ausstreich zurückgeschreckt werden könnten, weil ihnen ohne zureichende Beihülfe Anderer das Zehnt-Pacht-Geschäft zu schwer würde, andern Theils aber ohne Beschränkung der Zahl der Pacht-Liebhaber, sowie durch Gestattung allzu vieler Theilhaber, wegen des hiedurch verursachten Mangels an Concurrenz, das Interesse der Finanz-Verwaltung leicht gefährdet werden könnte.

[9] Ernte-Gen.-Resk. von 1806, unter 10. e. O. a. F. M. Verf. vom März 1836. Die Forderung der Natural-Auszehntung ist aufgestellt, um zu verhüten, daß der Zehnte nicht blos von Einzelnen zum Schein gesteigert, und der Pacht-Schilling sodann unter die einzelnen Zehnt-Pflichtigen vertheilt werde. Ueber die Grundsätze hinsichtlich der Ausübung des Zehntrechts vgl. Reyscher, W. Privat-Recht. I. 511.

[10] Ernte-Gen.-Resk. von 1806, unter 10. d. 4. Werden die Zehnt-Früchte in den Privat-Scheunen der Zehnt-Pächter ausgedroschen, so wandert gewöhnlich die ausgedroschene Zehntfrucht auf die Speicher der Pächter, wo sie dann öfters mit schlechterer Frucht ausgewechselt wird; auch ist die ausgedroschene Frucht, wenn sie aus Mangel an einem Speicher in Säcken aufgestellt wird, leicht dem Verderben ausgesetzt.

Digitized by Google

berter Waare von dem Naturalertrag abzuliefern, auch darf der Pächter vor deſſen Entrichtung Nichts von dem letzteren in ſeinen Nutzen verwenden. [11]

ee) Ein Nachlaß am Pacht-Schilling wird nur gewährt

aaa) an dem für die Halmfrüchte zu entrichtenden Fruchtlokar in dem Fall, wenn durch Hagel oder Blitz (Feuer vom Himmel), oder durch feindliche Fouragirung Schaden auf dem Felde angerichtet wurde,

bbb) an dem für die übrigen Früchte zu entrichtenden Geldlokar aber nur in dem Falle, wenn militäriſche Fouragirung ſtattgefunden hat, und zwar

ccc) in beiden Fällen nach Verhältniß des durch urkundlichen Augenſchein auszumittelnden Schädens, jedoch

ddd) nur unter Bedingung, daß von dem Zehnt-Pächter innerhalb vierundzwanzig Stunden von dem angerichteten Schaden Anzeige bei dem Cameral-Amt gemacht wird. [12]

ff) Die regulativmäßig zu berechnenden Zehnt-Abſchätzungs- und Verpachtungs-Koſten hat der Pächter zu bezahlen. [13]

3) Das Reſultat der auf dieſe Weiſe vorgenommenen Pacht-Verhandlung wird unmittelbar nach derſelben von dem Cameral-Amt, mittelſt eines ausführlichen Zehnt-Berichts, der Finanz-Kammer zur Genehmigung vorgelegt. [14]

---

[11] Ernt-Gen.-Reſkr. von 1806, unter 10. c.

[12] Ernte-Gen.-Reſkr. von 1806, unter 10. b. O. a. F. M. Verf. von 1818, unter 4—6.

[13] Ernte-Gen.-Reſkr. von 1806, unter 10. k.

[14] Dienſt-Inſtr. für die Kreis-Finanz-Kammern. §. 6. a. O. a. F. M. Verf. vom Juli 1833. Näheres über die formelle Einrichtung der Zehnt-Berichte ſ. in dem Ernte-Gen.-Reſkr. von 1806. Beil. Inſtr. §. 6., dem von 1807. Beil. Formulare, und dem von

Digitized by Google

4) Erhält der Zehnt-Pacht die Genehmigung der Finanz-Kammer, so liegt dem Cameral-Amt ob, unter Beihülfe des Cameral-Amts-Unterpflegers, oder des Cameral-Amts-Kastenknechts, soviel möglich, über Erfüllung der Pacht-Bedingungen zu wachen. [15] Im Fall sich aber eine Beschädigung des zehntbaren Feldes ereignet, wegen deren dem Pächter vertragsgemäs ein Nachlaß am Pacht-Schilling zukommt, so wird von dem Cameral-Amt

a) innerhalb der auf die vorschriftsmäßige Anzeige der Beschädigung folgenden drei Tage, in Gemeinschaft mit den bei der Zehnt-Ertrags-Schätzung zugegen gewesenen Urkunds-Personen, und in Gegenwart des Zehnt-Pächters, eine Besichtigung und Schätzung des Schadens vorgenommen. Hiebei wird sowohl der Flächen-Inhalt, oder die Morgenzahl des beschädigten Distrikts, als auch die Größe des Schadens, und zwar diese in Quoten des geschätzten Ertrags so genau als möglich bestimmt, und demgemäs der an dem Pacht-Schilling zu gewährende Nachlaß, nach Verhältniß des Verlustes, berechnet, sofort aber der Finanz-Kammer zur Genehmigung vorgelegt.

b) Sollte jedoch in den Fällen, wo die Beschädigung durch Hagelschlag angerichtet wurde, solche bei der Beaugenscheinigung noch nicht genau ermittelt werden können, oder Hoffnung vorhanden seyn, daß die verhagelten Früchte sich noch erholen könnten, so wird zwar auch eine Abschätzung des Schadens alsbald vorgenommen, zugleich aber eine Revision derselben nach Ablauf

---

1809, unter 2—7., auch in der Rech. Instr. für die Cameral-Aemter. §. 29. Vgl. auch Reyscher, Handbuch S. 311 ff.

[15] Instr. für herrschaftl. Kasten-Knechte. §. 5.

einer sogleich zu bestimmenden Frist vorbehalten, und wenn sich hiebei eine Verminderung des Schadens ergiebt, solche bei der Nachlaß-Berechnung berücksichtigt.

c) Die Kosten der Schadens-Abschätzung werden zwischen der Finanz-Verwaltung und dem Zehnt-Pächter getheilt. [16]

§. 32.

ccc) Mehrjährige Verpachtung.

Um die Frucht-Zehnt-Verwaltung mittelst Zurückführung der Zehnt-Gefälle auf unveränderliche Sätze soviel als möglich zu vereinfachen, zugleich aber auch die Zehnt-Pflichtigen wenigstens um den Betrag des alljährlichen Zehnt-Verpachtungs-Aufwands zu erleichtern, und ihnen eine freie Verfügung über die Art der Zehnt-Entrichtung nach den Bedürfnissen und Forderungen ihres landwirthschaftlichen Betriebs einzuräumen, ist in Ansehung der Zehnten auf abgelegenen Höfen, wo keine Concurrenz der Pacht-Liebhaber stattfindet, und der Zehnte den Hofguts-Besitzern deßhalb ohne Aufstreich überlassen werden muß, auch derselbe seiner Geringfügigkeit wegen eine alljährliche Verpachtung nicht verlohnt, seit dem Jahr 1813, im Uebrigen aber seit dem Jahr 1819 eine mehrjährige Verpachtung der Frucht-Zehnten, wo solche immer zu Stande gebracht werden kann, anempfohlen. [1]

Behufs dieser mehrjährigen Verpachtung werden

1) als Grundlage der Pacht-Verträge je von dem betreffenden Cameral-Amt mit Hülfe der vorhandenen Zehnt-

---

[16] Ernte-Gen.-Reskr. von 1806. Beil.-Instr. §. 17—20.; von 1809. Rbl. S. 249. O. a. F. M. Verf. vom Juni 1818. §. 5.

[1] Ernte-Gen.-Reskr. vom 24. Mai 1813, unter 4. Rbl. S. 190 O. a. F. M. Verf. vom Juni 1819.

Digitized by Google

Beschreibungen achtzehnjährige Durchschnitts-Ertrags-Berechnungen gefertigt. In diesen Berechnungen werden zu Gewinnung eines angemessenen Ergebnisses

a) in dem Fall, wenn in dem Pacht-Vertrag dieselben Pachtnachlaß-Bedingungen, wie bei den einjährigen Verpachtungen, zugestanden werden sollen, alle diejenigen Jahrgänge ausgeschlossen, in welchen vor der damaligen Verpachtung Gewitter-Schäden sich ereignet hatten, und statt derselben andere mittlere Jahrgänge aufgenommen; auch werden

b) die Verleihungs-Kosten, welche die einjährigen Pächter zu übernehmen hatten, nicht zum Zehnt-Ertrag geschlagen; ebenso werden

c) die an manchen Orten von den einjährigen Pächtern für die Benützung der finanzkammerlichen Zehnt-Scheunen entrichteten Scheunen-Zinse aus der Ertrags-Berechnung weggelassen, soferne die Gemeinden sich zu einem achtzehnjährigen Pacht verstehen, und zugleich auf die Benützung jener Zehnt-Scheunen verzichten, so daß sie entbehrlich werden. [2]

Auf diese Grundlage wird

2) der Abschluß von Zehnt-Pacht-Verträgen mit der zehntpflichtigen Gemeinde, oder den zehntpflichtigen Hof-Guts-Besitzern auf mehrere, wo möglich achtzehn Jahre, unter Berücksichtigung der seit den früheren einjährigen Verpachtungen eingetretenen Veränderungen des Zehnt-Bezirks, und des neuesten Cultur-Zustandes, im Wege freier Unterhandlung, mit Genehmigung der Finanz-Kammer, eingeleitet. [3]

---

[2] Ungedr. F. M. Verf. vom 23. Mai 1820.

[3] Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern. §. 6. a.

Digitized by Google

Jedoch werden hiebei in dem Fall, wenn in einem Orte die Zehntpachte während der Durchschnitts-Jahre notorisch über den wirklichen Ertrag gesteigert wurden, und dieß auf die Durchschnitts-Berechnung einen erheblichen Einfluß äußert, auch ebendeßhalb eine Gemeinde auf den dem Pachte zu Grunde zu legenden Durchschnitts-Betrag sich nicht einlassen will, solche Verhältnisse sorgfältig geprüft, und je nach Umständen ausnahmsweise ein niedrigerer Betrag angenommen.[4] Im Uebrigen werden neben den im einzelnen Falle nach dem Ermessen der Verwaltungs-Behörde festzusetzenden Bedingungen in Gemäsheit der bestehenden ausdrücklichen Vorschriften noch insbesondere folgende zu Grunde gelegt:

a) Jeder einen mehrjährigen Zehnt-Pacht übernehmenden Gemeinde wird freigestellt, ob sie den Zehnten auf dem Felde auszählen und einsammeln, oder den ganzen Zehnt-Pacht-Schilling auf die Zehntpflichtigen Güter-Besitzer umlegen will; auch wird ihr das der Finanz-Verwaltung als Zehntberechtigtem gesetzlich zustehende Vorzugsrecht in dem Gante der Zehnt-Pflichtigen für die Dauer des Zehnt-Pacht-Vertrags abgetreten. Ausdrücklich ist ihr aber untersagt, den Zehnten in After-Pacht zu geben.[5]

b) Der Pacht-Schilling besteht für den Körner-Ertrag auch in Körner-Früchten, wenn anders nicht besondere Umstände eine Ausnahme erheischen, und ist zu diesem Theil in guter, reiner Waare, wie solche auf der Markung des Orts erzeugt worden, bei Vermeidung der Zurück-

[4] O. a. F. M. Verf. vom Mai 1820.

[5] Ungedr. F. M. Verf. vom 12. Jan. 1830. F. M. Verf. vom 12. Juli 1831, im Erg. Bd. zum Rbl. S. 431. Ungedr. F. M. Verf. vom 23. Juli 1839.

Digitized by Google

weisung und eines nach den Markt-Preisen zu bestimmenden Geld-Ansatzes, zu entrichten. Uebrigens wird die Entrichtung des Fruchtlokars in Geld zu den zwischen Martini und Lichtmeß sich ergebenden mittleren Preisen entweder freigestellt, oder wirklich auferlegt, insoweit nicht der eigene Bedarf des Staats eine theilweise Natural-Lieferung erfordert. [6]

c) Ein Pachtnachlaß wird, wenn anders der Pächter sich nicht dazu versteht, gegen Zugrundlegung eines nach dem reinen Durchschnitts-Ertrag bestimmten, also alle verschiedene Unglücksfälle bereits berücksichtigenden Pacht-Anschlags auf jeden Nachlaß zu verzichten, unter entsprechender Erhöhung jenes Anschlags für alle diejenigen Fälle zugesichert, welche auch bei der einjährigen Verpachtung einen Nachlaß-Anspruch begründen, jedoch so, daß der Schaden nur nach dem Durchschnitts-Ertrag berechnet wird, welcher der Verpachtung zu Grunde liegt. [7]

d) Im Fall während der Pachtzeit allgemeine Anordnungen und Abänderungen in der Zehnt-Verwaltung im Wege der Gesetzgebung getroffen werden sollten, löst sich der Pacht-Vertrag mit dem Ablauf des betreffenden Nutzungs-Jahres auf. [8]

3) Erhält der mehrjährige Pacht die höhere Genehmigung, so hat das Cameral-Amt über die Einhaltung der Pachtbedingungen von Seiten der Pächter zu wachen. Namentlich hat dasselbe aber in dem Fall, wenn wegen einer Be-

[6] O. a. F. M. Verf. vom Juni 1819 und Mai 1820. Ungedr. F. M. Verf. vom 2. Mai 1832 und 15. Jan. 1839.

[7] O. a. F. M. Verf. vom Mai 1820.

[8] Ungedr. F. M. Verf. vom 17. Dec. 1832.

Digitized by Google

schädigung des Zehnt-Ertrags vertragsmäßig ein Pacht-Nachlaß zu gewähren wäre, diesen einfach in der Weise zu bestimmen, daß der Schaden unter Beiziehung von Urkunds-Personen, die jedoch, wenn die Gemeinde den Zehnten gepachtet hat, nicht aus dieser, sondern aus einem benachbarten Orte zu berufen sind, ohne Beziehung auf die Größe des Lokars vom Morgen nach Scheffeln und Simri abgeschätzt, und mit der beschädigten Morgenzahl multiplicirt wird. [9]

cc) Weinzehnten.

§. 33.

aaa) Selbsteinzug.

Ein Selbsteinzug der Wein-Zehnt und Theil-Gefälle — bis auf die neuere Zeit die einzige und ausschließliche Art der Benützung [1] findet gegenwärtig nur dann noch statt, wenn keine mehrjährige Verpachtung derselben gegen eine dem Werth

[9] O. a. F. M. Verf. vom Mai 1820. Ungedr. F. M. Verf. vom 7. Aug. 1825. Diese Berechnungs-Art setzt freilich eine Kenntniß desjenigen Ertrags voraus, den die Felder in dem gegebenen Jahr gewährt haben würden, wenn sie vom Hagel verschont geblieben wären, was von dem Cameral-Beamten wenigstens nicht erwartet werden kann; und wenn auch bei minder beträchtlichem Hagelschaden, besonders wenn derselbe kurz vor der Ernte sich ereignete, auf den Anstand der Felder vor dem Hagel mit einiger Sicherheit geschlossen werden kann, so ist dieß doch bei bedeutenden Verheerungen nicht mehr möglich. Es hat also diese Verfahrungs-Art keinen sicheren Anhaltspunkt und giebt den Schätzern einen allzugroßen Spielraum. Ueberdieß führt sie zu weit, weil bei ihr auf den dem Pacht zu Grunde liegenden Durchschnitts-Ertrag gar keine Rücksicht genommen wird.

[1] Es bestehen daher von früheren Zeiten her zahlreiche Vorschriften hierüber, unter welchen besonders zu bemerken sind die Herbst-Ordnung vom 10. Juli 1607 in den Allerhand-Ordnungen, und Gen.-Resc. vom 15. Sept. 1728 in Hochstetters Extracten I.

Digitized by Google

des vorherigen Ertrags gleichkommendes Geldlokar zu Stande kommt. [2]

Der Selbsteinzug erfordert zur Sicherstellung des Zehnt-Interesse der Natur der Sache nach mannigfache Vorkehrungen, über welche hier im Wesentlichen Folgendes zu bemerken ist:

1) Zu Vorbereitung des Einzugs wird

a) beim Herannahen des Zeitpunktes der Weinlese, etwa zwei bis drei Wochen vor dem Eintritt desselben, von Seite der Cameral-Aemter je in den betreffenden Weinorten eine Besichtigung der Weinberge durch Feldverständige angeordnet, und das Resultat derselben in dem sogenannten Vorherbstbericht den Finanz-Kammern angezeigt. [3] Von diesen wird sodann auf den Grund hievon bei dem Finanz-Ministerium eine allgemeine Verfügung hinsichtlich der Weingefäll-Erhebung [4], und namentlich

---

S. 310—324. Vieles Nähere hievon enthält auch Christlieb Einleitung in die Amtspraxis S. 191 ff., Reyscher Handbuch der Cameral-Amtspraxis S. 759 ff. Eine einjährige Verpachtung der Wein-Zehnt- und Theilgefälle wurde zwar in neuerer Zeit auch schon versucht, s. ungedr. F. M. Verf. vom 13. Aug. 1827, jedoch ohne günstigen Erfolg. S. Württ. Jahrbücher vom J. 1827. H. 1. Stuttgart 1829. S. 119.

[2] Ungedr. F. M. Verf. vom 29. Mai 1820 und 13. Juni 1822. Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern. §. 6. b. Der Selbsteinzug ist demzufolge auch nur noch an wenigen Orten üblich, wie denn im Jahr 1838 unter 50649 Morgen 1⅛ V. Weinbergen nur noch 3140 Mrg. 3⅜ V. der Natural-Verzehntung unterworfen waren. S. Württ. Jahrbücher von 1839. H. 1. S. 100.

[3] Herbst-Gen.-Reskr. vom 28. Aug. 1806. Regbl. S. 110, vom 23. Sept. 1808 unter 1. Regbl. S. 485.

[4] Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern §. 21. unter 7.), die alljährlichen Verfügungen des F. M. in Betreff der Weinlese; so namentlich die neueste vom 6. Oct. 1841. Regbl. S. 446.

Digitized by Google

darüber veranlaßt, ob der Einzug wirklich stattfinde, oder, wenn etwa wegen der Geringfügigkeit des Ertrags die Ausrüstung einer Kelter überflüßig wäre, eine einfachere Behandlung an seine Stelle treten solle. Letztere besteht entweder darin, daß da, wo die Weinbergbesitzer sich hiezu geneigt zeigen, eine Uebereinkunft über eine billige Averfalsumme für das ganze Weingefäll mit denselben abgeschlossen, oder, woferne diese nicht gelingt, die Zehnt- und Theil-Gefälle im Einzelnen nach Rauem oder nach pflichtmäßiger Schätzung in Geld erhoben werden, den Weinbergbesitzern aber der Gebrauch von Privatkeltern zur Auskelterung des Weinerzeugnisses gestattet wird. [5]

b) Ist nun aber demzufolge der Natural-Einzug wirklich angeordnet, so wird von den Cameral-Aemtern in Gemeinschaft mit den Bezirks-Polizei-Behörden, und unter Zuziehung der betreffenden Orts-Vorsteher der sogenannte Herbstsatz unmittelbar vor jenem Zeitpunkt vorgenommen. Hiebei wird der Anfang und die Ordnung der Weinlese mit Rücksicht auf den richtigen Zeitpunkt derselben und einen ordnungsmäßigen Fortgang des Keltergeschäfts festgesetzt. [6] Zugleich werden aber auch die

[5] S. z. B. Herbst-Gen.-Reskr. vom 20. Oct. 1817. Regbl. S. 497. F. M. Verf. vom 20. Oct. 1829. Regbl. S. 462, und vom 24. Oct. 1838. Regbl. S. 557.

[6] Die Anordnung des sogenannten Herbstsatzes gründet sich zwar ursprünglich neben allgemeinen staatswirthschaftlichen Rücksichten noch ganz besonders auf das hiedurch zu wahrende Zehnt-Interesse des Staats, ist aber jetzt, wenn gleich diese Rücksicht zum Theil nach hiebei zu Grunde liegt, vorzugsweise als eine landwirthschaftlich-polizeiliche Einrichtung zu betrachten. Sie besteht daher ganz unabhängig von jener Rücksicht; auch würde die Wahrung des zehntrechtlichen Interesse gegenwärtig keinen hinreichenden Grund mehr hiezu darbieten, indem, abgesehen davon, daß nunmehr viele

Digitized by Google

eigentlichen Kelter- und Zehnterhebungs-Anstalten getroffen. Zu dem Ende wird, mit Rücksicht auf die Herbst-Ertragsaussichten, und die bestehenden rechtlichen Verhältnisse, sowohl für die hinlängliche Ausrüstung der Keltern, wo solche dem Staate noch gehören, und des erforderlichen Eichgeschirrs Behufs der Verzehntung, als auch für die Bestellung und Verpflichtung des erforderlichen Kelter- und Zehnt-Personals gesorgt. Zu diesem gehören in jeder Kelter: der mit der Beaufsichtigung des ganzen Keltergeschäfts beauftragte Keltermeister, wozu häufig der Cameral-Amts-Unterpfleger bestimmt wird; der Kelternschreiber, welcher den Wein-Ertrag und den hievon abgereichten Zehnten genau zu verzeichnen, und zuweilen auch das Geschäft des Keltermeisters mit zu übernehmen hat; der Kelterzimmermann, welcher die Auskelterung des Weins besorgt; die Kelterknechte, welche die nöthige Hülfe bei diesem Geschäft zu leisten haben; endlich die Zehnter, welchen die Verzehntung des Wein-Ertrags übertragen wird. [7]

2) Der Einzug der Wein-Zehnt- und Theilgefälle selbst findet, wenn diese rauh, d. h. vom ungekelterten Ertrage zu reichen sind, unmittelbar an den betreffenden Weinbergen,

---

fremde Zehnt- und Gefäll-Herrschaften dabei betheiligt sind, solches durch die Abschließung mehrjähriger Pacht-Verträge mehr und mehr verschwindet. Näheres hierüber s. in dem Herbst-Gen.-Reskr. vom 23. Sept. 1808. Regbl. S. 485, vom 18. Sept. 1811. Regbl. S. 501, und vom 6. Oct. 1812 unter 1—3) Regbl. S. 499.

[7] Herbst-Gen.-Reskr. vom 5. Oct. 1807. Regbl. S. 465, von 1808 unter 2); und vgl. besonders Christlieb Einleitung in die Amts-Praxis S. 192 und S. 197 ff. Wo der Staat keine Kelter besitzt, sind natürlich nur die Zehntgefäße und das Zehnt-Personal, also Kelternschreiber und Zehnter auf seine Rechnung zu bestellen.

Digitized by Google

sonst aber in der Regel unter der Kelter statt, welcher die zehntpflichtigen Weinberge zugetheilt sind. Damit aber hiebei die Gefäll-Ansprüche des Staats nicht verkürzt werden, ist

a) den Wein-Zehntpflichtigen ganz allgemein gesetzlich zur Pflicht gemacht, und wird denselben bei jedem Herbstsatz auf's Neue eingeschärft, daß sie weder in quantitativer, noch in qualitativer Beziehung etwas an der Zehntschuldigkeit vorenthalten, auch keine die Zehnterhebung gefährdende Handlung begehen. [8] Namentlich ist ihnen in jener Rücksicht bei bestimmter Legal-Strafe verboten, eigenmächtig Trauben in zehnt- oder theilbaren Weinbergen zu schneiden, den Wein unbefugter Weise außerhalb der ordentlichen Kelter zu pressen, die Weinbütten in großer Entfernung von dieser aufzustellen, bei Nacht zwischen den Weinbergen oder der Kelter und ihrem Hause zu verkehren, den Weinmost ohne Anmerkung von Seite des Zehnt-Erhebungs-Personals abzuzapfen und wegzubringen, das Gefäll ungleich aus den einzelnen Bütten abzureichen, den Weinmost aus theilpflichtigen Weinbergen ohne vorherige Sicherung der Theilgefälle mit andern zu vermischen, und endlich, wenn der Zehnte rauh gereicht wird, ungeeichte Fuhrfässer zu gebrauchen, oder ungetretene Trauben ohne Verzehntung wegzuschaffen. [9]

b) Den Zehnt-Officianten liegt ihrer Seits ob, auf pünktliche Befolgung der vorerwähnten Vorschriften zu achten, die anfallenden Zehnt- und Theilgefälle sorgfältig auszumitteln, und, worüber die Cameral-Beamten mittelst

[8] Herbst-Gen.-Restr. von 1808 unter 2).
[9] Zehnt-Ordnung §. 5, 15, 18—20, 27, 28, 35, 41, 44.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

persönlicher Visitation in den Keltern zu wachen haben, unter genauer Aufzeichnung zu verhältnißmäßigen Theilen an Vorlaß und Druck zu erheben;[10] nur ausgelesenes, faules Gewächs wird in der Regel von Entrichtung des Zehnten und der Theilgebühren freigelassen.[11] Auch haben die Zehnt-Officianten da, wo der Zehnte vom Rauen gereicht wird, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Zehntpflichtigen ihre Zehntschuldigkeit nach Verhältniß von den guten, wie von den schlechten Halden entrichten.[12]

Um indessen zweckmäßige und nützliche Verbesserungen im Weinbau zu fördern, wird solchen Weinbergbesitzern, welche sich in dieser Beziehung bei der Anlage neuer Weinberge auszeichnen, eine mehrjährige Zehntbefreiung bewilligt. Dieß geschieht jedoch nur dann, wenn von einem Weinbergbesitzer eine in Vergleichung mit andern Weinbergen derselben Markung besonders verbesserte Weinberg-Anlage nachgewiesen, und insbesondere auch dargethan werden kann, daß Lage und Boden des Weinbergs dem Weinbau günstig, auch jener nur mit edeln, gleichartigen Rebensorten, welche der Lage und dem Boden entsprechen und zu gleicher Zeit reifen, angepflanzt, und nicht zu enge besteckt worden sei. Die Zehntfreiheit wird in der Regel auf vier Jahre, vom ersten Ertragsjahre an gerechnet, bewilligt, auf fünf oder sechs Jahre aber dann ausgedehnt, wenn die Anlage mit außerordentlichem Zeit- und Kosten-Aufwand verbunden war. Ueber die

---

[10] Herbst-Gen.-Reskr. vom 17. Oct. 1806 unter 1), von 1811. Regbl. S. 502, von 1812 unter 7. a).

[11] F. M. Verf. vom 17. Oct. 1835. Regbl. S. 407, und 22. Oct. 1836. Regbl. S. 536.

[12] Herbst-Gen.-Reskr. von 1812 unter 7. c).

Digitized by Google

Ertheilung dieser Begünstigung hat die betreffende Finanz-Kammer zu erkennen. [13]

§. 34.

bbb) Mehrjährige Verpachtung.

Um einer Seits die Finanz-Verwaltung von der Last des Selbst-Einzugs der Wein-Gefälle zu befreien, anderer Seits aber die in ihrem Erwerb ohnehin so vielen Zufällen ausgesetzten Weingärtner möglichst zu erleichtern, und die Störungen, welche der veredelte Weinbau durch die Natural-Zehnt-Reichung, und den in enger Verbindung hiemit stehenden Kelterzwang erleidet, aus dem Wege zu räumen, ist es seit dem Jahr 1820 Regel, daß die Weinzehnten an die betreffenden Gemeinden auf einen längeren Zeitraum, gewöhnlich auf zwanzig Jahre, um feste Geldlokare verpachtet werden. [1]

Zu dem Ende ist

1) für alle Orte, wo die Wein-Zehnt-Gefälle noch nicht verpachtet sind, je auf den Zeitpunkt, wo nach bisheriger Erfahrung der Abschluß von diesfallsigen Verträgen gewöhnlich allein mit Erfolg bewirkt wird, — einige Zeit vor der Weinlese — die fortwährende Bereithaltung von Durchschnittsberechnungen über den reinen Gefäll-Ertrag in den letzten zwanzig Jahren bei den betreffenden Cameral-Aemtern vorgeschrieben. In jenen Berechnungen kommen dieser Vorschrift gemäs zu Gewinnung eines angemessenen

---

[13] F. M. Verf. vom 16. Oct. 1824. Regbl. S. 846, vom 25. Sept. 1825. Regbl. S. 508, und vom 26. Juni 1832 im Erg.-Bd. zum Regbl. S. 433.

[1] O. a. F. M. Verf. vom Mai 1820, und Juni 1822, Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern §. 6 unter a). Ueber den Erfolg dieser Maasregel s. oben in §. 33 in der Note 2.

Digitized by Google

Resultats nicht nur alle Erhebungs-Kosten vom rohen Ertrag in Abzug, sondern auch, in Betracht, daß die Weinzehnt-Gefälle, wenn sie nicht vom neuen Most erhoben und gehörig sortirt werden, einen geringeren Werth haben, als die bürgerlichen Weine, je nur die mittleren bürgerlichen Herbstpreise mit Abzug des fünften Theils in Berechnung.[2]

2) Die Pacht-Verträge selbst werden nach der Anordnung und mit Genehmigung der betreffenden Finanz-Kammer auf jene Grundlage abgeschlossen. Hiebei wird eines Theils, wegen der vollständigen Berücksichtigung möglicher Unglücksfälle in den zu Grunde liegenden Ertrags-Berechnungen, die ausdrückliche Bedingung festgesetzt, daß den Pächtern kein Nachlaß-Anspruch irgend einer Art zusteht. Andern Theils wird aber zu möglichster Beseitigung der mit dem Kelterbetrieb verbundenen vielfachen Nachtheile die weitere Bedingung angeknüpft, daß die Gemeinden da, wo die Keltern Staats-Eigenthum sind, solche um einen dem bisherigen, aus zwanzigjähriger Durchschnitts-Berechnung sich ergebenden, Rein-Ertrag entsprechenden Preis käuflich zu übernehmen haben.[3] Die obenerwähnte Bewilligung einer zeitlichen Zehnt-

[2] F. M. Verf. vom 6. Nov. 1832 in Christliebs Repertorium 2r Bd. S. 411, und ungedr. F. M. Verf. vom 13. Oct. 1833. Eine Berechnung des Zehnt-Ertrags nach dem Durchschnitts-Erlös aus den Gefällweinen wäre insofern nicht angemessen, als Gefällweinverkäufe nicht alle Jahre vorkommen und häufig nur die geringsten Reste der Gefällweine verkauft werden.

[3] Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern § 6 unter a). O. a. F. M. Verf. vom Nov. 1832. Nähere Vorschriften über den Verkauf der Keltern sind enthalten in einer ungedr. F. M. Verf. vom 15. bis 29. Mai 1821 und 13. Juni 1822, und hievon nur zu bemerken, daß hiebei für den Fall eines etwa später wieder eintretenden Selbsteinzugs der Weinzehnten die Benützung des Kelternstübchens, wenn ein solches vorhanden ist, und ein ver-

Digitized by Google

befreiung bleibt natürlich auch vorbehalten, und es findet in diesem Fall ein entsprechender Abzug an dem Pachtlokar statt.

§. 35.

dd) Heu- und Oehmd-Zehnten.

Die Benützung der Heu- und Oehmd-Zehnten kann, insoweit nicht eine Ablösung oder Fixirung derselben zu Stande kommt, den bestehenden Vorschriften zufolge geschehen entweder durch Selbsteinzug, oder durch einjährige, oder durch mehrjährige Verpachtung. Von diesen verschiedenen Benützungs-Arten findet jedoch

1) der Selbsteinzug wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten von jeher nur selten und im äußersten Nothfalle statt [1], und verdient daher keiner näheren Erwähnung. [2] Auch

2) die einjährige Verpachtung, in früheren Zeiten die Regel, findet der vielfachen Beschwerden wegen, mit welchen solche für die Finanz-Verwaltung, wie für die Zehnt-Pflichtigen verbunden ist, in der Regel nicht mehr statt, seitdem in neuerer Zeit eine mehrjährige Verpachtung als Regel besteht. Ihre Behandlung ist übrigens den bestehenden Vorschriften zufolge im Ganzen dieselbe, wie die der einjährigen Fruchtzehnt-Verpachtung, nur mit der Ausnahme, daß durchaus ein Geldlokar ausbedungen, die Nachlaßzusicherung aber auf die einer Ueberschwemmung ausgesetzten Wiesen und auf den Fall beschränkt wird, wenn der hiedurch angerichtete Schaden

---

schlossener Raum in der Kelter zu Aufstellung der Zehntbütten und Sammelfässer vorbehalten wird.

[1] O. a. Ernte-Gen.-Restr. von 1806, beil. Instr. §. 23 und 24.

[2] Ueber das Verfahren beim Selbsteinzug vgl. Christlieb Einleitung in die Amts-Praxis S. 184.

Digitized by Google

den dritten Theil des zu erwartenden Ertrags oder mehr beträgt. Auch wird in dem Fall, wenn im Wege des Aufstreichs kein günstiges Resultat zu erzielen ist, immer die Verpachtung des Zehnten an die einzelnen zehntpflichtigen Wiesenbesitzer in der Art versucht, daß man jedem derselben einen bestimmten Geldbetrag dem Morgen nach ansetzt. Für grünabgemähte Wiesen wird in jedem Fall ein verhältnißmäßiger Geldansatz gemacht. [3]

3) Die mehrjährige Verpachtung der Heu- und Oehmdzehnten findet mit Rücksicht auf die bei der einjährigen Verpachtung einzuräumenden Nachlaß-Bedingungen ganz auf ähnliche Weise statt, wie die der Fruchtzehnten. [4]

§. 36.

ee) Obstzehnte.

Die verhältnißmäßig unbedeutenden Obstzehnt-Gefälle des Staats werden den bestehenden Vorschriften gemäs entweder zugleich mit den kleinen Fruchtzehnten, und unter denselben Bedingungen, wie diese, gegen ein Geldlokar, [1] oder, was gegenwärtig das Gewöhnliche ist, auf den Grund mehrjähriger Durchschnitts-Berechnungen, an die Gemeinden, beziehungsweise Besitzer einzelner Hofgüter, auf mehrere Jahre verpachtet. [2]

---

[3] Ernte-Gen.-Reskr. von 1806, beil. Instr. §. 23—25, vom 17. Juni 1817. Regbl. S. 313, von 1818 unter 1. und 4. d).

[4] O. a. F. M. Verf. vom Juni 1819 unter c. β.

[1] Ernte-Gen.-Reskr. von 1806, beil. Instr. §. 22. und Formular Lit. C.

[2] O. a. F. M. Verf. vom Juni 1819 a. a. O.

Digitized by Google

§. 37.

ff) Blutzehnte.

Die dem Staate zustehenden, im Ganzen nur unbedeutenden Blutzehnt-Gefälle werden, insoweit sie nicht zur Ablösung kommen, entweder und in der Regel in lagerbüchlichen, oder in mit finanzkammerlicher Genehmigung bestimmten Geldsurrogaten erhoben, oder verpachtet. [1]

§. 38.

3) Finanzieller Ertrag der Zehnten und Theilgebühren.

Der finanzielle Ertrag der Zehnten und Theilgebühren ist nach dem Voranschlag für die Finanz-Periode von 1839 bis 1842 folgender:

1) Der Rohertrag	1,212,290 fl. 40 kr.
und zwar	
von großen Zehnten	957,907 fl. 31 kr.
„ kleinen und Obstzehnten .	90,190 fl. 7 kr.
„ Weinzehnten	94,921 fl. 55 kr.
„ Heu- und Oehmd-Zehnten	35,446 fl. 26 kr.
„ Blutzehnten	824 fl. 47 kr.
„ Zehntsurrogatgeldern . .	32,999 fl. 54 kr. [1]
2) Der Elementar-Aufwand an Zehnt-Schätzungs-Verleihungs- und Vermarkungs-Kosten, an Vaselviehhaltungs-Kosten, Leistungen für gepachtete Zehnten, Herbstkosten, Weinzehnt-Einzugskosten, und Reallasten . . .	25,513 fl. 9 kr. [2]
Reinertrag also	1,186,777 fl. 31 kr.

[1] Ernte-Gen.-Reskr. von 1810 im Eingang. Vgl. auch Christlieb Einleitung in die Amts-Praxis S. 136.

[1] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 13.

[2] A. a. O. S. 31.

Digitized by Google

worunter im Ganzen an zu Geld berechneten Naturalien:

Glatte Frucht . . .	35,158 Schfl.
Dinkel	146,138 „
Haber	71,373 „
Wein	540 Eimer. [3]

V. Gefälle von Lehen- und Zins-Gütern.

§. 39.

1) Bestand des Staats-Eigenthums an Gefällen von Lehen- und Zins-Gütern.

Einen den Zehnt- und Theil-Gefällen in rechtlicher Beziehung verwandten, in wirthschaftlicher Beziehung aber hievon ziemlich verschiedenen, und deshalb auch in der Verwaltung abgesonderten Haupttheil der Cameral-Domänen bilden die dem Staate unter verschiedenen Titeln und Formen zustehenden Gefälle von Lehen- und Zins-Gütern.

Dieselben sind im Wesentlichen dreierlei Art: unveränderliche oder solche Geld- und Natural-Gefälle, welche in fest bestimmten Summen abzutragen sind; Laudemial- und Fall-Gebühren, welche bei Veränderungen mit dem Besitz von Lehen- und Zins-Gütern zu entrichten sind; endlich Frohn-Gefälle.

Der Umfang dieses Domanial-Vermögens-Theils ist nicht genau, und nur so viel hievon bekannt, daß derselbe nach den Ergebnissen des provisorischen Grund-Steuer-Catasters im Jahr 1823 auf die Hälfte sämmtlicher derartiger Gefälle im Lande sich belief. Es ist aber hiebei zu bemerken, daß seitdem beträchtliche Veränderungen hierin eingetreten sind.

---

[3] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 3.

Digitized by Google

2) Verwaltung der Gefälle von Lehen- und Zins-Gütern.

a) Erhaltung des wesentlichen Bestandes.

§. 40.

aa) Vollständige Erhaltung des Bestandes.

Um das Eigenthum des Staats an Gefällen von Lehen- und Zins-Gütern insoweit vollständig in seinem Bestande zu erhalten, als nicht eine Veränderung zufolge der bestehenden Ablösungs-Normen hierin eintritt, ist

1) im Allgemeinen

a) eines Theils den Cameral-Aemtern, und mittelbar auch den Finanz-Kammern die sorgfältige Erhaltung und Aufbewahrung der Lagerbücher, und der in vorliegender Beziehung wesentlich zu deren Ergänzung dienenden Haisch-Bücher, auch aller sonstigen hierüber vorhandenen Grund-Dokumente, sowie die Liquid-Erhaltung aller jener Gefälle zur Pflicht gemacht. [1]

b) Andern Theils ist die summarische Aufführung der letzteren in den Cameral-Amts-Grundbüchern unter einer eigenen Abtheilung von diesen, und unter Beziehung auf die Lager- und Haisch-Bücher anbefohlen. [2]

2) In Beziehung auf die Gefälle aus Lehn-Gütern, wozu nach allgemeiner Aufhebung des Erblehen-Verbands durch das II. Edikt vom 18. Novbr. 1817 nur noch die Gefälle

---

[1] Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern §. 3. Ueber die Erhaltung der Lagerbücher s. oben §. 27. Note 2. Eine Anweisung zur Verfertigung der Haischbücher s. im (Weckherlin) Magazin für würtemb. Schreiber II. Heft. S. 99 ff.

[2] Rechnungs-Instr. für die Cameral-Aemter §. 30. und Beil. Lit. A. Nr. 6.

Digitized by Google

aus den dem Staate mit dem Obereigenthums-Recht zustehenden Fall-Lehen-Gütern gehören, ist den Cameral-Aemtern zu jenem Ende noch insbesondere eine genaue Aufsicht über den Bestand derselben aufgetragen. Zu dem Ende haben sie namentlich darüber zu wachen,

a) daß jene Güter nicht ohne ihre Einwilligung veräußert oder verpfändet werden, und daß überhaupt alle Besitz-Veränderungen zu ihrer Kenntniß kommen; [3]

b) daß nicht in Fällen, in welchen weder Vertrag, noch bestimmtes Herkommen das Einwerfen eines Lehen in die allodiale Erbs-Masse des Lehenträgers rechtfertigen, dieses dennoch zum Nachtheil des Nachfolgers im Lehen, und hiemit auch zum großen Nachtheil des Staats als Lehens-Herrschaft geschehe, sowie daß

c) die zur Nachfolge in einem Lehen berufenen Erben von ihren Miterben im Allodium nicht zu Vorausbezahlung einer Abfindungs-Summe gegen Ueberlassung des Lehens durch die ganz unstatthafte und widerrechtliche Drohung mit der Allodifikation des Lehens, und hiemit zu Gunsten sämmtlicher Allodial-Erben in Fällen gezwungen werden, in welchen den Allodial-Erben weder durch Vertrag, noch durch Herkommen die Befugniß eingeräumt ist, das Einwerfen des Lehens zu Gunsten sämmtlicher Erben zu verlangen. [4] Ueberdies liegt den Cameral-Aemtern

d) ob, auf jede Erledigung eines Fall-Lehens genau zu achten, vorkommenden Falls aber nach vorgängiger Anzeige bei der Finanz-Kammer und mit deren Genehmigung für den Abschluß eines neuen Lehen-Vertrags, und

[3] Bes. gedr. F. M. Verf. vom 2. Mai 1812.

[4] Ungedr. F. M. Verf. vom 23. Juni 1834.

Digitized by Google

die Ausfertigung des neuen Fall-Lehen-Briefs, worin die Bestandtheile des Lehen-Guts mit allen darauf haftenden Lasten und Rechten beschrieben werden, auf Kosten des Lehen-Inhabers Sorge zu tragen. [5]

bb) Veränderungen in dem Eigenthum an Gefällen aus Lehen- und Zins-Gütern.

§. 41.

aaa) Im Allgemeinen.

Die Veränderungen, welche in dem Staats-Eigenthum an Gefällen von Lehen und Zins-Gütern vor sich gehen, sind auch, wie bei den Zehnten und Theil-Gebühren, mannigfacher Art:

1) Eines Theils wird auf die Erwerbung von solchen ebenso, und aus denselben Gründen, wie von den Zehnten, bei günstiger Gelegenheit Bedacht genommen.

2) Andern Theils findet zwar eine Veräußerung jener Gefälle auch selten statt, dagegen bestehen sowohl zu Erleichterung der Gefäll-Pflichtigen, als auch zu Vereinfachung der Verwaltung, neben den allgemeinen gesetzlichen Ablösungs-Normen, [1] noch zahlreiche, auf die Gefälle des Staats ausschließlich sich beziehende Normen hinsichtlich der Fixirung und völligen Ablösung derselben, deren Vollziehung den Domanial-Verwaltungs-Behörden besonders anempfohlen ist, [2]

---

[5] O. a. F. M. Verf. vom Mai 1834. V. O. vom 2. Mai 1812 in Knapps Repertorium 5ter Theil. 2te Abtheilung S. 70 ff. Ungedr. F. M. Verf. vom 6. Sept. 1819. Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern §. 7. unter f).

[1] Vgl. Reyscher würt. Privatrecht I. S. 467 ff. und S. 490 ff. II. S. 209. Mohl würt. Staatsrecht S. 527 und 528.

[2] F. M. Verf. vom 25. Jan. 1826, bei Moser 3r Theil S. 442 in der Note.

Digitized by Google

und deßhalb fortwährend höchst eingreifende Veränderungen in dem Bestande dieses Domanial-Vermögens-Theils zur Folge hat.

Indessen unterliegen die einzelnen Arten der Gefälle in jener Beziehung je einer verschiedenen Behandlung, und namentlich sind hiebei ganz im Allgemeinen zu unterscheiden die Gefälle von Zins-Gütern, und die von Lehen-Gütern.

§. 42.

bbb) Fixirung und Ablösung der Gefälle aus Zins-Gütern.

Eine Fixirung und Ablösung der Gefälle aus Zins-Gütern ist mit wenigen Ausnahmen unter gewissen gesetzlichen Bedingungen zulässig, und zu dem Ende den Cameral-Aemtern die Abschließung von diesfälligen Verträgen, den Finanz-Kammern aber die Erkennung hierüber übertragen. [1]

I. Eine Fixirung findet, seitdem die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene gesetzlichen Bestimmungen zufolge allgemein durchgeführt ist, der Natur der Sache nach nur noch bei den Laudemial- und Fall-Gebühren statt. Dieselbe wird hälftig in Geld, hälftig in Früchten, nach der hiefür bestimmten Taxe so bewirkt, daß die fixe Abgabe im Ganzen dem vierprocentigen Interesse des bei einer gänzlichen Ablösung zu erlegenden Capitals entspricht. (S. unten unter II. 2. a.) [2]

II. Eine Ablösung ist

1) hinsichtlich der unveränderlichen Geld- und Natural-Gefälle, neben denjenigen, welche den fünften Theil des damit

---

[1] Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern §. 7. unter c bis e).

[2] II. Ed. vom 18. Nov. 1817 unter III. §. 4. V. O. vom 13. Sept. 1818. §. 9. und 19. Regbl. S. 506. 509.

Digitized by Google

belaſteten Guts überſteigen, und deshalb nach allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen ablösbar ſind, bis zum Betrag von zehn Gulden im zwanzigfachen Betrag, unter Zugrundlegung gewiſſer feſter Preiſe für die Naturalien, geſtattet. [3] Jedoch dürfen zu dem Ende die Geld-Gefälle nicht von den Frucht-Gefällen getrennt werden, um auf dieſe Weiſe die Ablösbarkeit weiter, als im Geſetz begründet iſt, auszudehnen. [4] Nur, wenn beſondere Umſtände dafür ſprechen, z. B. wenn eine Abgabe von mehreren Parcellen, die ein Träger entrichtet, abgelöst werden will, wird eine Gefäll-Ablöſung auch über dem Betrag von zehn Gulden im fünfundzwanzigfachen, und nach Umſtänden ſogar in einem milderen Maasſtab zugelaſſen; es iſt aber alsdann immer von der betreffenden Finanz-Kammer die höhere Genehmigung beim Miniſterium nachzuſuchen. [5] Für Natural-Gefälle ſind in dieſen Fällen dieſelben feſten Preiſe anzuwenden, wie bei der Ablöſung von Gefällen bis zum Betrag von zehn Gulden, [6] mit Ausnahme des Habers, hinſichtlich deſſen die durch

---

[3] Geſetz vom 23. Juni 1821. §. 3. und 4. Regbl. S. 328. Ungedr. F. M. Verf. vom 4. Oct. 1821. Die Naturalien-Preiſe ſind folgendermaßen feſtgeſetzt: 1 Schfl. Kernen 9 fl. 36 kr., 1 Schfl. Weizen, Erbſen, Linſen, Welſchkorn 8 fl., 1 Schfl. Mühlkorn 7 fl. 12 kr., 1 Schfl. Roggen, Ackerbohnen 6 fl. 24 kr., 1 Schfl. Gerſte und gemiſchtes Korn 5 fl. 36 kr., 1 Schfl. Wicken 4 fl. 48 kr., 1 Schfl. Dinkel 4 fl., 1 Schfl. Einkorn und Emer 3 fl. 12 kr., 1 Schfl. Haber 2 fl. 24 kr., 1 Wanne Heu 8 fl. 48 kr., 1 Fuder Stroh 8 fl. Bei Wein und Holz ſind die Lokalpreiſe nach einem angemeſſenen Durchſchnitt zu berechnen.

[4] Ungedr. F. M. Verf. vom 9. Sept. 1834.

[5] Dienſt-Inſtr. für die Kreis-Finanz-Kammern §. 7. unter e). Ungedr. Kön. Dekrete vom 25. Dec. 1827 und 11. Febr. 1833.

[6] F. M. Verf. vom 19. Oct. 1830 in Chriſtliebs Repertorium, 2r Suppl.-Bd. S. 6.

Digitized by Google

die Ablösungs-Gesetze vom Jahr 1836 festgesetzte, von jenen abweichende Preis-Bestimmung Anwendung findet. [7] Im Uebrigen findet für die mit dem Einzug und Abholen der Gefälle, namentlich der Früchte, verbundenen Kosten ein Abzug von der Ablösungs-Summe nicht, oder wenigstens nur in dem Falle statt, wenn der Gefäll-Pflichtige selbst für die ihm obliegende Ablieferung eine Gegenleistung, bestehe diese in einer Lieferungs-Gebühr an Brod und dergleichen, oder in einer bestimmten Fuhrlohns-Entschädigung, anzusprechen hat.[8]

2) Die Laudemial- und Fall-Gebühren sind im Allgemeinen im sechszehnfachen Betrage ablösbar, unter Zugrundlegung gewisser fester Preise für die Naturalien. [9] Die Bestimmung des Ablösungs-Capitals ist jedoch verschieden je nach der Art der laudemialpflichtigen Grundstücke:

a) Hinsichtlich der auf unzertrennten Güter-Compleren haftenden, und überhaupt aller derjenigen Laudemial- oder Fall-Gebühren, auf welche die nachbemerkte einfachere Ablösungs-Methode keine Anwendung finden kann, wird zu dem Ende je auf 25 Jahre ein Veränderungs-Fall angenommen. [10] Die Laudemien selbst werden, je nach-

---

[7] Ungedr. F. M. Verf. vom 20. Febr. 1840. Obiger Haberpreis ist auf 2 fl. 40 kr., also 16 kr. höher festgesetzt. S. Gesetz in Betreff der Beden vom 27. Oct. 1836. Art. 12. Regbl. S. 551. Gesetz in Betreff der Ablösung der Frohnen vom 28. Oct. 1836. Art. 12. Regbl. S. 559. Gesetz in Betreff der Entschädigung für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen vom 29. Oct. 1836. Art. 10. Regbl. S. 573.

[8] Ungedr. F. M. Verf. vom 3. Juni 1830.

[9] O. a. Gesetz vom Juni 1821. §. 1. und 4. Die Naturalien-Preise sind dieselben, welche bei der Ablösung unveränderlicher Gefälle zu Grunde gelegt werden, s. oben in Note 3.

[10] II. Ed. von 1817. §. 4. unter a).

Digitized by Google

dem sie in festgesetzten Summen, oder nach Procenten des Kaufs-, oder geschätzten Güterwerths, des Güterertrags, des Vermögens, oder der Fahrniß u. s. w. zu entrichten sind, im ersteren Fall nach jenem normalmäßigen Betrag, selbst wenn beim Antritt des Guts ein geringerer angesetzt wurde, [11] im andern Fall nach dem durchschnittlichen Belauf der drei letzten Fälle berechnet; [12] wenn es aber je ausnahmsweise an einem Vorgang fehlen sollte, so wird eine gemeinderäthliche Schätzung zu Grund gelegt. [13] Im Uebrigen wird die Ablösungs-Summe je nach der Verschiedenheit des Zeitpunktes der Ablösung, einer hiefür aufgestellten Rechnungsformel gemäs, mit Rücksicht auf die seitdem erfolgte Herabsetzung des Ablösungs-Maasstabs vom zwanzigfachen auf den sechzehnfachen Betrag, [14] auf folgende Weise bestimmt:

aa) Geschieht die Ablösung zur Zeit des Verfalls einer Laudemial- oder Fallgebühr, in Folge einer Besitzveränderung, so besteht die Ablösungs-Summe, neben dem vollen, Betrag von jener, in einer weiteren Capital-Summe, deren Zinse ohne Berechnung von Zins aus Zins nach jedesmaligem Ablauf von 25 Jahren im Ganzen die

---

[11] Ungedr. F. M. Verf. vom 18. Febr. 1819.

[12] II. Ed. von 1817 unter III. §. 4. 6).

[13] Ungedr. F. M. Verf. vom 14. Juni 1836.

[14] Da sich die obenbemerkte Rechnungsformel auf den früheren zwanzigfachen Ablösungs-Maasstab bezieht, so soll solche, dem Sinne der Bestimmung in Betreff der Herabsetzung dieses Maasstabs entsprechend, in der Anwendung so berichtigt werden, daß von jedem hienach berechneten Ablösungs-Capital ein Fünftheil abgezogen wird, wenn auch gleich nach solchem Abzuge die gegebene Rechnungsformel nicht mehr das ursprünglich beabsichtigte Resultat gewährt. S. ungedr. F. M. Verf. vom 16. Aug. 1824.

Digitized by Google

neu verfallende Laudemial-Gebühr ertragen, jedoch mit Abzug eines Fünfttheils. [15])

bb) Geschieht dagegen die Ablösung in der Zwischenzeit, so wird das Ablösungs-Capital auf eine Summe festgesetzt, welche nach Ablauf der an dem 25jährigen Zeitraum noch fehlenden Jahre, mit Einschluß der jährlichen Zinse hieraus, der zu aa) bemerkten Summe gleichkommt, jedoch auch mit Abzug eines Fünftheils. [16]

cc) Wird endlich die Ablösung auch in der Zwischenzeit, also von dem Besitzer des pflichtigen Gutes selbst, aber nach einem bereits fünfundzwanzigjährigen Besitze bewirkt, so hat jener zu dem Ende auch, neben der zur periodischen neuen Hervorbringung der Laudemial- oder Fall-Gebühr erforderlichen Capital-Summe, noch den Betrag der Gebühr selbst, jedoch, da solche noch nicht wirklich angefallen ist, nach Abzug eines Fünftheils zu erlegen. [17]

---

[15] S. die nähere Anleitung in o. a. V. O. vom Sept. 1818. §. 6. 19., und ungedr. F. M. Verf. vom 9. April 1835. Beträgt z. B. die Laudemial- oder Fall-Gebühr nach dem Durchschnitt der drei letzten Fälle 400 fl., so sind neben diesem Betrag noch weitere 320 fl., weniger ⅕tel, also 256 fl. als Ablösungs-Capital, im Ganzen somit 656 fl. zu erlegen.

[16] S. die nähere Anleitung in a. V. O. vom Sept. 1818. §. 6. und 19. und in einer F. M. Verf. vom 23. Sept. 1818. Regbl. S. 545 ff., wobei übrigens zu bemerken, daß auf S. 546 in der letzten Zeile statt 91 19 zu setzen ist. S. ungedr. F. M. vom 17. Aug. 1820. Wenn also z. B. an der 25jährigen Periode noch zehn Jahre fehlen, so beträgt bei der oben angenommenen Größe des Laudemiums von 400 fl. das Ablösungs-Capital 480 fl. weniger ⅕tel, mithin 384 fl.

[17] O. a. F. M. Verf. vom April 1835. Die Ablösungs-Summe beträgt also in diesem Falle bei einem Gebührenbelauf von 400 fl. nur 576 fl.

Digitized by Google

In allen diesen Fällen hat der Ablösende zudem, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen wird, nur den vierten Theil an der Ablösungs-Summe zu bezahlen, wogegen das Uebrige in angemessene Fristen vertheilt, und bis zur Verfallzeit gegen Verzinsung und hinlängliche Sicherheit angeborgt wird. [18]

b) In Beziehung auf die Laudemial- und Fall-Gebühren von sogenannten Trägerei- und Zins-Gütern auf Gemeinde-Markungen, d. h. von solchen Gütern, welche bis zum Jahr 1817 erblehenbar waren, und nun zertrennt sind, oder welche nur einzelne für sich bestehende Stücke bilden, sowie auch in Beziehung auf fixe Laudemien von solchen vormaligen Erblehengütern, welche in so viele Theile getheilt sind, daß die Erhebung der Besitzstands-Jahre und die Behandlung der Ablösung nach den vorangeführten umständlicheren Normen zu dem hiemit verbundenen Zeit- und Kosten-Aufwand in keinem Verhältniß stünde, wird die Ablösung, die Einwilligung und der Beitritt sämmtlicher Pflichtigen vorausgesetzt, einfach auf folgende Art bewirkt. Es wird nur der durchschnittliche Betrag der in der betreffenden Gemeinde in einer Reihe von 30—40 Jahren bezogenen Gebühren ausgemittelt, und derselbe auf den sechzehnfachen Betrag erhoben, letzterer aber sodann nach der Wahl der Pflichtigen durch sie selbst oder durch das Cameral-Amt unter dieselben vertheilt. Im Uebrigen werden zu Bezahlung jener Summe auch einige, jedoch höchstens sechs unverzinsliche Jahrszieler gestattet. [19]

[18] O. a. V. O. vom Sept. 1818. §. 8. 19.

[19] F. M. Verf. vom 24. Nov. 1830 im Erg.-Bd. zum Regbl. S. 428. Ungedr. F. M. Verf. v. 31. Mai u. 28. Juni 1831 u. 10. Jan. 1832.

Digitized by Google

3) Die Frohnen sind nach ihrem wahren Werthe ebenso, wie die demgemäs bestimmten Frohngelder, im sechzehnfachen Betrage ablösbar. [20]

§. 43.

ccc) Fixirung und Ablösung der Gefälle aus Lehen-Gütern.

Eine Fixirung oder Ablösung der Gefälle aus Lehengütern ist allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäs nur in Verbindung mit einer Verwandlung derselben in völlig freies Eigenthum (Allodifikation) zuläßig. [1] Dieser Verwandlung wird nun aber, in Betracht der vielfachen Störungen und Hemmungen, welche der Falllehen-Verband für die landwirthschaftliche Industrie mit sich führt, hinsichtlich jedes dem Staate innerhalb seines Gebietes mit dem Obereigenthums-Recht gehörigen Falllehengutes, ohne besondere Entschädigung für Aufhebung des Falllehen-Verbandes, in folgender Weise stattgegeben. Zuerst wird unter Beobachtung der gesetzlichen Normen, nach der Beschaffenheit des betreffenden Guts, mittelst gütlicher Uebereinkunft sowohl die Entschädigung der Lehensherrschaft für die auf dem Gute haftenden Laudemial- und Fall-Gebühren, sowie die Frohndienste festgesetzt, und eine zweckmäßige Regelung der jährlichen Abgaben vorgenommen, als auch die Entschädigung des Lehensmanns für seine Gegennutzungen bestimmt. Sodann wird weiter festgesetzt, ob und in wie weit nun jene der Lehensherrschaft zukommenden

---

[20] O. a. Gesetz vom Juni 1821. Für die in Gemäsheit des Frohnablösungs-Gesetzes vom 28. Oct. 1836 zur Ablösung angemeldeten Frohnen traten auch die daselbst zugesicherten weiteren Erleichterungen in Wirkung. Vgl. Reyscher würtemb. Privat-Recht I. S. 467 ff. Mohl würtemb. Staats-Recht II. S. 529.

[1] II. Ed. vom Nov. 1817 unter II. §. 4., o. a. V. O. vom Sept. 1818. §. 4.

Digitized by Google

Entschädigungs-Summen entweder durch Ueberlassung von Grundstücken, oder durch Ablösung mittelst eines bis zur Abzahlung zu verzinsenden Capitals, oder durch Verwandlung in jährliche Geld- und Natural-Gülten, oder durch Compensation der Gegennutzungen ausgeglichen werden sollen, worauf das bisherige Falllehengut nebst seinen eigentlichen Zugehörden unter den neubestimmten Umfangs- und Abgaben-Verhältnissen die Eigenschaft eines Zinsguts annimmt. [2] Die Vornahme des Allodifikations-Aktes liegt dem betreffenden Cameral-Amt ob, die betreffende Finanz-Kammer aber hat hierüber zu erkennen. [3]

Im Uebrigen wird hiebei

I. in Beziehung auf die neue Feststellung der Abgaben-Verhältnisse

1) die Bestimmung der Ablösungs-Capitalien für Laudemial- und Fall-Gebühren, sowie die Fixirung derselben ganz auf die bei den Zinsgütern bemerkte Weise behandelt. [4] Nur in den Fällen, wo Falllehen-Güter beiden Eheleuten zugleich verliehen sind, und die Ehefrau eine von der Laudemial- oder Fall-Gebühr des Ehemanns verschiedene Abgabe zu bezahlen hatte, werden die drei letzten Fälle, welche von Männern, und die drei letzten Fälle, welche von Weibern erhoben wurden, so zur Grundlage der Durchschnittsberechnung genommen, daß die Mittelzahlen von beiderlei Fällen zusammengerechnet den Betrag der abzulösenden Laudemial- oder Fallgebühr bilden, auch je auf zwanzig Jahre eine

[2] II. Ed. vom 18. Nov. 1817 unter II. §. 1—3., o. a. V. O. vom Sept. 1818 §. 4, 5, 16, 17.

[3] O. a. V. O. vom Sept. 1818 §. 15. Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern §. 7. unter f).

[4] O. a. V. O. vom Sept. 1818 §. 6. 19., o. a. F. M. Verf. vom Sept. 1818.

Digitized by Google

Veränderung angenommen.[6] In dem Fall aber, wenn von einem Falllehengut, neben dem bei Veränderung unter Lebenden abzutragenden Laudemium, auch noch bei dem Tod des Besitzers eine besondere nach dem Gutswerth zu berechnende Fallgebühr zu entrichten ist, und die demzufolge nach gesetzmäßiger Berechnung sich ergebende Ablösungs-Summe zu hoch erscheinen sollte, hat die betreffende Finanz-Kammer einen Antrag wegen etwaigen theilweisen Nachlasses zu stellen.[6]

2) Die Frohndienste werden, wenn der Frohnpflichtige nicht, was ihm frei steht, die fernere Naturalleistung vorzieht, unter billiger Berücksichtigung ihres wahren Werths entweder in einen jährlichen Geldzins verwandelt, oder ebenso zur Ablösung bestimmt, wie oben bei den Gefällen von Zinsgütern bemerkt wurde.[7]

3) Die ständigen Zins- und Gült-Abgaben werden zwar nicht nothwendiger Weise abgelöst, wofern es nicht etwa wegen eines Mißverhältnisses derselben zum Guts-Ertrag gesetzlich geboten ist; jedoch wird aus dieser Veranlassung immer, insoweit es zweckmäßig erscheint, auf die Ablösung oder Zusammenziehung derselben aller Bedacht genommen.[8]

4) Die lehensherrlichen Gegenleistungen werden, insoferne es zufolge der Veränderung der Abgaben-Verhältnisse nothwendig und rathsam ist, entweder einer entsprechenden Aenderung unterworfen, oder durch eine angemessene Uebereinkunft ganz abgestellt.[9]

---

[5] O. a. V. O. vom Sept. 1818 §. 7.
[6] Ungedr. F. M. Verf. vom 17. April 1827.
[7] O. a. V. O. vom Sept. 1818. §. 10.
[8] O. a. V. O. von 1818. §. 13.
[9] O. a. V. O. von 1818. §. 12.

Digitized by Google

II. Bei der Ausgleichung der der Lehensherrschaft zukommenden Entschädigungssummen ist es den Domanial-Verwaltungsbehörden in der Hauptsache überlassen, die Rechte und Interessen des Staats nach den bestehenden allgemeinen Normen zu wahren. Nur in Beziehung auf die Compensation von Gegennutzungen der Lehensleute sind zu Vermeidung von Nachtheilen folgende besondere Regeln aufgestellt:

1) Beziehen sich die Gegennutzungen auf besondere Leistungen des Lehensmanns, z. B. auf Hand- und Spann-Dienste, und sollen diese abgelöst oder in Geldzinse verwandelt werden, so kommt der nach einem Durchschnitt auszumittelnde Werth der Gegenleistungen von dem Werth der Dienste, ehe er zu Capital erhöht wird, in Abzug. [10]

2) Diejenigen Gegenleistungen aber, welche sich auf die bisherigen Abgaben-Verhältnisse im Allgemeinen beziehen, werden in ihrem Durchschnittswerth an dem Ablösungs-Capital für Laudemial- und Fall-Gebühren, oder an den jährlichen Zins- und Gült-Abgaben abgerechnet. [11]

3) Hiebei werden übrigens die ausgemittelten jährlichen Leistungen gleich gegen einander aufgehoben, ohne daß auf einer Seite allein eine dem Pflichtigen günstigere Capitalwerthsberechnung stattfindet. [12]

§. 44.

b) Finanzielle Benützung der Gefälle von Lehen- und Zins-Gütern.

Die finanzielle Benützung der Gefälle von Lehen- und Zins-Gütern findet durchaus im Wege der Selbstverwaltung

[10] O. a. V. O. vom Sept. 1818. §. 12. unter a).
[11] O. a. V. O. vom Sept. 1818. §. 12. unter b).
[12] Ungedr. F. M. Verf. vom 4. Dec. 1832.

Digitized by Google

ſtatt. Dieſe beſteht nun der Natur der Sache nach im Allgemeinen einfach darin, daß jene Gefälle je auf ihre Verfall-Termine von den Cameral-Aemtern eingezogen, und zu dem Ende, inſoweit ſie unbeſtimmter und veränderlicher Art ſind, unter der Leitung und Aufſicht der Finanz-Kammern den hiefür beſtehenden beſonderen Normen gemäs regulirt werden.

Was die einzelnen Arten der Gefälle betrifft, ſo werden

1) die unveränderlichen Geld- und Natural-Gefälle auf den Grund der Haiſch- oder ſonſtigen Einzugsbücher eingezogen. Durch dieſen Einzug wird jedoch natürlich, abgeſehen von den an manche Pflichtige lagerbuchmäßig abzureichenden Lieferungs-Gebühren, zufolge der an vielen Orten beſtehenden Verbindlichkeit, ſolchen an dem Wohnort der Pflichtigen oder einem andern außerhalb des Cameralamtsſitzes befindlichen Orte vorzunehmen, häufig ein beſonderer nicht unbedeutender Aufwand an Belohnungen der Cameralamts-Unterpfleger für den Einzug kleinerer Geldgefälle, an Diäten der Kaſtenknechte für auswärtige Fruchteinzüge, an Fruchtfuhrlöhnen und Abgang veranlaßt. In Rückſicht hierauf iſt daher

a) den Cameral-Aemtern zur beſondern Pflicht gemacht, bei jeder Zertrennung von Lehen- und Zinsgütern für die geſetzmäßige Aufſtellung eines Trägers, welcher die auf dem betreffenden Gute haftenden Gefälle aus einer Hand zu entrichten hat, ſowie für die zu dem Behuf erforderliche Herſtellung und Erhaltung eines Trägereizettels auf Koſten der Zinspflichtigen zu ſorgen. [1] Auch iſt

[1] F. M. Verf. vom 19. Aug. 1826 im Erg.-Bd. zum Regbl. S. 425. Ueber die Einrichtung der Trägereien ſ. Chriſtlieb Einleitung in die Amts-Praxis S. 75 ff. Reyſcher Handbuch der Amts-Praxis S. 361 ff. Eine Anleitung zu Verfertigung der Trägereizettel,

Digitized by Google

b) die Entrichtung der Fruchtgefälle statt der Naturallieferung in Geld zu den laufenden Mittelpreisen gestattet, und, soweit jene auswärts einzuziehen sind, ihre Beförderung den Cameral-Aemtern besonders empfohlen. [2]

c) Fixe Weingülten oder sogenannte Bodenwein-Abgaben werden womöglich zugleich bei der mehrjährigen Verpachtung der Weinzehnten, unter Zugrundlegung eines zwanzigjährigen Durchschnittspreises, wenigstens auf zwanzig Jahre in Geldsurrogate verwandelt. [3] Auch werden sie noch in dem Fall in Geld erhoben, wenn ihre Natural-Entrichtung entweder von dem Pflichtigen versäumt, oder durch einen Fehlherbst vereitelt worden ist. [4]

2) Die Laudemial- und Fall-Gebühren werden auf den Grund der von den Cameral-Aemtern über ihren Anfall einzuziehenden Nachrichten, soweit sie durch Lagerbücher oder das Herkommen auf gewisse Summen festgesetzt sind, durch die Cameral-Aemter, außerdem aber und namentlich, wenn sie nach einem gewissen Verhältniß zum Gutswerth zu bestimmen sind, durch die Finanz-Kammern auf den Grund einer gemeinderäthlichen Schätzung angesetzt. [5] Diejenigen Laudemial-Gebühren, welche in Folge von Güterverkäufen bei Concurs-Processen anfallen, werden jedoch den Gantleuten selbst je für ihre Güterankäufe aus der Gantmasse erlassen, insofern die Käufer sie überhaupt vertragsmäßig zu entrichten haben. [6]

---

s. in Bäuerlens Taschenbuch für würt. Schreiber vom Jahr 1794 S. 97 ff.

[2] Ungedr. F. M. Verf. vom 9. Oct. 1832 und vom 27. Oct. 1836.

[3] O. a. ungedr. F. M. Verf. vom Febr. 1821 und Nov. 1832.

[4] V. O. vom 26. März 1819 unter 3). Regbl. S. 146.

[5] Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern §. 7. unter a). Ungedr. F. M. Verf. vom 14. Juni 1836.

[6] F. M. Verf. vom 2. Nov. 1832 im Erg.-Bd. zum Regbl. S. 434.

Digitized by Google

3) Die Frohndienste werden nach der freien Wahl der Pflichtigen entweder in Natura benützt, oder was das Gewöhnlichere ist, im Wege freier Uebereinkunft mit finanzkammerlicher Genehmigung Surrogatgelder hiefür angesetzt. [7]

§. 45.

3) Finanzieller Ertrag der Gefälle von Lehen- und Zins-Gütern.

Der Ertrag der Gefälle von Lehen- und Zins-Gütern ist nach dem Voranschlag für die Finanz-Periode von 1839 bis 1842 folgendermaßen angenommen:

1) Rohertrag . . . . . 687,520 fl. 17 kr. [1]

und zwar an

jährlichen Gefällen einschließlich der Landachtfrüchte . . . . 629,793 fl. 8 kr.

Laudemien und Hauptfällen 31,762 fl. 27 kr.

Frohngeldern . . . . . 25,964 fl. 42 kr.

2) Elementar-Aufwand an Gefäll-Erhebungs-Kosten, Fuhrlöhnen, Abgaben an Gült- und Frohnpflichtige, und Reallasten . . . . . 16,151 fl. 34 kr. [2]

der Reinertrag also . . . . . 671,368 fl. 43 kr.

worunter an Naturalien:

Glatte Frucht . .	24,161	Schfl.
Dinkel	58,192	„
Haber	66,836	„
Wein	57⅝	Eimer [3]

---

[7] Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern §. 7. unter c).

[1] B. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 14.

[2] A. a. O. S. 32.

[3] A. a. O. S. 3.

Digitized by Google

VI. Natural-Verwaltung der Frucht- und Wein-Gefälle.

§. 46.

1) Im Allgemeinen.

Die Mehrzahl der bisher angeführten Gegenstände der Cameral-Domänen-Verwaltung gewährt, wie sich aus den einzelnen Uebersichten ihres finanziellen Ertrags ergiebt, je neben einem mehr oder minder bedeutenden Geldertrag noch einen Natural-Ertrag an Früchten und Wein, und es nimmt dieser sogar die erste Stelle unter den hieraus hervorgehenden Einkünften ein. Nach einer durchschnittlichen Berechnung für die Finanz-Periode von 1839 bis 1842 beläuft sich jener Ertrag einschließlich der verhältnißmäßig unbedeutenden Natural-Gefälle aus sogenannten Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten im Ganzen auf

57,813⅜ Schfl. glatte Frucht
210,998 „ Dinkel
142,662 „ Haber und
766⅝ Eimer Wein. [1]

Behufs der weiteren Benützung dieses bedeutenden Einkommens bestehen nun mehrere eigenthümliche Einrichtungen, welche in engem Zusammenhang mit der Cameral-Domänen-Verwaltung stehen, und, wenn sie gleich in neuerer Zeit, in Betracht der mit der Naturalien-Verwaltung verbundenen wirthschaftlichen Nachtheile, nach Thunlichkeit beschränkt und beseitigt werden, [2] immerhin noch einen Hauptzweig von jener bilden.

Im Allgemeinen beziehen sich dieselben theils auf die Erhebung oder Empfangnahme der Früchte, und deren nach-

[1] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 3.
[2] V. d. K. d. A. von 1836. Bd. 10. 1ste Abthlg. S. 8, 9.

Digitized by Google

folgende Behandlung bis zum Eintritt der wirklichen Benützung, theils auf die letztere selbst; diese wird aber theils durch die unmittelbare Verwendung der Naturalien zu Staatszwecken, theils durch die Verwerthung derselben behufs der Erzielung eines Geldertrags bewirkt. Die Natural-Verwaltung der Frucht- und Wein-Gefälle zerfällt somit im Allgemeinen in die Erhebung, in die Behandlung, in die Verwendung, und in die Verwerthung derselben,[3] soferne sie aber bei Früchten und Wein je eigenthümlicher Art ist, zunächst in die Frucht-Verwaltung und in die Wein-Verwaltung.

2) Frucht-Verwaltung.

§. 47.

a) Im Allgemeinen.

Die Frucht-Verwaltung bildet zufolge des bedeutenden Natural-Einkommens an Früchten bei weitem den wichtigeren Theil der Natural-Gefäll-Verwaltung. Auch ist dieselbe, zufolge der Art der Benützung der Frucht-Gefälle, hinsichtlich der Behandlung der letzteren so eingerichtet, daß sie in allen ihren Theilen eine besondere Fürsorge in Anspruch nimmt. Es werden daher bei sämmtlichen Cameral-Aemtern eigene Fruchtkästen nebst den übrigen Magazinirungs-Erfordernissen behufs der Aufnahme und Aufbewahrung von Frucht-Gefällen unterhalten.[1] Bei diesen Fruchtkästen sind aber eigene Officianten,

[3] Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern §. 9.

[1] Außer den an den Cameral-Amts-Sitzen befindlichen Fruchtkästen bestehen — gewöhnlich in Folge früherer Verwaltungs-Einrichtungen — auch noch manche außerhalb derselben, — sogenannte Filial-Fruchtkästen; dieselben werden jedoch wegen der in Folge des Mangels an näherer Aufsicht und Controle damit verbundenen Nachtheile, wo es möglich ist, aufgelöst. S. ungedr. F. M. Verf. vom 21. April 1840.

Digitized by Google

die Cameral-Amts-Kastenknechte, mit einem entsprechenden Dienst-Einkommen [2] in widerruflicher Eigenschaft aufgestellt, [3]

---

[2] Das Dienst-Einkommen der Kastenknechte besteht in einer fixen Geldbesoldung, welches je nach der Größe des Kastens von 40 bis auf 150 fl., oder noch höher sich beläuft, in dem Taglohn vom Fruchtwenden und Sturz, in Diäten bei auswärtigen Verrichtungen, endlich und besonders in dem herkömmlichen Meßgeld, welches sie für alle an andere Verwaltungen vom Kasten abgegebene Früchte aus der Cameral-Amts-Kasse, und für alle eingehende, sowie für alle verkaufte oder auf Besoldung abgegebene Früchte von den betreffenden Personen zu beziehen haben, und welches bald 4 kr. bald auch nur 1 kr. vom Schff. neuer Frucht beträgt. S. Instr. für die herrschaftlichen Kastenknechte §. 53. und ungedr. F. M. Verf. vom 24. April 1820. In Betracht der die Kastenknechte in Folge der Einschränkung der Frucht-Verwaltung, namentlich der Entrichtung von Fruchtschuldigkeiten in Geld, treffenden Einkommens-Verluste werden denselben seit dem Jahr 1838 zur Entschädigung hiefür drei Viertheile desjenigen Meßgelds, welches sie in jedem Jahre in Vergleichung mit dem ersten Jahre ihrer Anstellung weniger einnahmen, aus der betreffenden Cameral-Amts-Kasse abgereicht. Eben deßhalb wird auch bei der neuen Besetzung von Kastenknechtsstellen nur die wahrscheinliche künftige Natural-Einnahme der Berechnung des jährlichen Meßgelds-Einkommens zu Grund gelegt. Dagegen ist im Allgemeinen noch bestimmt, daß, wenn die Meßgelds-Einnahme der Kastenknechte die bei der Anstellung angenommene, oder wo eine Voraus-berechnung fehlt, die im ersten Jahr angefallene Jahrs-Summe übersteigt, drei Viertheile des Mehrbetrags der Cameral-Amts-Kasse zufallen. S. ungedr. F. M. Verf. vom 23. Juni 1838 und die diesfallsigen Anträge in den V. d. K. d. A. vom zweiten Landtag 1833. Bd. 3. Prot. 18. S. 136 ff. von 1836 Bd. 9. S. 184 c.

[3] Bei der Bestellung der Kastenknechte wird nicht nur im Allgemeinen auf die für ihren Dienst erforderliche persönliche Tüchtigkeit gesehen, und denselben die Leistung einer Caution auferlegt, sondern es wird denselben auch noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sich des Betriebs gewisser mit ihrem Dienste unvereinbarer Gewerbe, namentlich des Fruchthandels, des Wein-, Bier- oder Brannt-

Digitized by Google

welche theils die Cameral-Aemter in der Frucht-Verwaltung zu unterstützen, theils letztere selbst, namentlich die Erhebung und Behandlung der Frucht-Gefälle, auf eigene Verantwortlichkeit unter der Aufsicht jener, und gewissen weiteren Controle-Vorkehrungen, zu besorgen haben.

§. 48.

b) Empfangnahme und Erhebung der Fruchtgefälle.

Die Frucht-Gefälle des Staats bestehen bei der gegenwärtigen Art und Weise, die Cameral-Domänen zu benützen, in der Regel in lauter Lieferungen von Güter- und Zehnt-Pächtern, und von Gült-Pflichtigen, und nur in dem einzigen Falle, wenn ausnahmsweise ein Selbsteinzug von Fruchtzehnten stattfindet, in Früchten von eigenem Drasch.

1) Die in lezterem Fall auf Staatsrechnung eingezogenen und ausgedroschenen Zehnt-Früchte werden dem Kastenknecht nach dem Drasch durch den aufgestellten Tennmeister vorgemessen, und von jenem in dem Fall, wenn der Zehnte am nämlichen Orte, wo der Kasten ist, eingezogen wurde, auf der Tenne, bei einem auswärtigen Selbsteinzug aber auf dem Kasten übernommen. [1]

2) Die Fruchtgefäll-Erhebung bei Lieferungspflichtigen wird zu Erleichterung der Letzteren, wie zur Vereinfachung der Verwaltung, wo immer möglich nur insoweit in Natura

---

weinschanks und der Bäckerei zu enthalten. S. die Instr. für die herrschaftlichen Kastenknechte §. 50. 52. Die Stellen der Filial-Kastenknechte sind noch außerdem für unvereinbar mit denen der Cameral-Amts-Unterpfleger erklärt, weil letzteren eine gewisse Controle gegen die erstere übertragen zu werden pflegt. S. ungedr. F. M. Verf. vom 20. Nov. 1834 und vom 21. April 1840.

[1] Instr. für die Kastenknechte §. 7.

Digitized by Google

bewerkſtelligt, als der eigene Staatsbedarf an Früchten es nothwendig macht (S. §. 50.), und im Uebrigen ſtatt ihrer die Entrichtung in Geld möglichſt begünſtigt. [2] Dieß findet namentlich und zunächſt ſtatt hinſichtlich der Fruchtlokare von mehrjährigen Zehnt-Pachtungen und der Gültfrüchte; es iſt daher den Cameral-Aemtern aufgetragen, alljährlich vor Martini ihre Gefäll-Pflichtige zur Erklärung aufzufordern, ob ſie ihre Fruchtſchuldigkeit in Geld bezahlen wollen, und überhaupt die Ausführung der Maasregel innerhalb obenbemerkter Gränzen ſoviel möglich ſich angelegen ſein zu laſſen. [3] Außerdem wird der Naturaleinzug, ſoweit es immer thunlich iſt, auf die vier Hauptgetreidegattungen, Rocken, Gerſte, Dinkel und Haber beſchränkt, und bei den übrigen, wo möglich, der Einzug in Geld bewirkt. [4] Auch werden alle Getreideſchuldigkeiten, welche im Laufe des Etats-Jahres, in dem ſie verfallen, und längſtens auf den lezten März deſſelben gar nicht oder nicht vollſtändig eingegangen ſind, zu Geld gerechnet, und ſofort als Geld-Ausſtände behandelt. [5] Uebrigens

[2] F. M. Verf. vom 2. Dec. 1822. unter 5). Regbl. S. 883, und vom 13. Jan. 1835. Regbl. S. 32.

[3] Ungedr. F. M. Verf. vom 14. Febr. 1839. Bei den Fruchtlokaren von mehrjährigen Zehntpachtungen und bei Gültfrüchten empfiehlt ſich die Erhebung in Geld inſoferne noch ganz beſonders, als jene in der Regel von ſchlechter Beſchaffenheit ſind, da ſie beide gewöhnlich von dem leichteren Fruchterzeugniß entrichtet, und die beſſeren Früchte von den Pflichtigen zum Verkauf oder zum Hausbrauch verwendet werden. Sind die Früchte auf einer Markung überdieß durch Hagel, Mehlthau, Brand u. ſ. w. beſchädigt worden, ſo iſt die Zehntfrucht noch geringer, als die Gültfrucht, da ſie nur in derjenigen Beſchaffenheit geliefert werden darf, in welcher ſie auf der betreffenden Markung gewachſen iſt.

[4] Ungedr. F. M. Verf. vom 11. Aug. 1829.

[5] V. O. vom 26. März 1819. unter 2) und 5) Reg. S. 145.

Digitized by Google

werden diejenigen, welche dem bisher Bemerkten zufolge ihre Fruchtschuldigkeiten in Geld entrichten, nicht allein von der Abreichung des Meßgeldes an den Kastenknecht freigelassen, [6] sondern zum Theil auch in jener Entrichtung erleichtert, wie unten beim Früchteverkauf näher anzuführen ist.

Insoweit nun die Fruchtgefälle wirklich in Natura erhoben werden, sind hiefür, sowohl zu Wahrung des finanziellen Interesse, als auch zu Sicherstellung der Lieferungs-Pflichtigen vor Beeinträchtigungen, mehrfache Normen aufgestellt. Hiernach dürfen

a) die Fruchtlieferungen nicht vor Martini, und ehe die Früchte hinlänglich trocken sind, angenommen werden. Dagegen ist dem Kastenknecht besonders zur Pflicht gemacht, den Fruchteinzug je auf Martini in guter Ordnung an bestimmten mit dem Cameral-Beamten zu verabredenden Lieferungstagen vorzunehmen, und sich solchen so angelegen sein zu lassen, daß sämmtliche Fruchtgefälle in dem Zeitraum zwischen Martini und Lichtmeß richtig auf den Kasten kommen. Dieß gilt namentlich auch von denjenigen Gülten, welche bei den Gültreichern selbst gefaßt und abgeholt werden müssen. [7]

Sodann dürfen

b) die zu liefernden Früchte in der Regel nicht anders, als in guter kaufmannsmäßiger Beschaffenheit, namentlich also keine schwache Früchte statt guter, und keine schlechtgereinigte angenommen werden. Es sind auch die Kastenknechte hiefür besonders in der Art verantwortlich gemacht, daß sie, wenn wegen unhaltbarer oder

---

[6] O. a. F. M. Verf. vom Jan. 1835.

[7] Instr. der Kastenknechte §. 9. 10. 12. 13.

Digitized by Google

geringer Beſchaffenheit der Früchte entweder ein unpaſſirlicher Abgang entſtehen, oder der Erlös aus der Kaſtenfrucht in Vergleich mit den ſonſt laufenden Preiſen zu gering ausfallen würde, für den hieraus entſtehenden Verluſt in allen denjenigen Fällen zu haften haben, wo ſie ſich nicht über eine beſondere Legitimation zur Annahme der fraglichen Früchte auszuweiſen vermögen. Sobald ſich daher bei einer Lieferung ein Anſtand wegen der Beſchaffenheit der Früchte ergibt, hat der Kaſtenknecht vor Annahme derſelben dem Cameral-Beamten ein Muſter hievon vorzuzeigen, und dieſer ſofort über die Zurückweiſung oder Annahme der Frucht zu entſcheiden, auch den motivirten Beſchluß hierüber in das Amts-Protokoll einzutragen, damit ſich der Kaſtenknecht in der Folge darauf berufen kann. Ueberdieß ſind die Cameral-Beamten auch verpflichtet, während der Fruchtlieferungen öfters von ſelbſt nachzuſehen, daß keine andere, als gutbeſchaffene Früchte angenommen werden. [8] Bei jener Entſcheidung über die Zurückweiſung oder Annahme von Früchten iſt übrigens zwiſchen Zehntfrüchten und Gültfrüchten zu unterſcheiden: Erſtere müſſen vertragsmäßig in derjenigen Beſchaffenheit, wie ſie im Durchſchnitt und zum größeren Theil auf der betreffenden Markung gewachſen ſind, auf den Fruchtkaſten angenommen werden. Es müſſen alſo namentlich wettergeſchlagene Früchte in dem Fall, wenn die Markung wirklich von einem Wetterſchlag getroffen wurde, nach dem ungefähren Verhältniß des geſchätzten Schadens angenommen werden. Ebenſo

[8] Inſtr. für die Kaſtenknechte §. 11. O. a. F. M. Verf. vom Dec. 1822. unter 1).

Digitized by Google

können feuchte Früchte nicht zurückgewiesen werden, wenn die Lieferung nicht vor der bedungenen Zeit geschieht, wenn die Ernte wirklich naß war, die Zehntgarben nicht durch Nachlässigkeit des Pächters zu lange auf dem Felde dem Regenwetter ausgesetzt waren, und kein betrügliches Annetzen der Frucht sich vermuthen läßt. Gültfrüchte müssen dagegen immer in der lagerbüchlich bestimmten Qualität, kaufmannsgut, und wohlgereinigt von den Pflichtigen geliefert werden, welcher Zufall auch den Ertrag des Gültguts getroffen haben mag. Es steht daher nicht in der Willkühr der Gültpflichtigen, von Mehlthau, Hagel, von der Nässe u. s. w. beschädigte Früchte zu liefern; vielmehr müssen dergleichen Früchte, welche nur mit Schwierigkeit wieder abgesetzt werden können, zurückgewiesen, und ein Geldansatz hiefür gemacht werden. [9]

3) Zum Messen der zu den Kästen gelieferten Früchte dürfen von den Kastenknechten bei schwerer Verantwortlichkeit keine andere, als gepfechtete, gleiche und wohlerhaltene Meßgeschirre gebraucht werden. Die Kastenknechte sollen daher nicht nur bei der von Zeit zu Zeit vorgehenden General-Pfechtung sämmtliche Meßgeschirre ohne Ausnahme durch die Behörde probiren lassen, sondern auch zwischen der Zeit, wenn Meßgeschirre unrichtig geworden sind, den Cameralbeamten behufs einer Untersuchung und Berichtigung derselben Anzeige hievon machen. Diese sind ihrer Seits angewiesen, die auf den Kästen befindlichen Meßgeschirre sowohl bei den periodischen Kasten-Visitationen überhaupt, als auch noch insbesondere vor

[9] Instr. der Kastenknechte §. 11. o. a. F. M. Verf. vom Dec. 1822. unter Ziffer 1) und ungedr. F. M. Verf. vom 4. Nov. 1834.

Digitized by Google

dem alljährlichen Frucht-Gefäll-Einzug einer genauen Prüfung zu unterwerfen und genau darauf zu achten, daß keines jener Geschirre bei der allgemeinen periodischen Pfechtung der Untersuchung und Berichtigung entzogen werde. Auch ist den Kastenknechten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, das Messen gewissenhaft zu verrichten und sich keine Vervortheilung der Lieferungspflichtigen zu erlauben; den Cameral-Beamten aber liegt ob, mittelst öfterer Aufsicht beim Messen hierüber zu wachen. Uebrigens steht Jedem, der durch das Messen eines Kastenknechts in Nachtheil zu kommen glaubt, frei, das Messen auf seine Kosten durch den im Orte aufgestellten beeidigten Fruchtmesser verrichten zu lassen, wobei sodann der Kastenknecht kein Meßgeld anzusprechen hat. [10]

§. 49.

7) Behandlung der Früchte.

Die Behandlung der auf die Cameral-Amts-Kästen kommenden Früchte bezieht sich eines Theils auf die gute Erhaltung derselben, andern Theils auf ihre Sicherstellung vor Entfremdungen.

1) Für die gute Erhaltung der Früchte mittelst einer zweckmäßigen Aufspeicherung derselben sind zunächst die Kastenknechte verantwortlich. Zu dem Ende ist ihnen die regelmäßige Anwendung gewisser Vorkehrungen vorgeschrieben und hiebei noch zur Pflicht gemacht, in dem Falle, wenn irgend eine besondere Vorkehr oder Abhülfe nöthig sein sollte, deren Anwendung außer ihrer Befugniß liegt, dem Cameralbeamten hievon schleunige Anzeige zu machen. Die Cameral-Beamten

[10] Instr. für Kastenknechte §. 31. und 32. F. M. Verf. vom 12. Mai 1835. Regbl. S. 220. Ungedr. F. M. Verf. vom 29. Nov. 1836.

Digitized by Google

haben ihrer Seits auf solche Anzeigen das Geeignete entweder selbst vorzukehren oder höheren Orts zu veranlassen. Auch liegt ihnen ob, die Fruchtkästen nicht nur regelmäßig von Zeit zu Zeit, sondern auch, besonders die in ihrem Wohnsitz befindlichen, in der Zwischenzeit unvermuthet zu visitiren, über alle Visitationen eigene Protokolle zu führen, und überhaupt auf die Dienst-Führung der Kastenknechte genaue Aufsicht zu tragen. Sie sind deshalb für die in dem Mangel einer gehörigen Aufsicht begründeten Dienstnachlässigkeiten und Verfehlungen zugleich verantwortlich. [1]

Die Vorkehrungen, für deren Anwendung die Kasten-Knechte regelmäßig zu sorgen haben, sind folgende:

a) Die Kästen sind immer in guter Ordnung, luftig und trocken, auch Böden und Wände reinlich zu erhalten, und jeder Schaden, durch welchen ein Nachtheil für die Früchte entstehen könnte, sogleich zu verbessern oder seine Verbesserung bei dem Cameralamt zu veranlassen.

b) Die auf den Kasten kommenden Früchte sind nach ihren verschiedenen Gattungen und Qualitäten, sowie nach den Jahrgängen wohl von einander abzusondern.

c) Auch sind dieselben nicht zu hoch aufzuschütten, besonders Anfangs, wenn sie noch nicht ganz ausgetrocknet sind.

d) Im Uebrigen sind die Früchte nach Erforderniß zu wenden; die Kastenknechte haben daher dieselben fleißig zu untersuchen, und, so oft sie das Wenden nöthig finden, dem Cameral-Beamten Anzeige davon zu machen. Die zum Wenden bestimmten Taglöhner sind jedoch mit Vorwissen und Genehmigung des Cameral-Beamten anzu-

[1] O. a. F. M. Verf. vom Dec. 1822. unter Ziffer 2.) und o. a. F. M. Verf. vom April 1840.

stellen; auch ist dem Cameral-Beamten und bei Filial-Kästen dem Cameral-Amts-Unterpfleger, wenn ein solcher vorhanden, jeden Tag Anzeige von der Größe der vollbrachten Arbeit zu machen. [2]

2) Zu Sicherstellung der Früchte gegen Entwendungen, und namentlich gegen Unterschleife von Seiten der Kastenknechte selbst, dienen vornehmlich folgende Einrichtungen:

a) Sämmtliche in den Cameral-Amts-Sitzen befindliche Fruchtkästen stehen unter gemeinschaftlichem Verschluß des betreffenden Cameral-Beamten und Kastenknechts, in der Art, daß die Haupteingänge zu denselben mit zwei verschiedenen Schlössern versehen sind, zu deren einem der Beamte, dem andern der Kastenknecht den Schlüssel in Verwahrung hat, so daß Lezterer, so oft er auf den Kasten geht, des Beamten Schlüssel abzuholen, und wenn er von dem Kasten geht, solchen jenem sogleich wieder zuzustellen hat. Bei Filial-Kästen tritt in dieser Beziehung da, wo ein Cameral-Amts-Unterpfleger vorhanden ist, dieser an die Stelle des Cameral-Beamten. [3]

b) Ohne eine schriftliche Anweisung des Cameral-Amts, welche den Namen des Empfängers, die Gattung, das Quantum, den Titel und bei einem Verkauf den Preis nebst dem Datum enthalten, und in der Regel von dem Cameral-Beamten, in dessen Abwesenheit aber von dem Cameral-Amts-Buchhalter ausgestellt sein muß, darf der Kastenknecht keine Frucht vom Kasten abgeben. Auch hat derselbe auf dieser Anweisung die Abfassung der Frucht bescheinigen zu lassen, und solche sofort bei seiner

[2] Instr. für Kastenknechte §. 8. 15—20. und 38.

[3] Instr. für Kastenknechte §. 37. und o. a. F. M. Verf. vom April 1840.

Digitized by Google

Rechnung aufzubewahren. Bei dem Cameral-Amt wird ein besonderes Anweisungs-Register geführt, in welchem jene Anweisungen unmittelbar vor ihrer Ausfolge fortlaufend verzeichnet werden. [4]

c) Den Kastenknechten ist die Uebernahme von Getreidelieferungen zum Kasten für Pflichtige, die Besorgung von Fruchtverkäufen für Besoldungsberechtigte, der unmittelbare oder mittelbare Kauf von Kastenfrüchten, sowie der Einzug von Fruchterlösgeldern auf das Strengste untersagt, den Fall ausgenommen, wenn ein Filial-Kastenknecht mittelst einer Hauptanweisung des Cameral-Amts mit dem allmähligen Verkauf von Früchten zu bestimmten Preisen beauftragt wird. Auch dürfen verkaufte Früchte in der Regel nicht länger auf dem Kasten liegen gelassen werden, und nur etwa in dem Fall, wenn der Käufer durch besondere Umstände von der alsbaldigen Abfassung verhindert wäre, mit Vorwissen des Cameral-Beamten, noch kurze Zeit abgesondert und auf die Gefahr des Käufers liegen bleiben. [5]

d) Fruchtlieferungen, welche von einem Orte nach einem andern geführt werden, unterliegen einer besondern Controle in Beziehung auf den Achsabgang. Zu dem Ende werden diejenigen Früchte, welche auswärts einzuziehen und von da zum Kasten beizuführen sind, bei der Ankunft auf den Kästen zuvörderst in Gegenwart des Cameral-Beamten oder Buchhalters, auf Filial-

---

[4] Instr. für Kastenknechte §. 22—24. Rech.-Instr. der Cameral-Aemter von 1819. §. 56. und 82., F. M. Verf. vom 23. Juni 1829. Regbl. S. 269., und bes. gedr. F. M. Verf. vom 11. März 1841.

[5] Instr. für Kastenknechte §. 14. und 26—29.

Digitized by Google

Käſten in Gegenwart einer andern verpflichteten Perſon ganz, oder, wo es ſchon ſeit längerer Zeit ſo gewöhnlich iſt, nur einige Probeſäcke hievon nachgemeſſen. Von dem hiebei ſich ergebenden Abgang wird ſodann nur das herkömmliche Maximum, bei der Beifuhr von entfernten Orten vom Scheffel ein Vierling, bei der aus der Nähe nur die Hälfte deſſen zugegeben, und das weiter Fehlende den Fuhrleuten zum Erſatz auferlegt. [6] Sind dagegen ausnahmsweiſe Früchte von einem cameralamtlichen Kaſten nach einem andern Orte, namentlich aber die Fruchtabgaben zur Civilliſte abzuliefern, ſo werden die Früchte in Gegenwart des Cameral-Amts-Buchhalters, auf Filial-Käſten in Gegenwart des im Orte angeſtellten Cameral-Amts-Unterpflegers, vom Fruchtkaſten heruntergemeſſen, ſofort jeder Sack mit dem cameralamtlichen Siegel, beziehungsweiſe dem des Unterpflegers verſehen, und den Fuhrleuten ein Verzeichniß über die Zahl und den Inhalt der Fruchtſäcke zugeſtellt. Bei der Ankunft am Beſtimmungsort werden einige Säcke zur Probe gemeſſen, und auf dieſe Weiſe der von dem Fruchtkaſten zu erſetzende Achsabgang ermittelt. Jedoch wird in keinem Falle mehr als ein Vierling vom Scheffel zugelaſſen, der Mehrabgang mithin den Fuhrleuten zum Erſatz auferlegt. [7]

e) Alljährlich vor dem Rechnungsſchluß werden die Frucht-Vorräthe je auf den 20. Juni durch beeidigte Nachmeſſer unter Protokollführung des Cameral-Amts-Buchhalters, und der Mitwirkung einiger Urkunds-Perſonen, nach

---

[6] F. M. Verf. vom 9. März 1821. unter Ziffer 4. Regbl. S. 133. Ungedr. F. M. Verf. vom 27. Oct. 1836. Vgl. Reyſcher Handbuch der Amts-Praxis §. 4. S. 2.

[7] Ungedr. F. M. Verf. vom 3. Mai und vom 7. Juli 1836.

Digitized by Google

vorgängiger Untersuchung der Meßgeschirre nachgemessen oder gestürzt.[8] An dem hiebei sich ergebenden Abgang wird, je nach dem Alter der Früchte und der Länge ihrer Aufbewahrung auf dem Kasten, ein bestimmtes regulativmäßiges Maximum zugelassen. Dasselbe ist in der Regel für neue Früchte auf 3 vom 100 und bei kleinen Frucht-Vorräthen unter 800 Scheffeln auf 3 von 90, für alte Früchte auf 1 vom 100 festgesetzt. Eine Ausnahme hievon findet jedoch dann statt, wenn eine Verwaltung entweder erst noch zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni Früchte empfängt, oder wenn innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Sturze Vorräthe von dem Kasten kommen, indem im ersten Fall von neuen Früchten nur $2\frac{1}{2}$ vom 100, von alten nur $\frac{1}{2}$ vom 100, im letzteren aber überhaupt nur $\frac{1}{2}$ vom 100 als Abgang berechnet werden. Ergiebt sich ein größerer, also unpassirlicher Abgang, wegen dessen sich der Kastenknecht nicht vollkommen rechtfertigen kann, so hat dieser solchen nicht allein aus eigenen Mitteln zu ersetzen, sondern auch noch angemessene Bestrafung und nach Erfund der Umstände sogar Dienstentlassung zu gewarten; wogegen er dann, wenn der wirkliche Abgang nicht soviel als das regulativmäßige Maximum, beträgt, oder gar kein Abgang vorhanden ist, natürlich nicht das Geringste von diesem Betrage sich aneignen darf.[9]

f) Endlich ist der Kastenknecht verpflichtet, eine genaue

---

[8] Instr. für Kastenknechte §. 34. Rechn.-Instr. für die Cameral-Aemter von 1819. §. 98. V. O. vom 4. Juni 1819. §. 7. unter e) O. a. F. M. Verf. vom Nov. 1836.

[9] O. a. F. M. Verf. vom März 1821. Instr. für Kastenknechte §. 35.

Digitized by Google

Rechnung über die ihm anvertrauten Fruchtvorräthe nach einem bestimmten Formular zu führen. [10]

§. 50.

d) Naturalverwendung von Früchten.

Wie schon oben angeführt worden ist, kommt ein großer Theil der Fruchtgefälle des Staats mittelst unmittelbarer Naturalanwendung für seine Zwecke in der Art zu finanzieller Benützung, daß der Domanial-Verwaltung je von den betreffenden Ausgabe-Cassen theils feste Normal-Preise, theils die jedesmaligen Etatspreise hiefür ersetzt werden. Außer dem Elementar-Aufwand der Cameral-Aemter gehören dahin: das an die Civilliste und zu Appanagen abzureichende Fruchtquantum; der Gesammtbetrag an Frucht-Besoldungen, Pensionen und Gratialien in den verschiedenen Verwaltungs-Departements; endlich insbesondere noch der Fruchtbedarf des Militärs, der Civilstrafanstalten, der Landbeschäler- und Gestüts-Anstalten. Zwar wird neuerlich zu möglichster Beschränkung der Naturalien-Verwaltung auf Verminderung des Naturalbedarfs nach Thunlichkeit hingewirkt, und es ist solches zum Theil wirklich auch gelungen; [1] im Ganzen ist aber immer noch ein beträchtliches Quantum an Früchten für jene Zwecke in der bemerkten Weise von der Domanial-Verwaltung abzureichen.

---

[10] Rechn.-Instr. für die Cameral-Aemter von 1819. §. 82. und Beil. Lit. F.

[1] V. d. K. d. A. von 1836. Bd. 10. S. 9. und Bd. 5. Prot. 63. S. 24. Die Militär-Verwaltung ist namentlich neuerdings darauf eingegangen, die Lieferung des Brodbedarfs statt, wie früher gegen Früchte, gegen Geld zu veraccordiren, und auch den Haberbedarf so viel thunlich, im Wege der Privat-Lieferung aufzubringen.

Digitized by Google

Für die Finanz-Periode von 1839 bis 1842 sind namentlich diese Frucht-Abgaben alljährlich folgendermaßen angenommen worden: Abgaben zu Normalpreisen an die Civilliste, zu Appanagen, Besoldungen, Pensionen und Gratialien 5818 Schfl. 4 Simri glatte Früchte, 31461 Schfl. 1 Simri Dinkel, 28493 Schfl. Haber; Abgaben zu Etatpreisen: an das Militär 40143 Schfl. 4 Simri Haber; an die Civil-Strafanstalten 1428 Schfl. glatte Früchte, und 5517 Schfl. Dinkel; an die Landgestütte 7395 Schfl. Haber. Hiezu kommt noch der Elementar-Aufwand der Cameral-Aemter an Besoldungen u. s. w. im Belauf von 1466 Schfl. 3 Simri glatte Frucht, 8348 Schfl. 1⅔ Simri Dinkel und 5324 Schfl. 6 Simri Haber; wornach sich die gesammte Natural-Verwendung berechnet auf 8712 Schfl. 7 Simri glatte Frucht, 45326 Schfl. 3⅔ Simri Dinkel und 81,356 Schfl. 2 Simri Haber. [2]

Die Sorge für die angemessene Abreichung dieser Natural-Bedürfnisse liegt unmittelbar den Cameral-Aemtern unter der Leitung der Finanz-Kammern ob. Letztere erhalten zu dem Ende hinsichtlich des Früchtebedarfs der Civilliste, des Militärs, der Landbeschäler- und Gestüts-Anstalten halbjährige Anweisungen von der Staats-Haupt-Cassen-Verwaltung. In Ansehung der nicht von den Finanz-Kammern selbst anzuweisenden Fruchtbesoldungen, Pensionen und Gratialien aber erhalten die Cameral-Aemter unmittelbare Weisung von der Staats-Haupt-Casse, wovon sie sodann den Finanz-Kammern Anzeige zu machen haben. [3] Um nun den sämmtlichen Naturalbedarf auf diese Weise vollständig sicherstellen, und rechtzeitig

---

[2] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 22. ff.

[3] Instr. für die Kreis-Finanz-Kammer §. 10. unter 1. und 2.

Digitized by Google

anweisen zu können, wird nicht nur bei den Finanzkammern eine fortwährende Uebersicht über die Frucht-Vorräthe, auf den Grund jährlicher Ertrags-Tabellen, mit Rücksicht auf die voraussichtlich in Geld zu entrichtenden Früchte erhalten, sondern es werden auch von den Finanz-Kammern alljährlich solche Uebersichten der Staats-Cassen-Verwaltung und dem Finanz-Ministerium vorgelegt. [4] In Beziehung auf die unmittelbare Abreichung sind im Allgemeinen die Cameralamts-Kastenknechte nachdrücklich angewiesen, das Abmessen der Früchte gewissenhaft zu verrichten, und sich keiner Vervortheilung der Empfänger zu erlauben. Auch ist den Cameral-Aemtern sorgfältige Aufsicht hierüber zur Pflicht gemacht, und den Empfängern, welche sich etwa durch das Messen eines Kastenknechts vernachtheiligt glauben, ebenso wie den Lieferungs-Pflichtigen freigestellt, das Messen vom Kasten durch den im Ort aufgestellten beeidigten Fruchtmesser verrichten zu lassen. [5] Hinsichtlich der Fruchtabgaben für die Civilliste ist den Cameral-Amts-Buchhaltern und Cameral-Amts-Unterpflegern, welche dem Abmessen vom Kasten anzuwohnen haben, noch außerdem aufgetragen, sich hiebei nicht nur von dem richtigen Maas, sondern auch von der Güte und Reinheit der Früchte zu überzeugen. [6]

§. 51.

e) Verkauf von Früchten.

Insoweit die Frucht-Gefälle des Staats zu Befriedigung seiner eigenen Naturalbedürfnisse nicht erforderlich sind, wer-

[4] Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammer §. 9. unter 3). Ungedr. F. M. Verf. vom 10. März 1828. und 3. Dec. 1833.

[5] Instr. für Kastenknechte §. 25. O. a. F. M. Verf. vom Mai 1835.

[6] O. A. F. M. Verf. vom 3. Mai und 7. Juli 1836.

Digitized by Google

den dieselben behufs ihrer endlichen finanziellen Benützung möglichst vortheilhaft zu verkaufen gesucht. Dieser Verkauf steht seiner finanziellen Wichtigkeit wegen im Allgemeinen unter der Leitung des Finanz-Ministeriums, im Einzelnen aber unter der der Finanz-Kammern. Letztere ziehen zu dem Ende am Schlusse eines jeden Monats von den Cameral-Aemtern Uebersichten über die verkauften und vorräthigen Früchte, nebst Anzeigen über das eigene Erforderniß und den disponiblen Ueberrest, die laufenden, namentlich die Fruchtschrannen-Preise, die Brodtaxen, die Aussichten auf künftige Ernten, und andere auf den Fruchthandel einwirkende Verhältnisse ein, und theilen die Ergebnisse hievon der Staats-Haupt-Cassen-Verwaltung mit, welche dieselben sofort dem Finanz-Ministerium in einer Gesammtübersicht vorlegt. [1] Nach Maßgabe der hieraus sich ergebenden Verhältnisse erläßt das Finanz-Ministerium an die Staats-Cassen-Verwaltung allgemeine Anordnungen wegen des Fruchtverkaufs. Letztere Stelle theilt diese Anordnungen den Finanz-Kammern von Zeit zu Zeit in der Art mit, daß jede Finanz-Kammer auch von den in den übrigen Kreisen angeordneten Verkäufen Kenntniß erhält. Den Finanz-Kammern liegt sodann ob, die Fruchtverkäufe im Einzelnen anzuordnen, und dieselben mit umsichtiger Beachtung der Verhältnisse, und unter genauer Aufsicht auf die ausführenden Beamten zweckmäßig zu leiten. [2]

Die unmittelbare Besorgung des Fruchtverkaufs in Gemäßheit vorbemerkter Weisungen ist den Cameral-Aemtern

[1] Vers. der vormaligen Frucht- und Wein-Administrations-Commission vom 28. Mai und 28. Juli 1819. in Knapps Annalen H. 3. S. 91. ff. O. a. F. M. Vers. vom Dec. 1822. unter 4). Dienst-Instr. der Kreis-Finanz-Kammern §. 10. unter 3 und 4).

[2] Dienst-Instr. der Finanz-Kammern §. 10. unter 4) und 5.

Digitized by Google

überlassen. Derselbe wird theils, und wie oben schon bemerkt wurde, soviel als möglich mittelst Erhebung der Frucht-Einnahmen in Geld, theils vom Kasten herab bewirkt, und hiebei in Absicht auf die Erzielung angemessener Preise in einigen Beziehungen je verschieden behandelt, wogegen in einigen anderen Beziehungen ganz allgemeine Einrichtungen bestehen.

1) Im Allgemeinen liegt jedem Cameral-Amt ob, die von der vorgesetzten Finanzkammer ergehenden Verkaufs-Anordnungen jedesmal dem Kastenknecht unverzüglich zu eröffnen und die geschehene Eröffnung sofort bescheinigen zu lassen, auch die angeordneten Verkäufe immerhin zeitlich theils durch Ausschreiben und Verkünden, theils, wo es zweckmäßig scheint, durch öffentliche Anzeigen gehörig bekannt zu machen. Der Beamte und der Kastenknecht haben sich zugleich durch zeitige Einziehung der Schrannenzettel, und Erkundigungen bei benachbarten Cameral-Aemtern fortwährend von dem Stande der Marktpreise, besonders bei bedeutendem Aufschlag in Kenntniß zu erhalten, und überhaupt über die auf das Auf- und Abschlagen der Früchte einwirkenden Verhältnisse fleißig sich Nachricht zu verschaffen. Vor dem Beginnen eines Frucht-Verkaufs ist von Beiden unter Zuziehung des Cameral-Amts-Buchhalters gemeinschaftlich zu überlegen, welche Preise den Verhältnissen angemessen sein möchten, und darüber von Letzterem ein Protokoll aufzunehmen. Bedeutendere Verkäufe und Accorde mit Lieferungs-Pflichtigen über die Annahme von Geldpreisen statt des Naturals sind unter dem Aktuariate des Cameral-Amts-Buchhalters noch besonders zu protokolliren, auch hat dieser in den monatlichen Berichten über den Frucht-Verkauf mitzubeurkunden, daß höhere Preise nicht zu erzielen gewesen seien. Ergibt sich aus einem monatlichen Frucht-Verkaufs-Bericht, bei Vergleichung der von dem betreffenden Cameral-

Digitized by Google

Amt erlösten Preise mit den gleichzeitigen mittleren Schrannenpreisen, ein für die Finanz-Verwaltung nachtheiliges Mißverhältniß, so liegt der Finanz-Kammer ob, jene Stelle sogleich zur näheren Berichterstattung hierüber aufzufordern, und nach dem Erfunde das Geeignete zu verfügen. [3]

2) Die Erhebung von Frucht-Gefällen in Geld wird verschieden behandelt, je nachdem sie in Folge freiwilliger Anmeldung der Pflichtigen, oder wegen eines Ausstandes geschieht.

a) Im erstern Fall werden die Geldansätze in der Regel, und wo nicht bestehende Verträge ausdrücklich gewisse Bestimmungen geben, nach dem Durchschnitt der Schrannenpreise des dem Ablieferungsorte zunächst gelegenen Fruchtmarkts innerhalb des Vierteljahrs vom 1. November bis zum 1. Februar, für Fruchtgattungen aber, von welchen die Schrannenzettel keine Preise enthalten, im Verhältniß zu den Preisen der übrigen Fruchtgattungen bestimmt, auch der Geldbetrag sofort zum Einzug gebracht. Wenn die Lieferungs-Pflichtigen aber die Berechnung der gedachten Durchschnitts-Preise nicht abwarten, sondern schon innerhalb jenes Vierteljahrs eine Uebereinkunft abschließen wollen, so können auch die zur Zeit dieser Uebereinkunft bestehenden mittleren Schrannenpreise angenommen, und zur Bezahlung, wofern sie nicht baar zu erlangen ist, eine Frist von vier bis sechs Wochen, für bedeutendere Schuldigkeiten wegen der zur Umlage und zum Einzug erforderlichen Zeit sogar von sechs bis acht Wochen

[3] Instr. für Kastenknechte §. 21. O. a. F. M. Verf. vom Dec. 1822 unter 4). Ungedr. F. M. Verf. vom 4. Nov. 1834.

Digitized by Google

vom Tage der Uebereinkunft zugestanden werden. Im Uebrigen darf bei beiden Arten des Preis-Ansatzes eine verhältnißmäßige Preis-Ermäßigung sowohl dann stattfinden, wenn die Fruchtpreise auf einer Schranne durch allzureichliches Maaß über die Gebühr erhöht werden, als auch dann, wenn Gefäll-Pflichtige nur auf der Tenne abzuliefern haben, zum Unterschied gegen diejenigen, welche die Früchte frei auf den Kasten zu liefern schuldig sind. Auch darf bei dem Geldansatz auf solche Gült-Pflichtige, welche durch ungünstige Witterungs-Verhältnisse beschädigt wurden, immer billige Rücksicht genommen werden. [4]

b) Fruchtgefäll-Ausstände werden in den zwischen dem Verfalltermine und dem letzten März stattgehabten mittleren Schrannenpreisen des dem Ablieferungs-Orte nächstgelegenen Fruchtmarktes zu Geld gerechnet. Uebrigens wird hiebei denjenigen Gefäll-Pflichtigen, welche ihre Früchte frei auf den Kasten zu liefern schuldig sind, zum Unterschied von denjenigen, welche nur auf der Tenne abzuliefern haben, auch noch eine Kastenlieferungs-Gebühr von 4 kr. auf den Scheffel rauhe Frucht für jede Wegstunde in den Marktpreis eingerechnet. [5]

3) Der Verkauf vom Kasten wird in der Regel, namentlich bei guten und haltbaren Früchten, abweichend von der sonst allgemeinen Regel der Versteigerung, aus freier Hand, und nur etwa bei unhaltbaren Früchten, welche nicht anders

---

[4] O. a. F. M. Verf. vom Jan. 1835. Ungedr. F. M. Verf. vom 4. Nov. 1834, 1. Febr. 1837, 16. Oct. 1838, und 14. Febr. 1839. V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 6.

[5] O. a. V. O. vom März 1819 unter 2). und o. a. F. M. Verf. vom 16. Oct. 1838.

Digitized by Google

zu verwerthen sind, im Aufstreich vorgenommen. [6] Hiebei ist den Cameral-Aemtern in Beziehung auf die erstere Verkaufsweise, neben den hier ganz besonders zu beobachtenden, oben angeführten allgemeinen Vorschriften, noch insbesondere zur Pflicht gemacht, den Verkauf in kleineren Parthien, unter Voraussetzung richtiger baarer Zahlung, auf jede Weise zu begünstigen, und fortwährend, besonders wenn wegen zu geringen Messens Klage entsteht, die Kastenknechte zu Gewährung eines richtigen Maaßes ernstlich anzuhalten. [7]

§. 52.

3) Wein-Verwaltung.

Die Wein-Verwaltung ist zufolge des verhältnißmäßig kleinen Natural-Einkommens an Wein-Gefällen schon an sich von weit kleinerem Umfang, als die Frucht-Verwaltung, zudem aber seit geraumer Zeit durch die eine weitere Natural-Verwaltung aufhebende Art der Verwendung und Verwerthung jener ganz beseitigt. Es werden zwar

1) die noch in Natura anfallenden veränderlichen und unveränderlichen Wein-Gefälle, insoweit solches vermöge des Herbst-Ertrags möglich ist, und der letztere namentlich zu Entrichtung der unveränderlichen Gefälle hinreicht, unmittelbar im Herbst auf die schon früher angeführte Weise erhoben, auch sogleich nach ihrer verschiedenen Qualität sortirt; [1] dagegen findet

[6] Ungedr. F. M. Verf. vom 26. Jan. 1830. Der Verkauf im Aufstreich erscheint bei haltbaren Fruchtgattungen deßhalb nicht angemessen, weil die Kaufsliebhaber gewöhnlich sich mit einander einverstehen, und dann die Frucht unter sich theilen.

[7] O. a. F. M. Verf. vom Dec. 1822 unter 3).

[1] S. die alljährlichen Verfügungen des F. M. in Betreff der Weinlese, namentlich die neueste vom 6. Oct. 1841. Regbl. S. 446.

Digitized by Google

2) eine Ablieferung der Wein-Gefälle an cameralamtliche Kellereien behufs weiterer Aufbewahrung und Behandlung bis auf spätere Natural-Verwendung oder Verwerthung, wie solche früher bei den meisten Cameral-Aemtern, welche Wein-Gefälle zu beziehen hatten, gewöhnlich war, nirgends mehr statt. Dieselben werden vielmehr durch alsbaldige Verwendung und Verwerthung unter der Kelter beseitigt, wenn gleich noch bei mehreren Cameral-Aemtern die erforderlichen Einrichtungen für die Aufnahme größerer Vorräthe bestehen. [2]

3) Eine Natural-Verwendung von Wein-Gefällen ist nur noch erforderlich für wenige noch nicht in Geld verwandelte Wein-Besoldungen, Pensionen und Gülten. [3] Ueber die Größe dieser Natural-Abgaben wird von den Finanz-Kammern alljährlich zeitlich Nachricht bei den betreffenden

---

[2] O. a. V. O. vom Juni 1819 §. 5. Regbl. S. 295. Dieser Anordnung gemäs bestehen solche Einrichtungen namentlich: für das Remsthal in Beutelsbach; für das obere Neckarthal in Eßlingen; für das untere Neckarthal in Großbottwar und Heilbronn; für das Enzthal in Vaihingen; für das Zabergäu in Brackenheim; und für die Taubergegend in Mergentheim. Bei diesen Kellereien sind zum Theil eigene Küfer unter ähnlichen Bedingungen für die Besorgung der Kellergeschäfte angestellt, wie die Cameral-Amts-Kastenknechte. S. V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 9. S. 27. Eine neue Bestellung von eigenen Cameral-Amts-Küfern findet jedoch nicht mehr statt, sondern es werden die Kellergeschäfte gegen den gewöhnlichen Kundenlohn an Privatküfer überlassen. Uebrigens sind diese Küfer insgesammt in Beziehung auf die ihnen anvertrauten Geschäfte auf eine eigene Instruktion für herrschaftliche Küfer v. J. 1815 hingewiesen. S. dieselbe bei Moser S. 540. Note 222. Bei allen übrigen Cameral-Aemtern sind die Keller- und Küfereinrichtungen völlig aufgehoben.

[3] V. d. K. d. A. von 1836. Bd. 10. S. 9. O. a. F. M. Verf. vom Oct. 1841.

Digitized by Google

Cameral-Aemtern eingezogen mittelst der sogenannten Vorherbstberichte, und das Ergebniß hievon, mit Berechnung der zu ihrer Bestreitung muthmaßlich anfallenden Natural-Einnahmen, und des bei einzelnen Cameral-Aemtern hiezu erforderlichen Zuschusses, sowie unter Angabe der Weingegend, wo letzterer angesprochen werden kann, dem Finanz-Ministerium vorgelegt. [4] Den von dem letzteren hierauf ergehenden allgemeinen, und den von den Finanz-Kammern hiernach zu erlassenden specielleren Anordnungen gemäs findet sodann die Abreichung der zu leistenden Natural-Abgaben, unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der betreffenden Cameral-Aemter, unmittelbar unter der Kelter in der Art statt, daß je zwei Drittel hievon an Vorlaß, und ein Drittel an Druck abgegeben werden. [5]

4) Die über die Natural-Abgaben bevorbleibenden Weingefälle werden den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen gemäs regelmäßig unmittelbar unter der Kelter bestmöglichst, sey es nun im Aufstreich oder aus freier Hand, nach den besonderen Weisungen der Finanz-Kammer durch das Cameral-Amt verkauft. [6] Nebendem werden für diejenigen fixen Wein-

[4] Herbst-Gen.-Resk. von 1806. Regbl. S. 110, F. M. Verf. vom 17. Oct. 1822 am Schluß. Regbl. S. 764, und Dienst-Instr. der Kreis-Finanz-Kammern §. 11. unter 1. und 2.

[5] Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern §. 11. unter 3. O. a. F. M. Verf. in Betreff der Weinlese von 1841. Herbst-Gen.-Resk. vom 16. Oct. 1820 unter 4). Regbl. S. 526.

[6] Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern a. o. a. O. O. a. F. M. Verf. von 1841. Bei der in früheren Zeiten üblichen Einkellerung der Wein-Gefälle wurden diese auf ähnliche Weise, wie die Frucht-Gefälle vom Kasten, mit sorgfältiger Berücksichtigung der auf die Preise einwirkenden Verhältnisse, aus dem Keller verkauft. S. o. a. F. M. Verf. vom Oct. 1822 unter 5). Regbl. S. 763. Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern §. 11. unter 5 und 6.

Digitized by Google

Gefälle, welche nicht auf die Verfallzeit in Natura gereicht worden sind, Geldansätze gemacht. Diese sind jedoch verschieden, je nachdem die Abtragung von einem Pflichtigen versäumt, oder durch einen Fehlherbst demselben unmöglich wurde. Im ersteren Fall werden die mittleren Herbstpreise des betreffenden Orts, im letzteren aber mildere Geldsurrogate angesetzt, deren Bestimmung den Finanz-Kammern zukommt. [7]

§. 53.

4) Finanzielle Ergebnisse der Natural-Verwaltung der Frucht- und Wein-Gefälle.

Die Natural-Verwaltung der Frucht- und Wein-Gefälle hat, während sie ursprünglich die Erzielung eines größeren finanziellen Einkommens aus den Cameral-Domänen bezweckt, im Ganzen nur finanzielle Nachtheile in ihrem Gefolge, welche jedoch bei der jetzigen Einrichtung der Wein-Verwaltung allein noch der Frucht-Verwaltung zur Last fallen.

Auf der einen Seite ist diese Verwaltung mit einem bedeutenden direkten Aufwand verbunden. Letzterer besteht vornehmlich in den Besoldungen der Kastenknechte und Küfer, den Kosten der Kasten- und Keller-Besorgung nebst Sturz, dem Achs- und Kasten-Abgang, und den Miethzinsen für fremde Speicher, und berechnet sich nach dem Voranschlag auf die Jahre 1839 bis 1842 ohne die Zinsen aus dem in den Fruchtspeichern steckenden Capital, und die Baukosten derselben, auf etwa 50,000 fl. [1]

Auf der andern Seite sind die Preise der Kasten-Früchte

---

[7] O. a. V. O. vom März 1819 unter 3 und 4). Regbl. S. 146.

[1] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 27, und vgl. hiemit die von 1833. Bd. 17. S. 18.

Digitized by Google

aus verschiedenen Gründen, besonders aber wegen ihrer meisten Theils geringeren Beschaffenheit in der Regel um etwas geringer, als die öffentlichen Marktpreise.[2] Die Möglichkeit eines Gewinnes der Staats-Casse im Falle eines Steigens der Preise gleicht sich hiebei aus gegen die Möglichkeit eines Verlustes beim Fallen derselben. Ueberdies ist es der Finanz-Verwaltung gewöhnlich nicht möglich, die von ihr als Deckungsmittel für laufende Bedürfnisse zu verwendenden Fruchteinnahmen unverwerthet im Vorrath zu behalten, und damit auf bessere Preise zu warten; sie muß vielmehr im Laufe eines jeden Jahrs den Betrag einer ganzen Jahres-Einnahme verwerthen.

Aus diesen Gründen erscheint die Aufhebung der Natural-Verwaltung, namentlich der noch bestehenden Frucht-Verwaltung, in hohem Grade erwünscht, und es wird deßhalb auch, wie oben näher angeführt worden, wenigstens auf ihre Beschränkung hingearbeitet. Einer völligen Aufhebung stellen sich für jetzt die verschiedenen Hindernisse entgegen, welche auch oben schon erwähnt wurden, und hiernach im Wesentlichen eines Theils in dem Naturalbedarf des Staats, andern Theils in der Unmöglichkeit, die Natural-Gefälle ganz zu beseitigen oder wenigstens unmittelbar nach ihrem Anfall derselben sich zu entledigen, bestehen.[3]

---

[2] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 6.
[3] V. d. K. d. A. von 1833. Bd. 17. S. 19.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Grundsätze und Normen der Verwaltung der Staats-Forste und der damit verwandten Vermögens-Objekte.

§. 54.

I. Im Allgemeinen.

Die Staats-Forste sind nach den Cameral-Domänen der bedeutendste Bestandtheil des Domanial-Vermögens, und deßhalb auch Gegenstand einer ganz besondern, ausgedehnten Verwaltung. Mit ihnen sind indessen einige andere Domanial-Vermögenstheile theils so nahe verwandt, theils in solchem unmittelbaren Zusammenhang, daß sie mit denselben eine Hauptabtheilung der Staats-Domänen bilden. Es sind dies die auf Staatsrechnung unterhaltenen Brennholzmagazine oder die sogenannten Holzgärten nebst den dazu gehörigen Flößereien, die im Staats-Eigenthum befindlichen Torfgruben, und die Staats-Jagden. [1]

Die Verwaltung dieser Vermögens-Objekte steht wie die der Cameral-Domänen, insgesammt unter der obersten Leitung des Finanz-Ministeriums, und unter der unmittelbaren Leitung der vier Kreis-Finanz-Kammern. [2] Beiden Behörden

[1] V. O. vom 28. Febr. 1822. §. 2. Regbl. S. 128. Dienst-Instr. für die Kreis-Finanz-Kammern §. 5. unter e und f.

[2] V. O. vom 1. Oct. 1827. §. 1. Regbl. O. 411. Die unmittelbare Leitung war vor dem Jahr 1827 hinsichtlich der Waldungen nur zum Theil den Finanz-Kammern, und ein anderer Theil einem Central-Collegium, dem Forstrath übertragen. Leztere

Digitized by Google

sind zu dem Ende die erforderlichen Techniker, namentlich aber den Finanz-Kammern je ein technischer Referent in der Person des Kreisforstraths beigegeben; [3] auch ist bei jeder Finanz-Kammer unter der normalmäßigen Zahl der Expeditoren ein für den höheren Forstdienst Befähigter angestellt. [4] Für die unmittelbare Verwaltung sind je eigene Elementar-Behörden aufgestellt, mit Ausnahme der Forste und Jagden, welche beide unter denselben Behörden stehen.

Hinsichtlich der materiellen Normen und Grundsätze der Verwaltung ist hier bei der Verschiedenheit derselben in ihren einzelnen Zweigen, außer demjenigen, was oben von der gesammten Domanial-Verwaltung überhaupt angeführt wurde,

---

Stelle, welche längere Zeit hindurch die gesammte Central-Verwaltung inne gehabt hatte, war namentlich die allgemeine Oberaufsicht und Leitung der Forstwirthschaft, und insbesondere die Herstellung und Regulirung der Nutzungs-Plane, sowie die Anordnung der Culturen vorbehalten, den Finanz-Kammern dagegen nur die Verwendung und Verwerthung der Forst-Produkte, die Anordnung von Verwaltungs-Ausgaben, und das Etats- und Rechnungs-Wesen zugewiesen. S. V. O. vom 7. Juni 1818. §. 7. und 8. Regbl. S. 283, und o. a. V. O. vom Febr. 1822. §. 1. und 2. Sowohl zu Erzielung von Ersparnissen, als zu Vereinfachung der Verwaltung wurde im Jahr 1827 durch die o. a. V. O. der Forstrath aufgehoben, und sein Geschäftskreis den Finanz-Kammern auch vollends zugewiesen, obwohl sich manche Stimmen gegen diese Aenderung äußerten. S. V. d. K. d. A. von 1826. 2tes Beil. H. 2te Abth. S. 347 ff., 3te Abth. S. 59, H. 4. S. 1203 ff. Auch jetzt noch werden dieser Einrichtung manche Nachtheile beigemessen, besonders wegen der den Forstdirektions-Beamten hiebei angewiesenen vereinzelten Stellung. Vgl. Widenmann forstl. Blätter H. 3. S. 54. H. 4. S. 102 ff.

[3] V. Edikt vom 18. Nov. 1817. §. 48. V. O. vom 28. Febr. 1821. §. 4. Regbl. S. 129. Ungedr. F. M. Verf. vom 11. März 1823.

[4] Bekanntmachung des F. M. vom 25. Oct. 1840. Regbl. S. 473.

Digitized by Google

im Allgemeinen nichts Weiteres zu bemerken, und somit ganz auf die einzelnen hieher gehörigen Verwaltungs-Objekte zu verweisen.

II. Forste.

§. 55.

1) Bestand des Staats-Eigenthums an Forsten.

Die Staats-Forste nehmen einen beträchtlichen Theil der gesammten Waldfläche des Landes ein. Nach amtlichen Verzeichnissen vom Jahr 1840 besitzt der Staat im Ganzen 580,520 Morgen Waldungen, während jene Fläche auf 1,831,670 Morgen berechnet wird. Zwar haften auf diesem Besitz, der in neuerer Zeit eifrig betriebenen Ablösungen ungeachtet, noch bedeutende Dienstbarkeiten und Grundlasten; der Ertrag desselben ist aber im Ganzen immerhin sehr bedeutend und liefert einen namhaften Beitrag sowohl zu Befriedigung des gesammten Landesbedarfs an nutzbaren Forst-Produkten, als auch zum gesammten Staats-Einkommen, vermöge dessen ihm eine hohe national-ökonomische und finanzielle Bedeutung zukommt. Im Jahr 1839 bis 1840 belief sich der Material-Ertrag der Staats-Forste an Holz, alles gröbere Holz zu Klaftern angenommen, auf 268,986 Klafter und 5,857,369 Reisigwellen, wovon über 24,000 Klafter Bau-, Nutz- und Brennholz, und gegen 500,000 Reisigwellen an Berechtigte abzugeben waren, und es wird sich dieser Ertrag bei der bevorstehenden Revision der Wirthschaftsplane voraussichtlich höher stellen. [1]

---

[1] Memminger, Beschreibung von Württemberg S. 398 und 400.

Digitized by Google

2) Verwaltung der Staats-Forste.

§. 56.

A. Im Allgemeinen.

Der Verwaltung der Staats-Forste liegt im Allgemeinen der richtige Zweck zu Grunde, eines Theils die Staats-Waldungen als eine ergiebige Quelle von Einkünften nachhaltig zu benützen, andern Theils den Holzbedürfnissen der Staats-Angehörigen möglichst hiedurch abzuhelfen. [1] Dieselbe geschieht daher durchaus auf Rechnung des Staats. Die hiemit verbundenen Geschäfte theilen sich nun aber, wie die Domanial-Verwaltung überhaupt, zunächst in die Erhaltung des wesentlichen Bestandes der Waldungen, und in die finanzielle Benützung derselben, leztere aber noch insbesondere in die Bewirthschaftung der Waldungen, und in die wirkliche Benützung der hiedurch gewonnenen Forst-Produkte. [2]

Die unmittelbare Besorgung aller dieser Geschäfte erfordert bei dem großen Umfang der Staats-Forste einen eigenen zahlreichen Verwaltungs-Organismus. Es sind zu diesem Ende unter der unmittelbaren und höheren Leitung der Finanz-Kammern und des Finanz-Ministeriums folgende Elementarstellen je mit eigenem Wirkungskreis bestellt:

1) Als Inspektions- und Controle-Behörden sind 26

---

[1] Besondere Bestimmungen beim Verfassungs-Entwurf vom 3. März 1817, §. 30. in Reyscher, Sammlung der würt. Staats-Grundgesetze, 3r Theil, Stuttgart und Tübingen 1830. S. 436.

[2] Diese Eintheilung der Geschäfte der finanziellen Benützung entspricht wohl am besten der verschiedenen, theils mehr technischen, theils mehr finanziellen Natur derselben. Vgl. auch Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, 1sten Theil, Stuttgart und Tübingen 1830. S. 77.

Digitized by Google

Forst-Aemter je für einen bestimmten Bezirk aufgestellt.[3] Dieselben sind je besetzt mit einem Oberförster,[4] und einem vom Staate besoldeten Amts-Gehülfen, dem Forstamts-Assistenten, welcher von jenem unter seiner Verantwortlichkeit zu allen Geschäften verwendet werden kann.[5]

2) Behufs der eigentlichen Wirthschaftsführung in den Staats-Forsten sind die Forst-Amtsbezirke je in eine gewisse Zahl von Revieren, im ganzen gegenwärtig 168 eingetheilt.[6] Für jedes dieser Reviere ist ein dem betreffenden Forst-Amt untergeordneter Förster angestellt,[7] diesen Förstern aber je das erfor-

---

[3] V. O. vom 21. Jan. 1822. §. 1. Regbl. S. 22. Bes. gedr. Dienst-Instr. für die Oberförster vom 11. März 1822. §. 1. Hiebei ist besonders hervorzuheben, daß die Forst-Aemter zugleich die Forst- und Jagd-Polizei, die Forststrafrechtspflege in erster, beziehungsweise zweiter Instanz, und sogar einige wichtigere Waldwirthschaftsgeschäfte zu besorgen haben.

[4] O. a. V. O. vom Jan. 1822. §. 2. Hinsichtlich der Dienst-Anstellungs- und Besoldungs-Verhältnisse der Oberförster s. die Dienstpragmatik vom Juni 1821. §. 3. Regbl.-S. 442 (die staatsdienstliche Stellung betr.), die o. a. V. O. vom Jan. 1822. §. 6. und 7. (die Besoldung betr.), F. M. Verf. vom 5. Sept. 1825. Regbl. S. 494, vom 1. Sept. 1837. Regbl. S. 438, und vom 13. Dec. 1837. Regbl. S. 629 (die Diäten betr.), F. M. Verf. vom 6. Oct. 1836. Regbl. S. 533 (die Kanzleikosten-Entschädigung betr.), F. M. Verf. vom 3. Sept. 1839. Regbl. S. 573 (Pferdsration betr.).

[5] Ueber die Dienst-Anstellungs- und Besoldungs-Verhältnisse der Forstamts-Assistenten s. o. a. V. O. vom Jan. 1822. §. 6. und 7., o. a. F. M. Verf. vom 3. Sept. 1825 und Gesetz vom 22. Juli 1839. Regbl. S. 507.

[6] O. a. V. O. vom Jan. 1822. §. 1., wobei die neuerlich in der Revier-Eintheilung vor sich gegangenen Veränderungen zu berücksichtigen sind.

[7] O. a. V. O. vom Jan. 1822. §. 3. Zu bemerken ist hiebei, daß den Revierförstern neben ihren forstwirthschaftlichen Verrichtungen auch die Handhabung eines Theils der Forst-Polizei übertragen,

Digitized by Google

derliche Personal an Forstwarthen und Waldschützen zunächst für den Forstschutz, erstere, welche nur je nach dem etwaigen Bedürfniß in den größeren Revieren angestellt werden, auch zur Beihülfe in Ausübung der Forstwirthschaft beigegeben. [8]

3) Die Erhebung der Einnahmen aus Forsten, und die Leistung der auf die Forst-Verwaltung sich beziehenden Aus-

---

dagegen einige der wichtigsten und bedeutendsten Wirthschaftsgeschäfte, wie namentlich die Forsttarations-Arbeiten entzogen, und den Forst-Aemtern zugewiesen sind. Gegründete Bemerkungen gegen diese letztere Einrichtung, durch welche die naturgemäße Stellung der controlirenden und wirthschaftenden Beamten verrückt wird, s. in den V. d. K. d. A. von 1833. Bd. 17. S. 57 ff. B. 5. Pr. 31. S. 41 ff. Bd. 19. S. 288. V. d. K. d. St. von 1833. H. 3. S. 737 ff. H. 6. S. 2182. V. d. K. d. A. von 1836. Bd. 10. 2te Abth. S. 50. Ueber die Dienst-Anstellungs- und Besoldungs-Verhältnisse der Revierförster s. die Dienstpragmatik von 1821. §. 3. (staatsdienstliche Stellung); o. a. V. O. von 1822. §. 6. und 7. (Besoldung betr.); o. a. F. M. Verf. vom Sept. 1825, und F. M. Verf. vom 26. Jan. 1836. Regbl. S. 49 (Diäten betr.); o. a. F. M. Verf. vom 6. Oct. 1836 (Schreibmaterialien- und Wohnungs-Entschädigung betr.); o. a. F. M. Verf. vom 3. Sept. 1839 (Pferdsration betr.). Zu den Emolumenten, welche die Förster obiger V. O. von 1822 gemäs zu beziehen haben, gehören namentlich auch dieselben Anbringgebühren von den auf ihre Anzeige festgesetzten Forststrafen, welche dem eigentlichen Forstschutzpersonal eingeräumt sind. Diese Einrichtung wurde aber um der Nachtheile willen, welche sie für den Forstschutz und die Stellung der Förster hat, mit Recht schon mehrfältig in der Stände-Versammlung angegriffen. S. V. d. K. d. A. von 1833. Bd. 17. S. 48, Bd. 5. Prot. 30. S. 79 ff. Bd. 19. S. 287, die von 1835. Rech.-Ver. S. 181, von 1836. Bd. 10. 2te Abth. S. 38.

[8] O. a. V. O. vom Jan. 1822. §. 4. Bes. gedr. Instr. für die Forstwarthe und Waldschützen vom 11. März 1822. §. 18. Ungedr. F. M. Verf. vom 5. April 1834. Ueber die näheren Verhältnisse des Forstschutz-Personals s. unten bei den Forstschutz-Anstalten über[illegible]pt.

Digitized by Google

gaben ist der nothwendigen Controle wegen den Cameral-Aemtern mit denselben Befugnissen und Verbindlichkeiten, welche ihnen in Beziehung auf die Cameral-Domänen zukommen, je von gewissen Revieren ausschließlich übertragen. [9] Es ist daher den sämmtlichen vorgenannten Forstdienern nicht nur der Einzug von Amtsgeldern für sich oder andere, sondern auch der Handel mit Holz überhaupt, und sogar die Veräußerung ihres Besoldungsholzes strenge verboten. [10]

B. Erhaltung des wesentlichen Bestandes der Staats-Forste.

§. 57.

a) Vollkommene Erhaltung des Bestandes.

In Anerkennung des hohen Werthes, welcher den Staats-Forsten in finanzieller und national-ökonomischer Beziehung beizulegen ist, wird der vollkommenen Erhaltung ihres Bestandes eine besondere Fürsorge gewidmet. Die Mittel für diesen Zweck bestehen außer den allgemeinen diesfallsigen Vorkehrungen der Domanial-Verwaltung hauptsächlich in den Anstalten und Einrichtungen für die Bewirthschaftung der Forste, insoferne hiedurch sowohl die nachhaltige Ertragsfähigkeit derselben, als auch ihre unverminderte Substanz erhalten wird. Hier ist daher in vorliegender Beziehung in der Hauptsache auf jene Wirthschafts-Einrichtungen zu verweisen, und nur hinsichtlich der Mittel zu Erhaltung der

---

[9] O. a. V. O. vom Juni. 1819. §. 3. Regbl. S. 394.

[10] O. a. Dienst-Instr. für Oberförster von 1822. §. 56. Dienst-Instr. für Förster von dems. Tage §. 43. und 44., und die für Waldschützen §. 15. und 16. F. M. Verf. vom 21. Dec. 1824 im Erg. Bd. zum Regbl. S. 451, und vom 28. April 1828. Regbl. S. 297.

Digitized by Google

erforderlichen Ueberſicht über die Staats-Forſte Folgendes zu bemerken:

1) Jedem Förſter werden über ſein Revier die durch die Landesvermeſſung aufgenommenen Flurkarten von der höheren Steuerbehörde, und jedem Forſt-Amt die betreffenden Blätter der großen topographiſchen Karte des Landes von dem ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau mitgetheilt. Auch ſind dieſe Karten ſofort bei jenen Stellen ſorgfältig aufzubewahren. [1]

2) Bei den Revier- und Forſt-Aemtern werden Gränzbeſchreibungen der Staats-Waldungen, bei den letzteren Stellen außerdem eigene Waldbeſchreibungen geführt, und in denſelben der Meßgehalt, Lage, Boden und Holzbeſtand, ſowie der nach dieſen Verhältniſſen, und der Umtriebszeit und Bewirthſchaftungsweiſe zu erwartende Naturalertrag der einzelnen Waldſtücke angegeben. [2]

3) In den Cameral-Amts-Grundbüchern ſind unter einer eigenen Abtheilung derſelben genaue Beſchreibungen der auf den Staatswaldungen haftenden Holz-, Weide-, Trieb-, Gräſerei- und Streu-Gerechtſame aufgenommen; auch werden dieſe Beſchreibungen auf den Grund der von den Forſtſtellen hinſichtlich aller Veränderungen in jenen Gerechtſamen zu machenden Mittheilungen fortwährend ergänzt. [3]

---

[1] Beſ. gedr. Nachtrag zu den Forſtdienſt-Inſtruktionen von 1822 vom 26. Mai 1837. §. 3.

[2] Dienſt-Inſtr. für die Oberförſter von 1822. §. 10., und beſ. gedr. F. M. Verf. vom 6. Juli 1837. Dieſe Waldbeſchreibungen ſind zwar allerdings zunächſt nur für die Ermittlung des nachhaltigen Ertrags und die Feſtſtellung der Nutzungsplane beſtimmt, deßwegen aber doch als ein die übrigen ergänzendes Hülfsmittel zu Erhaltung der erforderlichen Ueberſicht über den Staatswaldbeſitz zu betrachten.

[3] Rechn.-Inſtr. der Cameral-Aemter von 1819. §. 31. nebſt Beil. A. Nr. 7., und v. a. Nachtrag zu den Forſtdienſt-Inſtr. vom Mai 1837. §. 12.

Digitized by Google

§. 58.

b) Veränderungen in dem Bestand der Staats-Forste.

Aus denselben Gründen, welche für die Erhaltung der Staats-Forste sprechen, wird folgerecht einer Veränderung in deren Bestand nur zum Vortheil von diesem stattgegeben. Es wird demgemäs

1) behufs einer angemessenen Vermehrung des Staatswaldbesitzes jede sich darbietende vortheilhafte Gelegenheit zur weiteren Erwerbung von Waldungen benützt, und ganz besonders dann hierauf Bedacht genommen, wenn Privatgrundstücke von Staatswaldungen eingeschlossen sind, oder die Abgränzung derselben stören, mögen solche bereits als Wald bewachsen, oder erst hiezu anzulegen seyn. [1] Den Forst-Aemtern ist zu dem Ende aufgetragen, so oft sich Gelegenheit zu einer solchen Erwerbung zeigt, zeitig, unter Angabe der Fläche, Lage und Beschaffenheit des Holzbestands, der Servituten, und der Holzpreise, mit einer hierauf gegründeten Werthsberechnung oder Werthsschätzung, und Aufführung der übrigen hiebei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, auch unter Beilegung einer Zeichnung, an die betreffende Finanz-Kammer Bericht hierüber zu erstatten, in dringenden Fällen aber, z. B. wenn wegen einer bevorstehenden Versteigerung keine Zeit zu verlieren ist, diesen Bericht sogar unmittelbar an das Finanz-Ministerium zu richten, und der Finanz-Kammer nur kurze Anzeige hievon zu machen. [2]

---

[1] Ungedr. F. M. Verf. vom 31. Oct. 1836.

[2] Ungedr. F. M. Verf. vom 14. Nov. 1837. Die Waldwerthsberechnungen wurden in diesem Falle bis auf neuere Zeit auf den reinen Geldertrag der Waldungen und deßhalb auf einen eigens hiefür zu entwerfenden Wirthschaftsplan gestützt. Uebrigens wurde natürlich bei den stattfindenden Unterhandlungen immer, wo sich

Digitized by Google

Außer diesen Erwerbungen wird auf eine intensive Bestandesvermehrung noch insbesondere dadurch hingewirkt, daß die auf den Staats-Waldungen haftenden schädlichen Lasten und Gerechtsame soviel möglich durch Ablösung gegen eine ihrem Werth entsprechende Entschädigung beseitigt werden. Diese Ablösung wird auf dem Wege freier Unterhandlung, und wo sie sich an den Besitz von Falllehengütern knüpfen, gelegentlich der Allodifikation von diesen eingeleitet. [3] Die Größe der Entschädigung wird im Allgemeinen nach dem Werth der abzulösenden Nutzung, bei Bauholzberechtigungen insbesondere aber in der Art berechnet, daß sie eines Theils den Werth des zum nächsten Neubau sowohl, als zu den bis dahin noch vorkommenden Ausbesserungen erforderlichen Gerechtigkeitsholzes, andern Theils ein Capital in sich begreift, welches an Zinsen und einfachen Zinsen daraus in jeder der vom nächsten Neubau anfangenden Wiederkehrs-Perioden eine Summe gewährt, die dem in jeder solchen Periode erforderlichen Aufwand für Gerechtigkeitsholz zu Neubau und Ausbesserungen gleichkommt. Für diesen besondern Zweck wird zunächst der Umfang der betreffenden Berechtigung aus den vorhandenen Lagerbüchern, Lehenbriefen, Rechnungen und sonstigen Urkunden ausgemittelt; sodann wird durch einen vom Cameral-Amt zu beauftragenden Bauverständigen die wahrscheinliche Dauer der Gebäude bis zum nächsten Neubau und der Umfang der bis dahin erforderlichen Ausbesserungen, sowie die Dauer der künftigen Wiederkehrs-Perioden unter

---

Gelegenheit zeigte, auch noch ein besseres und überhaupt das vortheilhafteste Resultat zu erzielen gesucht, ohne gerade an das Resultat jener Berechnungen sich zu halten. S. ungedr. F. M. Verf. vom 9. Jan. 1823.

[3] V. O. vom 13. Sept. 1818. §. 12. Regbl. S. 507.

Digitized by Google

Zuziehung des Revierförsters und nachfolgender Prüfung von Seiten des Bezirksbaubeamten geschätzt, auch das Erforderniß an Holz berechnet; endlich hat das Cameral-Amt auf diese Grundlagen die Abkaufssumme, nach eigends zu dem Ende gefertigten, auf der Annahme eines vierprocentigen Zinsfußes beruhenden Tabellen, so zu berechnen, daß sowohl der Betrag der Leistungen bis zum nächsten Neubau und der bis dahin erforderlichen Ausbesserungen, als auch das Capital für den Aufwand bei den später wiederkehrenden Neubauten und Ausbesserungen je auf seinen baaren Werth zur Zeit der Ablösung zurückgeführt wird. [4] Das Objekt der Entschädigung besteht bald in Geld, bald in einer bestimmten zu vollem Eigenthum abzutretenden Waldfläche. Letzteres findet namentlich dann statt, wenn der Berechtigte ohne eine solche Abtretung hinsichtlich der Möglichkeit, sich seinen Bedarf an Holz oder anderen unentbehrlichen Forstprodukten zu verschaffen, gefährdet, oder die Ablösung hiedurch leichter, zumal bei sehr beschwerlichen Lasten, zu bewirken ist. [5] Bei den zu dem Behuf zu fertigenden Waldwerths-Berechnungen wird, mit möglichster Vermeidung verwickelter — auf entfernte Perioden hinausgehender Ertrags- und Zinsberechnungen, der wirkliche Werth des Holzes und des Grund und Bodens, der

---

[4] Bes. gedr. F. M. Verf. vom 6. August 1840.

[5] O. a. V. O. vom Sept. 1818 v. a. O. Ungedr. F. M. Verf. vom 13. Juni 1831. Die Ablösung von Waldgerechtigkeiten gegen Ueberlassung von Waldflächen fand seit dem Anfang der gegenwärtigen Regierungs-Periode in mehreren Gegenden des Landes mit gutem Erfolge statt, namentlich im Schönbuch, im Schwarzwald und im Altdorfer Wald. S. wirt. Jahrbücher von 1819 und 1820. S. 59, von 1829. H. 1. S. 86, von 1830. H. 1. S. 98, von 1833. H. 2. S. 275, und von 1836. H. 2. S. 41 ff.

Digitized by Google

sich gewöhnlich durch einfache Berechnungen oder durch Anschläge ausmitteln läßt, zu Grunde gelegt. [6]

Statt einer vollständigen Ablösung wird jedoch bei Holzberechtigungen zuweilen nur eine Fixirung vorgenommen, wobei die Erzielung eines nachhaltigen Wald-Ertrags und eine vollständige Sicherung des Holzbedarfs der Berechtigten vielleicht mehr gesichert ist.

2) Eine Veräußerung von Staats-Waldungen findet nur ausnahmsweise unter Beobachtung der allgemeinen Grundstocksveräußerungs-Normen entweder aus staatswirthschaftlichen oder aus finanziellen Rücksichten statt: aus staatswirthschaftlichen Rücksichten dann, wenn eine Gemeinde Mangel an Grundeigenthum hat, und eine, wenn auch an sich nicht bedeutende, Vermehrung desselben durch Erwerbung von kulturfähigem Waldboden zu Verbesserung ihres Nahrungsstandes beiträgt; aus finanziellen Gründen aber dann, wenn entweder kleinere Waldstücke wegen ihrer Entlegenheit von andern Staats-Waldungen nicht ohne unverhältnißmäßigen Kosten-Aufwand unter gehörige Aufsicht gestellt werden können, und deßwegen der Beschädigung durch Holzdiebstähle, Weide-Excesse in einem verderblichen Grade blosgestellt sind, oder wenn überhaupt der Ertrag solcher kleiner Wald-Parcellen mit dem Verwaltungs-Aufwand und mit dem Interesse des zu erzielenden Kaufschillings sehr im Mißverhältniß steht. [7]

---

[6] Ungedr. F. M. Verf. vom 28. Febr. 1824 und 28. Febr. 1834. Wiederholte, auf den Umstand, daß die württembergische Forstgesetzgebung dem Waldeigenthümer eine nachhaltige Benützung vorschreibt, sich beziehende Bemerkungen gegen obige Berechnungs-Weise enthalten Widenmann's forstliche Blätter H. 5. S. 49, und H. 6. S. 84.

[7] V. d. K. d. St. von 1836. H. 1. S. 155.

Digitized by Google

C. Finanzielle Benützung der Staats-Forste.

a) Bewirthschaftung der Forste.

§. 59.

aa) Im Allgemeinen.

Der Bewirthschaftung der württembergischen Staats-Forste liegt in Gemäsheit ihrer allgemeinen Aufgabe, die Staats-Angehörigen hinsichtlich ihres Bedarfs an dem wichtigsten Walderzeugniß — an Holz möglichst sicher zu stellen, im Allgemeinen der Zweck zu Grunde, die möglichst größte Holzmasse auf der möglichst beschränkten Fläche zu erzeugen. [1] Die Mittel zu Erreichung dieses Zwecks bestehen im Allgemeinen zunächst in einer angemessenen Behandlung der Forste behufs der Hervorbringung jener Nutzungen, sodann in dem Forstschutz oder der zureichenden Abwendung der den Waldungen von außen drohenden Beschädigungen, durch welche die günstigen Wirkungen der Forstbehandlung wieder vernichtet würden, endlich in einer geordneten, nachhaltigen, d. h. einer solchen Forstbenützung, welche auf den wirklichen Zuwachs beschränkt wird. [2] Für die Anwendung dieser Mittel bestehen je eigene Normen, welche hier, insoweit sie namentlich eine administrative Bedeutung haben, näher anzuführen sind.

§. 60.

bb) Behandlung der Forste.

Die Behandlung der Forste steht ihrer Natur nach insoweit, als mittelst derselben neue Waldbestände an die

---

[1] Bes. gedr. technische Anweisung für den Vollzug der Dienst-Instruktionen des württembergischen Forst-Personals von 1818 vom 7. Jan. 1819. §. 1. und 6.

[2] Vgl. Widenmann, System der Forstwissenschaft. Tübingen 1824. S. 9 ff.

Digitized by Google

Stelle bereits vorhandener anzuziehen sind, in enger Verbindung mit der Holznutzung; sie erfordert dagegen dann, wenn an dem Orte, wo die Anziehung geschehen soll, keine solche Bestände vorhanden sind, oder die vorhandenen für die Anziehung nicht benützt werden können, eigene Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen beruhen in rein technischer Beziehung auf den allgemeinen Grundsätzen des Waldbaus, wovon hier nichts Weiteres zu erwähnen ist;[1] in administrativer Beziehung bestehen aber hiefür, insbesondere, soweit sie auf Waldblößen stattfinden (die sogenannten Culturen), mehrfache besondere Vorschriften, von denen hier Folgendes als das Wesentlichste herausgehoben wird:

1) Den Forstverwaltungs-Behörden, insbesondere den Förstern liegt zwar im Allgemeinen ob, die Cultur aller holzlosen Plätze, wie auch die Nachbesserung von Beständen möglichst sich angelegen seyn zu lassen;[2] da aber die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Gelingens einer Cultur zunächst von einer möglichst vollkommenen Sicherung und Schonung des Culturplatzes abhängt, und für diesen durch den Hieb und die Abfuhr der ihn umgebenden Holzbestände häufig Gefahr entsteht, so wird die Cultur allenthalben mit der Forstbenutzung in planmäßige Verbindung gebracht. Zu diesem Ende werden hiebei in jedem Revier, den verschiedenen Arten der Nutzungspläne entsprechend, allgemeine, periodische und jährliche Culturpläne eingehalten. Die ersteren von diesen

---

[1] Die o. a. technische Anweisung bezieht sich zwar auch auf die verschiedenen waldwirthschaftlichen Operationen, ist aber, wie es scheint, in dieser Beziehung nicht mehr gültig. Vgl. Widenmann forstl. Blätter. H. 7. S. 11.

[2] Dienst-Instr. für die Förster §. 24. F. M. Verf. vom 6. April 1831 unter 17. in Widenmanns forstl. Bl. H. 6. S. 40.

Digitized by Google

Planen begreifen mehrere zehnjährige Perioden mit einer Nachweisung der den allgemeinen Nutzungsplanen zufolge in dieselben im Einzelnen fallenden Waldstücke, wie der übrigen in der ersten Periode noch mit Erfolg in Cultur zu setzenden Flächen. Die periodischen Culturplane enthalten, gestützt auf die allgemeinen, in näherer Beziehung auf die umgebenden Bestände diejenigen Flächen, welche in der zunächstliegenden zehnjährigen Periode zu cultiviren sind. Die jährlichen Culturplane geben endlich, auf die periodischen gegründet, eine nähere Uebersicht derjenigen Culturgeschäfte, welche den periodischen Culturplanen gemäs und mit Rücksicht auf das bereits Ausgeführte im laufenden Jahre vorzunehmen sein möchten, nebst den Ueberschlägen über die hiedurch entstehenden Kosten. Alle diese Plane werden unter der speciellen Aufsicht und Leitung des Forst-Amtes durch den betreffenden Revierförster gefertigt, und unterliegen sofort in Verbindung mit den Nutzungsplanen der Genehmigung der Finanz-Kammer, die beiden ersteren auch noch der des Ministeriums. Außerdem sind die allgemeinen Culturplane ihrer Begründung auf die allgemeinen Nutzungsplane, und der Veränderungen wegen, welche zufolge der Revision von diesen mehr oder weniger in der Wald-Bewirthschaftung eintraten, von zehn zu zehn Jahren ebenso, wie die allgemeinen Nutzungsplane, einer Revision unterworfen, deren Resultate sodann die Grundlage für die neuen periodischen Culturplane bilden. [3]

2) Sobald die Genehmigung der jährlichen Culturplane erfolgt ist, hat der Förster nach der Weisung des Forst-Amts

[3] Dienst-Instr. für die Förster von 1822. §. 21—24., die für Oberförster §. 26—29., F. M. Verf. vom 8. Oct. 1827, in Widenmanns forstl. Bl. H. 7. S. 102, o. a. F. M. Verf. vom April 1831, unter 18. und 19., d. a. Nachtrag zu jenen Instr. §. 13.

Digitized by Google

die zu ihrer Vollziehung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.[4] Die Culturarbeiten werden zu dem Ende nach Maasgabe des genehmigten Kostenüberschlags entweder im Accord ausgeführt, oder Lohn-Arbeitern unter besonderer Aufsicht übertragen, und in diesem Fall namentlich auch Strafschuldner gegen Abverdienung ihrer Schuldigkeiten hiezu verwendet.[5] Die für die Saaten erforderlichen Eicheln und Bucheln werden in eingetretenen Mastjahren von den bei der Mastverwerthung ausbedungenen Natural-Lieferungen bestritten, und außerdem im Accord beigebracht,[6] der Bedarf an Nadelholzsaamen aber großentheils in eigenen Ausklenganstalten, deren Verwaltung als Nebenauftrag je von einem Forstdiener unter der Leitung des betreffenden Forst-Amts besorgt wird, auf Staatsrechnung erzeugt, und gegen die Selbstkostenpreise abgegeben.[7] Was endlich den Bedarf an Pflänzlingen betrifft, so soll zu dessen Sicherung in jedem Reviere eine Saamen- und Baum-Schule, oder doch ein vollständig umzäunter oder eingefriedigter Eichelkamp, wenigstens von der Größe eines halben Morgens gehalten werden;[8] es wird der Bedarf an solchen aber häufig auch, soweit er nicht aus den Staats-Waldungen selbst zu befriedigen ist, durch Ankauf gedeckt. Hiebei haben übrigens die Forst-Aemter ausdrücklich darauf zu sehen, daß die Verkäufer über den rechtmäßigen Erwerb der Pflänzlinge mit-

---

[4] Dienst-Instr. für Förster §. 28., die für Oberförster §. 28.

[5] Dienst-Instr. für die Förster §. 28., und ungedr. F. M. Verf. vom 6. Nov. 1835.

[6] Dienst-Instr. für die Förster §. 25. und 28.

[7] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 73. und bes. gedr. Rechnungs-Vorschriften des F. M. für die Holzsaamen-Verwaltungen vom 16. Mai 1840.

[8] Dienst-Instr. für die Förster §. 26.

Digitized by Google

telst eines von dem Forstbeamten, aus dessen Revier dieselben herstammen, ausgestellten Scheines sich ausweisen. [9]

3) Nach Beendigung des Culturgeschäfts werden von dem Förster die Kostenverzeichnisse mit den nöthigen Belegen hergestellt, und sofort dem Forst-Amt übergeben, welches dieselben nach vorgängiger Prüfung der Finanz-Kammer zur Genehmigung vorlegt. Es finden jedoch schon während der Ausführung der Culturen Abschlagszahlungen an die Lieferanten und Arbeiter auf Anweisung der Revierförster statt, zu welchem Ende das Forst-Amt diesen die erforderliche Legitimation hiezu, und dem Cameral-Amt Nachricht von dem ungefähren Betrag der Forderungen von jenen zu ertheilen hat. [10]

§. 61.

cc) Forstschutz.

Die Forstschutzmaasregeln der Staatsforst-Verwaltung sind im Allgemeinen nach allen denjenigen Seiten angeordnet, von welchen äußere Beschädigungen in der Regel eintreten, also gegen Menschen, gegen Thiere, und gegen nachtheilige Naturereignisse.

Die Handhabung dieser Maasregeln liegt im Allgemeinen den Revierförstern ob, jedoch ist denselben, wie oben schon bemerkt wurde, für diesen Zweck das erforderliche Schutzpersonal beigegeben und untergeordnet. Dieses ist theils ordentlicher, theils außerordentlicher Art: Zu dem ordentlichen oder regelmäßigen Schutzpersonal gehören die Forstwarthe und Waldschützen, von denen die Ersteren nur in geringerer Zahl,

[9] Ungedr. F. M. Verf. vom 8. Mai 1838.
[10] Dienst-Instr. für die Förster §. 28.

Digitized by Google

gegenwärtig im Ganzen 66, besonders in Revieren, deren Förster einer Unterstützung in der Wirthschaftsführung bedürfen, angestellt werden, und der Klasse der gesetzlich befähigten Forstmänner angehören,[1] wogegen zu den Stellen der letzteren, deren Zahl gegenwärtig auf 450 sich beläuft, die also bei Weitem den größten Theil des ordentlichen Schutzpersonals bilden, in der Regel nur an den betreffenden Orten ansäßige, für den Dienst tüchtige Gemeindeglieder verwendet werden.[2] Ein außerordentliches Schutzpersonal bilden die sogenannten Forstscharfschützen. Dieselben werden nur zur Aushülfe in außerordentlichen Fällen, bald da, bald dort, namentlich an solchen Orten aufgestellt, wo es an dem ordentlichen Schutzpersonal zu Handhabung des Forstschutzes, besonders gegen

---

[1] Die Besoldungen der Forstwarthe bestehen theils in einem fixen Gehalt, theils in Anbringgebühren im Betrag von einem Viertheil der auf ihre Anzeige angesetzten Strafen. Näheres hierüber s. in der o. a. V. O. vom Jan. 1822 §. 4. und 6., und in o. a. F. M. Verf. vom Sept. 1839. Regbl. S. 574, durch welche die früheren Besoldungsverhältnisse um Vieles gebessert wurden. Ueber die Regulirung der Anbringgebühren, vgl. Widenmanns forstl. Bl. H. 7. S. 64 ff.

[2] O. a. V. O. vom Jan. 1822, §. 4. und 6., und ungedr. F. M. Verf. vom 3. März 1834. Die fixen Gehalte der Waldschützen, welche sie neben den Anbringgebühren zu beziehen haben, sind gering, — 50 bis 100 fl. Es besteht daher seit dem Jahr 1833 die Anordnung, daß den als Waldschützen angestellten, und nicht bereits in einem höheren Einkommen stehenden Forstmännern vom Fach ein höherer Gehalt von 24 bis 30 kr. täglich abgereicht wird. Ebendeshalb ist aber auch ausdrücklich bestimmt, daß die Waldschützenstellen nicht mit Forstmännern besetzt werden sollen. Bemerkungen gegen diese Organisation des Staatsforstschutzes, nebst solchen für dieselbe s. in Widenmanns forstl. Bl. H. 3. S. 80 ff. H. 4. S. 109 ff., und V. d. K. d. A. von 1833. Bd. 17. S. 45 ff. Bd. 5. Pr. 30. S. 50 ff.

Digitized by Google

Holzdiebe, nicht genügt, gehören übrigens auch dem Stande der Forstleute vom Fach an. [3]

Was nun die einzelnen Forstschutzmaasregeln selbst betrifft, bei deren Handhabung die vorgenannten Schutzdiener mitzuwirken haben, so sind

I. diejenigen, welche sich auf Beschädigungen von Menschen beziehen, im Wesentlichen folgende:

1) Zu Abwendung von Beschädigungen bei der Beziehung von Waldprodukten werden den Waldarbeitern, insbesondere den Holzhauern genaue auf technischen Grundsätzen beruhende Vorschriften in dieser Beziehung ertheilt, und den Holzhauern noch gewisse Conventionalstrafen für den Fall der Nichtbefolgung auferlegt. [4] Die Forstschutzdiener sind zugleich angewiesen, allen Waldgeschäften in ihren Bezirken besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und darüber zu wachen, daß die Waldarbeiter ihre Arbeiten vorschriftsmäßig verrichten. [5]

2) Um Eingriffe in das Staats-Waldeigenthum zu verhüten, ist, ganz abgesehen von denjenigen Maasregeln, welche, als die Macht des einzelnen Waldbesitzers überschreitend, der Forst-Polizei-Verwaltung des Staats angehören, und daher hier nicht anzuführen sind,

a) in Ansehung der Waldfläche selbst den Forstbehörden die Sorge für eine gehörige Begränzung der Waldungen besonders zur Pflicht gemacht. Insbesondere haben die Förster und Forstschutzdiener die Gränzen der in ihrem

---

[3] Ungedr. F. M. Verf. vom 17. April und 17. Mai 1827 und vom 14. Nov. 1828. V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 65.

[4] Ungedr. F. M. Verf. vom 26. Juli 1840. Vgl. die bes. gedr. von dem K. F. M. im Jahr 1840 vorgeschriebene allgemeine Bedingungen für Holzhauerlohns-Accorde.

[5] Dienst-Instr. für die Waldschützen §. 5.

Digitized by Google

Dienstbezirk gelegenen Waldungen fleißig zu begehen. Findet sich, daß Gränzzeichen beschädigt oder verrückt werden, oder ganz weggekommen sind, was die Schutzdiener ohne Aufschub dem vorgesetzten Förster anzuzeigen haben, so sind solche Mängel da, wo sich keine Anstände erheben, durch den Förster, unter Beiziehung des Schutzdieners, der einschlägigen Untergangsgerichte, sowie der betreffenden Angränzer, urkundlich zu verbessern, in dem Fall aber, wenn Zweifel obwalten, ihre Verbesserung durch den Oberförster unter Beiziehung des Revierpersonals einzuleiten. Dem Oberförster liegt in gleicher Weise auch ob, für die Herstellung neuer Gränzen, und deren Bezeichnung, sowie auch für die Abfassung von Gränzbeschreibungen zu sorgen. [6]

b) Zu Verhütung einer Entwendung von Forstprodukten ist den Forstschutzdienern zur Pflicht gemacht, eine sorgfältige Aufsicht über die ihnen angewiesenen Waldbezirke — Huthen zu führen, und hiebei genau darauf zu sehen, daß ohne die erforderliche Anweisung oder Legitimation keine Haupt- oder Nebennutzung aus denselben bezogen werde, wirkliche Eingriffe in das Waldeigenthum aber, und die Größe des hiedurch angerichteten Schadens dem Förster am Schluß eines jedes Monats, solche von besonders auffallender und schwerer Art sogar sogleich anzuzeigen. [7]

---

[6] Dienst-Instr. für die Waldschützen §. 3., die für die Förster §. 19., die für die Oberförster §. 41. und F. M. Verf. vom 29. April 1827 in Widenmanns forstl. Bl. H. 7. S. 47.

[7] Dienst-Instr. für die Waldschützen §. 2, 4, 5, 8—11. Die Untersuchung und Bestrafung der Waldeigenthums-Eingriffe muß, wenn sie gleich den Staats-Forstverwaltungsbehörden übertragen ist, doch wesentlich als ein Theil der Justiz-Verwaltung betrachtet werden,

Digitized by Google

Den Forstdienern ist insgesammt strenge verboten, innerhalb ihres Forstbezirks Schäfereien zu halten, oder Schafweiden zu pachten. [8] Auch dürfen Ansiedlungen von Holzhauern, Theerschwelern, Flößern u. s. w., unter keinem Vorwand gestattet werden. [9] Um indessen den aus Noth entstehenden Eingriffen in das Staats-Walde-eigenthum einigermaßen vorzubeugen, findet nicht nur, wie unten näher nachzuweisen ist, eine solche Verkaufsweise der Walderzeugnisse, besonders des Holzes statt, bei welchen auch der Unbemitteltere concurriren kann, und die Bedürfnisse an solchen thunliche Berücksichtigung finden, sondern es werden auch die ärmeren Klassen mit wohlfeilerem Holz unentgeldlich unterstützt. Es ist dieß das dürre Leseholz, welches, soferne es ohne schneidende Werkzeuge aufbereitet, und nicht mit Fuhrwerk abgeführt wird, auch da, wo keine besondere Gerechtigkeit Anspruch giebt, unentgeldlich eingesammelt werden darf, wenn anders nicht besondere Rechte dritter im Wege stehen. Um jedoch bei dem Einsammeln dieses Holzes Ordnung zu halten, und nachtheilige Mißbräuche zu verhüten, liegt den Forst-Aemtern ob, gewisse besondere Tage den Gerechtigkeitsverhältnissen, der Zahl der Petenten, der Ausdehnung der Waldfläche, und dem Vorrath an dürrem Holze gemäs hiezu festzusetzen, und öffentlich bekannt zu machen; in Forsten aber, wo der höhere Preis und die Seltenheit des Holzes besondere Rücksichten für die bedürftigen Klassen nöthig machen,

---

und kann daher hier nicht zur Sprache kommen; dasselbe gilt von den allgemeinen Präventiv-Maasregeln gegen jene Eingriffe.

[8] Dieselbe §. 17., die für Förster §. 43., die für Oberförster §. 56.

[9] Ungedr. F. M. Verf. vom 29. Jan. 1826.

Digitized by Google

findet auf den Grund der von den Ortsvorstehern hierüber zu liefernden Notizen, nach der besondern Weisung des Forst-Amts, durch den Revierförster die Austheilung von sogenannten Leseholzzetteln statt, welche auf ein Jahr gültig sind, und den Namen der Familie oder des Inhabers, die Bezeichnung der Tage, an welchen, und der Waldungen, in welchen das Leseholzsammeln gestattet ist, das Verbot schneidender Werkzeuge, der Fuhrwerke, der Steigeisen, und der Ueberlassung des Zettels an einen Andern, enthalten. [10]

3) Unter den sorglosen und muthwilligen Beschädigungen, welchen die Waldungen ausgesetzt sind, wird der gefährlichsten derselben, der Anstiftung von Waldbränden, von Seiten der allgemeinen Staatspolizei besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es bestehen zu dem Ende mehrfache auf technischen Regeln beruhende Anstalten, deren Handhabung hauptsächlich den Staatsforst-Verwaltungsbehörden in der Eigenschaft als Forstpolizeibehörden übertragen ist. [11] Da diese Anstalten jedoch rein polizeilicher Art sind, so kann derselben hier keine nähere Erwähnung geschehen.

II. Die rein wirthschaftlichen Forstschutz-Anstalten gegen Thiere sind kurz folgende:

1) Gegen Beschädigungen durch vierfüßige Thiere ist hinsichtlich der Mäuse den Forstschutzdienern zur Pflicht gemacht,

[10] Dienst-Instr. für Förster §. 16., die für Oberförster §. 37. O. a. Nachtrag hiezu vom Mai 1837. §. 16. F. M. Verf. vom 10. Sept. 1827, 25. Febr. 1829, und 10. Juni 1830 im Erg.-Bd. zum Regbl. S. 457, 458 und 460, ferner vom 26. Febr. 1828 in Widenmanns forstl. Bl. H. 7. S. 132.

[11] Gen.-Reskr., die Waldfeuerordnung betr. vom 14. Juli 1807. Regbl. S. 337 ff. Vgl. auch Mohl württemb. Staatsrecht II. S. 647 ff.

Digitized by Google

im Fall eintretender Gefahr eines Mäusefraßes dem vorgesetzten Förster ungesäumt Anzeige hievon zu machen. Die Förster sind ihrer Seits angewiesen, bei einer Wahrnehmung von Waldverheerungen durch Mäuse dem vorgesetzten Forst-Amt Anzeige hievon, nebst Vorschlägen zu Hebung des Uebels zu machen, und sofort der erhaltenen Weisung gemäs die nöthigen Vorkehrungen mittelst des untergeordneten Personals zu treffen. [12]

2) In Beziehung auf Beschädigungen der Waldungen durch Insekten liegt den Forstdienern ob, in gleicher Weise, wie im ebenangeführten Falle die nöthigen Gegenanstalten zu treffen. Auch haben die Förster und Oberförster darüber zu wachen, daß die von Insekten sich nährenden Vögel nicht zu sehr gemindert werden, und wenn dieß geschieht, höhern Orts die geeigneten polizeilichen Schritte dagegen zu veranlassen. [13]

III. Der Schutz der Waldungen gegen nachtheilige Naturereignisse ist in der Aufgabe der Forstwirthschaft an sich begründet, und in Beziehung auf Versumpfungen auch ausdrücklich angeordnet. [14] Da indessen die diesfallsigen Maasregeln rein auf technischen Regeln beruhen, so sind dieselben hier nicht weiter zu berühren.

§. 62.

dd) Forstbenutzung.

Die Anstalten zu Beziehung der den allgemeinen Zwecken der Staatsforstwirthschaft entsprechenden Nutzungen aus den

---

[12] Dienst-Instr. für die Waldschützen §. 7., die für die Förster §. 35., die für die Oberförster §. 48.

[13] Dienst-Instr. für die Waldschützen, Förster und Oberförster a. a. O.

[14] Dienst-Instr. für die Förster §. 24.

Digitized by Google

Staatsforsten, verbunden mit der gleichzeitigen Sorge für die Fortpflanzung und Anziehung der letzteren, bilden das wichtigste Glied in dem ganzen System der Staatsforstwirthschaft, da durch sie nicht nur der jenen Zwecken entsprechende Ertrag gewonnen, sondern auch die fortdauernde Nachhaltigkeit dieses Ertrags vorzugsweise gesichert wird. Gegenstand der Nutzung in den Staatswaldungen ist dem Angeführten gemäs in der Hauptsache das Erzeugniß an Holz, während die übrigen Erzeugnisse nur Nebennutzungen bilden. Die Nutzungen der Staatsforste theilen sich daher im Allgemeinen in Hauptnutzungen und in Nebennutzungen, deren Beziehung je auf eigenthümlichen Normen und Grundsätzen beruht.

I. Die Beziehung der Hauptnutzungen zerfällt in zwei wesentlich verschiedene und von einander gesonderte Geschäfte, die Anordnung und die Vollziehung derselben, welche beide viele Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch nehmen: ersteres wegen der ausgedehnten Vorbereitungsarbeiten, auf welche es gestützt ist; letzteres, soferne es ganz auf Rechnung des Staats geschieht und deßhalb viele Controle-Anstalten erfordert.

1) Der Anordnung des Bezugs der Hauptnutzungen liegt im Allgemeinen der Zweck zu Grunde, denselben Gleichmäßigkeit und Nachhaltigkeit zu verleihen. Das Mittel zu diesem Zweck sind regelmäßige Nutzungspläne, welche sich auf eine sorgfältige Erforschung der Bestandes- und Ertrags-Verhältnisse im Ganzen und Einzelnen gründen. [1] Was nun zunächst

a) die ebengedachten Grundlagen der Forstnutzungspläne

[1] Eine vollständige kritische Darstellung dieses Theils der württ. Staatsforst-Verwaltung enthält eine größere Abhandlung hierüber in Widenmanns forstl. Blättern. H. 2. und ein Nachtrag hiezu ebendaselbst H. 6. S. 33 ff.

Digitized by Google

betrifft, so sind dieß im Wesentlichen in jedem Revier folgende:

aa) Vor Allem sind die Waldstücke nach der Gleichnamigkeit ihrer Bestände in eigene Classifikations-Register zusammengestellt, und hiebei namentlich die verschiedenen Arten von Hochwaldungen, Mittel- und Niederwaldungen unterschieden. [2]

bb) Um aber eine Uebersicht der Altersstufen zu haben, in welchen die vorerwähnten Bestandes-Klassen stehen, sind sämmtliche Waldbestände noch ferner nach ihrem Alter und der Zeit ihrer Haubarkeit, unter bestimmten Perioden mit dem Betrag ihrer Nutzung in eigenen Ordnungs- und Taxations-Registern zusammengestellt. Dieser Zusammenstellung liegt hinsichtlich der Bestimmung der Umtriebszeit der verschiedenen Bestandes-Klassen bei den Hochwaldungen, welche dem Zweck der Staatsforstwirthschaft gemäs im Allgemeinen die Regel bilden sollen, vorzüglich die Rücksicht auf Erziehung angemessener Holzsortimente und die höchste Holz-Produktion, bei den Niederwaldungen aber die auf die verschiedene Dauer der Stock- und Wurzel-Ausschlagsfähigkeit und die höchste Holz-Produktion zu Grunde. Für die Holzertrags-Einschätzung ist die Auswahl und Anwendung der nach Umständen tauglichsten Methode freigestellt. [3]

cc) Zur näheren Begründung der den einzelnen Waldstücken gegebenen Bestandes-Classifikation dienen die schon früher (§. 57.) erwähnten Waldbeschreibungen. [4]

---

[2] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 8.

[3] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 9., und c. a. F. M. Verf. vom April 1831 unter 2.

[4] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 10. und c. a. F. M. Verf. von 1831 unter 3—7.

Digitized by Google

b) Die Nutzungsplane, welche die Nutzungen selbst nach Ort, Gegenstand und Größe bestimmen, sind nun das Ergebniß einer Zusammenstellung der auf die bisher angeführte Weise ausgemittelten Bestandes-Klassen der Waldungen, und des hievon zu erwartenden Ertrags, wobei die einzelnen Bestände, zu Erlangung einer jährlich gleichen Nutzung, nach Umständen aus der ursprünglich für sie bestimmten Periode in eine andere verschoben werden. [5] Es sind aber diese Nutzungsplane dem Zeitraume nach, welchen sie umfassen, dreierlei Art: allgemeine, periodische und jährliche.

aa) Die allgemeinen Nutzungsplane, welche die Ueberzeugung von der Nachhaltigkeit der Nutzungen zu gewähren haben, erstrecken sich auf die höchsten Umtriebs-Perioden der Bestandes-Klassen, und theilen sich in Perioden, von denen die zwei ersten je nur zehn, jede der folgenden aber zwanzig Jahre in sich schließt, unter Angabe des in jede derselben fallenden Ertrags. [6]

bb) Die periodischen Nutzungsplane umfassen die Periode der nächsten zehn Jahre, und stellen, gestützt auf die allgemeinen Nutzungsplane, das Detail der Nutzung sowohl in Absicht auf die Fläche, als in Beziehung auf ihren Materialertrag dar. [7]

cc) Die jährlichen Nutzungsplane, welche sich auf die periodischen Nutzungsplane stützen, enthalten eine Darstellung der nach dem periodischen Nutzungsplane für die ganze Periode festgesetzten, der in derselben bereits erfolgten,

---

[5] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 11.

[6] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 11. und v. a. F. M. Verf. vom April 1831 unter 11—13.

[7] O. a. Dienst-Instr. §. 12.

Digitized by Google

und der somit noch zu beziehenden Nutzungen, dann eine Ausmittlung des ein jedes der noch übrigen Jahre der Periode hievon treffenden Antheils, und eine Bestimmung der Waldstücke, aus welchen dieser Betreff für das eintretende Jahr erhoben werden kann.[8]

c) Die Fertigung der vorangeführten Nutzungsplane und der denselben zu Grunde liegenden Vorarbeiten liegt, mit Ausnahme der jährlichen Nutzungsplane, den Forst-Aemtern ob; die Förster haben nur dabei anzuwohnen, und ihre Ansichten zu Protokoll zu geben. Nach ihrer Vollendung unterliegen die allgemeinen und periodischen Nutzungsplane auf den Grund einer Lokalprüfung von Seiten des Kreisforstraths der Genehmigung der Finanz-Kammer und des Ministeriums. Da übrigens sowohl die von Jahr zu Jahr eintretenden Nutzungen, als auch das Fortschreiten der Cultur früher nicht angebauter Plätze Aenderungen in den allgemeinen Nutzungsplanen nothwendig machen, so werden dieselben, und mit ihnen die periodischen Nutzungsplane, nebst den zu Grunde liegenden Waldbeschreibungen, Classifikations-, Ordnungs- und Taxations-Register, je nach Ablauf von zehn Jahren einer Revision und Berichtigung unterworfen, so daß die jährlichen Nutzungsplane immer auf die berichtigten periodischen Nutzungsplane sich gründen. Zu den jährlichen Nutzungsplanen haben die Revierförster zwar zunächst nur Vorschläge, jedoch in der für jene selbst vorgeschriebenen Form zu machen, so daß sie im Fall ihrer Brauchbarkeit von dem Forst-Amt ohne Weiteres als Nutzungsplane benützt werden können, worauf sie

[8] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 15.

Digitized by Google

nur noch der finanzkammerlichen Genehmigung unterliegen. [9]

2) Die Vollziehung der Hauptnutzungen findet in jedem Jahre, nach Maasgabe der von den Finanz-Kammern genehmigten Nutzungspläne, und der zugleich hiemit ertheilten besonderen Weisungen statt mittelst der Stellung, Führung, und Aufnahme der Schläge. Außerdem werden in allen Waldungen die sich ergebenden Duftrisse, Schneebrüche, und Windwürfe schleunig aufgearbeitet. Die unmittelbare Besorgung dieser Geschäfte ist im Allgemeinen den Förstern übertragen; den Forst-Aemtern aber liegt ob, jene hiebei zu beaufsichtigen und zu controliren. Was sodann insbesondere

a) die Stellung der Schläge betrifft, so haben die Oberförster behufs derselben sowohl über die Größe von jener als auch über die Ausführung selbst den Förstern bestimmte Weisung zu geben, die Förster aber sofort solche selbst, und zwar, soweit sie an eine Fläche gebunden ist, nach vorgängiger Abmessung und Abplattung durch verpflichtete Geometer, vorzunehmen. Die stärkeren Stämme werden hiebei mittelst Anschlagens an dem Wurzelstock ausgezeichnet, wozu die Förster je mit eigenen Waldhämmern versehen sind. [10]

b) Die Schlagführung muß, den allgemeinen Erfordernissen der Forstbehandlung entsprechend, innerhalb eines gewissen nach technischen Regeln bestimmten Zeitpunktes vollendet werden. Zu Ausführung dieses Geschäfts werden zunächst durch den betreffenden Oberförster, unter Zuziehung des Revierförsters und nach vorgängiger Erkundigung

[9] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 13—15., die für die Förster §. 4. und 5., und o. a. Nachtrag vom Mai 1837, §. 5.

[10] Dienst-Instr. für die Oberförster § 16., die für Förster §. 5.

über die auf die Regulirung der Löhne Einfluß übenden Umstände, eigene Holzhauerlohns-Accorde abgeschlossen und der Finanz-Kammer zur Genehmigung vorgelegt. Ist diese erfolgt, so werden die Holzhauer durch den Förster in den Holzschlägen angestellt, über ihre Arbeit unterrichtet, und ihnen die Accords-Bedingungen zugestellt, welche ihnen zugleich als Instruktion dienen; namentlich werden denselben auf diese Art nähere Vorschriften bei bestimmten Conventionalstrafen darüber ertheilt, wie sie sich in Beziehung auf die Vollführung ihrer Arbeiten im Einzelnen, namentlich die Schonung des zum Ueberhalten bestimmten und des jungen Holzes, die Behandlung der Holzfällung und Aufarbeitung, des Aufsetzens und Sortirens der verschiedenen Sortimente u. s. w. zu verhalten haben. Im Uebrigen liegt sowohl dem Oberförster, als dem Förster ob, während der für die Holzfällungen bestimmten Zeit fleißig nachzusehen, ob dieselben von den Holzhauern thätig betrieben werden, ob das gefällte Holz bald und gehörig aufgearbeitet werde u. s. w. Die Bezahlung der Holzhauerlöhne erfolgt auch, wie die der Culturkosten, zum Theil schon während der Vollführung der Arbeiten. [11]

c) Nach Vollführung der Holzfällungen und Fertigstellung der Schläge wird der in den lezteren vorhandene Naturalvorrath jeder Art, auf den Grund der aus den Holzhauerlohns-Verzeichnissen sich ergebenden Uebersicht des Betrags und der Sortiments desselben, einzeln, das

[11] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 16—18., die für Förster §. 7—9., v. a. Nachtrag hiezu vom Mai 1837, §. 6. und 8., und v. a. F. M. Verf. vom Juli 1840.

Digitized by Google

Brennholz nach ganzen und halben Klaftern, die Wellen nach viertels-, halben- und ganzen Hunderten, das Stammholz nach seinem Cubikinhalt, das kleine Nutzholz nach einzelnen Stücken oder nach Hunderten, durch den Förster aufgenommen und numerirt. [12] Die hiebei gefertigten Schlagaufnahms-Register werden bald darauf durch den Oberförster an Ort und Stelle geprüft, erforderlichen Falls berichtigt, und sodann beurkundet, die Bau- und Nutzholz-Stämme aber von ihm nach vorgängiger Nachmessung und Nachrechnung mit einem Controle-Waldhammer bezeichnet. Zugleich werden von dem Oberförster die auf den Platz berufenen Holzhauer und Holzsetzer über das von ihnen aufgearbeitete Holz vernommen. [13] Schließlich hat der Oberförster auch noch eigene Fällungsnachweisungen über sämmtliches während des Rechnungsjahrs von den Schlägen sowohl, als von Windwürfen u. s. w. erhobene Material zu fertigen, und der Finanz-Kammer vorzulegen. [14]

II. Die Beziehung der Nebennutzungen ist in jeder Hinsicht einfacher, als die der Hauptnutzungen. Nicht nur sind die Nebennutzungen an sich bei weitem nicht von dem Umfang, wie die Hauptnutzungen, sondern es wird auch die Beziehung derselben nicht auf Staatsrechnung, sondern durch diejenigen

[12] Dienst-Instr. für die Förster §. 10. o. a. Nachtrag vom Mai 1837, §. 11., bes. gedr. F. M. Verf. vom 25. Febr. 1837, zu 4. und ungedr. F. M. Verf. vom 22. Nov. 1836, 2. Mai 1838, und 29. Jan. 1839.

[13] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 31., die für Förster §. 10., und o. a. F. M. Verf. vom Febr. 1837 zu 3. und 4.

[14] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 33., und o. a. Nachtrag vom Mai 1837, §. 7.

Digitized by Google

vollführt, in deren Hände sie übergehen, und nur die gehörige Aufsicht darüber geführt. Die Anordnung der Beziehungen steht immer den Finanz-Kammern zu, welchen zu dem Behuf die von den Revierförstern deßhalb zu stellenden Anträge durch die Oberförster zur Genehmigung vorgelegt werden. Uebrigens steht hiebei der Grundsatz fest, daß die Nebennutzungen als solche insgesammt, namentlich aber die Weide, Gräserei, und das Streusammeln, nur mit denjenigen Beschränkungen, welche die Holzzucht und die Natur der Sache fordert, und nach Maasgabe der vorliegenden Verordnungen gestattet werden dürfen. [15] In Beziehung auf letztere selbst ist hier ganz auf die Darstellung der finanziellen Benützung der einzelnen Nutzungsgegenstände zu verweisen.

b) Finanzielle Benützung der Forstprodukte.

§. 63.

aa) Im Allgemeinen.

Da durch die bisher angeführten Mittel der Bewirthschaftung der Staatsforste nur der ihren Zwecken entsprechende Ertrag an nutzbaren Erzeugnissen gewonnen wird, so bleibt zu vollständiger Erreichung des finanziellen Zwecks die entsprechende Benützung jener Erzeugnisse als eine wichtige Aufgabe der Verwaltung noch übrig. Diese Benützung findet nun im Allgemeinen auf zweifache Weise statt: eines Theils dadurch, daß die Forstprodukte unmittelbar zu Befriedigung eines Naturalbedarfs des Staats verwendet, andern Theils dadurch, daß dieselben zu Gewinnung eines wirklichen Geldertrags verwerthet werden. Sie zerfällt also in die Verwendung und in die Verwerthung der Forstprodukte. Uebrigens

[15] O. a. techn. Instr. §. 6. Dienst-Instr. für die Oberförster §. 35.

Digitized by Google

ist diese beiderseitige Benützung verschieden bei den Haupt- und bei den Nebennutzungen, und daher hier bei ihrer näheren Darstellung zu trennen.

bb) Hauptnutzungen.

§. 64.

aaa) Verwendung.

Der eigene Naturalbedarf des Staats nimmt alljährlich einen nicht unbedeutenden Theil der Hauptnutzungen der Staatsforste in Anspruch: eines Theils haften auf den letzteren, wie schon früher angeführt wurde, viele Holzberechtigungen, deren Befriedigung ein großes Holzquantum erfordert; andern Theils ist eine beträchtliche Masse an Holz für verschiedene Zwecke der Staatsregierung zu Besoldungen, sowie für die auf Staatsrechnung betriebenen Gewerbe abzugeben.

Die Befriedigung dieses gesammten Bedarfs geht der finanziellen Benützung durch sonstige Verwerthung immer vor. Um dieselbe sicher zu stellen, werden über jene Bedürfnisse alljährlich in jedem Revier durch den Förster eigene Register aufgenommen, und durch das Forst-Amt zur finanzkammerlichen Genehmigung vorgelegt. Ist diese erfolgt, so wird durch das Forst-Amt bestimmt, wo und wie die anerkannten Bedürfnisse zu befriedigen seien; der Förster aber hat demgemäs den Holzempfängern besondere Anweisungen in Beisein des Forstschutzdieners persönlich zu übergeben, damit sich dieselben bei der Abfuhr des Holzes hiemit ausweisen. [1]

Neben diesen allgemeinen Vorkehrungen bestehen hinsichtlich der einzelnen Holzabgaben noch folgende besondere Anordnungen:

[1] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 23. und 24., die für die Förster §. 11., und v. a. Nachtrag hiezu vom Mai 1837, §. 10.

I. In Ansehung der Gerechtigkeitsholz-Abgaben aller Art ist im Allgemeinen festgesetzt, daß dieselben, soferne sie vermöge besonderer Verträge, der Lagerbücher, oder anderer gültiger Rechtstitel feststehen, auf keine Weise verkümmert oder beschränkt werden sollen. [2]) Zugleich wird jedoch Mißbräuchen und einer nachtheiligen Ausdehnung der Berechtigungen soviel als möglich entgegengewirkt. Was insbesondere

1) die Bauholz-Ansprüche betrifft, so werden dieselben zu jenem Ende

a) immer, und woferne ihnen anders lagerbüchliche oder vertragsmäßige Bestimmungen nicht ausdrücklich eine größere Ausdehnung geben, nur in ihrem bisherigen Umfang anerkannt und befriedigt. Es wird demgemäs zu Neuherstellung eines Gebäudes auf einer berechtigten Baustätte nur soviel Holz, als nach dem bisherigen Umfang der lezteren erforderlich ist, abgegeben. Will daher ein Holzberechtigter ein Gebäude von größerem Umfang herstellen, so wird, wenn nicht eine angemessene Uebereinkunft über die künftige Beitrags-Quote zu Stande kommt, die Vergrößerung des Gebäudes, für welche der Eigenthümer künftig kein Bauholz anzusprechen hat, genau in den amtlichen Urkunden verzeichnet, um hiernach in Zukunft die verhältnißmäßig zu beschränkende Bauholz-Abgabe berechnen zu können. [3]

b) Die auf erwiesene Berechtigungen gestützten Bauholzgesuche werden immer einer genauen Prüfung unterworfen

---

[2] Vers.-Entwurf vom 3. März 1817 in den angehängten besonderen Bestimmungen §. 31. V. O. vom 7. Juni 1818. §. 19. S. 287.

[3] F. M. Vers. vom 16. Febr. 1826 in Christliebs Rep. 1r Suppl. Bd. S. 151, und ungedr. F. M. Vers. vom 8. Jan. 1833.

Digitized by Google

in Absicht auf die Nothwendigkeit des betreffenden Bauwesens sowohl, als auf die Größe des hiezu in Anspruch genommenen Bauholzbedarfs. Dieselben müssen daher mit deutlichen Bauriſſen und vollständigen Ueberschlägen über das Bauholz-Erforderniß begleitet seyn, welche die Distrikts-Bauinspektoren mit Rücksicht auf die vorliegende Berechtigung technisch zu prüfen haben. [4] Bei Bauholzgesuchen von Lehenguts-Besitzern soll zu dem Behuf außerdem noch durch den Oberförster in Gemeinschaft mit dem Cameralbeamten, und unter Beiziehung eines unpartheiischen Sachkundigen, ein Augenschein an Ort und Stelle aufgenommen werden. [5] Auch der Zimmer- und Werkholzbedarf berechtigter Mühlenbesitzer wird an Ort und Stelle durch verpflichtete Techniker aufgenommen. [6] Ueberdies haben die Finanz-Kammern strenge darauf zu sehen, daß der allgemein angeordnete Abzug des Werthes der Bauholzbeiträge an dem Gebäude-Brandversicherungs-Anschlag bei allen Gebäuden in Vollzug gesetzt werde, zu welchen die Finanz-Verwaltung Baubeiträge zu leisten hat. [7]

---

[4] V. O. vom 27. Oct. 1808. Regbl. S. 569.

[5] Ungedr. F. M. Verf. vom 22. Nov. 1819. Vgl. den hiernach ergangenen Erlaß der Finanz-Kammer für den Schwarzwaldkreis vom 31. Dec. 1819, in Knapps Annalen H. 3. S. 108.

[6] Verf. des vormal. Forstdepartements vom 17. März 1807. Regbl. S. 53, und vom 8. April 1808. Regbl. S. 192. Ungedr. F. M. Verf. vom 9. April 1822.

[7] Ungedr. F. M. Verf. vom 23. Sept. 1839. Von der gesetzlichen Befugniß, die Baubeiträge in der Brandversicherungsanstalt zu versichern, wird kein Gebrauch gemacht, weil die der Finanz-Verwaltung in Folge dessen etwa zu Theil werdenden Schadensvergütungen durch die Brandschadens-Beiträge wieder aufgehoben würden.

Digitized by Google

c) Der bewilligte Holzbeitrag muß von dem Empfänger bei Strafe wirklich zu dem bestimmten Zweck, und zwar, wenn nicht eine Fristverlängerung aus besondern Gründen zugesagt wird, innerhalb eines Jahres verwendet, und sofort diese Verwendung nachgewiesen werden. Eine anderweitige Verwendung ist bei Strafe, und der Verbindlichkeit, das Bauwesen, wozu das Holz abgegeben wurde, ohne Weiteres aus eigenen Mitteln vorzunehmen und zu vollenden, verboten. Es werden deßhalb diejenigen Gebäude, zu welchen in dem vorangegangenen Jahre Gerechtigkeitsbauholz abgegeben, aber nicht erwiesenermaßen verwendet worden ist, durch den Revierförster besichtigt, oder nach Umständen auch einer besonderen technischen Besichtigung unterworfen. [8]

d) Uebrigens wird jedem Bauholzberechtigten, welcher sein baufällig gewordenes Haus von Stein aufzuführen geneigt ist, auch eine verhältnißmäßige Geldentschädigung statt des anzusprechenden Bauholzes zugestanden. [9]

2) Zu Verhütung von Mißbräuchen mit Bauholz-Abgaben ist eine Strafe auf die Veräußerung desjenigen Gerechtigkeitsbrennholzes gesetzt, welches jährlich oder zeitweise nach dem Bedürfniß des Berechtigten abgegeben wird. Wird das Holz nicht nach dem jeweiligen Bedürfniß abgegeben, so unterliegt der Verkauf desselben nur dann einer Strafe, wenn solche vertragsmäßig festgesetzt ist. [10]

---

[8] Verf. des vormal. Forst-Departements vom 5. Mai 1808. Regbl. S. 261, und v. a. Verf. vom Oct. 1808.

[9] F. M. Verf. vom 13. März 1822 in Christliebs Rep. 1r Suppl. Bd. S. 150.

[10] Ungedr. F. M. Verf. vom. 22. Juni 1841.

Digitized by Google

II. Der Naturalbedarf des Staats an Holz zerfällt eines Theils in denjenigen, welchen die verschiedenen Organe und materiellen Anstalten der Staatsregierung, also namentlich die Civilliste, Besoldungen einschließlich der gewissen Staatsdienern zustehenden Ansprüche auf Brennholz-Abgaben im Revierpreise, und die öffentlichen Anstalten aller Art, wie Kanzleien, Gefangen-Anstalten, Kasernen u. s. w. erfordern, andern Theils in den Holzbedarf der auf Staatsrechnung betriebenen Gewerbe, wie Holzgärten, Hüttenwerke und Salinen. Dieser beträchtliche Bedarf wird jedoch zum Theil durch Ankauf auf dem allgemeinen Markt, und durch Abgabe aus den Holzgärten des Staats, welche freilich ihren Bedarf wiederum hauptsächlich aus den Staatswaldungen beziehen, also nicht durchaus aus den Staatswaldungen befriedigt. Insoweit nun aber die Befriedigung auf die ebenbemerkte Weise geschieht, wird von den betreffenden Verwaltungszweigen, oder in ihrem Namen von der Staatshauptkasse mehr oder minder zureichender Ersatz geleistet. Was namentlich

1) die Holzabgaben für die verschiedenen Organe und Anstalten der Staatsregierung betrifft, so wird

a) die Holzabgabe an die Civilliste der Staatshauptkasse zu festen, unter dem Marktpreise stehenden Preisen, das Meß buchenes Holz zu 15 fl., das Meß tannenes Holz zu 8 fl., aufgerechnet. [11]

b) Für die übrigen Holzabgaben an Besoldungen, und für Staats-Institute kommen, mit Ausnahme derjenigen, welche an die Kriegsverwaltung geleistet, und für welche auch nur feste Preise, für das Meß buchenes Holz 15 fl.,

[11] Kassen- und Rechn.-Instr. von 1818 §. 7., und Verf. der Oberrechnungs-Kammer vom 12. April 1820 in Mosers Sammlung S. 326, Note.

Digitized by Google

für das Meß tannenes 11 fl., erſetzt werden, durchaus die laufenden Revierpreiſe in Anrechnung. [12]

2) Von den aus den Staatswaldungen zu befriedigenden Holzbedürfniſſen der auf Staatsrechnung betriebenen Gewerbe wird der Bedarf der Holzgärten ſowohl, als auch der der Hüttenwerke und Salinen durchaus nur gegen die laufenden Revierpreiſe, abgegeben, ohne daß hiebei irgend eine Rabattverwilligung ſtattfindet. [13]

§. 65.

bbb) Verwerthung.

Die bei weitem wichtigere Art der finanziellen Benützung des Holzertrags der Staatswaldungen iſt die Verwerthung deſſelben. Dieſelbe wird im Allgemeinen vorzugsweiſe unter Erſtrebung des möglich größten Geldgewinns, theilweiſe aber auch mit angemeſſener Rückſicht auf die Holzbedürfniſſe einzelner Klaſſen von Staatsangehörigen, und entſprechender Unterordnung des reinen finanziellen Intereſſe bewirkt. In der erſteren Rückſicht findet der Verkauf im Aufſtreich als Regel, in der lezteren ausnahmsweiſe der in vorausbeſtimmten Revierpreiſen ſtatt, [1] wofür je eigenthümliche Vorſchriften

[12] Kaſſen- und Rechn.-Inſtr. von 1818, §. 7. und o. a. Verf. der Oberrechnungs-Kammer vom April 1820.

[13] V. d. K. d. A. von 1836. H. 10. 2te Abth. S. 89, und ungedr. F. M. Verf. vom 4. März 1833 und 17. März 1835. In früheren Zeiten fanden allerdings manche Begünſtigungen der Staatsgewerbe in Anſehung der Holzpreiſe ſtatt; dieſe beſtehen aber, mit Ausnahme der einfachen Berechnung von Revierpreiſen nicht mehr.

[1] F. M. Verf. vom 30. Nov. 1836. Regbl. S. 642. Bis zu dem obengedachten Zeitpunkte wurde das Holz aus Staatswaldungen nach alljährlich regulirten Taxen oder ſogenannten Revierpreiſen

Digitized by Google

bestehen. Im Allgemeinen wird übrigens der Holzverkauf durch Herstellung guter Holzabfuhrwege zu fördern, und eben dadurch auf Erhöhung der Holzpreise hinzuwirken gesucht. Es ist deßhalb den Forst-Aemtern besonders zur Pflicht gemacht, die Kosten der Herstellung der Abfuhrwege in Vergleich mit dem für die Naturalverwerthung daraus entspringenden Nutzen fortwährend in allen Beziehungen zu erwägen, und hiernach die erforderlichen Anträge an die vorgesetzte Finanz-Kammer zu machen. [2] Die Verwendung von Strafschuldnern zu Abverdienung ihrer Schuldigkeiten findet bei diesen Wegearbeiten auch in großer Ausdehnung statt. [3] Was nun die spezielle Behandlung der vorangeführten beiden Arten der Verwerthung betrifft, so ist in dieser Beziehung

I. der Verkauf nach Revierpreisen hier insofern voranzustellen, als das hiezu erforderliche Holzquantum immer vorweg ausgeschieden wird, und nur der sofort noch bevor-

verkauft. Diese Verkaufsweise hatte aber in neuerer Zeit, bei der zunehmend gestiegenen Nachfrage nach Holz, und der hiedurch bewirkten bedeutenden Werthserhöhung desselben, immer größere Nachtheile und Unbequemlichkeiten in ihrem Gefolge: eines Theils unterlag sowohl die jeweilige Regulirung der Preise nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen, als auch die Vertheilung des Holzes durch die Forstbeamten großen Schwierigkeiten; andern Theils aber konnte ein angemessener Forstertrag hiebei nicht erzielt werden. Es blieb daher nichts Anderes mehr übrig, als mittelst des Verkaufs im Aufstreich der allgemeinen Concurrenz den möglichst freien Spielraum zu verschaffen, um so weniger, als diese Verkaufsweise auch sonst bereits allenthalben eingeführt war. S. V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 45 ff.

[2] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 21. In neuerer Zeit sind in der ebenbemerkten Rücksicht bedeutende Summen auf die Wege-Herstellung und Erhaltung verwendet worden. S. V. d. K. d. A. von 1833. Bd. 17. S. 53, von 1836. Bd. 10. 2te Abth. S. 46, und von 1839. Bd. 10. S. 71.

[3] O. a. F. M. Verf. vom Nov. 1835.

Digitized by Google

bleibende Vorrath zur Versteigerung kommt. [4] Bei diesem Verkauf werden für die einzelnen Holzgattungen in der Regel je diejenigen Preise angenommen, welche sich bei dem vorjährigen Aufstreichsverkauf in dem betreffenden Revier durchschnittlich ergaben, in dem Fall aber, wenn bei jenem Verkauf von gewissen Sortimenten nur geringe Partien zum Aufstreich kamen, oder bei einzelnen Partien eine übertriebene Preissteigerung stattfand, die Preise des vorangegangenen Jahrs und die Erlöse in den benachbarten Revieren mitberücksichtigt. Die Festsetzung der Preise geschieht alljährlich auf den Antrag des betreffenden Forst-Amts durch die Finanz-Kammern in runder Zahl. [5]

Die einzelnen Fälle, in welchen der Verkauf nach Revierpreisen je unter besonderen Bedingungen gestattet ist, sind folgende:

1) Wenn Gemeinden, denen es an eigenen Waldungen oder an näherer Gelegenheit zur Beholzung fehlt, Brennholz zur Vertheilung unter ihre unbemittelten Angehörigen kaufen wollen, so wird ihnen solches von dem verkäuflichen Erzeugniß aus Staats-Waldungen im Ganzen gegen Zahlungshaftung der Gemeindepflege in dem Fall zum Revierpreis abgegeben, wenn jenes Erzeugniß zu Befriedigung der ganzen Forderung hinreicht. Die gleiche Abgabe findet unter lezterer Bedingung auch an solche Gemeinden statt, deren Angehörige zu einem Brennholzbezug berechtigt sind, insoweit dieser den Unbemittelten nicht zu gut kommt, oder für dieselben nicht hinreicht. Hiebei wird denjenigen Gemeinden, welche das Holz zur Abgabe für den Winter magaziniren, ganz allgemein

[4] O. a. Nachtrag zu der Dienst-Instr. vom Mai 1837. §. 10.

[5] Bes. gedr. F. M. Verf. vom 25. Febr. 1837 zu 2, und bes. gedr. Nachtrag zu dieser Verfügung vom 13. Febr. 1838 zu 2.

Digitized by Google

Borgfrist bis Georgii (23. April) des nächsten Jahrs, Gemeinden aber, welche es aus forstpolizeilichen Rücksichten besonders verdienen, ausnahmsweise sogar noch weitere Unterstützung gewährt, worüber jedoch im einzelnen Fall von der Finanz-Kammer besonderer Bericht an das Ministerium zu erstatten ist. Die Gemeindebehörden, welche zu dem obenbemerkten Zweck eine Holzabgabe erlangen wollen, haben dem Forst-Amt ein Verzeichniß ihrer unbemittelten Angehörigen und ihres Holzbedarfs vorzulegen, welches sofort von jenem in Gemeinschaft mit dem Förster geprüft, und, wo es nöthig scheint, ermäßigt wird. Auch sind die Gemeinden bei gleichbaldiger Austheilung des erhaltenen Holzquantums verpflichtet, lediglich die ihnen angesetzten Preise einzuziehen, und nur dann berechtigt, selbstbestimmte Preise zu fordern, wenn sie das Holz aus den Magazinen abgeben. Dem Forstpersonal ist überdieß noch zur Pflicht gemacht, Unordnungen und Begünstigungen, die ihm rücksichtlich der Vertheilung des Holzes bekannt werden, zur Kenntniß des Forst-Amts zu bringen, welches sofort das Oberamt zur Abstellung und Rüge zu veranlassen hat. [6]

2) Den Revierinsaßen wird das für ihren eigenen Bedarf nöthige Bauholz nebst dem Sägholz zu Gewinnung der erforderlichen Schnittwaare insoweit im Revierpreis abgegeben, als sie solches nicht aus den eigenen oder den Gemeindewaldungen erhalten können. Die einzelnen Bauenden haben zu dem Ende, wenn sie Holz ansprechen zu können glauben, dem Revierförster ihren Bedarf nachzuweisen, worauf dieser an das Forst-Amt hierüber berichtet. Uebrigens werden die

[6] O. a. F. M. Verf. vom Nov. 1836 und Febr. 1837, zu 2 a., und ungedr. F. M. Verf. vom 9. Jan. 1838 und 12. Mai 1840.

Digitized by Google

Empfänger von Bauholz verbindlich gemacht, für das, was sie hievon veräußern, neben dem für den Werth angesetzten Preis noch die Hälfte des leztern als Conventionalstrafe zu erlegen, welche halb dem Anbringer, halb der Forst-Casse zufällt. An Unternehmer von Staatsbauten wird nur dann Bauholz im Revierpreis abgegeben, wenn diese Abgabe im Accord ausdrücklich bedungen worden ist. [7]

3) Das Werkholz oder Handwerksholz, welches die Handwerksleute unmittelbar selbst verarbeiten, wird denselben, insoweit sie solches nicht aus Waldungen der Gemeinden, denen sie angehören, beziehen können, im Revierpreis abgegeben, den Fall ausgenommen, wenn das vorhandene Erzeugniß zu Befriedigung Aller nicht hinreicht, in welchem sofort der Aufstreichsverkauf eintritt. Sägmühlenbesitzer werden jedoch hiebei nicht zu den Handwerkern gezählt. Dagegen genießen eine gleiche Begünstigung die Besitzer von Hopfengärten, indem ihnen ihr Bedarf an Hopfenstangen im Revierpreis abgegeben wird, sowie auch die Gerber, welchen das Gerberrinden-Erzeugniß um $^{1}/_{10}$ des reinen, d. h. des nach Abzug des Holzmacherlohns sich ergebenden Revierpreises von dem als Brennholz zu benützenden Scheiterholze, gewöhnlich durch die Zunftvorsteher zur verhältnißmäßigen Austheilung an die einzelnen Zunftmitglieder, abgegeben wird. [8]

4) Stock- oder Stumpenholz, welches nicht für die Eisenwerke des Staats zum Verkohlen benützt werden kann, Wurzelholz, sowie geringeres Reisach, dessen Aufbereitung in

---

[7] O. a. F. M. Verf. vom Nov. 1836, Febr. 1837 und Febr. 1838, zu 2. b.

[8] O. a. F. M. Verf. von 1836, 1837 und 1838, zu 2. c, F. M. Verf. vom 20. Jan. 1835. Regbl. S. 49, und ungedr. F. M. Verf. vom 31. Juli 1838.

Digitized by Google

Büscheln auf Staatsrechnung nicht angemessen erscheint, und dessen Abgabe nicht madenweise geschieht, endlich auch Nadelstreu wird außer dem Aufstreich in verhältnißmäßigen Preisen verkauft. Stockholz wird, selbst im Fall der Zulässigkeit seiner Benützung für die Eisenwerke, an ärmere Revierinsaßen, welche solches selbst aufarbeiten, in dem Fall abgegeben, wenn die Gemeindebehörden die Abgabe auf die oben zu 1. bemerkte Weise verlangen. Habituirte Holzfrevler und andere dem Walde gefährliche Leute bleiben jedoch von der Stockholzanweisung ganz ausgeschlossen. [9] Der Preis des Stockholzes wird hiebei unter Zugrundlegung des Scheiterholzpreises auf folgende Weise ermäßigt: zuvörderst wird von lezterem für die Aufarbeitung je nach der Holzgattung, Höhe, und Beschaffenheit der Stöcke das anderthalb bis dreifache des Scheiterholzmacherlohns, von dem Ueberreste sodann wegen der minderen Güte des Holzes oder der Anbrüchigkeit und Fäulniß der Stöcke je nach der Beschaffenheit wiederum ein Viertheil, oder die Hälfte, und von dem weiteren Ueberrest endlich wegen der Unmöglichkeit, das Stumpenholz so dicht als Scheiterholz zu setzen, noch ein Viertheil oder die Hälfte, im Ganzen also beiläufig drei Viertheile des Scheiterholzpreises, in Abzug gebracht. [10]

II. Der Verkauf im Aufstreich, welcher bei dem ganzen über die bisher angeführte Verwendung bevorbleibenden Holzvorrath, namentlich auch dem Scheideholz, in Anwendung kommt, wird im Wesentlichen folgendermaßen behandelt:

1) Derselbe wird bald nach der Schlagaufnahme im Frühjahr fortlaufend so veranstaltet, daß nicht mehrere Auf-

---

[9] O. a. F. M. Verf. von 1836, 1837 und 1838 unter 2. d.
[10] Ungedr. F. M. Verf. vom 9. Febr. 1826.

Digitized by Google

streiche, die einander stören könnten, auf einen Tag fallen, und zuvor von den Forst-Aemtern nach gegenseitigem Einverständniß, unter Rücksprache mit den betreffenden Cameral-Aemtern, hinlänglich bekannt gemacht. [11]

2) Die Verkaufsverhandlung selbst wird auf den Grund der Holzaufnahmsregister durch den Förster und den Cameralamtsbuchhalter des Bezirks unmittelbar auf dem Holzschlag oder so in der Nähe desselben vorgenommen, daß der Gegenstand des Verkaufs beaugenscheinigt werden kann. Erreicht jedoch das Anbot des Verkaufsgegenstandes nicht die Summe von 100 fl., so bleibt die Vornahme der Verhandlung dem Förster allein unter Zuziehung des Forstschutzdieners und unter Vorbehalt der forstamtlichen Genehmigung, welche innerhalb der nächsten drei Tage einzuholen ist, überlassen. [12]

3) Sowohl Nutz- als Brennholz wird in kleineren je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessenden Quantitäten, letzteres bis auf $^1/_2$ Klafter herab, zum Verkauf gebracht. Nur Handelsholz (Floßholz, Sägklötze u. s. w.) kommt bei größerem Betrag, namentlich in den Schwarzwald-Forsten in größeren Partien von 20 bis 50 Stück zum Verkauf, jedoch in dem Fall, wenn ein Complott der Holzabnehmer zu besorgen und deßhalb kein günstiger Erfolg zu erwarten ist, auf dem Stamm nach dem Cubikfuß, so daß die Fällung erst nach Genehmigung des Verkaufs vorgenommen wird. [13]

4) Als Anbot werden neun Zehntheile des Revierpreises zu Grunde gelegt, der Aufschlag aber je nach dem mehr oder minder bedeutenderen Holzbetrag durch das Forstamt, jedoch in keinem Fall unter 6 kr. festgesetzt. Wird das An-

[11] O. a. F. M. Verf. von 1836, 1837 und 1838 zu 3.

[12] O. a. F. M. Verf. von 1836, 1837 und 1838 zu 4., und die von 1837, zu 7.

[13] O. a. F. M. Verf. von 1836, 1837 und 1838 zu 5.

Digitized by Google

bot durch den Aufstreich erreicht oder überschritten, so erfolgt sogleich der Zuschlag an den Meistbietenden. Im andern Fall ist, soweit der Erlös nicht unter vier Fünftheilen des Anbots beträgt, dem Forstamt anheimgegeben, den Verkauf zu genehmigen, oder eine wiederholte Versteigerung anzuordnen, bei einem noch niedereren Erlöse dagegen jeden Falls die Versteigerung zu wiederholen. Werden sodann durch die wiederholte Versteigerung, bei welcher der Meistbietende zu Haltung seines Gebots bis zum Erfolg der Entschließung über die Verkaufsgenehmigung verbindlich zu machen ist, mindestens neun Zehntheile des ersten Anbots erlöst, so kann das Forstamt den Verkauf genehmigen, im andern Fall aber hat die Finanz-Kammer darüber zu entscheiden. [14]

5) Die Verkaufsbedingungen sind hauptsächlich folgende:

a) Der Käufer hat unmittelbar nach dem Kauf zunächst nur ein Aufgeld gegen Empfang eines Kaufzettels zu erlegen, welches auf wenigstens $^1/_{20}$ Theil des vorjährigen Revierpreises festgesetzt wird, nach dem Ermessen des Forstamts jedoch bis auf $^1/_{10}$ Theil erhöht werden kann, den weiteren Betrag des Kaufschillings aber auf die im Kaufzettel zu bestimmende Zeit an das Cameral-Amt zu bezahlen oder genügend zu versichern, in welchem Fall sodann Borgfrist, jedoch längstens bis zum Ende des Kalenderjahrs stattfindet. Will übrigens ein Holzkäufer für das von ihm ersteigerte Holzquantum schon bei der Versteigerung den ganzen Kaufbetrag bezahlen, so wird die Zahlung sogleich von dem Cameralamts-Buchhalter in Empfang genommen. Nur bei Verkäufen, welchen der Cameralamts-Buchhalter nicht anzuwohnen hat,

[14] O. a. F. M. Verf. von 1836, 1837 und 1838 zu 6.

unterbleibt jede Bezahlung, dagegen hat der Käufer alsdann gleich innerhalb fünf Tagen nach Genehmigung des Verkaufs bei dem Cameral-Amt baare Zahlung oder Bürgschaft zu leisten.

b) Von der Uebergabe des Kaufzettels an steht das Holz auf Gefahr des Käufers im Walde. Es ist daher dem Käufer freigestellt, bis zur Abfuhr des Holzes für dessen Hütung durch vertraute, dem Förster zu benennende Männer selbst zu sorgen. Die Hütung des Holzes durch das Forstpersonal dauert jedoch dabei fort.

c) An dem vom Cameral-Amt zum Geldeinzug bestimmten Tag und Ort hat der Käufer mit seinem Kaufzettel zu erscheinen, um entweder die schuldige Zahlung zu leisten, oder wenn er Borgfrist wünscht, die erforderliche Sicherheit für seine Schuldigkeit beizubringen. Als Mittel für letztern Zweck werden nur angenommen: Faustpfandbestellungen mit Schuldscheinen inländischer öffentlicher Cassen, oder Bürgschaftsscheine, welche jedoch hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Bürgen ausdrücklich durch den betreffenden Ortsvorsteher zu beurkunden sind, von besoldeten Pensionären und Gratialisten auch terminmäßige Zahlungsweisungen auf ihren bei einer Casse des Staats zu erhebenden Gehalt. Die angeborgten Holzgelder sind an dem vom Cameral-Amt bestimmten Einzugstag auf Kosten des Schuldners frei in den Wohnsitz von jenem bei Vermeidung der demselben eingeräumten Exekutionsverfügung abzuliefern.

d) Erst nach geleisteter Zahlung der bewilligten Borgfrist, worüber von dem Cameral-Beamten auf dem Kaufzettel Bescheinigung gegeben wird, kann das Holz, gegen Vor-

Digitized by Google

weisung von jenem bei dem betreffenden Forstschutzdiener, in Empfang genommen werden.

e) Wird hingegen die Leistung baarer Zahlung oder genügender Sicherheit auf den bestimmten Tag versäumt oder nicht aufgebracht, so ist das bezahlte Aufgeld der Cameral-Casse verfallen, das erkaufte Holz aber fällt an das Cameral-Amt zu freier Verfügung zurück.

f) Für Fehler des verkauften Holzes, namentlich der Stämme, wird keine Gewähr geleistet, also auch kein Nachlaß zugestanden.

g) Die Abfuhr des Holzes muß zur bestimmten Zeit beendigt werden, wenn nicht bei dem Forstamt weitere Frist nachgesucht und ertheilt worden ist. Hiebei hat sich der Käufer nicht nur rücksichtlich der Abfuhrwege nach den Weisungen des Försters zu richten, sondern überhaupt alle forstpolizeiliche Vorschriften zu beobachten. [15]

---

[15] O. a. F. M. Verf. von 1836, 1837 und 1838 zu 7 bis 11. Ungedr. F. M. Verf. vom 13. Dec. 1838, und F. M. Verf. vom 8. Febr. 1842. Regbl. S. 83. Unter den Aufstreichsbedingungen wird gegen die Vorgrist-Ertheilung mit Grund eingewendet, daß solche von Manchen nur benützt werde, um sich baare Geldmittel durch den alsbaldigen Wiederverkauf ohne Zinsvergütung zu verschaffen, und daß die Holzpreise in diesem Fall durch ein anderes Moment, als durch eine in dem wirklichen Bedürfniß begründete Nachfrage bestimmt werden. Auf der andern Seite kann aber wohl nicht geleugnet werden, daß bei einem ausschließlichen Verkauf um baar Geld zwar jener Umstand beseitigt, dagegen dem Reicheren ein Uebergewicht zum Nachtheil des Aermeren und der Finanz-Verwaltung selbst verliehen würde. In Erwägung alles dessen wurde schon der Vorschlag gemacht, daß nur für den durch gemeinderäthliches Zeugniß zu erweisenden eigenen Bedarf des Käufers Vorgrist ertheilt werden solle, wie dieß anderwärts, namentlich in Baden geschieht. S. V. d. K. d. A. von 1839 Bd. 10. S. 49 ff.

Digitized by Google

6) Das bei dem Verkauf unmittelbar zu erlegende Aufgeld, und etwaige vollständige Baarzahlungen des Holzgelds werden von dem Cameralamts-Buchhalter in Empfang genommen, und nach dem Verkauf dem Cameralverwalter abgeliefert. Wenn Jemand das Aufgeld nicht gleich bei der Versteigerung baar erlegen kann, so wird die von ihm ersteigerte Holzpartie demjenigen überlassen, der das nächste Meistgebot gemacht hat. [16]

7) Das dem Cameral-Amt zurückfallende Holz wird, im Falle der Kauf genehmigt war, um den vollen früheren Steigerungspreis an jeden andern Kauflustigen überlassen. Ist ein solcher nicht vorhanden, so tritt eine wiederholte Versteigerung ein. In beiden Fällen hat das Cameral-Amt dem Revierförster ungesäumt Nachricht zu ertheilen. [17]

§. 66.

cc) Finanzielle Benützung der Forstnebennutzungen.

Die finanzielle Benützung der Nebennutzungen der Staatswaldungen besteht, wie die der Hauptnutzungen, auch eines Theils in der Verwendung derselben für Zwecke des Staats, und zwar zu Befriedigung von Berechtigungs-Ansprüchen sowohl, als auch von unmittelbaren Naturalbedürfnissen des Staats, andern Theils in wirklicher Verwerthung.

I. Die erstere Art der Benützung findet

1) zu Befriedigung von Berechtigungs-Ansprüchen vornemlich statt hinsichtlich der Mast, der Waldstreu, Gräserei und Weide. Auch in Beziehung auf diese Ansprüche gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß die Befriedigung derselben auf

[16] O. a. F. M. Verf. vom Febr. 1837 zu 7, und die vom Febr. 1842.
[17] O. a. F. M. Verf. von 1836 und 1837 zu 11.

Digitized by Google

keine Weise rechtswidrig erschwert oder beschränkt werden solle. [1] Jedoch treten hiebei immerhin diejenigen Beschränkungen ein, welche die Holzzucht fordert. Sind daher Gerechtsame von der Art, daß die erste und Hauptbestimmung der Staatswaldungen darunter leiden müßte, so wird mit den Berechtigten wo möglich eine Uebereinkunft über die erforderliche Einschränkung derselben abgeschlossen, wofern nicht eine völlige Ablösung zu Stande zu bringen ist. [2]

2) Zu Befriedigung von Staatsbedürfnissen dienen namentlich, je gegen besondere Vergütung, und unter den zu Sicherung des Forstinteresse erforderlichen Bedingungen, folgende Nebennutzungen:

a) Steinbrüche und Kiesgruben in Staatswaldungen dürfen, so oft zu Beischaffung eines guten Straßenunterhaltungs-Materials ein Steinbruch oder eine Kiesgrube auf Kosten des Staatsstraßenbaufonds erworben werden soll, und hiefür ein tauglicher Platz in Staatswaldungen gefunden wird, für jenen Zweck benützt werden. Der betreffende Bezirksstraßenbau-Inspektor hat zu dem Ende dem Forst-Amt Anzeige hievon mit der Bemerkung des erforderlichen Flächenraums zu machen, worauf letzterer in Anwesenheit des Forst- und des Straßenbaubeamten vermessen und versteint, das darauf befindliche Holz aber vom Forst-Amt verwerthet wird. Die Entschädigung der Forst-Verwaltung besteht immer in einer die Zeit der Benützung über zu entrichtenden jährlichen Abgabe

---

[1] Verf. Entwurf vom J. 1817. a. o. a. O., o. a. V. O. vom Juni 1818 §. 19. Regbl. S. 287, und ungedr. F. M. Verf. vom 28. Febr. 1831.

[2] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 35, und o. a. F. M. Verf. vom 28. Febr. 1831.

Digitized by Google

von 1 fl. 30 kr., und in einer beim Aufhören jener für die etwa nöthige weitere Ausfüllung des Platzes, sowie für die Wiederanpflanzung überhaupt zu entrichtenden Aversalsumme von 15 fl. vom Morgen. Außerdem ist der Lieferant des Straßenunterhaltungs-Materials für jede muthwillige Beschädigung des Waldes verantwortlich; solche Leute aber, welche als Waldfrevler berüchtigt sind, bleiben von der Benützung ganz ausgeschlossen. Auch dürfen in den Steinbrüchen nicht nur die oberen Steine herausgenommen, sondern es müssen jene bis auf den Grund oder eine solche Tiefe, welche die Straßenbau-Inspektion als angemessen erkannt, ausgebrochen, und der ausgebrochene Platz mit Abraum, soweit solcher zureicht, wieder gehörig ausgefüllt werden. [3]

b) Erzgruben, welche sich in den Staatswaldungen finden, dürfen von den Hüttenverwaltungen des Staats nach Bedürfniß benützt werden. Zu dem Ende sind jene Verwaltungen befugt, ohne besondere Erlaubniß in den Staatswaldungen nach Erzen zu suchen und zu schürfen, und hiebei nur verpflichtet, die zum Aufsuchen und zum Schürfen bestimmten Personen mit Schürferlaubnißscheinen zu versehen, denselben jede unnöthige Waldbeschädigung zu untersagen, und wenn sie sich dennoch eine solche zu Schulden kommen lassen, den Schürfschein wieder abzunehmen. Soll sodann wirklich ein Grubenbau in Staatswaldungen eröffnet werden, so bedarf es zuvörderst einer besonderen diesfallsigen Anzeige der Hüttenverwaltung bei dem Forst-Amt, worauf erst das auf dem

[3] Unged. F. M. Verf. vom 21. April 1835.

hiezu bestimmten Felde stehende Holz, soweit es nöthig ist, gefällt wird. Für den durch den Grubenbau entgehenden Waldertrag hat die Hütten-Casse der Forstverwaltung, so lange jener dauert, vom Morgen jährlich 1 fl. 30 kr., und wenn die Grube ohne Wiederanwuchs des Feldes mit Holz verlassen wird, eine Aversalsumme von 15 fl. für die von der Forstbehörde zu besorgende Wiederanpflanzung abzutragen. Auch müssen neu ausgebaute Gruben, ehe sie verlassen werden, soweit das Material zureicht, oder soweit dieselben in der Folge wieder mit Holz anwachsen können, und Gefahr hiedurch beseitigt wird, auf Kosten der Hüttenverwaltung ausgefüllt werden. Im Uebrigen ist den Hüttenämtern zur Pflicht gemacht, Waldbeschädigungen durch Schürfer und Bergleute durch strenges Verfahren gegen Schuldige so viel möglich zu verhüten, die Forstämter sind dagegen ihrer Seits angewiesen, die Erzgewinnung zu erleichtern und zu begünstigen. [4]

c) Deckreis und Moos, welches die Staats-Hüttenämter zu ihren Köhlereien bedürfen, wird zu jedesmal regulirten Preisen abgegeben. [5]

II. Die Verwerthung der verschiedenen Nebennutzungen geschieht auf folgende Weise:

1) Die Harznutzung wird, soweit sie die Finanz-Kammern überhaupt nach den Anträgen der Forst-Aemter als zulässig erkennen, unter genauer Anweisung für ihre Vollziehung durch die Förster verpachtet. [6]

---

[4] F. M. Verf. vom 22. Mai 1833 in Widenmanns Forstl. Bl. H. 7. S. 147.

[5] Ungedr. F. M. Verf. vom 19. Mai 1838.

[6] Dienst-Instr. für die Oberförster §, 38. die für Förster §. 15.

Digitized by Google

2) Das wilde Obst, worunter die Waldkirschen, Aepfel und Birnen begriffen sind, die Wachholderbeeren, die Mast wozu die Eicheln, Bucheln und Haselnüße gehören, werden alljährlich nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung an den Meistbietenden verliehen, und zwar das wilde Obst und die Wachholderbeeren gegen Geld, die Mast aber, welche nur unter gewissen Beschränkungen, besonders mit Rücksicht auf die Besaamung der zu verjüngenden Bestände stattfinden darf, gegen Naturallieferungen. Hiebei werden zur Einsammlung jener Früchte, je nach der Zeitigung derselben, besondere Eröffnungstermine festgesetzt, für die Einsammlung des Ankerichs aber noch besondere Lesezettel, ähnlich den Leseholzzetteln ausgetheilt. Die vertragsmäßig eingelieferte Mast wird zunächst für die Waldkultur verwendet, das, was für diesen Zweck entbehrlich ist, aber nach beendigter Lieferung an den Meistbietenden verkauft. [7]

3) Die Grasnutzung wird, insoweit sie sich auf Waldblößen, auf Richtstätten, Feuerbahnen u. s. w. darbietet, nach forstamtlicher Genehmigung im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden gegen ein Geldlokar verpachtet. [8] Im Uebrigen werden Gras, Streu, Weiden, sowie auch die Laubnutzungen nur aus Rücksicht auf besonders dringende örtliche Bedürfnisse mit besonderer Verwilligung der Finanz-Kammern veräußert. Der Preis wird daher in diesen Fällen in der Regel mäßig bestimmt. [9]

Bei dem steigenden Preis des Holzes wird das Harzscharren mehr und mehr beschränkt. S. V. d. K. d. A. von 1833. H. 17. S. 36.

[7] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 39, die für Förster §. 17. F. M. Verf. vom 7. Juli 1829, Erg.-Bd. zum Regbl. S. 459, und vom 27. Oct. 1829, in Christliebs Repert. 1. Suppl.-Bd. S. 15.

[8] Dienst-Instr. für die Oberf. §. 34, die für F. §. 13.

[9] Ungedr. F. M. Verf. vom 8. Juli 1834 und 6. Sept. 1836.

Digitized by Google

4) Das Schneiden von Besenreis außerhalb der Holzschläge wird in den von den Forst-Beamten zu bestimmenden Walddistrikten an einzelne besonders aufgestellte Besenreisschneider auf ein oder zwei Jahre verpachtet, und denselben sofort je ein Erlaubnißschein für ihre Person ausgestellt. Der Pachtschilling wird nach einer Schätzung des anzuweisenden Reisquantums durch das Forst-Amt bestimmt. [10]

5) Für die Benützung von Kohlplatten wird, was die neuen betrifft, das erste Jahr hindurch ein Zins von 2 fl., von älteren aber, von einem Brand ein Zins von 15 kr., von zweien oder einen ganzen Sommer hindurch dauernder Benützung von 30 kr. im Ganzen erhoben. Dieser Zins gibt übrigens kein Recht, Deckmittel an Moos, Laub u. s. w. anzusprechen; jedoch wird die Benützung von solchen, wo sie ohne Schaden geschehen kann, den Köhlern unentgeldlich gestattet, wenn die Verwerthung in Geld nicht eingeführt ist. [11]

6) Die in den Staatswaldungen befindlichen oder neu zu eröffnenden Steinbrüche, Erz- Thon- Lehm- Sand- und Mergelgruben werden da, wo es der Umgebung wegen zuläßig ist, auf besonderes Ansuchen von Privat-Unternehmern, unter der erforderlichen Anweisung hinsichtlich der Benützung, gegen ein nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzendes Geldlokar in Pacht gegeben. [12]

§. 67.

3) Finanzieller Ertrag der Staatsforste.

Der finanzielle Ertrag der Staatsforste, welcher in neuerer Zeit in Folge der veränderten Verwerthung des Holzes

[10] F. M. Verf. vom 26. April 1825 in Widemanns Forstl. Bl. H. 7. S. 139.

[11] F. M. Verf. vom 26. Dec. 1826. im Erg.-Bl. zum Regbl. S. 456.

[12] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 36, die für Förster §. 14,

Digitized by Google

beträchtlich zugenommen hat, ist in dem Haupt-Finanz-Etat für die Verwaltungs-Periode von 1839 bis 1842 folgendermaßen angenommen:

1) Rohertrag (in runder Summe) 2,231,500 fl.
worunter der Holzertrag allein etwa 2,179,680 fl.

2) der Elementar-Aufwand an Besoldungen und Kanzleiaufwand für die Oberförster, Revierförster und Forstschutzdiener, an Steuern und Gülten, für Holz-, Streu- und Weide-Berechtigungen, für Culturen, die Wegherstellung und Unterhaltung, Schlagvermessung und Holzhauerlöhne 990,800 fl.

der Reinertrag also 1,240,700 fl. [1]

III. Jagden.

§. 68.

1) Bestand des Staatseigenthums an Jagden.

In nächster Verbindung mit dem Eigenthum des Staats an Waldungen steht das an Jagden. Hiezu gehören zunächst und hauptsächlich die eigentlichen Jagdrechte; seinem ganzen Umfang nach begreift dasselbe aber noch einige weitere nutzbare Rechte unter sich, welche deßhalb hier auch zugleich in Betracht kommen, als: Jagdfrohnen, Hundeaufstockungsrechte, Ansprüche auf Entschädigung für die bei Waldausstockungen entgehende Wildfuhr, und die Nebennutzungen von kleineren Waldthieren, wie Schnecken, Ameiseneier und wilde Bienen. [1]

[1] V. d. K. d. A. von 1839, Bd. 10. S. 40 ff. Dieses Resultat ist jedoch als kein reines zu betrachten, weil ein großer Theil des Aufwands, besonders der Personal-Aufwand zugleich für forstpolizeiliche Zwecke gemacht wird, und auch die Reallasten zu demselben gerechnet werden. S. V. d. K. d. A. von 1833. Bd. 17. S. 56, von 1836. Bd. 10. 2. Abth. S. 49.

[1] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 77.

Digitized by Google

Der Umfang des Jagd-Eigenthums des Staats ist nicht näher anzugeben, und nur soviel hievon zu bemerken, daß dasselbe sich kaum über die Hälfte des Landes erstreckt, [2] und ein Theil desselben zudem noch einen Bestandtheil des Krondotations-Vermögens bildet. [3]

2) Verwaltung des Staats-Eigenthums an Jagden.

§. 69.

a) Im Allgemeinen.

Die Verwaltung des Staats-Eigenthums an Jagden ist im Allgemeinen unter dieselben Elementar-Stellen gesetzt, wie die der Staatswaldungen. Das Materielle der Verwaltung ist daher in der Hauptsache den Forst-Aemtern und den Förstern unter den gleichen Dienstverhältnissen, wie solche in Beziehung auf die Forst-Verwaltung bestimmt sind, übertragen. [1] Eben so sind die Forstschutzdiener angewiesen, eine entsprechende Aufsicht auch über die Staats-Jagden zu führen, und Eingriffe in die hieraus fließenden Nutzungen zur Anzeige zu bringen. [2] Die Einbringung und Verrechnung der Jagdgefälle ist gleich der der Forstgefälle den Cameral-Aemtern aufgetragen. [3]

§. 70.

b) Erhaltung des wesentlichen Bestandes.

Bei dem Zusammenhang, in welchem die Staats-Jagden größtentheils mit dem Staatswaldbesitz stehen, und im Hin-

[2] Memminger, Beschreibung von Würtemberg S. 416.

[3] Bekanntmachung des Oberhofraths vom 11. April 1818. Regbl. S. 177.

[1] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 42., die für Förster §. 29.

[2] Dienst-Instr. für die Waldschützen §. 1—3. 8.

[3] O. a. V. O. vom 4. Juni 1819. §. 3. Regbl. S. 294.

Digitized by Google

blick auf die Störungen, welche dieser erleiden könnte, wenn fremde Jagdrechte auf ihm haften würden, sowie auf die vielfachen Conflikte, in welche bei dem jetzigen Stande der landwirthschaftlichen Cultur Privat-Jagdrechte mit dem Grundbesitze zu gerathen pflegen, wird das Staats-Eigenthum an Jagden, abgesehen von der gesetzmäßigen Ablösung der dazu gehörigen Frohnen und Hundeaufstockungsrechte, stets ganz vollständig in seinem Bestande erhalten. Eine Vermehrung desselben findet übrigens nicht häufig statt, sondern nur entweder zufällig in Verbindung mit der Erwerbung von andern, zumal größeren Vermögens-Objekten, oder was der Finanz-Verwaltung besonders erwünscht sein muß, durch Ablösung der auf einzelnen Staatswaldungen haftenden Jagdrechte dritter, und bei Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Jagdrechte.

Die Mittel zu Erhaltung des Bestandes der Staats-Jagden sind von keiner eigenthümlichen Art, sondern nur die der Domanial-Verwaltung im Allgemeinen, also namentlich die Erhaltung der Jagdgränzen und Jagdgränzbeschreibungen; eine wichtige Beihülfe gewähren aber hiebei die durch die Landes-Vermessung aufgenommenen Flurkarten, indem auf denselben sämmtliche Jagdgränzen, insoweit sie von den Markungsgränzen abweichen, ausdrücklich bezeichnet sind. [1]

c) Finanzielle Benützung.

§. 71.

aa) Jagden.

Die finanzielle Benützung der Staats-Jagden und der dazu gehörigen Nebennutzungsgegenstände ist im Ganzen, so-

[1] O. a. Instr. für das Bureau der Primär-Cataster vom 28. Juli 1830 §. 34.

Digitized by Google

wohl des kleinen Umfangs dieses Vermögenstheils, als seiner Natur an sich wegen, einfach, jedoch bei den einzelnen Objekten je verschiedener Art.

Was zunächst die Jagden selbst betrifft, so werden dieselben theils durch Selbstverwaltung, theils durch Verpachtung benützt. Unter diesen beiden Benutzungs-Arten findet jedoch

I. Die Selbstverwaltung, in früheren Zeiten die Regel, nur noch ganz ausnahmsweise dann statt, wenn eine angemessene Verpachtung nicht zu Stande gebracht wird. Die Ausübung der Jagd ist in diesem Fall dem betreffenden Förster unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Forst-Amts übertragen, und hiefür in Absicht auf die Erzielung angemessener Nutzungen Folgendes vorgeschrieben:

1) Zu Begründung einer nachhaltigen Benützung hat der Förster alljährlich Register über den Edel-, Damm- und Reh-Wildstand, und Etats über die Haasen und das Federwild dem Forst-Amt vorzulegen, und erhält hierauf von diesem nach Maßgabe der bei der Finanz-Kammer einzuholenden Weisungen Bescheid darüber, was von ihm nachhaltig zur Nutzung gebracht werden kann.

2) Behufs der unmittelbaren Jagd-Ausübung und Unterhaltung werden die erforderlichen Sulzen, Sohlen und Richtstätten auf Staatskosten hergestellt, auch die erforderliche Anzahl von Fröhnern dem Förster in jedem Monat durch den Oberförster angewiesen. Der Förster selbst hat sich mit den nöthigen Jagdhunden zu versehen, und die erforderlichen Jagdgeräthschaften in vollkommenem Stande zu erhalten. Im Uebrigen liegt demselben ob, die Jagd ordnungsmäßig zu begehen, angeschossenes Wild fleißig aufzusuchen, und überhaupt auf Erhaltung eines der Waldfläche und den übrigen Verhält-

Digitized by Google

nissen entsprechenden Wildstandes hinzuwirken. Auch ist ihm noch besonders die Verminderung des Raubzeugs anbefohlen, und dafür das Rauchwerk zur Entschädigung überlassen.

3) Das der ertheilten Weisung gemäs geschossene oder gefangene Wildpret, für welches der Förster bestimmte Schuß- und Fanggelder erhält, wird entweder auf Anweisung an die Hof-Oekonomie zu den jeweiligen Verkaufs-Preisen abgeliefert, oder sogleich verwerthet, und zwar Edel- und Damm-Wild nach dem ohne Haut und Geweihe urkundlich ausgemittelten Gewicht, Rehe und Federwild dem Stück nach, beides je zu den auf Antrag des Forst-Amts von der Finanz-Kammer festgesetzten Preisen, Häute und Geweihe aber im urkundlichen öffentlichen Aufstreich unter Vorbehalt höherer Genehmigung. Ueber die Verwerthung der Haasen werden durch das Forst-Amt alljährlich Accorde mit den sich zeigenden Unternehmern auf das Meistgebot abgeschlossen. [1]

II. Die Benützung der Jagden durch Verpachtung bildet um ihrer größeren Einfachheit willen durchaus die Regel. Behufs derselben sind

1) Die zu verpachtenden Jagdbezirke nach den von den Finanz-Kammern ergehenden Weisungen innerhalb der Reviere in einzelne Distrikte je mit Rücksicht darauf eingetheilt, daß eines Theils jeder dieser Distrikte ohne Nachtheil neben den andern bestehen, benützt und behandelt werden kann, andern Theils aber auch die Concurrenz der Pachtliebhaber nicht geschwächt, und die Zahl der Jagdpächter zum Nachtheil der Jagd und der bürgerlichen Ordnung nicht zu groß wird. [2]

[1] Dienst-Instr. für die Oberförster §. 42—44, die für die Förster §. 29—31.

[2] Verf. des vormal. Forstraths vom 5. Dec. 1818 im Erg.-Bl. zum Regbl. S. 441.

Digitized by Google

2) Die Verpachtung selbst findet im öffentlichen Aufstreich unter Vorbehalt der finanzkammerlichen Genehmigung statt. Hiebei werden sowohl ganze Gemeinden, als einzelne Personen, unter letzteren aber nur unbescholtene Bürger, welche die Pachtbedingungen zu erfüllen, namentlich die erforderliche Caution zu leisten vermögen, auch zum Gewehrbesitz entweder schon berechtigt, oder doch darüber sich auszuweisen im Stande sind, daß sie nach Erlangung des Jagdpachts die Erlaubniß hiezu erlangen werden, zugelassen. Gemeine Land- und Handwerksleute, deren häusliche Verhältnisse durch Ausübung der Jagd eine nachtheilige Störung erleiden würden, sind von der Concurrenz ganz ausgeschlossen.[3] Förster und Oberförster dürfen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke nur mit besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums an den Jagdpachtungen Theil nehmen; überhaupt ist dem Forstpersonal jede nachtheilige Einwirkung hierauf strenge und bei Strafe des völligen Ausschlusses von der Concurrenz untersagt.[4]

3) Die Pachtbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Die Pachtzeit wird bei Gemeinden auf alle Zukunft, bei einzelnen Personen auf ihre Lebenszeit festgesetzt, mit Ausnahme der Oberförster, bei welchen der Pacht mit einer Aenderung ihrer amtlichen Verhältnisse von selbst erlöscht. Den Jagdpächtern ist jedoch jeder Zeit die Aufkündigung unter der Bedingung gestattet, daß sie die Finanz-Verwaltung für einen etwaigen Min-

---

[3] O. a. Verf. des Forstraths vom Dec. 1818 und ungedr. F. M. Verf. vom 6. April 1841.

[4] Ungedr. F. M. Verf. vom 16. Oct. 1822, und F. M. Verf. vom 14. Juli 1827 in Christliebs Rep. 1. Suppl.-Bd. S. 193.

Digitized by Google

dererlös bei der nächstfolgenden Wiederverpachtung fünf Jahre lang entschädigen. Der Finanz-Verwaltung dagegen bleibt das Recht vorbehalten, je von fünf zu fünf Jahren am Schluß des Pachtjahrs den Pacht ohne vorgängige Aufkündigung gegen Zurückzahlung eines jährlichen Pachtschillings aufzuheben.

b) Gemeinschaftliche Pachtungen Mehrerer sind verboten, und nur der Beitritt eines einzigen sogleich zu benennenden Theilnehmers gestattet. Ebenso sind auch Afterpachte verboten.

c) In Ansehung aller auf die Ausübung des Jagdrechts sich beziehenden Rechtsverhältnisse tritt der Jagdpächter gegenüber von anderen Staats-Angehörigen, namentlich den Grundbesitzern, ganz in die Stelle der Pachtherrschaft. Er hat daher alle in dieser Beziehung bestehende Normen zu befolgen, und hierüber einen schriftlichen Revers auszustellen.

d) Ebenso tritt der Pächter in Ansehung der von Andern in Natura zu leistenden Jagddienste und der hiefür zu gewährenden Gegenleistungen ganz in die Stelle der Pachtherrschaft ein. Die von dienstpflichtigen Gemeinden und Privaten zu bezahlenden Surrogatgelder bleiben jedoch der Finanz-Verwaltung vorbehalten, wenn solche anders nicht durch eine Privatübereinkunft zwischen dem Pächter und den Dienstpflichtigen angesetzt werden, was den Pächtern nicht verwehrt ist.

e) Der Pächter hat die Jagd weidmännisch den bestehenden jagdpolizeilichen Normen gemäs zu behandeln. Zeigt sich in einem Pachtdistrikt nach amtlich geführten Beschwerden schwarzes Wild oder ein reißendes Thier, so werden die erforderlichen Jagden darauf nach der sich

Digitized by Google

bedingenden Form durch das betreffende Forst-Amt angeordnet, und unter Beiziehung der Jagdpächter vollführt. Neue Sulzen, Sohlen und Richtstätten dürfen von dem Pächter eigenmächtig weder angelegt, noch die bestehenden erweitert werden.

f) Das geschossene oder gefangene Wild aller Art kann von dem Pächter, insofern nicht dessen Ablieferung zur Hof-Oekonomie in einzelnen Fällen einbedungen ist, nach freier Willkühr, ohne Berücksichtigung einer früher bestandenen Taxe, verwendet und verwerthet werden.

g) Der Jagdschutz wird auch in den Pachtjagdbezirken soviel möglich von dem Staatsforstpersonal gehandhabt; eine weitere Verbindlichkeit liegt demselben aber gegen den Pächter in Beziehung auf die Jagdausübung nicht ob. Zur Anzeige gebrachte Jagd-Excesse werden unter allen Umständen durch die Jagdpolizeibehörden untersucht und bestraft, so daß dem Pächter nur eine Ersatzforderung für erlittenen Schaden zusteht.

h) Der Pachtschilling wird mit Rücksicht darauf festgesetzt, daß die Surrogatgelder für die Jagddienste immer der Finanz-Verwaltung vorbehalten bleiben, und demgemäs für den Fall, daß die Leistung der Naturaldienste theilweise oder ganz aufhören wird, zum Voraus die Quote des Nachlasses hievon für einzelne Orte und Dienstleistungen bestimmt. Der demgemäs schuldige Pachtschilling ist immer ein Jahr voraus zu entrichten. Veränderungen in dem Pachtschilling finden nie statt; der Pächter kann daher auch weder für erlittenes Unglück, für etwa eintretende Culturveränderungen u. s. w., noch für unmittelbaren Aufwand auf Erhaltung und Ausübung der Jagd irgend eine Entschädigung ansprechen.

Digitized by Google

i) Für die richtige Erfüllung der Pachtbedingungen hat der Pächter eine Caution im anderthalbfachen Betrag des Pachtschillings einzulegen. [5]

4) Ueber die Erfüllung der Pachtbedingungen von Seiten der Jagdpächter haben die Revierförster strenge zu wachen. Auch haben sie immer dafür zu sorgen, daß der Wildstand in einer der Waldfläche und den übrigen Umständen entsprechenden Größe erhalten werde. [6]

5) Steht der Ertrag des Jagdbezirks zum Nachtheil der Finanz-Verwaltung im Mißverhältniß zum Pachtschilling, so liegt der betreffenden Finanz-Kammer ob, wegen besserer Verpachtung von jenem sobald als möglich Einleitung zu treffen. [7]

§. 72.

bb) Nebennutzungsgegenstände.

Die Benützung der zu dem Staats-Jagdeigenthum gehörigen Nebennutzungsgegenstände findet großen Theils getrennt von den Jagden selbst statt; sie ist übrigens von geringer Bedeutung.

1) Die Jagdfrohnverbindlichkeiten kommen zum großen Theil in Verbindung mit den Jagden in der Art zur finanziellen Benützung, daß sie, wie bereits näher angeführt wurde, entweder den Jagdpächtern zugleich mit in den Pacht gegeben, oder bei der Selbstverwaltung jener den Förstern behufs der Jagdausübung angewiesen werden. Ein anderer kleinerer Theil ist jedoch Gegenstand einer abgesonderten Benützung, indem den Pflichtigen mittelst besonderer Verträge, welche

[5] O. a. Verf. des Forstraths vom Dec. 1818. Ungedr. F. M. Verf. vom 29. Mai 1824. 19. März 1833 und 22. Juli 1840.

[6] Dienst-Instr. für die Förster §. 29.

[7] O. a. F. M. Verf. vom März 1833.

Digitized by Google

finanzkammerlicher Genehmigung unterliegen, Geldsurrogate statt der Naturalleistung angesetzt werden. Uebrigens ist dieser Domanialvermögenstheil neuerlich in Folge der gesetzlichen Ablösungs-Erleichterungen vielfach beseitigt worden.

2) Die Verpflichtung zur Hundeaufstockung wird in der Regel durch den Ansatz eines Surrogatgelds benützt, dieses aber, wofern nicht das Lagerbuch oder eine rechtsgültige Observanz ausdrücklich etwas hierüber bestimmt, ganz allgemein auf 4 fl. jährlich festgesetzt, welcher Betrag auch bei der Ablösung zu Grunde zu legen ist. [1]

3) Die an einzelnen Orten lagerbüchlichen Bestimmungen gemäs bei Ausstockung von Waldungen zu entrichtenden Surrogatgelder für entgehende Wildfuhr werden eintretenden Falls einfach jenen Bestimmungen gemäs angesetzt und eingezogen.

4) Die in den Waldungen der Staatsjagdbezirke sich findenden Ameiseneier und Waldschnecken werden, wo nicht Verträge und Herkommen ein Anderes vorschreiben, durch die Förster an die Meistbietenden verpachtet. Die Gewinnung wilder Bienen soll den sich zeigenden Liebhabern gegen die forstordnungsmäßige Gebühr, den hälftigen Ertragswerth, überlassen, und durch die Förster die erforderliche Anweisung hiezu ausgestellt werden. [2]

§. 73.

3) Finanzieller Ertrag der Staatsjagden.

Der Ertrag des Staats-Jagdeigenthums ist in dem Haupt-Finanz-Etat für die Jahre $18^{39}/_{42}$ einschließlich des

[1] F. M. Verf. vom 1. Oct. 1818 im Erg.-Bd. zum Regbl. S. 441. Ungedr. F. M. Verf. vom 27. Oct. 1820.

[2] Dienst-Instr. für die Förster §. 18. die für die Oberförster §. 40. Vgl. Forstordnung vom 1. Juni 1614. Thl. III. Tit. Von Imen.

Digitized by Google

Ertrags an Jagdstrafen und Confiskationen im Belauf von 671 fl., im Ganzen angenommen auf 24,000 fl., worunter jedoch die Jagd-Pachtgelder allein die Summe von 22,150 fl. ausmachen. [1]

IV. Holzgärten nebst Flößereien.

§. 74.

1) Bedeutung und Bestand der Holzgärten.

Theils um den Holzmangel einzelner Gegenden des Landes mit dem Holzüberfluß anderer überhaupt einigermaßen auszugleichen, theils und insbesondere um den Holzbedarf der Staatsverwaltung auf solchen Punkten des Landes, wo er zufolge der Concentrirung vieler Verwaltungszweige von sehr beträchtlicher Ausdehnung ist, zu angemessenen Preisen sicher zu stellen, werden an mehreren Orten größere Brennholz-Niederlagen, sogenannte Holzgärten, auf Rechnung des Staats unterhalten, in welche alljährlich die jenen Zwecken entsprechenden Holz-Vorräthe aus holzreicheren Gegenden, besonders aus den von einer größeren Nachfrage entfernteren Staatswaldungen behufs jener Verwendung beigebracht werden. [1]

Solcher Holzgärten bestehen im Ganzen sieben, der in Stuttgart mit den Filial-Holzgärten in Waiblingen und Neckarrems, der in Bissingen mit den Filial-Holzgärten zu Bietigheim und Vaihingen, und der zu Nagold. Das in diesen Holzgärten angelegte Domanial-Vermögen besteht in den zu Aufbewahrung der Holzvorräthe dienenden Grund-

[1] Haupt-Finanz-Etat von 1839 bis 1842. Rgbl. von 1839. S. 444. V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 77.

[1] V. d. K. d. A. von 1836. Bd. 10. 2te Ath. S. 87.

Digitized by Google

ſtücken nebſt den dazu gehörigen Verwaltungsgebäuden, in den zu Beiſchaffung eines großen Theils der Vorräthe unterhaltenen Floßeinrichtungen auf der Enz und Rems, endlich in einem eigenen Betriebs-Capital von 60,000 fl.[2]

2) Verwaltung der Holzgärten.

§. 75.

a) Im Allgemeinen.

Die Verwaltung der Holzgärten beſteht im Allgemeinen in der ihren Zwecken entſprechenden Erhaltung und Benützung der in denſelben angelegten ſtehenden und umlaufenden Capitalien.

Zu Erhaltung dieſer Capitalien beſtehen ihrer Natur nach wenige eigenthümliche Einrichtungen. Die Gebäude werden aus dem allgemeinen Baufonds des Finanz-Miniſteriums gleich andern hierauf angewieſenen Staatsgebäuden erhalten; für die Erhaltung der Floßanſtalten haben die Holzverwaltungen inſoweit, als letztere um der Scheiterholzflößereien willen beſtehen, mit Beihülfe des Waſſerbau-Inſpektors nach allgemeinen Verwaltungsgrundſätzen zu ſorgen; die Erhaltung des Betriebs-Capitals endlich iſt durch die allgemeine Caſſen- und Rechnungs-Controle geſichert. Eine Vermehrung oder Verminderung, oder eine völlige Zurückziehung jener Capitalien liegt bis jetzt, der durch die Holzgärten zu erreichenden Zwecke wegen, nicht in der Abſicht der Finanzverwaltung.[1]

Ganz eigenthümlicher Art iſt dagegen die finanzielle

[2] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 79 ff.

[1] Eine theilweiſe Zurückziehung wäre durch eine Verpachtung der Holzgärten möglich, ohne daß deßhalb auf die Einrichtung überhaupt verzichtet werden müßte. Vgl. (Seutter) Ueber die Adminiſtration der Holzgärten. Stuttgart 1821.

Digitized by Google

Benützung der Holzgärten. Sie zerfällt in die An- und Beischaffung der erforderlichen Holzvorräthe, und in die Verwendung derselben, wofür je besondere Vorkehrungen bestehen. Im Allgemeinen ist aber die Besorgung dieses Verwaltungszweigs unter der unmittelbaren Leitung der betreffenden Finanz-Kammern drei Holzverwaltern übertragen,[2] von denen Jeder einen der obenangeführten Holzgärten, nebst den dazu gehörigen Filial-Holzgärten zu verwalten hat. Denselben ist auch das nöthige Hülfspersonal an Aufsehern und Holzsetzern, der Holz-Verwaltung Bissingen aber noch außerdem für den Betrieb des Enz-Scheiter-Holzfloßes ein eigener Floß-Inspektor beigegeben. Auch ist das Forstpersonal in einigen Beziehungen zu ihrer Unterstützung verpflichtet.

§. 76.

b) An- und Beischaffung der Holzgarten-Vorräthe.

Die Größe der in die Holzgärten aufzunehmenden Holzvorräthe wird alljährlich nach dem jeweiligen Holzbedarf und der Gelegenheit zu dessen Erlangung, auf den Grund der von den Holzverwaltungen zu entwerfenden Betriebsplane, durch die höhere Verwaltungs-Behörde festgesetzt. Die wirkliche An- und Beischaffung dieser Vorräthe wird sodann im Allgemeinen folgendermaßen behandelt:

I. Die Anschaffung des Holzbedarfs wird bei weitem zum größten Theil durch Abgabe aus den Staatswaldungen im Schwarzwald und im Welzheimer Wald im Revierpreise, zu einem kleinen Theile durch Ankauf aus dortigen Privat-

[2] Ueber die staatsdienstliche Stellung der Holz-Verwalter s. Dienstpragmatik von 1821 §. 3. Die Besoldungen derselben sind verschieden bestimmt. S. V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 100, 106 und 84.

Digitized by Google

waldungen bewirkt.[1] In der ersteren Beziehung erhalten die betreffenden Forst-Aemter durch die Finanz-Kammern die erforderliche Anweisung, der Ankauf von Privaten aber wird theils den betreffenden Forst-Beamten aufgetragen, theils durch den Floß-Inspektor besorgt, theils, namentlich für den Holzgarten in Nagold, in Accord gegeben.

II. Die Beischaffung des auf diese Weise angeschafften Holzes in die Holzgärten geschieht im Allgemeinen theils durch Verflößung, theils durch Transport auf der Achse. Namentlich wird der Bedarf der Holzgärten zu Bissingen, Bietigheim und Vaihingen auf der Enz, der der Holzgärten zu Neckarrems und Waiblingen auf der Rems, und der des Holzgartens zu Nagold auf der Nagold beigeflößt, dem Holzgarten in Stuttgart dagegen sein Bedarf theils aus den Holzgärten zu Waiblingen, Bissingen und Bietigheim, theils aus näher gelegenen Forsten auf der Achse beigeführt. Die Vorkehrungen für diese Beischaffung sind folgende:

1) Bei der Zufuhr auf der Achse wird das Holz bis zur Abfuhr unter Aufsicht gestellt, der Fuhrtransport aber in Accord gegeben, und endlich die richtige Ablieferung im Holzgarten controlirt. Was dagegen

2) die Beiflößung des Holzes betrifft, so veranlaßt solche mancherlei verschiedene Geschäfte, welche im Ganzen zwar auf Rechnung des Staats vorgenommen, im Einzelnen aber auch so viel möglich an tüchtige Unternehmer verdingt werden. Vor Allem wird zu dem Ende

a) das aus den Staatswaldungen abgegebene Holz von der betreffenden Holzverwaltung übernommen, sofort an luftigen und freien, die Austrocknung begünstigenden

[1] V. d. K. d. A. von '839. Bd. 10. S. 84. 98.

Digitized by Google

Orten aufgestellt, auf den zur Verflößung bestimmten Zeitpunkt aber zeitig an das Floßwasser beigeschafft. Dasselbe geschieht bei dem erkauften Holz; jedoch wird hier so viel möglich dahin gewirkt, daß die Verkäufer dasselbe selbst an das Wasser schaffen und hier urkundlich übergeben.

b) Vor dem Einwerfen wird das Floßholz urkundlich abgestochen, mit einem eigenen Floßzeichen angeschlagen, das nasse und schwere Holz hiebei ausgeschieden und entweder sogleich verkauft oder für den künftigen Floß aufbewahrt.

c) Während des Floßgangs werden stationsweise Hüter längs der Floßstraße aufgestellt; das Sinkholz wird ausgestochen, aufgesetzt und entweder, namentlich wenn es von geringem Betrag, oder Entwendung zu befürchten ist, verkauft oder auf den nächsten Holzfloß aufbewahrt.

d) Das bis zu den Holzgärten beigeflößte Holz wird hier ausgezogen, unter sorgfältiger Sortirung in regelmäßige Beugen aufgestellt und urkundlich abgestochen. Das zum Einsetzen in Klafter nicht geeignete Holz nebst Spänen wird dagegen sobald als thunlich urkundlich verwerthet.[2]

§. 77.

c) Verwendung der Holzgarten-Vorräthe.

Die auf die vorbemerkte Weise in den Holgärten aufgestellten Holzvorräthe werden, der Bestimmung jener gemäß, theils zu Befriedigung des eigenen Holzbedarfs der Staatsverwaltung abgegeben, theils verkauft.

---

[2] Bes. gedr. Instr. des Floß-Inspektors bei dem Enz-Scheiterfloß vom 3. Aug. 1839.

Digitized by Google

1) Die aus den Holzgärten zu befriedigenden Holzbedürfnisse der Staatsverwaltung bestehen namentlich in dem gesetzlichen Holz-Deputat der Civilliste, in Holz-Besoldungen von Staats-, Kirchen- und Schul-Dienern, und dem Holz-Aufwand von Staats-Anstalten aller Art, besonders der in der Hauptstadt befindlichen, und belaufen sich im Ganzen auf eine bedeutende Summe. Sie werden theils von der Staats-Haupt-Cassenverwaltung, theils von den betreffenden Finanz-Kammern selbst angewiesen, und jener zu gewissen festen Normalpreisen, das Meß Tannen-Holz zu 11 fl., das Meß Buchenholz zu 15 fl. aufgerechnet. [1]

2) Der Verkauf des nicht zur Befriedigung des eigenen Staatsbedarfs erforderlichen Holzes geschieht in der Regel zu festen Preisen, welche zu dem Ende von der Finanz-Kammer nach den laufenden Marktpreisen regulirt werden. [2] Nur den bei den Ministerien und Centralstellen in Stuttgart angestellten Staats- und den ständischen Dienern wird je ein nach ihrem Rang bestimmtes Quantum buchenen Holzes zu dem Normalpreis von 15 fl. für das Meß Floßholz, und von 17 fl. für das Meß auf der Achse beigeführten Holzes für ihren eigenen Bedarf und daher mit der Bestimmung aus dem Holzgarten in Stuttgart abgegeben, daß derjenige, welcher Etwas über seinen Bedarf abfassen und sofort verkaufen oder Anderen anweisen würde, in eine in die Armen-Casse zu erlegende Geldbuße von dem doppelten Werth des bezogenen Holzquantums verfalle. [3] Im Uebrigen soll bei der

[1] Cassen- und Rechn.-Instr. von 1818. §. 17., und o. a. Verf. der Ober-Rechnungskammer vom April 1820.

[2] Ungedr. F.-M.-Verf. vom 7. Juli 1838.

[3] F. M. Verf. vom 12. Jan. 1818. Regbl. S. 15., vom 16. Dec. 1824. Regbl. S. 940. Ungedr. F. M. Verf. vom 10. Juni

Digitized by Google

Abgabe von Holz durchaus keine Begünstigung einzelner Holzkäufer vor andern stattfinden.[4]

3) Ein Theil der Holzvorräthe geht durch Abgang ganz verloren; die zulässige Größe desselben ist in sämmtlichen Enz-Holzgärten für das buchene und tannene Scheiterholz auf 2 Procent, für das Prügelholz auf 3 Procent festgesetzt, so daß ein höherer Abgang durch besondere Umstände gerechtfertigt werden muß.[5] Um diesen Abgang zu controliren, wird alljährlich ein Abstich der Holzvorräthe in sämmtlichen Holzgärten vorgenommen.

§. 78.

3) Finanzieller Ertrag der Holzgärten.

Da dem Angeführten zufolge ein großer Theil der Holzgarten-Vorräthe zu festen, unter den Marktpreisen stehenden Normalpreisen abgegeben, jene Vorräthe aber um die örtlichen Marktpreise angeschafft und sodann mit einem weiteren bedeutenden Kostenaufwand beigeschafft werden müssen, so vermögen die in den Holzgärten angelegten Capitalien der Natur der Sache nach keinen hohen Ertrag abzuwerfen. Was namentlich den Holzgarten in Stuttgart nebst den dazu gehörigen Filial-Holzgärten betrifft, so gewährt der Betrieb desselben in der Regel gar keinen Ertrag, vielmehr ist derselbe mit Verlust verbunden, da er vorzugsweise die

---

1830., 5. Oct. 1830., 13. Nov. 1830., und 8. Sept. 1835. Auf dem Landtag von 1839 wurde auch für das Officiers-Corps in Stuttgart die Abgabe von Holz zu ermäßigten Preisen angesprochen. S. V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 82.

[4] Ungedr. F. M. Verf. vom 15. Juli 1824.

[5] Ungedr. F. M. Verf. vom 15. Juli 1824.

Digitized by Google

Bestimmung hat, den großen Holzbedarf der Civilliste, des Militärs, der Kanzleien und anderer öffentlichen Anstalten in Stuttgart zu decken, und den daselbst angestellten öffentlichen Dienern das zu ermäßigten Preisen anzusprechende Holz abzugeben. Dagegen liefert der Holzgarten in Bissingen nebst den dazu gehörigen Filialholzgärten, und ebenso der in Nagold immerhin einige Ertragsüberschüsse, da sie ihre Vorräthe zu einem großen Theil auch an Privatleute zu verwerthen haben.

In dem Haupt-Finanz-Etat für die Jahre 1839 bis 1842 ist der Reinertrag des Holzgartens in

Bissingen auf	10,750 fl.
der des Holzgartens in Nagold auf	5400 fl.
zusammen auf	16,150 fl.
dagegen der Ausfall beim Holzgarten in Stuttgart auf	4192 fl.
der Reinertrag der Holzgärten im Ganzen also in runder Summe auf	12,000 fl.

angenommen worden. [1]

§. 79.

V. Torfgruben.

Einen zwar nicht bedeutenden, jedoch in mehrfacher Beziehung vortheilhaften Bestandtheil des Domanial-Vermögens bilden einige Torfgruben, bei Sindelfingen, Schopfloch, Brenz, und das sogenannte Wilhelmsfeld im Forst-Revier Langenau, welche auf Staatsrechnung betrieben werden. [1]

Der Betrieb wird, mit Ausnahme desjenigen auf dem Wilhelmsfeld, welcher zunächst für das Hüttenwerk Königs-

[1] Haupt-Finanz-Etat von 1839 bis 1842. Regbl. von 1839. S. 444. V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 78. ff. und 96 ff.

[1] Memminger, Beschreibung von Württemberg, S. 405.

Digitized by Google

bronn stattfindet, und deßhalb einen Bestandtheil dieser Verwaltung bildet, alljährlich durch die betreffenden Finanz-Kammern seiner Ausdehnung nach regulirt. Die unmittelbare Verwaltung ist eigenen Torfinspektoren übertragen, welche in dieser Beziehung den Finanz-Kammern unmittelbar untergeordnet, hinsichtlich der Kassen- und Rechnungs-Führung über Theilrechner der Cameral-Aemter sind, so daß sie an dieselben ihre Ueberschüsse abzuliefern und auch von denselben die erforderlichen Geldzuschüsse zu empfangen haben. [2] Bei den hiemit verbundenen Geschäften werden, was einen nicht unbedeutenden finanziellen Vortheil gewährt, vorzugsweise solche Strafschuldner verwendet, welche nicht in den betreffenden Forst- und Cameralamts-Bezirken beschäftigt werden können. [3] Der gewonnene Torf wird zu festen, mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse von der Finanz-Kammer zu bestimmenden Preisen verkauft.

Der finanzielle Ertrag ist wegen seiner Vermischung mit den Einkünften aus Staatsgütern nicht genau und nur soviel hievon anzugeben, daß er einen Haupttheil des obenangeführten Ertrags aus selbst verwalteten Staatsgütern im Belauf von 15,183 fl. 30 kr. ausmacht. [4]

---

[2] Ungedr. F. M. Verf. vom 24. Mai 1823.
[3] O. a. F. M. Verf. vom 6. Nov. 1835.
[4] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 11.

Viertes Kapitel.

Grundsätze und Normen der Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke.

§. 80.

I. Im Allgemeinen.

Die Berg- und Hüttenwerke des Staats nebst den unter eine und dieselbe Abtheilung zu stellenden weiteren Gewerbsanlagen, einer mit einem Hüttenwerk in Verbindung stehenden Gewehrfabrik, und einer Glashütte bilden einen mehr in nationalökonomischer, als in finanzieller Beziehung bedeutenden, jedoch auch in letzterer Hinsicht sehr bemerkenswerthen Bestandtheil des unmittelbaren Staatsvermögens. Die Verwaltung dieser Gegenstände geschieht mit einer unbedeutenden Ausnahme durchaus auf Staatsrechnung. Sie ist daher unter die unmittelbare Aufsicht einer dem Finanz-Ministerium untergeordneten eigenen, entsprechend organisirten technischen Behörde, des Bergraths gestellt, welcher die Mittelstelle für diesen Verwaltungszweig bildet,[1] und aus einem Vorstand, vier Collegialmitgliedern, und dem erforderlichen Kanzleipersonal besteht.[2] Ebenso sind die hierüber gesetzten unmittelbaren Verwaltungsstellen je mit eigenen technischen Beamten besetzt, sonst übrigens verschieden organisirt. In Beziehung

[1] V. Ed. vom 18. Nov. 1817. §. 44. Dienst-Instruktion für den Bergrath vom 6. Febr. 1835. §. 1. Regbl. S. 72.

[2] Staatshandbuch von 1839. S. 151. Hiebei ist aber zu bemerken, daß dem Bergrath auch die Aufsicht über die Verwaltung der Salinen und die Handhabung des Berg-, Salz- und Münzregals obliegt.

Digitized by Google

auf die materiellen Grundsätze der Verwaltung ist bei der Verschiedenheit ihrer Objekte im Allgemeinen nichts Besonderes zu erwähnen, und somit auf diese im Einzelnen zu verweisen.

§. 81.

II. Bergwerke.

Ein Betrieb von Bergwerken findet auf Staatsrechnung gegenwärtig statt theils auf Eisenerze, theils auf Steinsalz, theils auf edle Metalle. Unter diesen verschiedenen Zweigen des Bergbaubetriebs sind jedoch die beiden ersteren in enger Verbindung mit dem Betrieb der Eisenhüttenwerke und der Salinen, und daher zugleich mit diesen zu betrachten. Der Bergbau auf edle Metalle, dessen demnach hier allein zu erwähnen ist, beschränkt sich dagegen auf zwei Versuchsbaue, welche in der Gegend von Reinerzau rein aus staatswirthschaftlichen Rücksichten betrieben werden, um den etwaigen Reichthum des Landes an Mineralien aufzufinden und nutzbar zu machen. Derselbe wirft nicht nur keinen Ertrag ab, sondern erfordert fortdauernd eine Zubuße, wozu in dem Haupt-Finanz-Etat von 1839 bis 1842 jährlich 6000 fl. ausgesetzt sind. [2] Die unmittelbare Leitung dieses Bergbaus nach den vom Bergrath genehmigten Betriebsplanen ist einem Bergmeister übertragen. [3]

---

[1] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 9. S. 200 ff. Vgl. auch Memminger, Beschreibung von Württemberg S. 354.

[2] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 9. a. a. O.

[3] Dienst-Instr. für den Bergrath §. 3.

Digitized by Google

III. Hüttenwerke.

§. 82.

1) Bestand des Staats-Eigenthums an Hüttenwerken.

Das Staats-Eigenthum an Hüttenwerken besteht aus mehreren Eisen-Berg- und Hüttenwerks-Anlagen, welche zum Theil einen sehr bedeutenden Umfang haben und dabei noch mit einander zusammenhängen, zum Theil aber auch von kleinerem Umfang und isolirt sind. Es gehören dahin: auf der westlichen Seite des Landes das Schmelz- und Stahlhammerwerk Christophs- und Friedrichsthal, das Eisenhammerwerk Schramberg, und das Schmelz- und Eisenhammerwerk Ludwigsthal, sodann die Stuferzgruben zu Neuenbürg, und die Grunderzlager zu Fluorn und Dornhan, welche sämmtlich ihre Erze nach Friedrichsthal liefern, endlich die Bohnerzgruben zu Neuhausen ob Eck, welche den Erzbedarf von Ludwigsthal zum Theil befriedigen; auf der östlichen Seite des Landes das Eisenschmelzwerk Wasseralfingen, das Eisenschmelz-, Hammer- und Blechwalzwerk Königsbronn mit Itzelberg, das Eisenhammerwerk Abtsgmünd, das Eisenhammer- und Walzwerk Unterkochen, und das erst in neuerer Zeit gegründete Schmelzwerk Wilhelmshütte zu Schussenried, sodann das Eisenbergwerk zu Wasseralfingen, das den Bedarf des dortigen Schmelzwerks deckt, das zu Aalen, welches sein Erzeugniß an das Werk in Königsbronn abgiebt, die Bohnerzgruben bei Michelfeld, Nattheim und Oggenhausen, aus welchen der Bohnerzbedarf der beiden vorgedachten Werke großentheils gedeckt wird, endlich einige Bohnerzgruben in der Gegend von Riedlingen, welche den Erzbedarf der Wilhelmshütte liefern. [1]

[1] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 119 ff. Vgl. Memminger, Beschreibung von Württemberg S. 351 und 441 ff.

Digitized by Google

Bei allen diesen Anlagen befindet sich je ein bald mehr bald minder bedeutendes stehendes Capital an Gebäuden und Werkeinrichtungen, sowie ein entsprechendes Betriebs-Capital an Rohstoffen, Waaren- und Geld-Vorräthen. Der Gesammtbetrag dieser Capitalien ist im J. 1840 auf 1,954,000 fl. berechnet, und zwar der der erstgenannten auf 778,000 fl., worunter 390,000 fl. für Gebäude, und 388,000 fl. für Maschinen und Geräthe, die Gesammtsumme der Betriebs-Capitalien aber auf 1,176,000 fl. [2]

2) Verwaltung der Hüttenwerke.

§. 83.

a) Im Allgemeinen.

Die Verwaltung der Hüttenwerke geschieht durchaus auf Rechnung des Staats; eine Verpachtung findet hier nicht statt. [1] Jene begreift, wie alle Zweige der Domanial-Verwaltung, eines Theils die Erhaltung des wesentlichen Bestandes, andern Theils die finanzielle Benützung derselben. Leztere theilt sich wiederum in die Hüttenfabrikation, oder den rein technischen Theil des Betriebs, und in den Verkauf der Hüttenfabrikate, den merkantilischen Theil. Die Behandlung dieser Verwaltungs-Geschäfte beruht der Natur der Sache

---

[2] S. Memminger, Beschreibung von Württemberg S. 540. Diese Berechnung ist übrigens augenscheinlich zu niedrig. S. V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 115.

[1] Pachtversuche, welche früher stattfanden, waren immer mit Verlust verbunden, indem nicht allein kein hohes Pachtgeld erlangt wurde, sondern auch immer während und am Ende des Pachts, besonders bei Zurückgabe der Werkseinrichtungen, nachtheilige Verwicklungen eintraten. Es ist daher die Unzuläßigkeit der Verpachtung beinahe allgemein anerkannt. S. V. d. K. d. A. von 1833. Bd. 17. S. 205.

Digitized by Google

nach je auf eigenthümlichen Normen und Grundsätzen, erfordert aber ganz allgemein ein zahlreiches, in wohlgegliedertem Organismus verbundenes unmittelbares Verwaltungspersonal, welches sich in jene Geschäfte zweckmäßig theilt. Dieses besteht bei den größeren Werken: aus einem Verwalter, welcher den ganzen Betrieb des Werks, und insbesondere den technischen Theil ausschließlich zu leiten, die Anschaffung der rohen Materialien zu besorgen, und die obere Aufsicht über das gesammte Personal, sowie die Correspondenz mit den Abnehmern zu führen hat; aus einem Cassier, welcher vorzugsweise die Geld- und Material-Verrechnung zu führen, die Fabrikate zu übernehmen, und den Verkauf zu besorgen hat; endlich aus einem Hüttenschreiber, welcher die ganze Verwaltung zu controliren, namentlich über alle Einnahmen und Ausgaben an rohen Materialien und Fabrikaten eine Gegenrechnung zu führen, außerdem aber noch den Verwalter in seinen technischen Verrichtungen möglichst zu unterstützen hat. Bei kleineren Verwaltungen sind in der Person des Verwalters auch die Verrichtungen des Cassiers vereinigt, bei größeren ist aber dem lezteren zum Theil noch ein eigener Buchhalter beigegeben. [2] Bei dem Schmelzwerk Wasseral-

[2] Instruktion für das Etats- und Rechnungswesen der Hüttenämter vom 4. Juni 1821 in Mosers Sammlung der Staatsrechnungs-Vorschriften S. 689 ff. §. 34. und die ungedr. Instruktionen der einzelnen Hüttenverwalter, Hüttenkassiere und Hüttenschreiber. Allen diesen Beamten sind seit dem Jahr 1828 je besondere Instruktionen bei sämmtlichen Werken ertheilt, welche jedoch in den wesentlichen Punkten mit einander übereinstimmen. Hier wird sich daher immer auf folgende drei Instruktionen bezogen, welche je die wesentlichsten Punkte von allen in sich schließen, nämlich auf die Instruktion für den Hüttenverwalter in Königsbronn, die für den Hüttenkassier daselbst, und die für den Hüttenschreiber in

Digitized by Google

fingen ist ein eigener Maschinenbaumeister für sämmtliche Werke angestellt. Neben den ebenbemerkten Beamten sind noch mancherlei Officianten bei den einzelnen Werken mit untergeordnetem Wirkungskreis aufgestellt, als Obersteiger, Schichtmeister, Kohlenmeister, Platzmeister, Speidelmeister u. s. w.

Da der finanzielle Erfolg dieses Verwaltungszweigs durch eine solche Thätigkeit und Betriebsamkeit auf Seite jener Beamten bedingt ist, wie sie Staatsgewerben in vielen Fällen nicht gewidmet wird, so findet hiebei nicht nur, wie bei andern Verwaltungen, eine sorgfältige Aufsicht und Controle von Seiten der Aufsichtsbehörde statt, sondern es wird der Eifer der Beamten noch besonders durch Einräumung eines bestimmten Antheils an dem Ertrag der betreffenden Werke rege zu erhalten gesucht. Dieser Antheil tritt je an die Stelle des vierten Theils des den Beamten ausgesetzten fixen Einkommens, und ist deßhalb nach dem von Zeit zu Zeit zu revidirenden Mittelertrag der einzelnen Werke festgesetzt, jedoch insoweit beschränkt, daß weder die hiedurch erwachsende Zulage noch der etwaige Verlust mehr als ein Viertheil des fixen Einkommens betragen darf. [2]

Wasseralfingen, welche dem Bergrath mit einer F. M. Verf. vom 26. Aug. 1828 mitgetheilt wurden. Ueber die Dienst-Verhältnisse der Hüttenbeamten s. die Dienstpragmatik von 1821. §. 3. und 4., die v. a. Uebersicht der Besoldungs-Normen vom J. 1834 bei Moser S. 209, die speciellen Hütten-Etats in den V. d. K. d. A. von 1833. Bd. 17. S. 159 ff., und Gesetz vom 22. Juli 1839. Regbl. S. 507.

[2] V. d. K. d. A. von 1836. Bd. 10. 1. Abth. S. 12.

Digitized by Google

b) Erhaltung des Bestandes der Hüttenwerke.

§. 84.

aa) Vollkommene Erhaltung des Bestandes.

Die vollkommene Erhaltung des Bestandes der einzelnen Hüttenwerke ist durch mehrere Einrichtungen gesichert:

I. Im Allgemeinen dienen hiezu diejenigen Einrichtungen, welche überhaupt eine Uebersicht des Capitalbestandes jener Werke im Ganzen und Einzelnen zu gewähren bestimmt sind, also eines Theils die Rechnungs-Führung und Controle der Hütten-Verwaltungen, andern Theils die von denselben zu führenden Amts-Inventarien (Grundbücher). In lezteren wird zu dem Ende das Eigenthum des betreffenden Werkes an Gebäuden, an laufenden Werken und Grundstücken, und das gesammte Inventar an Mobilien, Geschirren, Werkzeugen u. s. w. beschrieben; auch werden in denselben die Gewerbs- und Personal-Verhältnisse der Werke dargestellt. [1]

II. Hinsichtlich des stehenden Capitals an Gebäuden und Werks-Einrichtungen wird außerdem noch insbesondere sowohl für dessen Bewahrung vor Beschädigungen, als auch für Ausbesserung der in demselben entstandenen Mängel gesorgt.

1) Die Abwehrung von Beschädigungen wird, soweit diese aus einem unordentlichen Gebrauch entstehen können, vorzüglich bewirkt durch die Aufsicht, unter welche die Hüttenwerke in allen ihren Bestandtheilen fortwährend gestellt sind, und die den einzelnen zunächst dabei beschäftigten oder betheiligten Personen hiefür auferlegte Verantwortlichkeit. In der ersteren Beziehung ist den Hüttenverwaltern besonders zur Pflicht gemacht, auf Reinlichkeit und Schonung der Gebäude strenge zu halten, und deßhalb auch die Wohngebäude von Zeit

[1] Rechnungs-Instruktion für die Hüttenämter vom Juni 1821. §. 11.

Digitized by Google

zu Zeit zu besuchen. Auch haben dieselben die größte Sorgfalt zu Verhütung von Feuersgefahr anzuwenden, und deßhalb nicht nur auf Beobachtung der allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften strenge zu achten, sondern auch alle sonstige zu Abwendung einer Gefahr nothwendig erachtete Anordnungen zu treffen, bei einer dennoch entstehenden Feuersbrunst aber alles zur Löschung und Rettung dienliche vorzukehren. [2] Die Verantwortlichkeit der Gebäudebewohner ist ganz dieselbe, wie bei den unter die Verwaltung der Cameral-Aemter gestellten Gebäuden (s. oben §. 13). [3] Im Uebrigen ist es natürlich auch Aufgabe der Hüttenbaubeamten, durch eine zweckmäßige Anlage der Hüttenbauten deren Beschädigung zu begegnen.

2) Hinsichtlich der Ausbesserung von Beschädigungen und Mängeln an Gebäuden und den hiezu gehörigen laufenden Werken, sowie an den Güterumzäunungen, und Wegen, an deren gehörigen Instanderhaltung wegen des hierauf beruhenden größeren oder kleineren Frachtaufwandes besonders viel liegt, ist

a) behufs der Anordnung derselben den Hüttenverwaltern aufgetragen, im Herbst jeden Jahres jene Gegenstände insgesammt unter Zuziehung des Hüttenschreibers und eines Werkmeisters oder eines andern geschickten Handwerksmanns genau zu besichtigen, über die etwa nöthig erfundenen Ausbesserungen einen Kostenüberschlag fertigen zu lassen, und solchen (den Jahresbauüberschlag) auf Martini dem betreffenden Bezirksbaumeister zur Prü-

---

[2] Hüttenverw.-Instr. §. 15. und 16. In die Feuerversicherung sind die Hüttenwerke und ihre Vorräthe nicht aufgenommen. S. ungedr. F. M. Verf. vom 13. Sept. 1836.

[3] O. a. V. O. vom 2. Oct. 1817. Regbl. S. 481 ff. und vom 28. Nov. 1820. Regbl. S. 637 ff.

Digitized by Google

sung zu übergeben, welcher ihn sofort dem Bergrath vorlegt. Ueber bedeutende und kostspielige Ausbesserungen sind besondere Ueberschläge aufzunehmen und vorzulegen. Die Genehmigung der Bau-Ueberschläge ist bis auf die Summe von 1000 fl. dem Bergrath überlassen, über diesem Betrag aber dem Finanz-Ministerium vorbehalten.[4]

b) Ist die Genehmigung erfolgt, so liegt den Hüttenverwaltern wiederum ob, für zeitige, billige und gute Ausführung des Bauwesens zu sorgen, und in dieser Beziehung dieselben Vorschriften zu befolgen, welche hinsichtlich der unter den Finanz-Kammern stehenden Bauten bestehen. Die Hüttenschreiber sind verbunden, hiebei nähere Aufsicht zu führen, und namentlich die Zahl der Arbeiten und die von ihnen verwendete Zeit genau vorzumerken.[5]

c) Außer den in dem Jahresbau-Ueberschlag genehmigten Bauausbesserungen dürfen ohne besondere höhere Genehmigung keine weitern im Laufe des Jahrs vorgenommen werden, als solche, welche die Erhaltung der laufenden Werke unumgänglich erfordert, und auch zu diesen muß, sobald sie einen Kostenaufwand von mehr als 100 fl. erfordern, die Genehmigung eingeholt werden, woferne anders nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, wo sodann wenigstens möglichst baldige Anzeige zu machen ist. Wegen einer Ueberschreitung der genehmigten Vor-

---

[4] Hüttenverw.-Instr. §. 15. und 18., Dienst-Instr. des Bergraths §. 5., und ungedr. F. M. Vers. vom 17. Oct. 1836.

[5] Hüttenverwalter-Instr. §. 15., Hüttenschreiber-Instr. §. 16. Rechnungs-Instr. für die Hüttenämter vom Juni 1821. §. 21.

Digitized by Google

anſchläge hat der Bergrath zeitig höhern Orts Vortrag zu erſtatten, und die Genehmigung einzuholen.[6]

d) Die Baukoſtenverzeichniſſe unterliegen behufs ihrer Dekretur durch den Bergrath auch einer vorgängigen Prüfung des betreffenden Bezirksbaumeiſters; indeſſen kann der Handwerksverdienſt ſchon vorher auf Anweiſung der Hüttenverwalter bis zu zwei Drittheilen ausbezahlt werden, wenn ſich dieſelben von der gefertigten Arbeit zuvor überzeugt haben.[7]

§. 85.

bb) Veränderungen in dem Beſtande der Hüttenwerke.

Dem Staats-Eigenthum an Hüttenwerken werden bis jetzt im Ganzen und hinſichtlich der Mehrzahl ſeiner Beſtandtheile ſolche finanzielle und nationalökonomiſche Vortheile beigelegt, daß eine Veränderung in deſſen Beſtand in der Regel nur zu ſeinen Gunſten ſtattfindet. Demgemäs wird

1) einem Verkauf dieſes Vermögenstheils

a) ſelbſt zu einzelnen Theilen nur in ganz beſondern Fällen, namentlich dann ſtattgegeben, wenn jene Theile in durchaus ungünſtigen Ertragsverhältniſſen ſtehen, wie dieß in neueſter Zeit aus ſolchen Gründen wiederholt in Beziehung auf Schramberg geſchehen iſt.[1]

b) Eine völlige Veräußerung deſſelben, wie ſolche in neuerer Zeit ſchon aus allgemeinen ſtaatswirthſchaftlichen Gründen beantragt wurde,[2] iſt aber nicht als zuläßig erkannt,

---

[6] Hüttenverw.-Inſtr. §. 15. Dienſt-Inſtr. des Bergraths §. 5.
[7] Hüttenverw.-Inſtr. a. a. O.
[1] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 125.
[2] V. d. K. d. A. von 1833. Bd. 17. S. 204 ff.

Digitized by Google

und zwar vornehmlich in dem Betracht, daß es an einer Gelegenheit zu gleich nutzbarer Wiederanlegung der hiedurch disponibel werdenden Capitalien fehle, selbst dann aber, wenn sich diese Gelegenheit zeigen würde, gegen die Veräußerung immer noch die Ungewißheit spreche, daß sich Kaufsliebhaber finden würden, welche im Stande wären, die vermöge eines richtigen Verwaltungs-Systems nicht wohl zu trennenden, insbesondere auch mit dem Bergbau in Verbindung stehenden, Werke in einem Gesammtkaufe um entsprechenden Preis und unter Zugestehung derjenigen sichernden Bedingungen zu übernehmen, welche zu Erhaltung des Nahrungsstandes der vielen dabei beschäftigten Arbeiter gemacht werden müßten. [3]

2) Eine neue Erwerbung kann zwar

a) in der Ausdehnung auf ganze Werke, wie sie in neuester Zeit durch die neue Anlage des Schmelzwerks Wilhelmshütte geschah, der Natur der Sache nach nur selten und unter ganz besonderen Umständen stattfinden, dagegen ist solche

b) insoweit sie nur in einer Erweiterung der Einrichtungen für bestehende Betriebszweige oder in der Herstellung von Einrichtungen für neue Betriebszweige, wie von Gebäuden, Werkstätten, Maschinen, Wasserwerken u. s. w. besteht, in neuerer Zeit, besonders während der gegenwärtigen Regierungs-Periode nicht selten. [4] Indessen

---

[3] V. d. K. d. A. von 1836. Bd. 10. 1. Abth. S. 11. Vgl. auch (Kerner) Beleuchtung der Verhandlungen über das würt. Berg- und Hüttenwesen in der Kammer der Abgeordneten. Stuttgart 1833.

[4] Eine fortlaufende Uebersicht über die anhaltende Erweiterung der vorhandenen Hüttenwerke geben sowohl die ständischen Commissions-

Digitized by Google

bedarf es hiezu, wie zu der neuen Erwerbung ganzer Werke, nicht allein der Genehmigung des Finanz-Ministeriums,[5] sondern auch der Zustimmung der Stände, sei es nun, daß eine solche Bestandesvermehrung aus Grundstocksmitteln, oder daß sie aus dem eigenen Ertrag der Werke bestritten werden soll, wo sie mit den Einnahmesätzen des Haupt-Finanz-Etats aus Hüttenwerken zur Verabschiedung kommt.[6] Die Anordnung und die Ausführung wird übrigens ebenso, wie die von bedeutenden Bauausbesserungen behandelt.

c) Finanzielle Benützung der Hüttenwerke.

§. 86.

aa) Im Allgemeinen.

Die finanzielle Benützung der Hüttenwerke geschieht, wie schon erwähnt wurde, durchaus auf Rechnung des Staats, und ist demgemäs unter eigene auch bereits angeführte technische Behörden gestellt. In Ansehung der beiden Arten von Thätigkeit, auf welchen sie beruht, der Fabrikation, und des Verkaufs der Fabrikate, ist dieselbe je durch besondere Normen geregelt, und daher auch in diesen beiden Beziehungen je besonders zu betrachten. Uebrigens bestehen zu Sicherstellung

---

berichte über den je in der bevorstehenden Finanzperiode anzunehmenden Ertrag derselben, als auch die Chronik der Staats-Verwaltung in den würt. Jahrbüchern. Auf den Grund der im Jahr 1820 und der auf den 1. Juli 1838 angestellten Schätzungen des Grund- und Betriebs-Capitalwerths der Hüttenwerke wird die Werthszunahme derselben innerhalb jenes Zeitraums auf 296,000 fl. berechnet, was jedoch gewiß zu niedrig ist. S. V. d. K. d. A. von 1839. S. 114.

[5] Dienst-Instr. des Bergraths §. 5.

[6] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 117. ff.

Digitized by Google

eines regelmäßigen und vortheilhaften Betriebs im Allgemeinen noch folgende Einrichtungen:

1) Auf Lichtmeß jeden Jahrs haben die Hüttenverwalter in Gemeinschaft mit den Hütten-Cassieren Betriebspläne und Etats mit den erforderlichen Bestimmungen über das Fabrikations-Quantum im Allgemeinen, über den Verbrauch an rohen Stoffen, und über das Ausbringen an Fabrikaten, zu fertigen, welche von dem Bergrath sofort sorgfältig geprüft und dem Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden. [1]

2) Von dem Finanz-Ministerium wird alljährlich im Frühjahre eine Conferenz sämmtlicher Hüttenverwalter, sowie der betreffenden Referenten des Bergraths und des Ministeriums unter dem Vorsitz des Ministers veranstaltet, in welcher der Betrieb der einzelnen Hüttenwerke für das kommende Jahr gemeinschaftlich festgesetzt und zugleich die wichtigeren Verwaltungs-Angelegenheiten gründlich besprochen werden. Die von dem Finanz-Ministerium demzufolge genehmigten Betriebspläne bilden die Richtschnur für den Betrieb in dem betreffenden Jahre, und dürfen ohne Ermächtigung von jenem nicht abgeändert werden. [2]

3) Um jedoch die Wirksamkeit der Leitung und Aufsicht über den Betrieb der Hüttenwerke noch mehr zu erleichtern und zu verstärken, namentlich eine lebendigere Einwirkung auf dieselben herzustellen, läßt der Bergrath, so oft es nöthig ist, wenigstens aber jährlich einmal, die Hüttenwerke durch eines seiner Mitglieder bereisen, und in technischer, ökonomi-

---

[1] Hüttenverw.-Instr. §. 4. Dienst-Instr, des Bergraths §. 5.

[2] Würt. Jahrbücher vom Jahr 1836. H. 2. S. 48. Dienst-Instr. des Bergraths §. 5. Hüttenverw.-Instr. §. 4.

Digitized by Google

ſcher, merkantiliſcher und polizeilicher Hinſicht an Ort und Stelle unterſuchen. Dieſes darf jedoch nicht ſelbſt verfügen, vielmehr hat es ſeine Bemerkungen über etwaige Mängel in der Verwaltung entweder dem Werksbeamten mitzutheilen, oder, wenn die Abhülfe deſſen Wirkungskreis überſteigt, dem Bergrath vorzulegen. Auch hat es dieſem ſeine Vorſchläge zu Verbeſſerungen in motivirten Anträgen zu übergeben, und hiernach die etwa erforderlichen Einleitungen und Verfügungen zu veranlaſſen. Von den Ergebniſſen jeder Viſitation und den hierauf gefaßten Beſchlüſſen wird von dem Bergrath dem Finanz-Miniſterium Anzeige gemacht. [3]

bb) Fabrikation.

§. 87.

aaa) Im Allgemeinen.

Die Hüttenfabrikation iſt in Abſicht auf guten Fortgang und günſtigen Erfolg eines Theils von einer zeitigen und wohlfeilen Anſchaffung der erforderlichen Fabrikationsſtoffe, andern Theils von einem techniſch und wirthſchaftlich angemeſſenen Verfahren bei Vollführung der Fabrikation ſelbſt abhängig. Zu dem Ende iſt im Allgemeinen den Hüttenverwaltern in Gemeinſchaft mit den Hüttencaſſieren und Hüttenſchreibern zur Pflicht gemacht, die in jenen Beziehungen beſtehenden Einrichtungen und Anordnungen gewiſſenhaft zu handhaben und zu vollziehen, auch wegen etwa zweckmäßig erachteter Aenderungen Vorſchläge an den Bergrath zu machen; dieſem liegt aber ſeiner Seits ob, ſolche Vorſchläge, wenn ſie nach ſeinem Ermeſſen Berückſichtigung verdienen, und inſoferne ſie nach ihrer größeren Bedeutung hiezu geeignet ſind,

[3] Dienſt-Inſtr. des Bergraths §. 7.

Digitized by Google

dem Finanz-Ministerium mit gutächtlicher Aeußerung vorzulegen. Ueberhaupt hat derselbe fortwährend auf Vervollkommnung der Produkte und Fabrikate, sowie auf Ersparnisse sein besonderes Augenmerk zu richten, und wenn er zu Erreichung dieser Zwecke die Einführung eines neuen Verfahrens für angemessen hält, hierüber nach vorgängiger Vernehmung der Verwalter der Werke, bei welchen die Abänderung eintreten soll, Bericht an das Finanz-Ministerium zu erstatten. [1]

Hinsichtlich der zu Anschaffung der Fabrikationsstoffe und Vollführung der Fabrikation aufzustellenden Arbeiter haben die Verwalter der Werke nebst den Cassieren wegen einer Vermehrung oder Verminderung derselben nach dem Bedürfniß des Betriebs, und wegen Regulirung ihrer Arbeitslöhne entsprechende Anträge bei dem Bergrath zu stellen, dieser aber angemessene Verfügung deßhalb zu treffen, jedoch unter Einholung der Genehmigung des Finanz-Ministeriums, wenn die Löhne für ganze Klassen von Arbeitern erhöht werden sollen. [2]

§. 88.

bbb) Anschaffung der Fabrikationsstoffe.

Die Anschaffung der Fabrikationsstoffe wird im Allgemeinen theils durch Anstellung von Lohnarbeitern, theils und soviel möglich im Wege des Accords bewirkt. Ersteres geschieht nach den vorangeführten allgemeinen Normen; die Accorde aber werden unter öffentlicher Concurrenz, und insoweit es auf den Werken selbst geschehen kann, wie z. B. die über Fuhren und Lieferungen, in Anwesenheit der Hütten-

[1] Hüttenverw.-Instr. §. 3., Dienst-Instr. des Bergraths §. 7.

[2] Hüttenverw.-Instr. §. 20., 21. und 24., und Dienst-Instr. des Bergraths §. 7.

Digitized by Google

schreiber, wenn sie außerhalb des Werks statthaben müssen, unter Beiziehung der Steiger und Schichtenmeister, abgeschlossen und unterliegen sofort auch noch der Genehmigung des Bergraths.[3] Die auf dem einen oder andern Wege zu einem Hüttenwerk gelieferten Fabrikationsstoffe werden von dem Platzmeister übernommen, welcher hiebei darauf zu sehen hat, daß sie sowohl in gehöriger guter Beschaffenheit geliefert, als auch von den bei der Uebernahme Hülfe leistenden Personen, Erzwägern, Kohlenmessern u. s. w. gut behandelt werden. Auch liegt dem Hüttenverwalter und Hüttenschreiber ob, soviel als möglich über der gewissenhaften Behandlung dieser Uebernahme zu wachen.[4] Bei der Anschaffung der Haupt-Fabrikationsstoffe, des Erz-, Kohlen- und Roheisenbedarfs werden noch außerdem folgende besondere Regeln beobachtet:

1) Der Erzbedarf der Schmelzwerke wird bei weitem zum größern Theil aus den dazu gehörigen Gruben auf Rechnung des Staats gefördert und von da beigeschafft, der etwaige weitere Bedarf aber einfach im Accordswege aufgebracht. Bei dem Grubenbau auf eigene Rechnung werden die Arbeiter, jenachdem jener künstlicher Art ist, oder nur in einfachem Tagbau besteht, und jenachdem diese einfache Arbeiter, (Bergleute) oder Aufseher (Steiger, Schichtmeister) sind, verschieden belohnt. Den Arbeitern sind bestimmte Schichtlöhne ausgesetzt, es werden denselben aber nach Maasgabe der letzteren alle diejenigen Arbeiten, bei welchen es zuläßig ist, in's Geding gegeben. Die Aufseher stehen insgesammt im Schichtlohn, oder Wochenlohn, und haben dabei zum Theil auch

---

[3] Hüttenverw.-Instr. §. 19. Dienst-Instr. für den Bergrath §. 6.

[4] Hüttenverw.-Instr. §. 3.—7. Hüttenschreiber-Instr. §. 13.—15. Platzmeister-Instr. §. 2.

Digitized by Google

noch freie Wohnung. [5] Von den verschiedenen Grubenbaumaterialien wird das erforderliche Bauholz aus den Staatswaldungen angekauft, der Oelbedarf aber im Accord beigeschafft; ebenso wird auch die Unterhaltung und Neuherstellung des erforderlichen Gezähes in Accord gegeben. [6] Den Hüttenverwaltern liegt hiebei ob, strenge darauf zu sehen, daß die Accordanten sowohl, als Arbeiter und Aufseher ihren Verbindlichkeiten gehörig nachkommen, und überhaupt der genaueste Haushalt bei dem Grubenbau stattfinde.

2) Der Kohlenbedarf wird soviel möglich im Wege des Accords, und nur soweit dieß nicht hinreicht, durch Ankauf von Holz aus Staatswaldungen und von Privaten, und dessen darauf folgende Verkohlung beigebracht. Diese Verkohlung wird wiederum nach der Anordnung des Bergraths, jedoch, wenn hiebei eine Aenderung der bisherigen Bewirthschaftungsweise eintreten soll, vorbehältlich der Genehmigung des Finanz-Ministeriums, je nachdem es vortheilhafter erscheint, theils auf Kosten des Staats betrieben, theils in Pacht gegeben. Im erstern Fall werden tüchtige und geschäftskundige Männer als Meisterknechte angenommen, und die erforderlichen Arbeiter unter deren Aufsicht gestellt. [7] Im Uebrigen ist den Platzmeistern, Hüttenschreibern und Hüttenverwaltern eine möglichst genaue Aufmerksamkeit bei den Kohlenlieferungen von Accordanten sowohl, als von eigenen Köhlereien zur besonderen Pflicht gemacht. [8]

---

[5] Die Angaben über die Belohnung der Arbeiter verdanken wir der gütigen Mittheilung des Vorstandes des Bergraths-Collegiums, des Herrn Direktor von Wepfer.

[6] Hüttenverwalter-Instr. §. 5.

[7] Hüttenverw.-Instr. §. 6. Dienst.Instr. für den Bergrath §. 6.

[8] Hüttenverw.-Instr. §. 7. Hüttenschreiber-Instr. §. 14., und Platzmeister-Instr. §. 4.

Digitized by Google

3) Der Roheisenbedarf der einzeln für sich bestehenden Hammerwerke wird größtentheils aus den hiezu angewiesenen Schmelzwerken zu den von dem Bergrath nach den Selbstkosten nebst einem angemessenen Profit bestimmten Preisen bezogen, zu einem kleinen Theil auch von Privaten erkauft

§. 89.

ccc) Ausführung der Fabrikation.

Wenn durch die gute und wohlfeile Anschaffung der Fabrikationsstoffe einige hauptsächliche Bedingungen eines vortheilhaften Hüttenbetriebs gesichert werden, so hängt der größere oder kleinere Ertrag der Hüttenwerke vorzüglich noch von der Ausführung der Hüttenfabrikation, und dem ganzen Haushalt bei derselben ab. Der Umfang und die Gegenstände der Fabrikation werden zu dem Ende durch die ebenangeführten Hüttenwerks-Betriebspläne im Allgemeinen bestimmt, vorbehältlich derjenigen Modifikationen, welche, ohne den Betriebsplan im Ganzen zu verlassen, in Folge der nothwendigen Bestellung gewisser Fabrikate eintreten müssen. Behufs der Vollführung der Fabrikation nach jenen Bestimmungen bestehen nun aber im Wesentlichen folgende einzelne Normen und Einrichtungen:

1) In Beziehung auf das Fabrikationsverfahren liegt den Hüttenverwaltern im Allgemeinen ob, in Gemeinschaft mit den Hüttenschreibern dafür zu sorgen, daß hiebei die als richtig und vortheilhaft erkannten technischen Grundsätze in Anwendung kommen, und daß auf diese Weise die Fabrikate in möglichster Güte und Schönheit, mit dem möglichst geringen Aufwand an Rohstoffen, erzeugt werden. Es ist denselben daher auch zur Pflicht gemacht, mit allen im Gebiet der Hüttenkunde stattfindenden Entdeckungen und Fortschritten

Digitized by Google

fortwährend sich bekannt zu machen. Auch sind sie ermächtigt, in allen Fällen, wo sie es für nothwendig halten, Versuche über Verbesserungen anzustellen, wobei die Hüttenschreiber mitzuwirken haben. Sind jedoch solche Versuche mit einem bedeutenden Geld- und Zeit-Aufwand verbunden, so ist eine besondere Ermächtigung von Seiten des Bergraths, bei einem Aufwand von mehr als 200 fl., sowie wenn eine Störung des Werkbetriebs hiedurch entsteht, sogar von Seiten des Finanz-Ministeriums erforderlich. Damit übrigens derlei Versuche von allgemeinem Nutzen seien, haben die Hüttenverwalter eine genaue Beschreibung derselben und ihrer Resultate dem Bergrath, und auf Verlangen auch den andern Hüttenbeamten mitzutheilen. [1]

2) Die Arbeiter zu tüchtiger Arbeit anzuhalten, liegt sowohl in der Aufgabe der Hüttenverwalter, als der Hüttenschreiber. Lezteren liegt insbesondere eine genaue Controle über die Arbeitsleistungen in den Hüttenwerken überhaupt, und die Wahrung möglichster Wirthschaftlichkeit in dieser Beziehung ob. [2] Die Arbeiter selbst sind hinsichtlich ihrer Leistungen und der hiernach sich richtenden Bezahlung in drei Klassen zu unterscheiden: solche, welche mit der Ausführung einzelner technischer Processe bekannt sein müssen und hiezu ausschließlich verwendet werden, wie alle eigentliche Hüttenarbeiter, als Schmelzer, Former und Gießer, Puddler, Frischarbeiter, Hammerschmiede, Stahl- und Sensenschmiede; sodann solche, die bei den technischen Processen mittelst einfacher Handarbeit Beihülfe leisten, wie Hüttenknechte, Kohlen- und

---

[1] Hüttenverwalter-Instr. §. 11., 10., 26. Hüttenschreiber-Instr. §. 9. 11. Dienst-Instr. des Bergraths §. 5.

[2] Hüttenverwalter-Instr. §. 3., 10. Hüttenschreiber-Instr. §. 8., 9., 10., 17., 21. Platzmeister-Instr. §. 10.

Digitized by Google

Erzschieber, Pocher, Schlackenschieber, Masseln- und Plattenputzer u. s. w.; endlich solche Arbeiter, welche zwar auch zur Beihülfe und zu Vorarbeiten bei hüttenmännischen Arbeiten dienen, denen aber verschiedene Handwerksfertigkeiten nothwendig sind, wie verschiedene Handwerksleute aus andern Fächern, als Zimmerleute, Schreiner, Dreher, Schmiede. Von der ersten Klasse von Arbeitern stehen die Schmelzer in der Regel im Wochenlohn, die andern aber im Centnerlohn; außerdem erhalten dieselben zum Theil auch noch Prämien für Minderverbrauch an Materialien, oder für höheres Ausbringen; den Gießern sind hie und da Belohnungen für besonders leichtes Gewicht einzelner häufig vorkommender Gußstücke ausgesetzt. Die Arbeiter der zweiten Klasse werden entweder im Wochenlohn, oder, da ihr Geschäft häufig nach der Höhe der Fabrikation sich richtet, im Verhältniß zu dieser abgelohnt, und ihnen dann überlassen, wenn ihre Arbeitsaufgabe ihre eigene Kraft übersteigt, sich auf ihre Kosten durch Handlanger oder Taglöhner unterstützen zu lassen. Die Arbeiter der dritten Klasse beziehen in der Regel einen Wochenlohn und nur ausnahmsweise werden ihnen einzelne Arbeiten ins Geding gegeben: z. B. die Fertigung von Modellen, von Gußladen u. s. w. Außer dem auf die vorbemerkte Weise bestimmten Lohn erhalten die meisten fix angestellten Arbeiter freie Wohnung, einigen Gütergenuß und einige Klafter Brennholz jährlich. [3]

3) Ueber den Verbrauch an Fabrikationsstoffen wird zunächst von den Platzmeistern Buch, und auf dessen Grund von den Hüttenkassieren und Hüttenschreibern in Gemeinschaft

---

[3] Diese Notizen über die Belohnung der Arbeiter verdanken wir der gütigen Mittheilung des Vorstands des Bergraths-Collegiums.

Digitized by Google

mit jenen mittelst der sogenannten Tafelabnahme genaue Controle geführt. [4]

4) Das Fabrikaten-Erzeugniß wird von den Cassieren unter Gegenrechnung der Hüttenschreiber und unter Mitcontrole der Platzmeister übernommen. [5] Ehe die Fabrikate jedoch in das Magazin aufgenommen werden, findet eine genaue Besichtigung derselben durch die Hüttenverwalter oder in ihrem Auftrag durch die Hüttenschreiber statt, wobei über ihre Güte und Brauchbarkeit erkannt wird. Auch werden sie durch die Hüttenschreiber in Gemeinschaft mit den Cassieren genau abgewogen, und das Gewicht an dieselben angeschrieben. [6] Die Magazine der Fabrikate stehen unter dem zweifachen Verschluß der Hüttencassiere und der Platzmeister, so daß jeder derselben einen der beiden Schlüssel unter den Händen hat, und Keiner ohne den Andern Etwas abgeben oder empfangen kann. [7]

§. 90.

cc) Absatz der Fabrikate.

Der Endzweck der finanziellen Benützung der Hüttenwerke, — ein finanzieller Ertrag derselben wird erst erreicht durch den endlichen Absatz der Fabrikate. Zu Sicherung eines günstigen Fortgangs und Erfolgs desselben ist den Hüttenverwaltern im Allgemeinen zur Pflicht gemacht, alle diejenigen Maasregeln zu ergreifen, von denen sich eine Vermehrung

[4] Hüttenverwalter-Instr. §. 11., 12. Hüttenschreiber-Instr. §. 4. Platzmeister-Instr. §. 5.

[5] Hüttenverwalter-Instr. §. 3., 8., 11. Hüttenschreiber-Instr. §. 4. Platzmeister-Instr. §. 5., 7.

[6] Hüttencassier-Instr. §. 4. Hüttenschreiber-Instr. §. 4. Dienst-Instr. des Bergraths §. 7.

[7] Hüttencassier-Instr. und Hüttenschreiber-Instr. a. a. O. Platzmeister-Instr. §. 7.

Digitized by Google

des Verschlusses denken läßt; [1] auch liegt dem Bergrath ob, über den Fortgang des Verkaufs fortwährend sich in Uebersicht zu erhalten, bei entstehender Stockung aber den Ursachen nachzuforschen, und dieselben möglichst zu entfernen. [2] Im Uebrigen bestehen hinsichtlich des Absatzes folgende einzelne Vorschriften und Einrichtungen:

1) In Betracht des genauen Zusammenhangs, in welchem eine pünktliche und schnelle Vollziehung der Bestellungen mit dem Absatz zu stehen pflegt, ist den Hüttenverwaltern vorgeschrieben, alle bei ihren Werken eingehende Bestellungen nach der Zeitfolge vorzumerken, die Anfertigung derjenigen Waaren, welche nicht vorräthig sind, anzuordnen, und sofort den Cassier hievon zu benachrichtigen. Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn ein Besteller entweder mit bedeutenden Zahlungen im Rückstande oder in Absicht auf Zahlungsfähigkeit verdächtig ist, indem in diesem Fall auf die Bestellung solange keine Rücksicht genommen werden darf, bis von dem Besteller hinlängliche Sicherheit geleistet worden ist. Auch bedürfen alle Lieferungs-Accorde über größere Quantitäten von Waaren, welche eine Verstärkung des Betriebs oder eine Beschränkung des sonstigen Absatzes nothwendig machen, sowie auch alle Lieferungszusagen für längere Zeit, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums. Hiebei ist den Hüttenverwaltern noch zur Pflicht gemacht, auf alle Anfragen und Bestellungen mit der nächsten Post unfehlbar Antwort zu ertheilen, es mag die Bestellung sogleich oder erst später vollzogen werden können, und jeden Abnehmer auf zuvorkommende und verbindliche Weise zu behandeln. [3]

[1] Hüttenverwalter-Instr. §. 13.

[2] Dienst-Instr. des Bergraths §. 8.

[3] Hüttenverwalter-Instr. §. 13. Hüttencassier-Instr. §. 7. Hüttenschreiber-Instr. §. 7. Dienst-Instr. des Bergraths §. 8.

Digitized by Google

2) Aus demselben Grunde, aus welchem die baldige Vollziehung von Waarenbestellungen anbefohlen ist, liegt den Hüttenverwaltern und in höherer Instanz dem Vergrath ob, darauf zu achten, daß die Magazine stets mit guten und gangbaren Waaren gehörig versehen seien. [4]

3) Die Abgabe der bestellten Waaren und der Verkauf aus den Magazinen wird durch die Cassiere in Gemeinschaft mit den Platzmeistern und unter Controle derselben besorgt. Beide haben hiebei dafür zu sorgen, daß die auf die Werke kommenden Kauf- und Fuhrleute nicht aufgehalten, sondern so schnell als möglich abgefertigt werden. [5]

4) Die Verkaufspreise werden mit Rücksicht auf die Selbstkosten und die Nachfrage, unter Beobachtung des Handels und der Industrie des Auslandes, regulirt. Machen Zeit und Umstände eine Preisveränderung räthlich, so haben die Hüttenverwalter nach vorgängiger Rücksprache mit den Hüttencassieren und den Hüttenbeamten benachbarter Werke Bericht deßhalb zu erstatten. Rabatte werden mit Rücksicht auf die Zahlungsfristen und die Größe der Abnahme vom Bergrath bestimmt; zu Verkäufen um ermäßigte Preise ist aber die Genehmigung des Ministeriums erforderlich. [6]

5) Hinsichtlich der Zahlungsleistung bildet zwar der Verkauf um baar Geld die Regel; in Fällen aber, wo ein Anborgen nicht zu vermeiden ist, findet auch dieses bis auf drei Monate statt. Jedoch muß alsdann von dem Cassier pflichtmäßige Erkundigung eingezogen werden, ob die Borgenden zahlungsfähig sind, und im Zweifelsfall Sicherheit

[4] Hüttenverwalter-Instr. §. 14. Dienst-Instr. des Bergraths §. 7.

[5] Hüttencassier-Instr. §. 5. Hüttenschreiber-Instr. §. 3. Platzmeister-Instr. §. 7.. 9.

[6] Hüttenverwalter-Instr. §. 14. Hüttencassier-Instr. §. 6. Dienst-Instr. des Bergraths §. 8.

Digitized by Google

verlangt werden. Auch dürfen größere Summen nur Personen, welche mit dem betreffenden Werke in immerwährendem Verkehr stehen und als solid bekannt sind, angeborgt werden. Im Uebrigen steht der Grundsatz fest, daß ohne hinlängliche Sicherheit Keinem, der nicht die verfallenen Posten bezahlt hat, eine neue Ladung verabfolgt werden darf. Abweichungen von diesen Grundsätzen können nur mit Bewilligung des Bergraths stattfinden; indessen ist auch dieser hiezu nur insoweit befugt, als eine anzuborgende Schuld nicht über 300 fl. beträgt, oder die Borgfrist sich nicht über das laufende Etatsjahr hinaus erstreckt, sonst aber verpflichtet, solche an das Finanz-Ministerium zu bringen. [7]

§. 91.

3) Finanzieller Ertrag der Hüttenwerke.

Der finanzielle Ertrag der Hüttenwerke ist im Einzelnen verschieden je nach dem durch die Umstände bedingten stärkeren oder schwächeren Betrieb, der mehr oder minder kostbaren Beischaffung der Rohstoffe, der mehr oder minder vollkommenen Einrichtung der Werke, und den örtlichen Absatzverhältnissen.

Im Ganzen ist derselbe einschließlich des Ertrags der Gewehrfabrik und der Glashütte nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und übrigen Ausgaben für die Finanz-Periode von 1839 bis 1842 jährlich angenommen worden auf die Summe von 183,333 fl. 20 kr. [1]

---

[7] Hüttenverwalter-Instr. §. 24. Hüttencassier-Instr. §. 8. Dienst-Instr. des Bergraths §. 10.

[1] Haupt-Finanz-Etat von 1839 bis 1842. Regbl. von 1839. S. 444. V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 118 ff.

Digitized by Google

§. 92.

IV. Gewehrfabrik.

Die im Staats-Eigenthum befindliche Gewehrfabrik in Oberndorf, welche nach ihrer Gründung unter der vorigen Regierung in der Verwaltung des Kriegsdepartement gestanden war, im Jahr 1838 aber an die Finanz-Verwaltung überwiesen wurde, ist den Hüttenwerks-Anlagen in mancher Beziehung verwandt. Sie begreift neben den Einrichtungen für die Fabrikation aller Arten von Waffen noch ein Eisenhammerwerk, und im Ganzen ein Grund- und Betriebs-Capital von 118,108 fl. [1] in sich. Ihre Beibehaltung im Staats-Eigenthum ist vornehmlich behufs einer vom Auslande unabhängigen Befriedigung des Waffenbedarfs der Kriegsmannschaft nothwendig. [2] Ebendeßhalb geschieht auch die ganze Verwaltung derselben auf Staatsrechnung. Dieselbe ist unter der Leitung des Bergraths einem Fabrikverwalter und einem Hüttenschreiber übertragen, neben diesen aber noch ein Obermeister zur speciellen Beaufsichtigung der Gewehrfabrik bestellt. Der Betrieb des Werks wird auf ähnliche Weise, wie der der Hüttenwerke, durch alljährliche Betriebsplane und Etats geregelt. Auch die Anschaffung der Fabrikationsstoffe, die Fabrikation selbst, und die Verwerthung der Fabrikate werden auf ähnliche Weise, wie bei den Hüttenwerken, behandelt. Nur in Beziehung auf die an das königliche Arsenal abzugebenden Waffen besteht die vertragsmäßige Einrichtung, daß die Kriegsverwaltung in etwas höheren Preisen einen Beitrag zu Deckung desjenigen Ausfalls gewährt, welchen die Gewehrfabrik bei dem beschränkteren Waffenbedarf des Arsenals und

[1] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 117.
[2] V. d. K. d. A. von 1836. Bd. 10. 2te Abth. S. 239.

Digitized by Google

den unzureichenden fremden Bestellungen durch Feiergelder der Arbeiter und unverhältnißmäßigen Aufwand an allgemeinen Verwaltungs-Kosten erleidet.

Ueber den finanziellen Ertrag der Gewehrfabrik ist nichts Weiteres zu bemerken, als daß sich derselbe bis jetzt meist ungünstig gestellt hat. [3]

§. 93.

V. Glashütte.

Die erst im Jahr 1825 vom Staate durch Ankauf erworbene Glashütte ist an eine Privatgesellschaft gegen einen jährlichen Pachtschilling von 2000 fl. verpachtet, nachdem sie anfänglich in Selbstverwaltung gestanden war, um in ihr eine Musteranstalt für die Glasfabrikation aufzustellen und auf diesem Wege eine höhere Kunstgeschicklichkeit in jenem Industriezweige zu verbreiten, ebendieser Betrieb aber fortwährend mit Schaden verbunden gewesen war. [1] Neuerlich ist der Verkauf dieser Glashütte beantragt und wirklich auch bereits eingeleitet worden, in Betracht, daß verpachtete Fabriken auf die Dauer kein nutzbringendes Eigenthum seien, ein Selbstbetrieb aber voraussichtlich ungünstige Ergebnisse gewähren werde. [2]

---

[3] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 117, 125.

[1] V. d. K. d. A. von 1826. 28 Beil.-H. 3te Abth. S. 9 und H. 3. S. 893, von 1833. Rechensch.-Bericht S. 340.

[2] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 117.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Grundsätze und Normen der Verwaltung der Salinen.

§. 94.

I. Bestand des Staats-Eigenthums an Salinen.

Die Salinen des Staats, — zugleich die einzigen im Lande, bilden insoferne eine eigenthümliche Einkommensquelle, als das hieraus fließende Einkommen nicht allein auf dem dem Staate an denselben zustehenden Eigenthum, sondern auch auf dem Salzregal des Staats, d. h. auf dem ausschließlichen Vorrecht desselben, aus erster Hand Salz im Lande zu verkaufen, beruht, mithin aus einer Mischung von Domanial- und Regal-Einkommen besteht. Sie sind vermöge ihrer in neuerer Zeit so bedeutend gehobenen Produktion und um des hieraus hervorgehenden beträchtlichen finanziellen Ertrages willen von hoher staatswirthschaftlicher Bedeutung, nach den Forsten überhaupt der nächstwichtigste Bestandtheil des Domanial-Vermögens. Die einzelnen Salinen sind: Hall mit dem Steinsalzwerk Wilhelmsglück, Sulz, Friedrichshall, Wilhelmshall bei Rottenmünster und Schwenningen, Clemenshall und Weisbach, welches letztere jedoch nicht mehr im Betrieb steht, da derselbe sich als unvortheilhaft erwiesen hat. [1]

Ueber die Größe des Grund- und Betriebs-Capitals der Salinen ist nichts Näheres anzugeben.

[1] Memminger, Beschreibung von Württemberg S. 352.

Digitized by Google

II. Verwaltung der Salinen.

§. 95.

1) Im Allgemeinen.

Die Verwaltung der Salinen findet, mit Ausnahme von Clemenshall, wo derzeit noch ein eigenthümliches Pachtverhältniß besteht, ganz auf Staatsrechnung statt, und ist daher unter eigene technische Behörden gestellt. Die unmittelbare Leitung dieser Verwaltung ist auch dem Bergrath übertragen.[1] Für die unmittelbare Verwaltung der Salinen sind auf den bedeutenderen derselben, namentlich in Hall mit Wilhelmsglück, in Friedrichshall und in Wilhelmshall je folgende Beamte aufgestellt: ein Salinenverwalter, welchem die Gesammtleitung des Betriebs in technischer und ökonomischer Beziehung und namentlich die Controle der Produktion obliegt; ein Salinen-Cassier nebst einem Buchhalter, welcher die Cassen- und Rechnungsführung über die Geld-Einnahmen und Ausgaben, sowie die Materialien-Inspektion und die Rechnungsführung hierüber zu besorgen hat; endlich ein Salz-Inspektor, welchem die Abgabe der Salinenprodukte und die damit zusammenhängende Natural-Rechnungsführung übertragen ist.[2] Auf der Saline Sulz ist nur ein Cassier nebst einem Con-

[1] Dienst-Instr. des Bergraths §. 1.

[2] Staatshandbuch von 1839 S. 537. Ungedr. Dienst-Instr. für die Salinen-Verwalter vom 23. Jan. 1833, die für Salinen-Cassiere von demselben Datum, und ungedr. F. M. Verf. vom 30. Dec. 1833 zu vergleichen mit dem Inhalt einer Verf. des Bergraths vom 17. Jan. 1834 in Mosers Sammlung der Rechnungsvorschriften S. 725. Note. Ueber die Dienst-Verhältnisse der Salinenbeamten s. Dienstpragmatik von 1821 §. 3. und die Zusammenstellung der Besoldungs-Normen vom Jahr 1834 bei Moser S. 209.

Digitized by Google

troleur, auf der Saline Hall aber ein eigener Bergwerks-Inſpektor für das Steinſalzwerk Wilhelmsglück und auf der Saline Wilhelmshall ein eigener Salinen-Inſpektor, ſowie ein Salz- und Material-Inſpektor für die Saline bei Schwenningen aufgeſtellt.[3] Ganz eigenthümliche Perſonal-Verhältniſſe beſtehen wie unten zu erwähnen iſt, auf der verpachteten Saline Clemenshall.

§. 96.

2) Erhaltung des Beſtandes der Staatsſalinen.

Bei der finanziellen Bedeutung der Salinen iſt die Erhaltung ihres weſentlichen Beſtandes Gegenſtand beſonderer Vorſorge. Was namentlich

1) die Erhaltung des vollkommenen Beſtandes betrifft, ſo wird ſolche, abgeſehen von der Saline Clemenshall, bei welcher in dieſer Hinſicht eigenthümliche Einrichtungen beſtehen, ganz analog der der Hüttenwerke behandelt, ſowohl hinſichtlich der zu dem Ende erforderlichen Ueberſicht, als in Beziehung auf die Ausbeſſerung von Mängeln an Gebäuden und den übrigen Beſtandtheilen des ſtehenden Capitals (§. 84.).[1] Jedoch iſt hier außerdem noch die Brandverſicherung derjenigen Geräthſchaften und Inventarſtücke, welche in der Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibten Gebäuden ſich befinden, ſowie derjenigen Holz- und Torf-Vorräthe, welche nicht wegen unmittelbarer Nähe des Waſſers vor Feuersgefahr ſicherer ſind, angeordnet.[2]

---

[3] Staatshandbuch von 1839. S. 537.

[1] Dienſt-Inſtr. der Salinenverwalter §. 10—15., die der Salinen-Caſſiere §. 14—19., die des Bergraths §. 5.

[2] Ungedr. F. M. Verf. vom 3. Nov. 1835, 13. Sept. und 2. Dec. 1836.

Digitized by Google

2) Veränderungen in dem Bestand der Salinen finden des finanziellen Nutzens wegen, welchen diese gewähren, nur zu Gunsten von jenem statt. Namentlich wird

a) eine Veräußerung von Salinen nie und schon deßhalb nicht stattgegeben, weil sie dem richtigen Bezuge des vermöge des Salzregals in dem Salzpreis zu gewinnenden besonderen Ertrags im Wege stehen würden, wie denn auch aus diesem Grunde die Erwerbung der vormaligen Privat-Saline Weisbach stattfand, wenn gleich der wirkliche Betrieb derselben nicht beabsichtigt wurde.

b) Erweiterungen werden, insoweit sie auf den einzelnen Salinen einer nothwendigen Ausdehnung der Produktion wegen zweckmäßig und der örtlichen Verhältnisse wegen zuläßig erscheinen, auf dieselbe Weise eingeleitet und ausgeführt, wie bei den Hüttenwerken. [3]

3) Finanzielle Benützung der Salinen.

§. 97.

a) Im Allgemeinen.

In Betracht der eigenthümlichen Natur der Salinen-Produktion, sowie des vom Staate in Anspruch genommenen Vorrechts hinsichtlich der Verwerthung der Salinen-Produkte ist die finanzielle Benützung der Salinen mittelst ihres Betriebs auf eigene Rechnung vorzugsweise als angemessen erachtet, [1] und deßhalb auch als Regel angeordnet. Eine Benützung

[3] Dienst-Instr. der Salinen-Verwalter §. 14, die der Salinen-Cassiere §. 18., die des Bergraths §. 5. Eine besonders wichtige Erweiterung aus neuerer Zeit ist die Aufschließung eines Steinsalzlagers in Wilhelmshall. S. B. d. K. d. A. von 1839. Bd. 9. S. 147.

[1] B. d. K. d. A. von 1826. 2s Beil. H. 1e Abth. S. 113. ff.

Digitized by Google

mittelſt Verpachtung findet nur ausnahmsweiſe bei der Saline Clemenshall vermöge eines von dem Staate mit deren Erwerbung übernommenen Vertrags ſtatt. Indeſſen iſt dieſes Pachtverhältniß von ſolcher finanziellen Bedeutung und zugleich ſo beſonderer Art, daß die hierauf beruhende finanzielle Benützung neben der als Regel beſtehenden beſondere Betrachtung verdient.

§. 98.

b) Verpachtung.

Das Pachtverhältniß der Saline Clemenshall beruht auf einem Vertrag, welcher im Jahr 1798 von dem Hoch- und Deutſchmeiſter als damaligem Landesherrn auf 40 beziehungsweiſe 50 Jahre abgeſchloſſen wurde, ſofort im Jahr 1806 zugleich mit einigen deutſchorden'ſchen Gebietstheilen auf die Krone Württemberg übergieng, in der Folge aber durch weitere Uebereinkunft von Seiten der Finanz-Verwaltung hinſichtlich einiger Hauptpunkte abgeändert worden iſt. [1] Demgemäs ſind nun eines Theils die Pachtbedingungen für die noch übrige Dauer der Pachtzeit beſtimmt feſtgeſetzt, andern Theils die erforderlichen Einrichtungen hinſichtlich der hierauf beruhenden finanziellen Benützung der Saline getroffen.

[1] V. d. K. d. A. von 1826. 2s Beil.-H. 1e Abth. S. 91 ff., von 1830. 1s Beil.-H. S. 202, von 1836. Bd. 10. 2e Abth. S. 79. Vgl. auch die Schrift: Thon, in welchen Verhältniſſen ſteht die Saline Clemenshall zur königl. württemb. Salz-Regie während der Zeit ihres Pachtes? Stuttgart 1828. S. 3—13. Hauptveranlaſſung zu einer Aenderung des urſprünglichen Pachtvertrags war die in demſelben der Pachtgeſellſchaft eingeräumte Befugniß zum freien Salzhandel in dem damaligen deutſchorden'ſchen Gebiet, welche als unvereinbar mit dem in Württemberg beſtehenden Salzregal aufgehoben, und für welche dagegen Entſchädigung gewährt werden mußte.

Digitized by Google

1) Die Pachtbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Der Pacht dauert, eine richtige Bezahlung des Pachtgelds und eine fortdauernde jährliche Produktion von mehr als zehntausend Centnern Salz vorausgesetzt, bis zum Jahr 1848.

b) Die Pachtgesellschaft darf das ganze Werk und die Salzproduktion auf demselben nach eigener Wahl und freiem Gutdünken behandeln.

c) Am Ende der Pachtzeit wird der Pachtgesellschaft der Werth aller Werksausbesserungen nach Abzug der bis zum dritten Pachtjahr ohne einen Ersatzanspruch zu verwenden gewesenen Summe von 30,000 fl. zurückerstattet.

d) Die Finanz-Verwaltung ist verbunden, von der Pachtgesellschaft alle Jahre ein bestimmtes Quantum Kochsalz, und zwar entweder 40,000 Ctr. zum Preis von 2 fl. 6 kr. oder 60,000 Ctr. zum Preis von 1 fl. 36 kr., und das ganze Viehsalzerzeugniß zu 48 kr. per Ctr. zu übernehmen, wogegen die Pachtgesellschaft auf den freien Salzhandel im Lande verzichtet.

e) Die Pachtgesellschaft hat alljährlich einen festen Pachtschilling von 4000 fl. vorschußweise in halbjährigen Raten, und außerdem den Zehnten von dem ganzen Salzerzeugniß, mit Ausnahme des Viehsalzes, welches dagegen sechs Procent des Kochsalzerzeugnisses nicht übersteigen darf, in Geld, und zwar zum Preis von 1 fl. vom Ctr. zu entrichten.

f) Die Kosten der Erhaltung des Werks, sowie den Verbesserungs-Aufwand hat die Pachtgesellschaft bis zum Ende des Pachts aus eigenen Mitteln zu bestreiten. [2]

[2] V. d. K. d. A. von 1830. 1s Beil.-H. S. 202, von 1836. Bd. 10. 2e Abth. S. 79 u. 81, u. von 1839. S. 145. Vgl. Thon a. a. O. S. 13.

Digitized by Google

2) Behufs der finanziellen Benützung der dem Staate vermöge der vorbemerkten Pachtbedingungen zustehenden Ansprüche und zu unmittelbarer Handhabung der übrigen Pachtbedingungen ist auf der Saline Clemenshall ein eigener Controleur unter der Aufsicht des Salinen-Verwalters in Friedrichshall aufgestellt. Diesem Controleur liegt zunächst ob, die Größe des Salzerzeugnisses und des hievon anfallenden Zehnten zu controliren, das von der Finanz-Verwaltung kaufsweise abzunehmende Salz mit Rücksicht auf dessen gute Beschaffenheit zu übernehmen, und darüber zu wachen, daß der der Pachtgesellschaft überlassene Verkauf der Salinen-Nebenprodukte nicht zu Gefährdung des Salzregals mißbraucht werde.[3] Außerdem hat derselbe die Verwerthung des von der Pachtgesellschaft vertragsmäßig zu übernehmenden Salzquantums, hinsichtlich dessen gegenwärtig dem größeren Quantum von 60,000 Ctr. zu dem wohlfeileren Preise von 1 fl. 36 kr. der Vorzug gegeben wird, den hinsichtlich des Salzverkaufs bestehenden Normen gemäß, in Gemeinschaft und unter der Controle eines Magazins-Inspektors, zu besorgen.[4] Das Salzzehntsurrogatgeld ist in dem Haupt-Finanz-Etat von 1839 bis 1842 bei der Annahme eines Gesammt-Erzeugnisses von 80,000 Centnern Kochsalz jährlich auf den Belauf von 8000 fl. angeschlagen.[5]

---

[3] Dienst-Instr. der Salinen-Verwalter, Zusätze zu derselben für den Salinenverwalter in Friedrichshall.

[4] F. M. Verf. vom 30. Dec. 1833. Regbl. S. 13. ff. unter Ziffer 1., und v. a. ungedr. F. M. Verf. vom 30. Dec. 1833 zu vergl. mit dem Inhalt der Bergraths-Verf. vom 17. Jan. 1834, bei Moser S. 725, Note. V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 145.

[5] V. d. K. d. A. von 1839 a. a. O.

Digitized by Google

c) Selbstbetrieb der Salinen.

§. 99.

aa) Salinen Produktion.

Die Produktion der auf eigene Rechnung des Staats betriebenen Salinen besteht in gewissen Haupt-, und in einigen Nebenprodukten. Zu den Hauptprodukten gehört das Kochsalz (gesottenes Salz), welches auf den Salinen Hall, Friedrichshall, Wilhelmshall und in beschränkter Ausdehnung auch in Sulz erzeugt wird, sowie das Steinsalz, welches bis jetzt allein auf dem zur Saline Hall gehörigen Steinsalzwerk Wilhelmsglück gewonnen wird. Die Nebenprodukte sind das neben und zugleich mit dem Kochsalz erzeugte Viehsalz, das theils auf gleiche Weise erzeugte theils aus Kochsalz eigens bereitete Dungsalz, und die auf der Saline Sulz allein und sogar vorzugsweise gewonnene sogenannte Hallerde.

Die Größe der Produktion wird durchgängig durch die Verwaltungs-Etats der Salinen geregelt, welche alljährlich von den Salinen-Verwaltern in Gemeinschaft mit den Salinen-Cassieren gefertigt, von dem Bergrath geprüft, und sodann dem Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden, nach erfolgter Genehmigung aber ohne besondere Ermächtigung des Ministeriums nicht abgeändert werden dürfen. [1]

Die Produktion selbst wird folgendermaßen behandelt:

1) Im Allgemeinen liegt den Salinen-Verwaltern und dem Bergrathe die Vorsorge für einen angemessenen Betrieb in gleicher Weise ob, wie bei den Hüttenwerken den denselben vorgesetzten Verwaltungsstellen (§. 87.). [2]

---

[1] Dienst-Instr. der Salinen-Verwalter. §. 9., die des Bergraths §. 5.

[2] Dienst-Instr. des Bergraths §. 7.

Digitized by Google

2) Die Sorge für eine angemessene und zweckmäßige Beischaffung des zum Salinenbetrieb erforderlichen Materialbedarfs liegt zunächst den Salinen-Verwaltern ob. In der Regel werden zu dem Ende Accorde in gemeinschaftlicher Verhandlung der Salinen-Verwalter und Cassiere, je nach Beschaffenheit der Sache auch unter Beiziehung von Urkunds-Personen abgeschlossen, und sofort dem Bergrath zur Genehmigung vorgelegt. [3] Die Uebernahme der Materialien geschieht durch die Salinen-Cassiere unter unmittelbarer Aufsicht der Salinen-Verwalter und mit Beiziehung und Beihülfe der betreffenden Officianten. Auch stehen alle Materialien unter dem Verschluß und der Verantwortlichkeit der Cassiere. [4]

3) Bei Vollführung der Salinen-Produktion ist

a) das technische Verfahren von den Salinen-Verwaltern den Grundsätzen der Salinenkunde und den Weisungen des Bergraths gemäß einzurichten, und für gute Beschaffenheit der Produkte gehörige Sorge zu tragen. Auch liegt dem Bergrath auf gleiche Weise, wie bei der Hütten-Fabrikation ob, sein Augenmerk auf eine Vervollkommnung der Produktion zu richten. [5]

b) Die Zahl und die Belohnung der Salinen-Arbeiter wird auf den Antrag der Salinen-Verwalter von dem Bergrath festgesetzt. [6] Was die Arbeits-Löhne betrifft, so

---

[3] Dienst-Instr. der Salinen-Verwalter §. 6. 19, die der Salinen-Cassiere §. 10. 23., die des Bergraths §. 6.

[4] Dienst-Instr. der Salinen-Verwalter §. 7, die der Salinen-Cassiere §. 11.

[5] Dienst-Instr. der Salinen-Verwalter §. 3 und 5., die der Salinen-Cassiere §. 9., die des Bergraths §. 7.

[6] Dienst-Instr. des Bergraths §. 7.

Digitized by Google

werden die Salzſieder mit Rückſicht auf die verſchiedenen Gattungen von Salz, als grob- mittel- und feinkörnigem, dem Centner nach abgelohnt, und erhalten überdies Prämien für Minderverbrauch an Brennmaterial, oder für höheres Ausbringen an Salz; die Siedmeiſter ſtehen im Wochenlohn und erhalten nebenbei noch freie Wohnung und Holz; die Löhne der bei dem Steinſalzwerk Wilhelmsglück und bei der Hallerdegewinnung in Sulz verwendeten Bergleute ſind anolog denen der Bergleute bei den Hüttenwerken; gewöhnliche Handarbeiter werden im Tag- oder Wochenlohn bezahlt. [7]

c) Die zur Produktion zu verwendenden Materialien werden von den Caſſieren auf Anweiſung der Hüttenverwalter an die Werkleute und Arbeiter abgegeben, der Verbrauch von ſolchen ſelbſt aber durch die betreffenden Aufſeher beaufſichtigt. [8]

d) Die Salinen-Erzeugniſſe werden von den Salz-Inſpektoren unter der Aufſicht der Salinen-Verwalter und unter genauer Controle der hiezu aufgeſtellten ſogenannten Salzſchreiber, theils dem Gewicht, theils dem Maas nach übernommen, und ſtehen ſofort unter dem Verſchluß und der Verantwortlichkeit der erſtgenannten Beamten, welche deßhalb auch für die zweckmäßige Lagerung derſelben zu ſorgen haben. [9]

---

[7] Die Angaben über die Arbeiterlöhne ſind aus derſelben Quelle, wie die früheren über die Arbeiterlöhne auf den Hüttenwerken.

[8] Dienſt-Inſtr. der Salinen-Verwalter §. 7., die der Salinen-Caſſiere §. 11. 15.

[9] Dienſt-Inſtr. der Salinen-Verwalter §. 5., die der Salinen-Caſſiere §. 9. und o. a. Verf. des Bergraths vom 17. Jan. 1834.

Digitized by Google

bb) Verkauf der Salinen-Produkte.

§. 100.

aaa) Im Allgemeinen.

Die verschiedenen Produkte der Salinen werden zunächst und bei weitem zum größten Theile im Lande, nur zu einem kleinen Theile auch nach dem Auslande verkauft. Der Verkauf im Lande ist, wie bereits bemerkt wurde, vermöge des Salzregals aus erster Hand ausschließlich in den Händen des Staats,[1] und wird demzufolge bei den Hauptprodukten innerhalb gewisser Gränzen dazu benützt, in deren Preisen neben dem Produktions-Gewinn noch eine Steuer zu erheben. Der Verkauf nach dem Auslande findet dagegen nur vermöge besonderer Verträge mit den betreffenden Regierungen, gewöhnlich mit Beschränkung auf Kochsalz und festbestimmte Quantitäten, zu höheren oder niedrigeren Produktionspreisen statt, wie solche unter Concurrenz anderer auswärtigen Absatz suchenden Salinen, namentlich auch der Saline Clemenshall, festgesetzt werden können. Nur in den beiden Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen, sowie in einigen badischen und mit Baden gemeinschaftlichen Ortschaften wird vertragsmäßig der ganze Bedarf an Salinen-Produkten mit demselben Alleinrecht abgesetzt, wie im Lande, und dagegen den betreffenden Regierungen für das in ihrem Namen ausgeübte Salzregal je eine nach der wahrscheinlichen Salz-Consumtion bestimmte Aversalentschädigung geleistet, welche gegenwärtig für die beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer auf eine Summe von 28,875 fl. für Baden auf 635 fl. sich beläuft.[2]

[1] Gesetz vom 14. Dec. 1807. Rgbl. S. 617., und o. a F. M. Verf. vom 30. Dec. 1833 im Eingang.

[2] V. d. K. d. A. von 1836 Bd. 10. 2. Abth. S. 83, und von 1839 Bd. 10. S. 146.

Digitized by Google

Was die Realisirung des Verkaufs selbst im Allgemeinen betrifft, so geschieht solche zum größeren Theil, und soweit überhaupt feste Bestimmungen hierüber bestehen, durch die Elementar-Verwaltungsstellen in der Art, daß die Salz-Inspektoren die Annahme und Vollziehung der Bestellungen, die Salinen-Cassiere aber die Zahlungserhebung besorgen. Außerdem steht der Verkauf, wie bei den einzelnen Salinen-Produkten näher anzugeben ist, nur dem Bergrath und dem Finanz-Ministerium zu. Die Abgabe der Verkaufs-Gegenstände auf den Salinen liegt unter allen Umständen den Salz-Inspektoren unter Controle der Salzschreiber ob; hiebei wird, insoweit der Verkauf von den Elementarverwaltungsstellen ausgeht, immer der Centner im sogenannten Gutgewicht, d. h. mit 1 Pfund Zulage, oder mit 101 Pfund, gegen Bezahlung von 100 Pfund abgegeben. Die Verkaufspreise beruhen hinsichtlich des mit einem Regalgewinn im Lande abzusetzenden Koch- und Steinsalzes auf mit den Ständen verabschiedeten Normen, außerdem auf der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde. Hinsichtlich der Zahlungsleistung sollen die Verkäufe, insoweit sie den Elementar-Verwaltungsstellen überlassen sind, in der Regel nicht anders, als gegen baare Bezahlung geschehen, und nur Abnehmern größerer Quantitäten darf gegen vorherige Sicherheitseinlegung innerhalb des Betrags der letzteren bis zu drei Monaten Credit gegeben werden; bei Verkäufen von Seiten der höheren Verwaltungsbehörde hängt die Bestimmung des Zahlungs-Termins ganz von ihrem Ermessen ab. [3] Im Uebrigen be-

[3] O. a. F. M. Verf. vom 30. Dec. 1833 unter 1. 5. und 6., o. a. Verf. des Bergraths vom 17. Jan. 1834 und Dienst-Instr. des Bergraths §. 8.

Digitized by Google

ſtehen hinſichtlich des Verkaufs der verſchiedenen Salinenprodukte je beſondere Beſtimmungen.

§. 101.

bbb) Verkauf des Kochſalzes.

Der Kochſalzverkauf findet vorzugsweiſe nicht allein im Lande, ſondern auch, abgeſehen von dem obenerwähnten gleich dem inländiſchen Verkauf behandelten Abſatz in die Hohenzollernſchen Fürſtenthümer und einige badiſche Ortſchaften, nach einigen anderen Ländern ſtatt, wie denn für die Finanzperiode von 1839 bis 1842 der jährliche Abſatz im Lande zu 234,700 Centnern, der in das Ausland aber zu 223,000 Centnern voranſchläglich angenommen worden iſt. [1]

I. Der inländiſche Kochſalzverkauf geſchieht der Regel nach in einem vermöge des Salzregals feſtgeſetzten Monopolpreiſe, nur ausnahmsweiſe zu Gunſten einzelner Gewerbtreibenden in ermäßigten Preiſen.

A. Bei der erſteren Art des Verkaufs iſt der Preis des Kochſalzes durch Verabſchiedung mit den Ständen allgemein auf drei Kreuzer für das Pfund in der Art feſtgeſetzt, daß es im Verkauf aus letzter Hand in keinem Orte des Landes höher zu ſtehen kommen darf. [2] Zu dieſem Zweck beſtehen aber folgende Vorkehrungen:

1) Auf allen Salinen, welche und ſoweit ſie Kochſalz abzugeben haben, wird daſſelbe Centnerweiſe an Jeden um $2\frac{1}{2}$ Kreuzer das Pfund oder 4 fl. 10 kr. der Centner in

---

[1] V. d. K. d. A. von 1839 Bd. 10. S. 141. 148.

[2] O. a. F. M. Verf. vom Dec. 1833 unter Lit. a. V. d. K. d. A. von 1833 Bd. 19. S. 774. Der bisherige Preis betrug ſeit Ausübung des Alleinverkaufs des Salzes von Seiten des Staats vier Kreuzer für das Pfund.

Digitized by Google

unverpacktem Zustand verkauft. Hiebei ist zur Bequemlichkeit derjenigen Abnehmer, welche das Salz in eigenen Fässern oder Kisten auf der Saline abholen, die Einleitung getroffen, daß sie die Verpackung, das Zuschlagen der Fässer u. s. w. durch besonders aufgestellte verpflichtete Arbeiter gegen Bezahlung einer angemessenen Gebühr besorgen lassen können, worüber der Tarif in jedem Magazinslokale öffentlich angeschlagen ist. Diejenigen dagegen, welche es vorziehen, das Salz von den Salinen in schon verpacktem Zustande abzunehmen, haben für das auf Rechnung der Salinenverwaltung verpackte Salz, neben dem bestimmten Salzpreise, an Verpackungs-Kosten, bei der Abnahme des Salzes in Fässern oder in Säcken zu 200 Pfund 10 Kreuzer, und bei der Abnahme von Säcken zu 100 Pfund 14 Kreuzer dem Centner nach zu bezahlen. [3]

2) Der weitere Handel mit diesem von den Salinen abgegebenen Kochsalz ist unter der Bedingung, daß dasselbe nicht höher, als um 3 Kreuzer das Pfund verkauft werde, für Handelsberechtigte überall frei gegeben. [4]

Nebendem haben aber auch die Gemeinden das Recht, Personen, welche nicht zum Handel berechtigt sind, als Salzverschleußer aufzustellen, und in soweit das Interesse der Salzconsumenten es erfordert, sogar die Verbindlichkeit hiezu, jedoch unter der Bestimmung, daß diese Verschleußer auch keinen höheren Preis, als 3 Kreuzer einziehen dürfen. [5]

3) Rücksichtlich derjenigen Gegenden des Landes, wo der Preis von drei Kreuzern für das Pfund ihrer größeren Ent-

[3] O. a. F. M. Vers. vom Dec. 1833 unter 1 und 2.

[4] Dieselbe unter Lit. e.

[5] Erlaß des Bergraths vom 14. Febr. 1834 im Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 472. Vgl. V. O. vom 20. Febr. 1814 unter 2—4 Rgbl. S. 81.

Digitized by Google

fernung von einer Saline wegen im Privatverkehr ſich nicht herſtellt, wird dafür geſorgt, daß der Salzbedarf für die einzelnen Orte faß- oder ſackweiſe mit Vergütung der gewöhnlichen Verſchleußgebühr von $\frac{1}{6}$ Kreuzer, alſo zu $2\frac{5}{6}$ Kreuzer das Pfund bezogen werden kann. [6]

Zu dem Ende wird eines Theils auf einem von den Salinen entfernteren Hauptpunkte, in Ulm, eine unter einen eigenen Verwalter geſtellte Salzlegſtätte auf Rechnung des Staats unterhalten, welche ihre Salzvorräthe von der Saline Hall im Accord zugeführt erhält, und Kochſalz faß- und ſackweiſe an Jedermann zu dem allgemein feſtgeſetzten Preiſe abgibt; andern Theils werden über die Beſorgung des Salzverkaufs auf den übrigen Faktorie-Plätzen von dem Bergrath Verträge mit einzelnen Unternehmern von drei zu drei Jahren vorbehältlich der Genehmigung des Finanz-Miniſteriums abgeſchloſſen. [7] Die Bedingungen, welche dieſen Verträgen zu Grunde gelegt werden, und welche der Bergrath gehörig zu handhaben hat, ſind im Weſentlichen folgende:

a) Die Unternehmer ſind verbunden, je auf ihrem Faktorie-Platze während der Dauer des Accords zu jeder Zeit einen Lagervorrath an Kochſalz in Fäſſern oder plombirten Säcken zu halten, welcher wenigſtens dem zwölften Theile des nach bisherigen Erfahrungen angenommenen Verkaufs von einem Jahre gleichkommt, und den Centner Kochſalz (von 101 Pfund) in verpacktem Zuſtande an Abnehmer von ganzen Fäſſern oder Säcken nicht höher, als zu 4 fl. $43\frac{2}{6}$ Kreuzer zu verkaufen.

---

[6] O. a. F. M. Verf. vom Dec. 1833 unter Lit. b.

[7] Ungedr. F. M. Verf. vom 10. Mai 1834 und vom 28. April und 25. Juni 1841. V. d. K. d. A. von 1836 Bd. 10. 2. Abth. S. 74 und von 1839 Bd. 10. S. 144.

Digitized by Google

b) Das demgemäs festgesetzte muthmaßliche Verkaufs-Quantum an Kochsalz wird jedem Unternehmer für die einzelnen Contraktjahre auf einer Saline oder auf der Legstätte in Ulm angewiesen. Einige Unternehmer erhalten dasselbe auch zufolge eines von der Württembergischen Finanz-Verwaltung mit der Baierischen eingegangenen Tauschvertrags, nach welchem die Saline Friedrichshall Rheinbaiern mit einer Quantität Salz von ungefähr 34,000 Centnern versieht, bei nähergelegenen bairischen Legestätten.

c) Für dieses zum Bezug angewiesene Salzquantum, welches, im Fall es nicht zureichen sollte, um den Bedarf des betreffenden Faktorie-Platzes für ein Jahr zu decken, auf vorgängige Nachweisung des wirklichen Bedarfs noch um zehn Procent vergrößert wird, haben die Unternehmer, je nach der Entfernung des Bezugs-Orts, eine gegen die allgemeinen Abgabepreise verhältnißmäßig, um zwei bis neun Kreuzer vom Centner, ermäßigte Preissumme an die Staats-Haupt-Casse zu bezahlen. Dagegen haben dieselben

d) für die Spedition des Salzes von dem Bezugsorte auf ihren Faktorie-Platz auf ihre Kosten und Gefahr zu sorgen, ebenso für die Aufbewahrung des Salzes bis zum wirklichen Verkaufe. Sie haben daher auch jeden Schaden, welcher durch ihre oder ihrer Fuhrleute u. s. w. Versäumniß entsteht, auf sich zu nehmen, und nur bei Beschädigungen durch höhere Gewalt z. B. durch Ueberschwemmung, Feuersbrünste u. s. w., welche jedoch durch obrigkeitliche Zeugnisse genau und vollständig nachgewiesen werden müssen, wird ihnen für das

Digitized by Google

zu Grunde gegangene Salz auf der Abgabestätte Natural-Ersatz geleistet.

Ferner sind sie

e) ausdrücklich verpflichtet, das empfangene Kochsalz nur auf demjenigen Faktorieplatze zu verkaufen, für welchen es nach der Bezugsbescheinigung bestimmt ist. Sollte es aber dennoch geschehen, daß das Salz in einem andern Bezirke oder in einem benachbarten Staate zum Verkauf gebracht würde, so hat der betreffende Unternehmer auf Begehren der Finanz-Verwaltung oder desjenigen Verkaufsunternehmers, welcher durch diesen unbefugten Verkauf beeinträchtigt ist, für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten, auch auf Verlangen der ersteren von dem Accorde ohne Entschädigung sogleich abzutreten.

f) Wenn ein Verkaufs-Unternehmer einen geringeren, als den vorgeschriebenen Salzvorrath hält, und deßhalb Mangel an Kochsalz auf dem Faktorieplatze zu befürchten ist, so kann die Ortsobrigkeit den Bedarf auf seine Kosten beiführen lassen.

g) Die Unternehmer sind verbunden, nur das ihnen angewiesene und demgemäs in Empfang genommene Salz abzugeben, und werden wegen genauer Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch das vorgesetzte Oberamt in Pflichten genommen. Sie sind jedoch deßhalb nicht gehindert, neben dem Kochsalz auch noch andere Salzgattungen im Großen oder Kleinen zu verkaufen, soferne sie nach den diesfallsigen allgemeinen Vorschriften überhaupt ein Recht hiezu haben.

h) Um über ihren Kochsalzbezug und Verkauf zu jeder Zeit Nachweisung geben zu können, haben die Verkaufs-

Digitized by Google

Unternehmer über beides kaufmänniſch Buch zu führen, und insbeſondere jede Abgabe in ein Verſchleuß-Journal einzutragen, auch dieſe Einträge jedesmal durch die Empfänger beſcheinigen zu laſſen. Außerdem haben ſie nach jedem Monat dem Bergrath einen Auszug aus ihren Büchern über das im Laufe des letzten Monats bezogene und verkaufte Kochſalz zu übergeben, und jener Behörde zu jeder Zeit die Einſichtnahme ihrer Bücher und einen Sturz ihrer Lagervorräthe zu geſtatten.[8]

B. Die Abgabe von Kochſalz zu ermäßigten Preiſen findet mit beſonderer Genehmigung des Miniſteriums zu Gunſten einzelner wichtigerer Gewerbs-Induſtriezweige ſtatt, welche bei den gewöhnlichen Preiſen nicht gut aufzukommen und zu beſtehen vermöchten. Zu dem Ende haben die Unternehmer ſolcher Gewerbe alljährlich ihre diesfallſigen Geſuche an den Bergrath zu ſtellen, dieſer aber dieſelben mit einem Gutachten über das wirkliche Bedürfniß der Bittſteller und die Zuläßigkeit ſeiner Befriedigung, ohne daß in Folge hievon das Finanz-Intereſſe durch Unterſchleife gefährdet wäre, dem Finanz-Miniſterium vorzulegen. Um jenen Mißbräuchen möglichſt zu begegnen, wird in der Regel nicht allein den Salzempfängern je am Schluß des Jahrs eine buchmäßige Nachweiſung über den Bezug und die allmählige Verwendung des Salzes abgefordert, welche ſofort den Anträgen wegen

[8] O. a. F. M. Verf. vom 10. Mai 1834 und vom 28. April und 25. Juni 1841. Ungedr. F. M. Verf. vom 28. April 1841. V. d. K. d. A. von 1839 Bd. 10. S. 144. Dieſe einfache Einrichtung iſt zugleich mit der neuerlichen Herabſetzung des Kochſalzpreiſes an die Stelle der früheren Faktorie-Einrichtungen getreten, bei welchen der Salzbedarf im ganzen Lande bezirksweiſe aufgeſtellten Salzfaktoren auf Staatsrechnung zugeführt, und von dieſen gegen gewiſſe Proviſionsgebühren an die Gemeindeverſchleußer verkauft wurde.

Digitized by Google

weiterer Verwilligung für das künftige Jahr zugleich zur Grundlage dient, sondern auch, soweit es thunlich ist, eine den Genuß unmöglich machende, für den beabsichtigten Gebrauch aber unschädliche Vermischung des Salzes vor der Abgabe vorgenommen. [9] In der Finanz-Periode von 1839 bis 1842 sind unter dem gesammten inländischen Absatzquantum an Kochsalz im Ganzen 800 Centner für vorbemerkte Abgaben in Voranschlag gebracht. [10]

II. Behufs des auswärtigen Kochsalz-Absatzes werden die geeigneten Verträge mit auswärtigen Regierungen von dem Finanz-Ministerium selbst abgeschlossen. Den Salinen-Verwaltern ist übrigens zur Pflicht gemacht, sich fortwährend Kenntniß über den auswärtigen Salzhandel zu verschaffen, auf Absatzwege für ihre Produkte Bedacht zu nehmen, und in vorkommenden Fällen unverweilt Anträge an den Bergrath zu erstatten, welche dieser dem Finanz-Ministerium mit seinem Gutachten vorzulegen hat. [11] Für den Salzhandel nach der Schweiz ist daselbst eine eigene Salzhandlungs-Direktion in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanz-Ministerium mit der Bestimmung aufgestellt, im Namen der Finanz-Verwaltung mit den einzelnen Cantonen der Schweiz Salzlieferungs-Verträge auf Ratifikation abzuschließen, für die Vollziehung derselben zu sorgen, die Salzversendungen zu leiten, und die Kassen- und Rechnungs-Geschäfte von der ganzen Unternehmung zu besorgen. [12]

[9] Ungedr. F. M. Verf. vom 30. Mai 1834, 2. April 1835 und 11. Mai 1836.

[10] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 144.

[11] Dienst-Instr. der Salinen-Verwalter §. 18, die der Salinen-Cassiere §. 22.

[12] Ungedr. Instr. für die K. Württ. Salzhandlungs-Direktion in der Schweiz vom 4. Dec. 1823.

Digitized by Google

§. 102.

ccc) Verkauf des Steinsalzes.

Das bis jetzt nur zu Wilhelmsglück erzeugte Steinsalz wird ausschließlich im Lande verkauft; der Absatz an solchem ist in dem Haupt-Finanz-Etat von 1839 bis 1842 jährlich auf 82,000 Centner angenommen. [1] Wie der inländische Absatz des Kochsalzes, so geschieht auch der des Steinsalzes in der Regel in einem Monopolpreise und nur ausnahmsweise für die gleichen Zwecke, wie dort, zu ermäßigten Preisen.

I. In der ersteren Beziehung ist der Preis des Steinsalzes auf $1\frac{1}{2}$ Kreuzer für das Pfund festgesetzt, und zwar auch zufolge einer Verabschiedung mit den Ständen, und mit der Bestimmung, daß es aus lezter Hand in gemahlenem und ungemahlenem Zustande nirgends höher zu stehen kommen darf. [2] Zu diesem Zweck wird dasselbe

1) auf dem Steinsalzwerk Wilhelmsglück faß- oder sackweise nach Abzug der gewöhnlichen Verschleußgebühr um $1\frac{2}{6}$ Kreuzer das Pfund, oder zu 2 fl. $13\frac{2}{6}$ kr. der Centner ohne weitere Vergütung für Verpackungskosten abgegeben. [3] Sodann sind

2) dem Umstand zufolge, daß bei der vorbemerkten Abgabe des Steinsalzes kein ermäßigter Preis zugestanden wird, welcher die Abnehmer für den Weitertransport auf entferntere Punkte entschädigen könnte, in den einzelnen Oberamtsbezirken je besondere Verkaufs-Unternehmer unter ganz analogen Bedingungen, wie die Kochsalz-Verkaufsunternehmer

---

[1] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 141.

[2] O. a. F. M. Verf. vom 30. Dec. 1833 unter d) V. d. K. d. A. von 1833. Bd. 19. S. 775.

[3] O. a. F. M. Verf. vom 30. Dec. 1833 unter 3.).

Digitized by Google

aufgestellt, welche das Steinsalz ganz auf die gleiche Weise und zu denselben Preisen abzugeben haben, wie es auf dem Steinsalzwerk geschieht.[4] Auch wird auf der Legstätte in Ulm Steinsalz abgegeben.

3) Der weitere Handel mit jenem Steinsalz ist unter der Bedingung, daß es nicht höher, als um $1\frac{1}{2}$ Kreuzer das Pfund verkauft werde, für Handelsberechtigte freigegeben.[5] Auch haben die Gemeinden dieselbe Befugniß und Verpflichtung hinsichtlich der Aufstellung von Verschleußern für das Steinsalz, wie für das Kochsalz, unter der ausdrücklichen Vorschrift, daß diese keinen höhern Preis als $1\frac{1}{2}$ Kreuzer einziehen dürfen.[6]

II. Die Abgabe von Steinsalz zu ermäßigten Preisen findet für dieselben Zwecke und unter denselben Bedingungen statt, wie die von Kochsalz.[7] In dem Haupt-Finanz-Etat von 1839 bis 1842 sind unter dem obenbemerkten Absatz-Quantum im Ganzen 5152 Centner für solche Abgaben in Anschlag gebracht.[8]

§. 103.

ddd) Verkauf der Salinen-Nebenprodukte.

Die Nebenprodukte der Salinen werden alle auf den lezteren zu festen Preisen verkauft, welche die höhere Verwaltungsbehörde nach der Qualität jener mit Rücksicht auf ihre Verwendung zu bestimmen hat. Den Salinen-Verwaltern liegt hiebei im Allgemeinen ob, darauf zu achten, daß

[4] Ebenangef. F. M. Verf., und ungedr. F. M. Verf. vom 26. Dec. 1836 und 3. Mai 1838.

[5] O. a. F. M. Verf. vom Dec. 1833 unter e.)

[6] O. a. Verf. des Bergraths vom Febr. 1834.

[7] O. a. F. M. Verf. vom 30. Mai 1834, 2. April 1835 und 11. Mai 1836.

[8] B. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10, S. 145.

Digitized by Google

jene Produkte ihrer Bestimmung gemäs verwendet und nicht zu unerlaubter Salzbereitung mißbraucht werden, auch demgemäs die Abgabe einzurichten. [1] Hinsichtlich der einzelnen Nebenprodukte ist nur Folgendes zu bemerken:

1) Das Viehsalz (geringeres Salz und Salzabfälle), dessen Erzeugung des früher nicht selten damit getriebenen Mißbrauchs zur Vermischung mit Kochsalz wegen möglichste Beschränkung erleidet, wird auf allen Salinen, insoweit es demgemäs producirt wird, centnerweise theils unter freier Concurrenz in Preisen verkauft, welche je nach der verschiedenen Qualität im Verhältniß zu den übrigen Salzpreisen angesetzt werden, [2] zum Theil aber auch, wie Koch- und Steinsalz, an einzelne Gewerbsunternehmer zu ermäßigten Preisen unter den früher bemerkten Bedingungen abgegeben. [3] Der erstere allgemeine Preis ist gegenwärtig auf 2 fl. 30 kr. für den Centner in unverpacktem Zustande, zum Theil noch niedriger festgesetzt. [4] Die Abgabe zu ermäßigten Preisen ist in dem Haupt-Finanz-Etat von 1839 bis 1842 im Voranschlag auf 1442 Centner berechnet. [5]

2) Das Dungsalz, dessen Abgabe in neuerer Zeit zu Erleichterung der Anwendung von Kochsalzstoffen für die Düngung auf den Salinen Hall, Friedrichshall nebst Clemenshall, und Wilhelmshall stattfindet, besteht einfach in Kochsalz, das auf den Salinen mit einer für die Düngungsfähigkeit unschädlichen, den Genuß für Menschen und Vieh aber nicht

---

[1] Dienst-Instr. der Salinenverwalter §. 18., die der Salinencassiere §. 22.

[2] O. a. F. M. Verf. vom Dec. 1833 unter 4.

[3] O. a. F. M. Verf. von 1834, 1835 und 1836.

[4] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 144.

[5] Dieselben a. a. O. S. 145.

Digitized by Google

gestattenden Substanz vermengt wird, die jedoch höchstens zehn Procent des Salzgemenges beträgt. Der Preis dieses Dungsalzes ist auf fünfzig Kreuzer für den Centner festgesetzt. Die Abgabe desselben geschieht jedoch nicht frei an Jedermann, sondern nur durch die Vermittlung von Privat-Niederlagen, deren Unterhaltung behufs des Wiederverkaufs des Dungsalzes auf eigene Rechnung einzelnen besonders hiezu verpflichteten Personen unter gewissen Beschränkungen gestattet wird. In letzterer Beziehung wird eines Theils in jedem Oberamtsbezirke zunächst nur eine Niederlage, und nur nach eintretendem Bedürfniß die Einrichtung einer weiteren gestattet; andern Theils haben die hiezu ermächtigten Personen gegen die betreffende Salinen-Verwaltung zu Protokoll sich verbindlich zu machen, das bezogene Salz auf ihren Niederlagen noch mit andern Düngungsmitteln in der Art zu vermengen, daß der von ihnen abzugebende Salzdünger unter hundert Pfund höchstens fünfzehn Pfund Kochsalz enthält, also einem Centner Dungsalz, wie er von den Salinen bezogen wird, wenigstens fünf Centner andere Düngungsmittel beizumengen, und bei einer Conventionalstrafe von fünf Gulden für jeden Centner solches nicht anders abzugeben. Im Uebrigen findet die Ertheilung der Ermächtigung nur auf vierteljährige Aufkündigung statt; Personen, welche sie wünschen, haben sich mit gemeinderäthlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen und mit oberamtlichen Zeugnissen über ihre Befähigung zu dem Geschäft an die nächstgelegene Saline zu wenden, welche sofort an den Bergrath hierüber berichtet. An bedeutende Landwirthe wird das Dungsalz von den Salinen auch unmittelbar abgegeben. [6]

[6] F. M. Verf. vom 14. Sept. 1836. Regbl. S. 466, und ungedr. F. M. Verf. vom 28. März und 22. Sept. 1837.

Digitized by Google

§. 104.

III. Finanzieller Ertrag der Salinen.

Der Ertrag der Salinen ist, wie schon oben bemerkt wurde, zusammengesetzt aus dem Gewinn von der Produktion und aus der in den Salzpreisen erhobenen Consumtions-Abgabe. Derselbe ist für die Finanz-Periode von 1839 bis 1842 im Durchschnitt jährlich auf reine 838,666 fl. 40 kr. angenommen.[1] Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß unter dem in Abzug gebrachten Aufwand auch die beträchtliche Summe von übernommenen Gehalten und ewigen Renten begriffen ist, welche in Folge des Erwerbungsvertrags der Saline Hall an dortige Einwohner bezahlt werden muß, und im Jahr 1839 über die bis dahin durch das Absterben von Gehaltsberechtigten und die Ablösung von Renten eingetretenen Verminderungen noch auf jährliche 69,244 fl. sich berechnete.[2]

---

[1] Regbl. von 1839 S. 444.

[2] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 146. Obige Renten haben eigentlich die Natur einer auf dem Staats-Vermögen haftenden Grundlast, wofür sie auch durch einen Vergleich vom 27. Juni 1817 erklärt worden sind. Vgl. Hufnagel Beleuchtung der in Ansehung der Saline zu Schwäbisch-Hall bestehenden Rechtsverhältnisse. Tübingen 1827.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Grundsätze und Normen der Verwaltung zinstragender Aktiv-Kapitalien.

§. 105.

I. Bestand des Staats-Eigenthums an zinstragenden Aktiv-Kapitalien.

Der zinsentragende Aktiv-Kapital-Besitz des Staats bildet einen verhältnißmäßig ganz unbedeutenden, und zugleich steten Veränderungen unterworfenen Bestandtheil seines unmittelbaren Vermögens. Es gehören zu demselben vornehmlich: die beim Verkauf von Grundstücken und bei Ablösung von Gefällen angeborgten Kauf- und Ablösungs-Schillinge; [1] sodann die Anlehen, welche theils zur Unterstützung allgemein wichtiger Gewerbs- und anderer Unternehmen, [2] theils zu nutzbringender Anlegung etwaiger disponibler Kassenvorräthe bis zum Eintritt ihrer Verwendung aus der Staatskasse gemacht werden; [3] endlich ist in gewisser Beziehung noch hieher zu rechnen das von dem Staate mit dem Ankauf der Herrschaften Schussenried und Weissenau erworbene Recht auf eine ewige Aktivrente im jährlichen Betrag von 410 fl., und der Aktien-Antheil des Staats bei der Bodensee-Dampfschifffahrt. [4] Bei den

[1] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 15 ff.
[2] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 158.
[3] A. v. a. O. S. 159.
[4] Daselbst S. 154.

Digitized by Google

Veränderungen, welchen dieser Theil des Staats-Vermögens beständig unterworfen ist, läßt sich über seine Größe natürlich Nichts angeben. Auch ist hiebei noch zu berücksichtigen, daß die aus der Staatskasse angeliehenen Kapitalien nicht zum Grundstock gehören, sondern bei ihrer Zurückbezahlung der laufenden oder Rest-Verwaltung anheimfallen. [5]

§. 106.

II. Verwaltung der zinstragenden Kapitalien.

Die Verwaltung der zinstragenden Kapitalien ist der Natur der Sache nach höchst einfach; sie besteht in der Vorsorge für ihre Sicherstellung, für die Erhaltung einer Uebersicht über ihren Bestand, und für die vertragsmäßige Einbringung der Zinse, sowie der Kapitalien selbst. Die dießfallsigen Vorkehrungen sind indessen je bei den einzelnen vorgedachten Arten von Kapitalien verschieden, und auch verschiedenen Behörden übertragen. Was zunächst

I. die angeborgten Kaufs- und Ablösungs-Schillinge betrifft, so besteht

1) behufs ihrer Sicherstellung im Allgemeinen die Vorschrift, daß bei allen Verkaufs-Verträgen über Domanial-Vermögenstheile bis zur Bezahlung des Kaufschillings ein Pfandrecht auf den verkauften Gegenständen, [1] und bei Gefäll-Ablösungen die früheren Real-Rechte für den Fall der Nichterfüllung der aus dem Ablösungs-Vertrage hervorgehenden Verbindlichkeiten vorbehalten werden sollen. [2]

2) Die erforderliche Uebersicht über diese Forderungen

---

[5] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 9. S. 10.
[1] Ungedr. F. M. Verf. vom 25. März 1826.
[2] Ungedr. F. M. Verf. vom 19. Mai 1826.

Digitized by Google

wird bei der Staats-Hauptkasse, welche dieselben als zum Grundstock gehörig behufs der Wiederverwendung auf diesen einzuziehen und abgesondert zu verrechnen hat, durch specielle Nachweisung in dem Grundstocksbuch, [3] bei den in ihrem Namen den unmittelbaren Einzug besorgenden Kassenstellen aber mittelst speciellen Eintrags unter einer eigenen Abtheilung ihrer Rechnungen erhalten. [4]

3) Die terminmäßige Einziehung der Zinse und der Kapitalien selbst ist in der Regel den Cameral-Aemtern, und nur etwa bei dem Verkauf von Hüttenwerks- oder Salinen-Bestandtheilen den betreffenden Hütten- oder Salinen-Kassen übertragen. [5] Die Zinse betragen in der Regel vier Procent, bei Zahlungsverzögerungen über den Verfalltermin kommen aber ohne besondere ändernde Verfügung des Finanz-Ministeriums immer fünf Procent in Berechnung. [6] Im Uebrigen liegt den mit dem Einzug beauftragten Elementarkassen ob, die Zinsen von Jahr zu Jahr aus dem verfallenen, wie aus dem unverfallenen Theil der Forderungen einzuziehen, [7] den Einzug von verfallenen Zielern aber um so mehr zu betreiben, als dieselben sofort verfassungsmäßig zu neuen Erwerbungen zu verwenden sind. [8]

II. Die wirklichen Anlehen aus der Staats-Hauptkasse stehen hinsichtlich ihrer Wiedereinbringung und des Einzugs

---

[3] Ungedr. F. M. Verf. vom 25. Nov. 1818, 6. Oct. 1819 und 31. Jan. 1820.

[4] Rechn.-Instr. der Cameral-Aemter vom Mai 1819 §. 36, die der Hütten-Aemter vom Juni 1821 §. 15.

[5] Rechn.-Instr. der Cameral- und der Hütten-Aemter a. a. O.

[6] Ungedr. F. M. Verf. vom 21. April 1840.

[7] Ungedr. F. M. Verf. vom 26. Sept. 1836.

[8] O. a. F. M. Verf. vom 25. Jan. 1826.

Digitized by Google

der hieraus anfallenden Zinsen durchaus unter der Verwaltung der jener vorgesetzten Behörde. Im Uebrigen werden

1) diejenigen Anlehen, welche die Unterstützung von Gewerben zum Zwecke haben, von dem Ministerium des Innern unter Rücksprache mit dem Finanz-Ministerium auf bestimmte Zeit, zehn höchstens fünfzehn Jahre, gegen zwei- oder zweiundeinhalb procentige Verzinsung und Bestellung einer Hypothek, aus den Mitteln des Reservefonds abgegeben. [9]

2) Die zur nutzbringenden Anlegung disponibler Kassenvorräthe bis zum Eintritt ihrer Verwendung dienenden Anlehen unterliegen der Genehmigung des Finanz-Ministeriums, und geschehen in der Regel an die königliche Hofbank und andere Handlungshäuser unter kurzen Aufkündigungsfristen gegen gewöhnliche Sicherheitsleistung, namentlich die Deponirung von Staatspapieren, und zwei- bis dreiprocentige Verzinsung. [10]

III. Die Einnahmen aus Renten und aus dem Aktienantheil an der Bodensee-Dampfschifffahrt werden unmittelbar von der Staats-Hauptkasse eingebracht, und bedürfen im Uebrigen keiner besonderen Verwaltung.

§. 107.

III. Finanzieller Ertrag der zinstragenden Aktiv-Kapitalien.

Bei dem wechselnden Bestand des Aktiv-Kapitalbesitzes ist auch der Ertrag desselben sehr schwankend. In dem Haupt-Finanz-Etat von 1839 bis 1842 ist der Ertrag der

---

[9] V. d. K. d. A. von 1833. Bd. 19. S. 763, von 1839. Bd. 9. S. 223 ff. Bd. 5. Prot. 61. S. 7.

[10] V. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 159, und von 1833. Bd. 12. Prot. 74. S. 15.

Digitized by Google

angeborgten Kauf- und Ablösungsschillinge im Durchschnitt auf 9769 fl.,[1] der von Anlehen aus der Staatskasse, ohne Berechnung eines Zins-Ertrags von ausgeliehenen disponibeln Kassengeldern, auf 2394 fl., der von Renten und Aktien im Ganzen auf 830 fl.,[2] der Gesammtertrag also nur auf 12,984 fl. jährlich angenommen.

---

[1] B. d. K. d. A. von 1839. Bd. 10. S. 20 ff.
[2] A. a. O. S. 154, 155.

Digitized by Google

Register.

Die Zahlen zeigen die Seiten an.

A.

Abgang: an Cameralgefällen, 35; an Kastenfrüchten, 135.
Ablösung: von Forstgerechtsamen, 156; von Gefällen von Lehen und Zinsgütern, 107; von Passivgrundabgaben überhaupt, 33; von Theilgebühren, 80; von Zehnten, 78.
Abschlagszahlungen: an Bauverdienst, 47; an Waldarbeitslöhnen, 163, 175.
Abstreichs- und Aufstreichs-Verhandlungen, 25.
Achsabgang an Früchten, 132.
Aktien an der Bodenseeschifffahrt, 268, 270, 272.
Aktiv-Kapitalien: Bestand, 268; Ertrag, 271; Verwaltung, 269.
Allodifikation von Falllehen, 114.
Ameiseneier: Benützung, 208.
Amtsgrundbücher: überhaupt, 18; die der Cameral-Aemter, 32, 154; die der Hütten-Aemter, 224.
Amtsinventarien, 18.
Anlehen: an Gewerbsunternehmer, 271; behufs nutzbringender Anlegung disponibler Kassengelder, 271; Zinsertrag, 272.
Anschläge: für Gutsverpachtungen, 60; für Fruchtzehnt-Verpachtungen, 83.
Aufspeicherung der Früchte, s. Fruchtvorräthe.
Aufwand der Domanial-Verwaltung, Dekretur, 16, 17, 25.
Ausbesserungen: an Gebäuden, 43, 225, 246; an Gütern, 55.
Ausstände: Eintreibung, 27.

B.

Bäder-Erhaltung, und Benutzung, s. Güter.
Bauaccorde, 45.

Digitized by Google

Baubeamte, 37.
Baubeschädigungen, Ausbesserung, 43, 225, 246; Verhütung, 39, 224, 246.
Bauholz-Ansprüche: Ablösung, 156; Befriedigung, 179.
Bauholzbedürfnisse: Berücksichtigung beim Holzverkauf, 186.
Baukosten: Consignationen, 47; Ueberschläge, 43, 45.
Bauschau bei Staatsgebäuden, 41, 46, 224.
Bauübernahme, 56.
Bauverbindlichkeiten der Staatsgebäudebewohner, 39, 225.
Behörden der Domanial-Verwaltung, 16.
Bergleute, Aufstellung und Belohnung, 232, 233, 253.
Bergrath, 218.
Bergwerke und deren Betrieb überhaupt, 219, s. Eisenbergwerke.
Besenreis: Verkauf, 198.
Bestand der Domänen überhaupt, 12, s. noch die einzelnen Arten von Domänen.
Bewohner von Staatsgebäuden, s. Gebäudebewohner.
Bienen, wilde, 208.
Blitzableiter an Staatsgebäuden, 39.
Blutzehnte: Ablösung, 80; Erhebung, 103; Fixirung, 77.
Borgfrist bei Domanialgefällen, 27.
Brand-Versicherung: von Gebäuden, 42; von Gutsinventarien, 56; von Hüttenwerken, 225; von Salinen, 246.
Brauereien: Benützung, s. Güter; Erhaltung der Inventare, 56; Verkauf, 57.
Brennholz-Ansprüche: Ablösung, 156; Befriedigung, 181; Fixirung, 158.
Brennholzbedarf der Gemeinden für Arme, 185.

C.

Cameral-Aemter, 31.
Cameral-Amts-Buchhalter, 32.
Cameral-Amts-Grundbücher, 32.
Cameral-Amts-Kastenknechte, 122.
Cameral-Amts-Unterpfleger, 34.
Cameraldomänen: Begriff, 2, 28; Bestand, 28; Verwaltungsbehörden, 29.
Cameraleinkünfte, Eintreibung, 33.
Cameralverwalter, 31.
Cautionen: der Kassen- und Rechnungsführer, 28; der Domänenpächter, 62.

Digitized by Google

Classifikationsregister der Waldungen, 171.
Clemenshall, Saline, 248.
Culturen in den Staatswaldungen, 160.

D.

Deckreisabgabe für Köhlereien der Hüttenämter, 196.
Domänen überhaupt: Benützung, 25; Bestand, 12; Bestandserhaltung, 15, 18; Erwerbung, 22; Verkauf 20; Verwaltung, 1, 2, 3, 15; Verwaltungs-Organismus, 16.
Domänenlisten, 53.
Duftrisse, Anfarbeitung, 174.
Dungsalz: Produktion, 251; Verkauf, 265.

E.

Einbringung von Einnahmen, 27.
Eingriffe in das Waldeigenthum, 165.
Eisenbergwerke: Bestand, 220; Betrieb, 233.
Eisenhüttenwerke, s. Hüttenwerke.
Elementaraufwand, Dekretur, 17, 25.
Elementarstellen, 17.
Ertragsberechnung der Pachtgüter, 60.
Erwerbung, von Domänen überhaupt, 22; s. auch die einzelnen Arten der Domänen.
Erzbedarf der Hüttenwerke, Anschaffung, 233.
Erzgruben: Betrieb, 233; Benützung in Staatswaldungen, 195, 198.
Etats, Einhaltung bei der Domanialverwaltung, 17.

F.

Fallgebühren: Ablösung, 110; Einzug, 119; Fixirung, 108.
Falllehen: Allodifikation, 114; Bestandeserhaltung, 105.
Feuersgefahrabwendung, 42, 225.
Finanz-Kammern, 30.
Finanz-Ministerium, 16.
Fischwasser, s. Seen.
Fiskalprocesse, 19.
Fixirung veränderlicher Gefälle: von Frohngefällen, 108; von Laudemien, 108; von Theilgebühren, 78; von Zehnten, 76.
Floßbetrieb, 212.
Flurbeschreibungen, 83.
Forstämter, 150.
Forstamts-Assistenten, 151.

Digitized by Google

Forstbeamte, 151.
Forstbehandlung, 159.
Forstbenutzung, 169.
Forste: Bedeutung und Bestand, 147, 149; Bestandserhaltung, 153; Bestandsveränderungen, 155; Bewirthschaftung, 159; Ertrag, 198; Erwerbung, 151; Taxation, 171; Veräußerung, 158.
Forsteinkünfte-Einzug, 152.
Forstentwendungen, 166.
Forstgerechtsame: Ablösung, 156; Befriedigung, 179, 193; Größe, 149.
Forsthauptnutzungen, 170.
Forstkulturen, 160.
Forstnebennutzungen, 170, 176, 193.
Forstnutzungspläne, 170, 172.
Forstprodukte: Benützung überhaupt, 177; Beziehung, 170.
Forstschutz, 163.
Forstschutzdiener, 163.
Forstverwaltung im Allgemeinen, 130.
Forstverwaltungsbehörden, 147, 150.
Frohngefälle: Ablösung, 114; Benützung, 120; Ertrag, 120; Fixirung, 108.
Fruchtbedarf des Staats, 135.
Fruchtgefälle: Erhebung, s. Zehnten, Lehen- und Zins-Gefälle, Erhebung; Entrichtung in Geld, 125, 140; Naturalverwaltung, s. Fruchtverwaltung.
Fruchtkästen oder Fruchtspeicher, 122, 129.
Fruchtverwaltung: Umfang, 122; Beschränkung, 124; finanzielle Ergebnisse, 198.
Fruchtvorräthe: Aufspeicherung, 129; Behandlung auf den Kästen, namentlich Erhaltung und Sicherstellung, 129; Verkauf, 137; Verwendung, 135.
Fruchtzehnte; Ablösung, 78; Fixirung, 76; Selbsteinzug, 81; Umfang, 72; einjährige Verpachtung, 82; mehrjährige Verpachtung, 89.

G.

Gebäude: Bestand, 35; Bestandserhaltung, 37; Benützung, 50; Erbauung, 40; Ertrag, 50; Erweiterung, 48; Kauf, 48; Reparationen, 43, 225, 246; Veräußerung, 48; Vermiethung, 50.
Gebäudebeschädigungen: Ausbesserung, 43, 225, 246; Verhütung, 39, 224, 246.
Gebäudebeschreibungen, 38.

Digitized by Google

Gebäudebesichtigung, 41, 224.
Gebäudebewohner, Verbindlichkeiten, 39, 225.
Gefällablösung, s. Ablösung.
Gefällablösungsschillinge: Sicherstellung, 269; Verzinsung, 270; Ziel- und Zins-Einzug, 270.
Gefälle von Lehen- und Zinsgütern, s. Lehengefälle- und Zinsgefälle.
Gerberrindeverkauf, 187.
Gewehrfabrik, 242.
Gewerbe, landwirthschaftliche, s. Güter.
Gewitterschadensnachlässe: der Domänenpächter, 65; der Fruchtzehntpächter, 87, 92.
Glashütte, 243.
Grasverkauf in Waldungen, 197.
Gräsereigerechtsame, 193.
Grunddokumente, 18.
Grundgefälle, s. Gefälle von Lehen und Zinsgütern und Zehnten.
Grundstockserhaltung, 22.
Gülten: Ablösung, 108; Erhebung, 118; Ertrag, 120.
Güter: Begriff und Bestand, 51; Bestandserhaltung, 53. 55; Ertrag, 70; Erwerbung, 58; Selbstverwaltung, 59; Verbesserung, 55; Verkauf, 57; Verpachtung, 60.

H.

Haischbücher, 105.
Hallerde: Produktion, 251; Verkauf, 264.
Handelsholz, Verkaufsweise, 189.
Handwerksholz, Abgabe aus den Waldungen, 187.
Harznutzung, 196.
Hauptnutzungen der Waldungen, 170.
Herbstberichte, 94.
Herbstsatz, 95.
Heu- und Oehmdzehnte: Ablösung, 78; Benützung, 101; Fixirung 77; Umfang, 72.
Holz: Fällung, 174; Verkauf in den Staatswaldungen, 183; Verkauf in den Holzgärten, 214.
Holzabgabe an Gemeinden für Arme, 185.
Holzbedarf des Staats, 182, 214.
Holzberechtigungen: Ablösung, 156; Fixirung, 158.
Holzflößerei, 212.

Digitized by Google

Holzgärten oder Magazine: Bedeutung und Bestand, 209; Verwaltung, 210; Ertrag, 215.
Holzgarten Vorräthe: An- und Beischaffung, 211; Abgabe für Staatszwecke, 214; Abgang, 215; Verkauf, 214.
Holzsaamen-Ausklenganstalten, 162.
Hopfenanlagen: Zehntbegünstigung, 77; Begünstigung durch Abgabe von Hopfenstangen, 187.
Hüttenarbeiter: Bestellung, 232; Belohnung, 230.
Hüttenbauwesen, 225.
Hüttenbeamte, 222.
Hüttenfabrikate: Absatz, 238; Bestellung, 240; Magazinirung, 238, 240; Preisbestimmung, 240; Zahlungsfristen, 240.
Hüttenfabrikation, 230, 236.
Hüttenfabrikationsstoffe: Anschaffung, 232; Verbrauchskontrole, 237.
Hüttenverwalter Conferenz, 230.
Hüttenverwaltungsstellen, 222.
Hüttenwerke: Bestand, 220; Bestandserhaltung, 224; Betriebsplane, 230; Ertrag, 241; Erweiterung, 228; Erwerbung, 228; Verkauf 227; Verwaltung, 221.

J.

Jagden: Bestand, 199; Bestandeserhaltung, 200; Ertrag, 208; Erwerbung, 201; Selbstverwaltung, 202; Verkauf, 200; Verpachtung, 203; Verwaltung, 200.
Jagdfrohnen, 207.
Jagdverwaltungsstellen, 200.
Insektenschaden in Waldungen, 169.
Inventare, 18.

K.

Kastenabgang, 135.
Kastenbesorgung, 129.
Kastenfrüchte, s. Fruchtvorräthe.
Kastenknechte: Dienstverhältnisse, 122; Dienstverrichtungen, s. Fruchtvorräthe.
Kastensturz, 133.
Kaufschillinge: Sicherstellung, 269; Verzinsung, 270; Zins- und Zieler-Einzug, 270.
Kellereinrichtungen des Staats, 143.
Keltern: Benützung, 59, 96; Verkauf, 57, 100.
Kiesgruben in Staatswaldungen, Benützung für den Straßenbau, 194.

Digitized by Google

Kochsalz: Abgabe auf den Salinen überhaupt, 257; Abgabe an Gewerbe zu ermäßigten Preisen, 261; Faktoriepläße, 258; Handel, 257; Lagerstätte, 258; Preise, 256, 261; Produktion, s. Salinenproduktion; Verkauf im Inland, 256; Verkauf nach dem Auslande, 262; Verkaufsunternehmer, 258; Verschleußer, 257.
Kohlenbedarf der Hüttenwerke, Anschaffung, 234.
Kohlplatten in Staatswaldungen, 198.
Küfer, 143. Note.
Kulturplane für die Waldungen, 160.

L.

Lagerbücher, 18, 105.
Lasten-Uebernahme und Ablösung, 20.
Laub in Staatswaldungen, 197.
Laudemialgebühren; Ablösung, 110; Einzug, 119; Ertrag, 120; Fixirung, 108.
Lehengefälle; Ablösung und Fixirung, 114; Bestand, 104; Bestandserhaltung, 105; Erwerbung, 107; Ertrag, 120; Veräußerung, 107.
Leseholzabgabe, 167.
Literatur der Domanial-Verwaltung, 8.

M.

Maiereien, s. Güter.
Mastgerechtsame, 193.
Mastverkauf, 197.
Mäuseschaden in Waldungen, 168.
Mergelgruben in Staatswaldungen, 198.
Mittelstellen der Domanialverwaltung, 17.
Moosabgabe für Köhlereien, 196.
Mühlen-Erhaltung und Benützung, s. Güter; Verkauf, 57.

N.

Nachlaß an Domanialgefällen, 28.
Nadelstreuverkauf, 188.
Naturalverwaltung der Frucht- und Weingefälle; Aufhebung, 146; Ergebnisse, 145; Umfang, 121; Veranlassung 121.
Nebennutzungen der Waldungen: Gegenstand, 170; Beziehung, 176.
Normen der Domanialverwaltung, 3.
Nutzungsplane der Waldungen, 170.

O.

Obst, wildes in Staatswaldungen, 197.
Obstzehnte, 102.

Digitized by Google

Oehmdzehnte, s. Heuzehnte.
Ordnungsregister der Staatswaldungen, 171.
Organismus der Domanialverwaltung, 16.

P.

Pachtungen von Gütern, Zehnten u. s. w., s. Güter, Zehnten u. s. w., Verpachtung.
Pachtverlängerung bei Maiereien, 63.
Pferdsstationen der Forstbeamten, s. Forstbeamte.
Pflänzlinge, Ankauf zu Forstkulturen, 162.
Processe der Domanialverwaltung, 19.

R.

Rechtsstreitigkeiten, 19.
Renten, Aktivrenten, 268, 271; Passivrenten der Saline Hall, 267.
Revierförster, 151.
Revierpreise, 184.
Roheisenbedarf der Hüttenwerke, 235.

S.

Saamen- und Baumschulen in Staatswaldungen, 162.
Salinen: Bestand, 244; Bestandserhaltung, 246; Benützung, 247; Ertrag, 267; Verpachtung, 248; Verwaltung, 245.
Salinenbeamte, 245.
Salinenerzeugnisse: Magazinirung, 253; Verkauf, 254.
Salinenmaterialbedarf: Beischaffung, 252; Verbrauchscontrole, 253.
Salinenproduktion, 252.
Salinenverwaltungsbehörden, 245.
Salzhandel, s. Koch- und Steinsalz-Verkauf.
Salzhandlungsdirektion in der Schweiz, 262.
Salzlegstätte, 258, 264.
Sandgruben in Staatswaldungen, 198.
Schäfereien: Erhaltung und Benützung, s. Güter; Verkauf, 57.
Scheidholz: Aufarbeitung, 174; Verkauf, 188.
Schlagaufnahme, 175.
Schlagführung, 174.
Schlagstellung, 174.
Schneebrüche: Aufarbeitung, 174.
Seen und Fischwasser; Erhaltung und Benützung, s. Güter; Verkauf, 57.
Selbstverwaltung der Domänen überhaupt, 25.
Staatsdomänen, s. Domänen.

Digitized by Google

Stände-Einwirkung auf die Domanialverwaltung, 17.
Steinbrüche: Benützung für den Straßenbau, 194; Vermiethung, 198.
Steinsalz: Produktion, s. Salinenproduktion; Verkauf, 263.
Stock- und Stumpenholzverkauf, 187.
Streugerechtsame, 193.
Streuverkauf, 197.
Sturz der Fruchtvorräthe, 133.

T.

Tanteimen der Hüttenbeamten, 223.
Taxation der Waldungen, 171.
Taxationsregister, 171.
Theilgebühren: Ablösung, 80; Benützung, 80; Fixirung, 78.
Thongruben in Staatswaldungen, 198.
Torfgruben, 216.

U.

Unveränderliche Grundgefälle, s. Gülten.

V.

Verkauf der Domänen überhaupt 25; s. im Uebrigen die einzelnen Arten von Domänen.
Verpachtung der Domänen, wie oben.
Verwaltungsaufwand, Dekretur, 16, 17, 25.
Verzinsung von Aktiv-Kapitalien, 269.
Viehhaltung der Domänenpächter, 65.
Viehsalz-Produktion, 251; Verkauf, 265.
Vorherbstberichte, 94.

W.

Wachholderbeeren in Staatswaldungen, 197.
Waldbeschreibungen, 154, 175.
Waldbrände, 168.
Waldgerechtsame: Ablösung, 156; Befriedigung, 179, 193; Größe, 149.
Waldgränzerhaltung, 165.
Waldschnecken, 208.
Waldstreugerechtsame, 193.
Waldwerthsberechnungen, 155; 157.
Waldungen: Erwerbung, 155; Veräußerung, 158.
Weidegerechtsame in Staatswaldungen, 193.
Weinbedarf des Staats, 143.
Weinberge, Erhaltung und Benützung, s. Güter; Verkauf, 57.

Digitized by Google

Weingefälle: Erhebung, s. Weinzehnten, und Lehen und Zinsgefälle-Einzug; Verkauf, 144; Naturalverwaltung, 142.
Weinverwaltung, s. Weingefälle.
Weinzehnten: Ablösung, 78; Fixirung, 76, 99; mehrjährige Verpachtung, 99; Selbsteinzug, 93; Umfang, 72.
Weinzehntbefreiung, 98.
Wilde Bienen, 208.
Wildfuhrentschädigungen, 208.
Wildes Obst, 197.
Windwürfe, Aufarbeitung, 174.
Wurzelholz, 187.

Z.

Zehnten: Ablösung, 78; Benützung, s. die einzelnen Zehnten; Bestand, 71; Bestandserhaltung, 72; Ertrag, 103; Erwerbung, 74; Fixirung, 76; Veräußerung, 75.
Zehntbeschreibungen, 73.
Zehntgränzerhaltung, 73.
Zehntscheunen, 82.
Zehntsurrogate, 76.
Zehntvermarkung, 73.
Ziegelhütten: Erhaltung und Benützung, s. Güter; Verkauf, 57.
Zinsgefälle: Ablösung, 108; Bestand, 104; Bestandserhaltung, 105; Einzug, 118; Ertrag, 120; Erwerbung, 107; Veräußerung, 107.

Digitized by Google

Bemerkenswerthe Druckfehler.

S.	27	Zeile	10	v.	oben	lies	statt Hilfe — Hülfe.
„	40	„	6	„	„	„	Reperationen — Reparationen.
„	57	„	2	„	„	„	cc) — bb)
„	72	„	12	„	„	„	21) — 2)
„	78	„	6	„	„	„	2) — B.)
„	80	„	8	„	„	„	6) — b)
„	129	„	15	„	„	„	7) — c)
„	181	Zeile	12	v.	unten	„	Bauholzabgaben — Brennholzabgaben.
„	247	„	4	v.	oben	„	eine — einer.
„	—	„	7	„	„	„	würden — würde.
„	254	„	6	„	„	„	kleinen — kleineren.

Digitized by Google

Im Verlage der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen ist ferner erschienen:

Robert von Mohl,

R. d. O. d. w. K., ordentl. Professor der Staatswissenschaft in Tübingen, ständischem Mitgliede des Staatsgerichtshofes.

Das Staatsrecht des Königreiches Würtemberg.

Zweite vermehrte und umgearbeitete Auflage.

Zwei Bände.

I. **Verfassungs-Recht.**

II. **Verwaltungs-Recht.**

gr. 8. Preis beider Bände 12 fl. 48 kr. Rthlr. 7. 20 gGr.

Robert von Mohl,

Die Polizei-Wissenschaft

nach den Grundsätzen des Rechtsstaates.

2 Bände, gr. 8. Preis 8 fl. Rthlr. 4. 12 gGr.

Robert von Mohl,

System der Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei.

gr. 8. 4 fl. 30 kr. Rthlr. 2. 12 gGr.

Robert von Mohl,

Die Verantwortlichkeit der Minister

in

Einherrschaften mit Volksvertretung,

rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt.

gr. 8. eleg. brosch. 46 Bogen feinstes Velinpapier. 7 fl. Rthlr. 4. 4 gGr.

Robert von Mohl,

Geschichtliche Nachweisungen

über

die Sitten und das Betragen

der

Tübinger Studirenden

während des sechszehnten Jahrhunderts.

(Zweite Auflage des im Jahr 1832 erschienenen Programms.)

Digitized by Google

C. F. von Hufnagel,
Belehrung der würtembergiſchen Gemeinderäthe
über das
Pfand-, Prioritäts- und Exekutionsgeſetz
und
über die weiteren ſeit dem 15. April 1825 erſchienenen, mit demſelben in Verbindung ſtehenden Geſetze, Verordnungen und Inſtruktionen. 2 Abtheilungen.
Vierte ganz umgearbeitete Auflage.
gr. 8. 3 fl. 30 kr.

K. Pfeifer,
Was iſt und gilt im römiſchen Rechte der Beſitz?
Eine Abhandlung gerichtet gegen die v. Savigny'ſche Doktrin
über das Recht des Beſitzes.
gr. 8. elegant brochirt. Preis 1 fl. 12 kr.

H. Baumeiſter,
Das Anwachſungsrecht unter Miterben
nach römiſchem Rechte.
gr. 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. rhein.

Professor Dr. Michaelis,
Corpus juris
puplici Germanici academicum
gr. 8. Ehemaliger Ladenpreis 2 Rthlr. 20 gGr. oder 5 fl., jetziger (herabgeſetzter) Preis 1 Rthlr. 10 gGr. oder 2 fl. 30 kr. rh.

Dr. J. M. von Kapf,
Königl. Württ. Obertribunalrath, Ritter ꝛc.
merkwürdige Civilrechtsſprüche
der höchſten und höhern Gerichtshöfe in Württemberg, des vormaligen Herzogl. und Churfürſtl. Hofgerichts in Tübingen, wie auch des nachherigen Königl. Obertribunals und Oberjuſtizcollegii, nebſt Erkenntniſſen des Königl. Wechſelgerichts in Stuttgart und einzelnen auserleſenen Gutachten der Juriſtenfakultät in Tübingen.
gr. 8. Preis 2 Rthlr. 2 gGr. oder 3 fl. 45 kr. rh.

Digitized by Google

Fr. A. H. Gmelin,

Die peinliche Rechtspflege in Klein-Staaten

mit besonderer Beziehung auf Württemberg.

gr. 8. br. Preis 1 Rthlr. 8 gGr. oder 2 fl. 24 kr. rhein.

Dr. C. H. Gmelin,

Anweisung,

wie man das Recht zu erlernen habe,

oder

Lehrbuch der juristischen Methodologie

zur Selbstbelehrung für Erwachsene, wie auch als Grundlage akademischer Vorlesungen,

8. 12 gGr. oder 54 kr. rhein.

H. B. von Weber,

Präsident des Königl. Gerichtshofes zu Tübingen, Ritter ꝛc.

Grundzüge der Politik

oder

philosophisch-geschichtliche Entwicklung der Hauptgrundsätze der innern und äußern Staatskunst.

gr. 8. Preis 1 Rthlr. 12 gGr. oder 2 fl. 45 kr. rhein.

H. B. von Weber,

Ueber das Studium der Rechtswissenschaft

und insbesondere der Strafrechtswissenschaft.

Preis 12 gGr. oder 54 kr. rhein.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

de la H Digitized by Google